

Teil B**Auswertung der Anregungen aus den Beteiligungsverfahren****B.1****Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

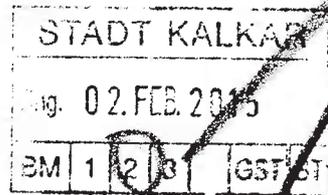
Behördliche Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen aus der Behördenbeteiligung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Ort	Datum
1	Thyssengas GmbH	Dortmund	20.01.2015
2	Amprion GmbH	Dortmund	20.01.2015
3	Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein	Duisburg	16.11.2011 und 26.01.2015
4	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Düsseldorf	26.01.2015
5	Straßen NRW	Wesel	27.01.2015
6	Bundesamt für Infrastruktur-, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Bonn	30.01.2015
7	Deichverband Xanten-Kleve	Kleve	06.02.2015
8	Sondervermögen Abwasser-sammlung Stadt Kalkar	Kalkar	09.02.2015
9	Kreis Kleve – Bauen und Umwelt	Kleve	10.02.2015
10	Geologischer Dienst NRW	Krefeld	27.02.2015
11	Stadtwerke Kalkar	Kalkar	06.03.2015
12	Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernate 25, 26, 33, 51, 52, 53, 54)	Düsseldorf	12.03.2015

Die Stellungnahmen der Behörden werden, seitens der Verwaltung kommentiert und mit einer Beschlussvorschlag versehen.

Thyssengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund

Stadt Kalkar
 Markt 20
 47546 Kalkar



Liegenschaften und Geoinformation/ Dokumentation

Ihre Zeichen FB 2 61-1-0
 Ihre Nachricht 20.01.2015
 Unsere Zeichen N-L-D/ An 2015-TÖB-0084
 Name Herr Anke
 Telefon +49 231 91291-6431
 Telefax +49 231 91291-2266
 E-Mail Leitungsauskunft
 @thyssengas.com

Dortmund, 29. Januar 2015

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § Abs. 2 BauGB im Rahmen der Aufstellung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar Thyssengasfernleitung L206 013 000, Blatt: 5+6, Schutzstreifenbreite 8,0 m Gasfernleitungen der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH L200/000/000 (einschließlich Fernmeldekabel) und L600/000/000, Blatt: 73 bis 79, Schutzstreifenbreite zusammen 14,0 m

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (NETG) sind wir für den Bereich von Emmerich - Elten bis Kempen - St. Hubert mit der technischen Leitungsverwaltung und Überwachung beauftragt und werden hier diesbezüglich tätig.

Mit Ihrer Nachricht vom 20.01.2015 unterrichten Sie uns über das im Betreff genannte Bauleitplanverfahren.

Im Bereich der „Potenzialfläche VI: Neulouisendorf“ verlaufen die im Betreff genannten Gasfernleitungen der NETG und Thyssengas GmbH. Im Gebiet der restlichen Potenzialflächen befinden sich keine Gasfernleitungen der NETG und Thyssengas GmbH.

Als Anlage erhalten Sie einen Übersichtsplan im Maßstab 1:10000, sowie die o.g. Bestandspläne im Maßstab 1:1000.

Unter Berücksichtigung gutachtlicher Stellungnahmen im Auftrag des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.; technisch wissenschaftlicher Verein) sind für Windkraftanlagen, in Abhängigkeit von deren Abmessung, Abstände von bis zu 40 m zu Gashochdruckleitungen erforderlich.

Thyssengas GmbH

Kampstraße 49
 44137 Dortmund

T +49 231 91291-0
 F +49 231 91291-2012
 I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:
 Dr. Axel Botzenhardt
 (Vorsitzender)
 Bernd Dahmen

Vorsitzender des
 Aufsichtsrates:
 Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann

Sitz der Gesellschaft:
 Dortmund
 Eingetragen beim
 Amtsgericht Dortmund
 Handelsregister-Nr.
 HR B 21273

Bankverbindung:
 Commerzbank Essen
 BLZ 360 400 39
 Kto.-Nr. 140 2908 00
 IBAN:
 DE64 3604 0039 0140290800
 BIC: COBADEFFXXX

USt.-IdNr. DE 119497635

Seite 2

Die im Betreff genannten Gasfernleitungen sind in einem gesicherten Schutzstreifen verlegt, der die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt 466-1 schafft.

Wir bitten Sie die im Betreff genannten Gasfernleitungen nachrichtlich im Flächennutzungsplan darzustellen.

Das Befahren der Leitungstrassen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist ohne unsere Zustimmung nicht erlaubt. Erforderlich werdende Überfahrten sind mit uns, der Thyssengas GmbH, im Vorfeld abzustimmen.

Der Ausbau evtl. Zufahrtswege muss nach DIN 1072 erfolgen und den Belastungsklassen SLW 30 bzw. SLW 60 entsprechen.

Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.

Des Weiteren bitten wir Sie, das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasversorgungsleitungen der Thyssengas GmbH zu berücksichtigen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Thyssengas GmbH


i. V. Radtke


i. V. Anke

Anlagen

1 Thyssengas GmbH – Stellungnahme vom 20.01.2015:

Abwägungsvorschlag:

Zu den Gasfernleitungen wurde im Rahmen der Potenzialflächenanalyse ein Abstand von insgesamt 50 m berücksichtigt.

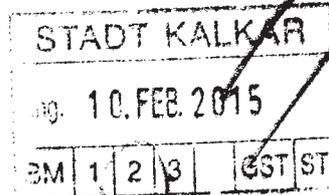
Sofern die Leitungen innerhalb der Konzentrationszonen verlaufen, werden diese nachrichtlich in die 57. FNP-Änderung übernommen. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Im Gesamt-Flächennutzungsplan der Stadt sind die Leitungen selbstverständlich nachrichtlich übernommen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden bereits beachtet. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Stadt Kalkar
Markt 20
47546 Kalkar



61-1-0

Betrieb/Projektierung

Ihre Zeichen FB 2 61-1-0
Ihre Nachricht 20.01.2015
Unsere Zeichen B-LB/2444/Sl/95.227
Name Herr Stasch
Telefon +49 231 5849-15774
Telefax +49 231 5849-15667
E-Mail roland.stasch@amprion.net

Seite 1 von 3

Dortmund, 06. Februar 2015

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Aufstellung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Pfalzdorf – Wesel/Niederrhein, Bl. 2444 (Maste 16 bis 20 und 32 bis 35)

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188
www.amprion.net

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufsichtsratsvorsitzender:
Heinz-Werner Ufer

vielen Dank für die Beteiligung der Amprion GmbH im o. g. Bauleitplanverfahren.

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinekorte

Im Bereich der Potentialflächen VI und X verläuft die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung der Amprion GmbH.

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung möchten wir auf Folgendes hinweisen:

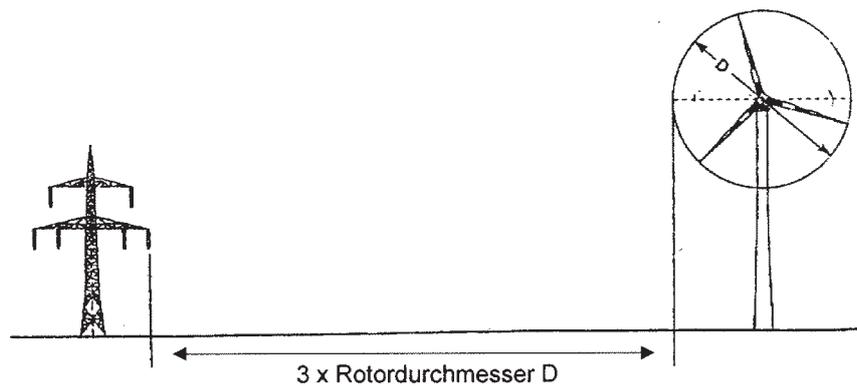
Wegen des geringen Abstandes kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0087 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

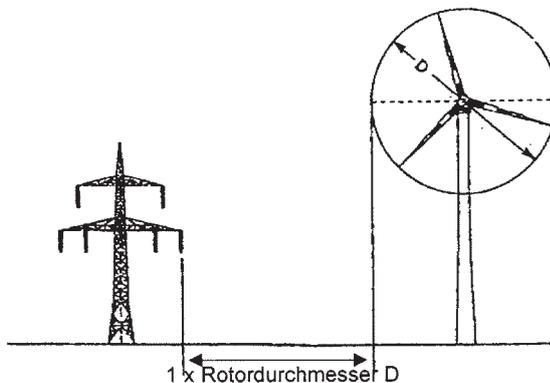
Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee „Freileitungen“ empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom **DREIFACHEN** des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der im Betreff genannten Leitung) einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden, d.h.

- a) für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen
 $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser
- b) für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen
 $> 1 \times$ Rotordurchmesser.

a)



b)



Diese Empfehlung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission ist in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-3-4 eingeflossen.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B.

abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Amprion GmbH Schadenersatzansprüche vor.

Schädigungen der Leiterseile durch Schwingungen, die von der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen verursacht werden, können durch Schwingungsschutzmaßnahmen an den Leiterseilen der betroffenen Spannungsfelder vermieden werden. Inwieweit Schwingungsschutzmaßnahmen in den betroffenen Spannungsfeldern erforderlich werden hängt jedoch vom Abstand und Höhe über NN bzw. NHN der Windenergieanlagen ab. Im konkreten Fall werden wir prüfen, ob Schwingungsschutzmaßnahmen eingebaut werden müssen. Wir bitten Sie daher, die Amprion GmbH im Baugenehmigungsverfahren der einzelnen Windenergieanlagen zu beteiligen. Bei der Beteiligung der Amprion GmbH im Baugenehmigungsverfahren bitten wir um Vorlage von Lageplänen, aus denen neben den Standorten der Windenergieanlagen die folgenden weiteren Informationen zu entnehmen sind:

- Gausz-Krüger-Koordinaten der Standorte,
- Geländehöhen über NN (bzw. NHN) am geplanten Standort,
- Nabenhöhe und Rotordurchmesser der Windenergieanlagen,
- Arbeitsraum des Krans zur Aufstellung der Windenergieanlagen.

Erst mit Hilfe dieser Angaben kann unsererseits eine abschließende Prüfung und Stellungnahme erfolgen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass sich der o. g. Arbeitsraum für Kräne außerhalb des Leitungsschutzstreifens befinden muss.

Falls Schwingungsschutzmaßnahmen eingebaut werden müssen, werden wir den einzelnen Windenergieanlagen dann zustimmen, wenn wir vom Bauherrn eine Kostenübernahmeerklärung für den Einbau der Schwingungsschutzmaßnahmen erhalten.

Ferner bitten wir um Beteiligung und Abstimmung der Ausgleichsmaßnahmen, die laut Begründung erst dann abgestimmt werden, wenn die konkreten Windenergieanlagen geplant sind und sich der Umfang des Ausgleichs ermitteln lässt.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin bzw. Westnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin, denen die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.

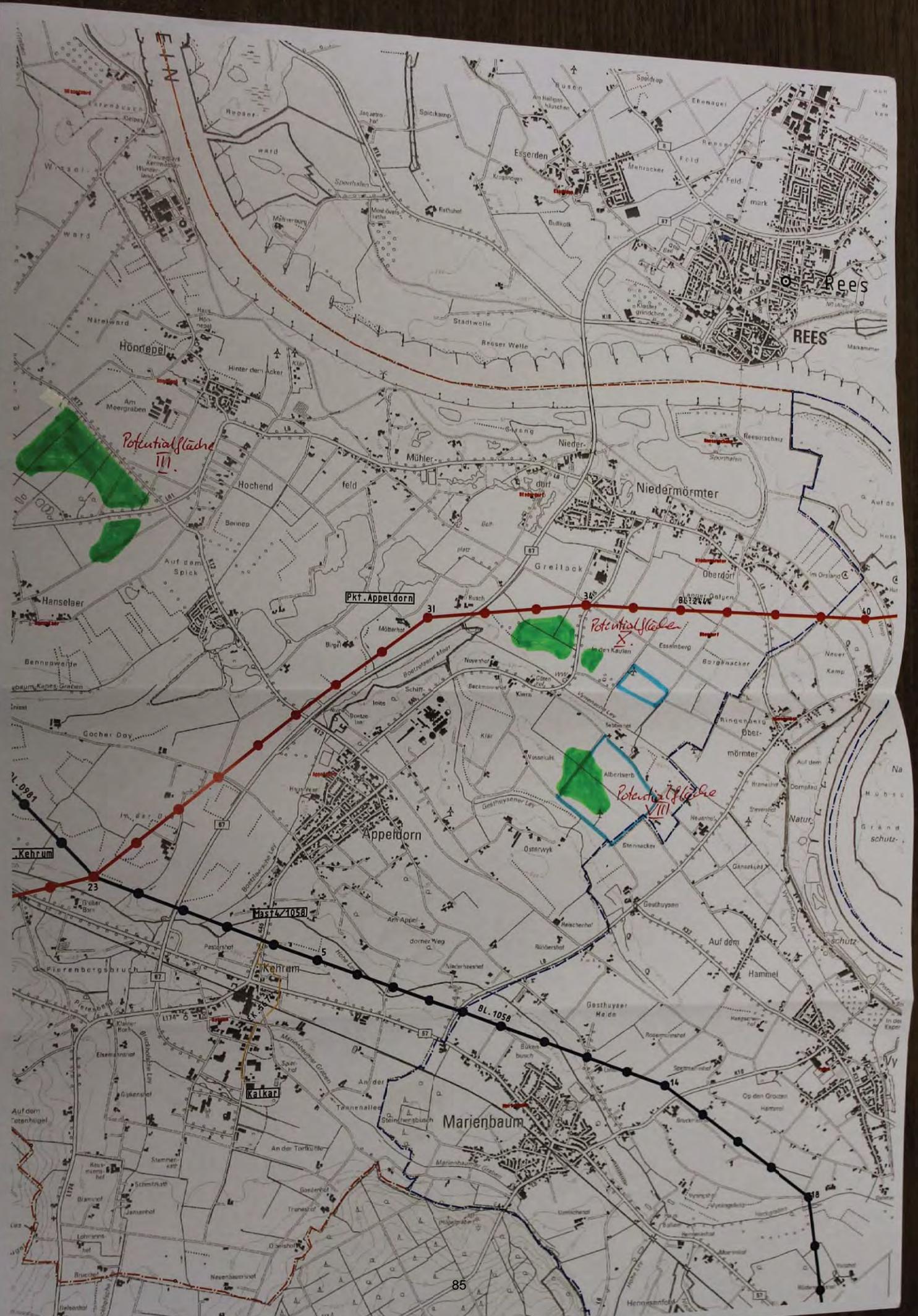
Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH



Anlage

Verteiler:
B-BW-LE
Bl. 2444



Potentialfläche III

Potentialfläche X

Potentialfläche VII

Pkt. Appeldorn

Mast 4/1058

BL 1058

Kehrum

Kalkar

2 Amprion GmbH – Stellungnahme vom 20.01.2015:

Abwägungsvorschlag:

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat in seinem Urteil vom 28.08.2008 (8 A 2138/06) klargestellt, dass den von der WEA ausgehenden Gefährdungen des Straßenverkehrs im Einzelfall durch die Beifügung von Nebenbestimmungen angemessen begegnet werden kann. So werde das Eiswafrisiko durch die Einrichtung einer Abschaltautomatik oder einer Rotorheizung minimiert; gegen herabfallende Anlagenteile könne durch die Verpflichtung des Betreibers zu regelmäßiger fachkundiger Prüfung, Wartung und Kontrolle der Anlage in zeitlich überschaubaren Abständen wirksam Vorsorge getroffen werden. Dieses Urteil kann auch auf Leitungen übertragen werden, so dass die genannten Mindestabstände nicht zwingend erforderlich sind.

Die Höchstspannungsleitung wurde im Rahmen der Potenzialflächenanalyse mit einem weichen Tabukriterium mit einem Abstand von beidseitig 50 m berücksichtigt. Die Festlegung eines größeren Abstandes (hier: Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 100 m) von mindestens 100 m oder sogar wie angeregt 300 m wurde nicht gewählt, da im Einzelfall, bei Einhaltung bestimmter Maßnahmen eine Unterschreitung dieser Abstände möglich ist. Hier ist im Baugenehmigungsverfahren mit dem Betreiber zu klären, ob und welche Abstände zu der genannten Leitung einzuhalten sind bzw. welche Anpassungsmaßnahmen erforderlich werden, um Höchstspannungsleitungen und Windkraft nebeneinander zu ermöglichen.

In ähnlichen Verfahren liegen mittlerweile Stellungnahmen der Leitungsträger vor, die sehr wohl eine Abweichung vom 3fachen des Rotordurchmessers zulassen und dies einer Einzelfallprüfung überlassen.

Die Kosten für erforderliche Anpassungsmaßnahmen werden vom Betreiber der Anlage übernommen.

Sobald die konkreten Standorte und Anlagen feststehen, erfolgt eine weitere Beteiligung des Einwenders.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Detailplanung beachtet. Den Anregungen wird teilweise gefolgt.



57. Änderung des Flächennutzungsplanes, FB 2 61-1-0 vom 20.01.2015
Theußen,Arno An: info

26.01.2015 11:24

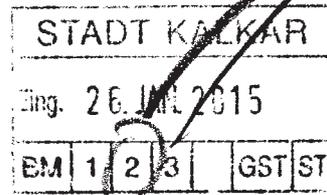
Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung verweise ich auf mein Schreiben vom 16.11.2011.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Arno Theußen
Sachbereich 3, Genehmigungswesen
Telefon +49 (0)2066 418 332
Telefax +49 (0)2066 418 315
Arno.Theussen@wsv.bund.de

Wasser- und Schifffahrtsamt
Duisburg-Rhein
Königstr. 84
47198 Duisburg
www.wsv.de



3 Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein – Stellungnahme vom 16.11.2011 und 26.01.2015:

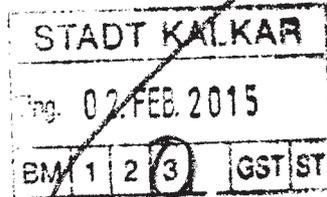
Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Kalkar
Ordnungsamt
Postfach 1165
47538 Kalkar



Datum 26.01.2015
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-
bei Antwort bitte angeben

Herr Kirchhöfer
Zimmer 113
Telefon:
0211 475-9712
Telefax:
0211 475-9040
Thomas.Kirchhoefer@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Kalkar, 57. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ihr Schreiben vom 22.01.2015, Az.: FB 3 - 32 23 38

Sehr geehrter Herr Bienemann,

im o.g. Schreiben haben Sie mich um Überprüfung eines Grundstückes auf Kampfmittel im Zuge der Aufstellung bzw. Änderung eines Flächennutzungsplanes gebeten.

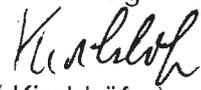
Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§16 BauO NRW). Dieses ist insbesondere von Bedeutung bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten des Zweiten Weltkriegs liegen und bei denen **nicht unerhebliche** Erdeingriffe vorgenommen werden. Da in ihrem Fall nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen ist, ist der KBD nicht zu beteiligen.

Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen auf dem beantragten Grundstück kommen, ist erneut die Untersuchung des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung zu beantragen.

Ihr Schreiben schicke ich zu meiner Entlastung zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Kirchhöfer)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

4 Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst – Stellungnahme vom 26.01.2015:

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei ggf. weiteren Verfahren beachtet.



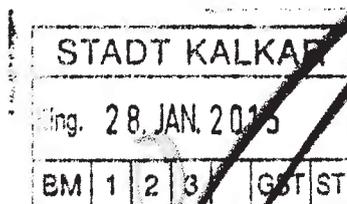
Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Niederrhein - Außenstelle Wesel
Postfach 100223 · 46463 Wesel

Regionalniederlassung Niederrhein Außenstelle Wesel

Stadt Kalkar
Postfach 11 65
47538 Kalkar



Kontakt: Frau Georgi
Telefon: 0281/108-320
Fax: 0211/87565-1172152
E-Mail: bettina.georgi@strassen.nrw.de
Zeichen: 20401/4.4/FNP 57
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 27.01.2015

57. Änderung des FNP „Windkraft“ Ihr Schreiben vom 20.01.2015, Az. FB 2 61-1-0

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Ihren Planungen sind die Belange der Landesstraßen 41 und 457 in den Abschnitten 1 betroffen, die in diesen Bereichen als freie Strecken festgesetzt sind.

Grundsätzlich bestehen von hiesiger Seite keine Bedenken wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

Allein durch die Ausweisungen im Flächennutzungsplan entsteht kein Anspruch auf eine neue unmittelbare Erschließung zu einer von hier betreuten Straße oder die Nutzungsänderung einer bereits vorhandenen Zufahrt. Dies ist im konkretisierenden Verfahren zu regeln.

Die Erschließung zu freien Strecken der Landesstraßen über nicht uneingeschränkte gewidmete Straßen oder Zufahrten bedarf meiner vorherigen Genehmigung bzw. der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis.

Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen, die sich aus Windenergieanlagen für die Verkehrsteilnehmer ergeben können, nicht gerecht. So wird trotz des technischen Fortschritts eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Schattenwurf und speziell auch Eiswurf gesehen.

Zur Reduzierung der Gefahrenpunkte empfiehlt auch der aktuelle Windenergie-Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 11.07.2011 (Az. X A 1 – 901-3/202) einen Mindestabstand, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zur Straße einzuhalten. Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen bis zur Rotorspitze.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADEDDE330
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Niederrhein
Außenstelle Wesel
Augustastr. 12 · 46483 Wesel
Postfach 100223 · 46463 Wesel
Telefon: 0281/108-1
kontakt.ml.nrw@strassen.nrw.de

Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für Verkehrsteilnehmer auf der klassifizierten Straße ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko allein zu tragen.

Weitere Auflagen und Bedingungen zu den Standorten der Windkraftanlagen behalte ich mir im Rahmen der konkretisierenden Verfahren vor.

Ich bitte, mich am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Georgi)

5 Straßen NRW – Stellungnahme vom 27.01.2015:

Abwägungsvorschlag:

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat in seinem Urteil vom 28.08.2008 (8 A 2138/06) klargestellt, dass den von der WEA ausgehenden Gefährdungen des Straßenverkehrs im Einzelfall durch die Beifügung von Nebenbestimmungen angemessen begegnet werden kann. So werde das Eiswafrisiko durch die Einrichtung einer Abschaltautomatik oder einer Rotorheizung minimiert; gegen herabfallende Anlagenteile könne durch die Verpflichtung des Betreibers zu regelmäßiger fachkundiger Prüfung, Wartung und Kontrolle der Anlage in zeitlich überschaubaren Abständen wirksam Vorsorge getroffen werden.

Der Hinweis, dass auch der Windenergieerlass zur Reduzierung der Gefahrenpunkte einen Mindestabstand aus dem 1,5 fachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser empfiehlt, ist durch das o.g. Urteil des OVG Münsters somit nicht mehr haltbar.

Beschlussvorschlag:

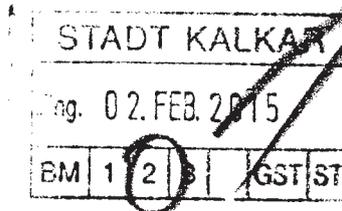
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.
Der Anregung wird nicht gefolgt.



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr**
Infra I 3 ; Az: 45-60/
III-ohne-15-FNP

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr • Postfach 2963 • 53019 Bonn

Stadt Kalkar
Stadtplanung
Markt 20
47546 Kalkar




Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 200, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 2963, 53019 Bonn

TEL +49 (0)228 5504 - 4585

FAX +49 (0)228 5504 - 5763

BW 3402

E-MAIL baiudbwtoeb@bundeswehr.org

BEARBEITER Herr Nogueira Duarte Mack

Per E-Mail

DATUM 30.01.2015

BETREFF 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar Windenergie-
hier: Abgabe - Stellungnahme

BEZUG Ihr Schreiben vom 20.01.2015; Ihr Zeichen: FB 2 61-1-0

ANLAGEN - -

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 01.04.2014 das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Fontainengraben 200, 53123 Bonn hat die Aufgaben der Wehrbereichsverwaltung in Düsseldorf übernommen.

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen.

WEA können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren oder beeinträchtigen.

Die beabsichtigte Planung befindet sich innerhalb Interessengebietes der Großraumradaranlage Marienbaum

In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die **Anzahl, Typus, Nabenhöhe, Rotor Durchmesser, Höhe über Grund, Höhe über NN und die genauen Koordinate (WGS84)** von Luftfahrthindernissen vorliegen.

Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben.

Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es aufgrund der Nähe zur LV-Radar Marienbaum zu Einschränkungen (z.B. Höhenbegrenzungen), sowie zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.

Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Nogueira Duarte Mack

6 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Stellungnahme vom 30.01.2015:

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



DEICHVERBAND XANTEN-KLEVE
DER DEICHGRÄF

D V X K
KÖRPERSCHAFT DES
ÖFFENTLICHEN RECHTS

Deichverband Xanten – Kleve • Oraniendeich 440 • 47533 Kleve •

Stadt Kalkar
Herrn Falck
Postfach 11 65
47538 Kalkar

STADT KALKAR				
Ding. 12. FEB 2015				
EM	1	2	3	GST ST

61-1-0

Telefon: (0 28 21) 79 99 - 0
Telefax: (0 28 21) 79 99 - 44
Internet: www.dvxx.de
E-Mail: info@dvxx.de

Auskunft erteilt: Herr Hanßen
E-Mail: bjoern.hanssen@dvxx.de
Durchwahl: (0 28 21) 79 99 - 36
Aktenzeichen: 222 Ha
Datum: 06.02.2015

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Aufstellung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Neuerung des Flächennutzungsplans „Windenergie“
Ihr Schreiben vom 20.01.2015 (Az.: FB 2 61-1-0)

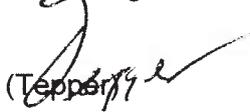
Sehr geehrter Herr Falck,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. 57. Änderung des Flächennutzungsplans erhebt der Deichverband Xanten-Kleve keine grundsätzlichen Einwände.

Satzungsgemäße Aufgabenbereiche des Deichverbandes werden durch die Neuerung des Flächennutzungsplans nicht berührt.

Ich weise darauf hin, dass sich in der Potenzialfläche III „Südwestlich Hönnepel“ drei Oberflächengewässer befinden.

Mit freundliche Grüßen
Im Auftrag


(Teppe)

Sparkasse Kleve
Konto-Nr. 5106869 (BLZ 324 500 00)
IBAN: DE62 3245 0000 0005 1068 69
BIC: WELADED1KLE

Volksbank Kieverland
Konto-Nr. 1490010 (BLZ 324 604 22)
IBAN: DE70 3246 0422 0001 4900 10
BIC: GENODED1KLL

Gerichtsstand Kleve

7 Deichverband Xanten-Kleve – Stellungnahme vom 06.02.2015:

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen in der Begründung wie folgt ergänzt:

Wasser

~~Innerhalb der Potentialfläche liegen keine Oberflächengewässer vor.~~

Durch den nördlichen Teil der zweikernigen Zone verläuft der Meergraben, der Seeweidengraben sowie der Meerkampgraben.

(Diese redaktionelle Korrektur erfordert keine erneute öffentliche Auslegung!).

SONDERVERMÖGEN ABWASSERSAMMLUNG STADT KALKAR

Der Betriebsleiter

Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar Kirchfeld 57, 47546 Kalkar

An die
Stadt Kalkar
Markt 20

47546 Kalkar



Verwaltungsgebäude: Kirchfeld 57
Auskunft erteilt: Herr Arntz

Ruf-Nr.: 0 28 24/92 38 -0
Telefax-Nr.: 0 28 24/92 38 15
E-mail: info@abwasserverband-kalkar-rees.de
Internet: www.abwasserverband-kalkar-rees.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
Ar/Li.

Datum
09. Februar 2015

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Aufstellung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20.01.2015 haben Sie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Aufstellung der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar bezüglich der Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung eingeleitet. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Mit der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar sollen Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan dargestellt werden, damit der Windenergienutzung mehr Raum gegeben werden kann. In diesem Zusammenhang ist es vorgesehen, dass die Altstandorte von Windkraftanlagen zurückgenommen bzw. in ihrer Abgrenzung angepasst werden. Die Windkraftanlagen, die nicht innerhalb einer neuen Konzentrationszone liegen, haben künftig dann nur noch einen einfachen Bestandsschutz, das heißt, dass eine Neuerrichtung einer Anlage an diesem Standort nicht möglich ist. Die Windkraftanlage der Kläranlage Kalkar-Hönnepel liegt in einem Bereich, der innerhalb dieses Verfahrens zurückgenommen werden soll. Die Windkraftanlage der Kläranlage wird dort seit 1996 betrieben und trägt mit ihrer Jahresproduktion von ca. 800.000 kWh wesentlich zur Energieversorgung der Kläranlage Kalkar-Hönnepel bei. Die ökologisch sinnvolle Anordnung der Windkraftanlage direkt an der Kläranlage gehört seit 19 Jahren zum umweltpolitischen Konzept des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar-Rees, da die elektrische Energie dort produziert wird,



Bankverbindung Sparkasse Kleve Nr. 510 6877 BLZ 324 500 00
IBAN. DE40 3245 0000 0005 1068 77; BIC: WELADED1KLE

so ein tatsächlicher Verbrauch anfällt. Dieses Konzept soll mittel- und langfristig weiter verfolgt werden. Deshalb ist auch auf absehbarer Zeit die Neuerrichtung einer Windkraftanlage bzw. ein Repowering der bestehenden Windkraftanlage vorgesehen.

Aus unserer Sicht ist gerade das Repowering von älteren Windkraftanlagen ein Ziel der Landesplanung und sollte bei der Ausgestaltung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar berücksichtigt werden. Der Abwasserbehandlungsverband Kalkar-Rees beantragt deshalb, dass der Standort an der Kläranlage Kalkar-Hönnepel innerhalb der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar als Windkraftkonzentrationsfläche beibehalten wird

Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Heinz Arntz

8 Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar – Stellungnahme vom 09.02.2015:

Abwägungsvorschlag:

Eine Darstellung der Konzentrationszone in seiner alten Abgrenzung ist auf Grundlage der vorliegenden Potenzialflächenanalyse nicht möglich. Es besteht allerdings in diesem Fall die Möglichkeit einen Bebauungsplan aufzustellen, da es sich hier bereits um eine Ver- und Entsorgungsfläche handelt, so dass diese Fläche nicht mehr unter den Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB fällt.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der Anregung wird nicht gefolgt.

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

1.
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 32
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.237
Durchwahl: 02821 85-356
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 6.1 – 61 12 02 - 06
Datum: 10.02.2015

57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie -

Anfrage der Stadt Kalkar vom 22.12.2014; Az.: FB 461-1-0
Stellungnahme zur landesplanerischen Anfrage gem. § 34 Abs. 5 LPlIG

Zur Planung bestehen für die beim Kreis Kleve angesiedelten Fachbehörden keine Bedenken.

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde ist jedoch ein Hinweis zu geben:

Die Potentialflächen VIII und X (östlicher Teil) für Windenergieanlagen liegen innerhalb des für die öffentliche Wasserversorgung genutzten Wassergewinnungsgebietes Obermörmter. Windenergieanlagen bedürfen zu ihrem Betrieb nicht unerheblicher Mengen wassergefährdender Stoffe. Insofern sind die in der städtebaulichen Begründung (Abschnitt Wasser, Seiten 41 und 46) gegebenen Erläuterungen nicht zutreffend. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe ist daher in den jeweiligen künftigen Einzelgenehmigungsverfahren nach dem BImSchG zu regeln.

Im Auftrag

x x x

Bonnen

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 – 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Kleve
BLZ 324 500 00, Konto 5 001 698
BIC: WELADED1KLE
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98

Sparkasse Krefeld
BLZ 320 500 00, Konto 323 112 144
BIC: SPKRDE33
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44

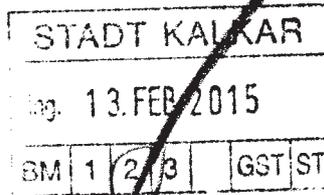
Postbank Köln
BLZ 370 100 50, Konto 27917-501
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01

<http://www.kreis-kleve.de> • e-mail: info@kreis-kleve.de • Vermittlung: 02821 85-0

Öffentliche Verkehrsmittel: NIAG-Bus-Linie 49 (City-Train) bis Haltestelle Postamt, NIAG-Bus-Linie 54 oder RVN-Bus-Linie 70 bis Haltestelle Nassauerallee
Sprechzeiten Bauordnungswesen, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Abfallwirtschaft: dienstags und donnerstags von 09.00 bis 12.30 Uhr

2.

Stadtverwaltung Kalkar
Markt 20
47546 Kalkar



Durchschrift meiner Stellungnahme von heute übersende ich zur Kenntnisnahme. In der Anlage füge ich weiterhin einen aktuellen Übersichtsplan zum Trinkwassereinzugsgebiet Obermörnter bei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bonnen



9 Kreis Kleve – Bauen und Umwelt (im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 Abs. 5 LPLG) – Stellungnahme vom 10.02.2015:

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und durch folgende redaktionelle Korrektur im Umweltbericht auf S. 45 beachtet:

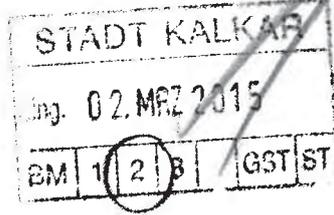
~~„Mit einer Beeinträchtigung ist nicht zu rechnen, da keine wassergefährdenden Stoffe verwendet werden und der Eingriff nur punktuell stattfindet. Es ist nicht auszuschließen, dass Windenergieanlagen mit wassergefährdenden Stoffen (Kühlungsflüssigkeiten, Schmiermittel...) arbeiten. Dies ist im jeweiligen Einzelgenehmigungsverfahren nach dem BImSchG zu regeln.“~~

(Diese redaktionelle Korrektur erfordert keine erneute öffentliche Auslegung!).



Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 - D-47707 Krefeld

Stadt Kalkar
Der Bürgermeister
Postfach 11 65
47538 Kalkar



Landesbetrieb

De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld

Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05

poststelle@gd.nrw.de

Helaba
Girozentrale
IBAN: DE3130050000004005617
BIC: WELADED3

Bearbeiterin: Fr. Dr. Hantl
Durchwahl: 897-430
E-Mail: hantl@gd.nrw.de
Datum: 27. Februar 2015
Gesch.-Z.: 31.130/510/2015

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Aufstellung der 57. Planungsrechtlichen Steuerung von Windenergieanlagen

Ihr Schreiben vom 4. Dezember 2014 – Az: FB 2 61-1-0

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Informationen liegen aus geowissenschaftlicher Sicht zu o. g. Planungsvorhaben vor:

Stellungnahme aus ingenieurgeologischer Sicht (Auskunft erteilt Herr Hanisch: Tel.: 897 245):

Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich mit auslaugungsfähigem Salzgestein.

Ich empfehle den Baugrund, insbesondere im Hinblick auf das Trag- und Setzungsverhalten, objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Zur Klärung von Fragen möglicher bergbaulicher Einwirkungen empfehle ich eine Anfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW, zu stellen.

Stellungnahme zur Erdbebengefährdung (Ansprechpartner ist Herr Dr. Lehmann, Tel.: 897 258)

Zum o. g. Vorgang wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Bauvorschriften des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

Die hier relevanten vorgeschlagenen Planungsgebiete / Suchräume sind folgenden Erdbebenzonen / geologischen Untergrundklassen zuzuordnen:

- Die Gemarkung *Neulouisendorf* der Stadt Kalkar mit Standorten des Suchraumes VI befindet sich in der **Erdbebenzone Null** / Untergrundklasse **S**.
- Die übrigen Gemarkungen / Suchräume für o.g. Planungsvorhaben liegen außerhalb der Erdbebenzonen gemäß der „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland – Nordrhein-Westfalen, 1: 350 000 (Karte zu DIN 4149)“.

Innerhalb der **Erdbebenzone Null** müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch empfohlen, für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.

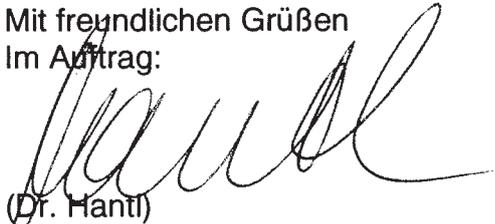
Hinweis:

Gefährdungsniveaus anhand einschlägiger Regelwerke sind zu berücksichtigen. Ggf. sind standortbezogene Seismologische Gutachten einzuholen. Von diesem Hinweis sind ausschließlich die Standorte des Suchraumes VI betroffen.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ und Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.

Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:


(Dr. Hantl)

10 Geologischer Dienst NRW – Stellungnahme vom 27.02.2015:

Stellungnahme aus ingenieurgeologischer Sicht:

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen der immissions-schutzrechtlichen Genehmigung beachtet.

Stellungnahme Erdbebengefährdung:

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen der immissions-schutzrechtlichen Genehmigung beachtet.

SWK – Industriepark 4 – 47546 Kalkar

Stadt Kalkar
Planen, Bauen, Umwelt
Herrn Stadtoberbaurat Frank Sundermann
Markt 20
47546 Kalkar

Stadtwerke Kalkar GmbH & Co. KG
Industriepark 4, 47546 Kalkar

Ihr Ansprechpartner:
Herr Hartung
Unsere Zeichen: Hg/K

Telefon: 02303 204-200
Telefax: 02303 204-244

Internet: www.stadtwerke-kalkar.de
E-Mail: bernd.hartung@stadtwerke-kalkar.de

Datum: 06.03.2015

57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Planungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen

Sehr geehrter Herr Sundermann,

im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 57. Änderung des Flächennutzungsplans nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Stadtwerke Kalkar GmbH & Co.KG planen im Suchraum III zusammen mit ihrem Kooperationspartner [REDACTED] die Errichtung von insgesamt drei Windenergieanlagen. Die Stadtwerke beabsichtigen über eine Projektgesellschaft eins der Windräder zu betreiben und die Bürger der Stadt Kalkar finanziell zu beteiligen.

Die geplanten Windenergieanlagen sind speziell für die Nutzung der Windenergie im Binnenland konzipiert und durch ihren großen Rotordurchmesser besonders ertragsstark. Aus turbulenztechnischen Gründen, d. h. um die Standsicherheit der einzelnen Anlagen zu gewährleisten, erfordern die Windenergieanlagen einen möglichst großen Abstand untereinander. Um mit den uns zur Verfügung stehenden Flächen innerhalb des Suchraums drei Windenergieanlagen zu ermöglichen, haben wir auf der ursprünglichen Potenzialfläche die Windenergieanlagen soweit wie möglich an den Rändern der Potentialfläche positioniert.

Die nordwestliche Abgrenzung des Suchraums III wurde nun gegenüber der bisherigen Potenzialfläche um 100 m als Schutzabstand zu einer Ausgleichsfläche zurückgenommen. Damit würde die nordwestliche Windenergieanlage die Grenze der Potentialfläche von den Rotorblättern um ca. 25 m überschreiten. Nach BVerwG 2004 müssen aber Windenergieanlagen einschließlich des Rotors in der Windvorrangfläche liegen. Nach jetziger Planung des Suchraums III müsste entweder auf eine Anlage verzichtet werden oder die Planung hinsichtlich weniger geeigneter Starkwindanlagen mit kleinerem Rotordurchmesser geändert werden.

Volksbank Kleverland eG
(BLZ 324 604 22)
Kto. 316 345 018
IBAN DE92 3246 0422 0316 3450 18
SWIFT-BIC GENODED1KLL

Amtsgericht:
Kleve HRA 1842
Ust-IdNr.
DE 234263438
Steuer-Nr.
116/5768/1010
Gläubiger-ID:
DE25 8500 0000 0341 48

Komplementärin:
Stadtwerke Kalkar
Verwaltungs-GmbH
Amtsgericht:
Kleve HRB 3507

Aufsichtsratsvorsitzende:
Dr. Joachim Basier
Wilhelm Weiters

Geschäftsführung:
Bernd Hartung

Dieser Aspekt hätte negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des Projekts und würde sich ebenfalls im Hinblick auf die geplante finanzielle Beteiligung der Bürger von Kalkar nachteilig auswirken.

Zur nordwestlichen Abgrenzung des Suchraums III haben wir ergänzend folgende Anmerkungen.

Die der Rücknahme der Potentialfläche zugrunde liegende Ausgleichsfläche ist offensichtlich in ihrer Ausdehnung sowie im Entwurf der FNP-Neuaufstellung vom 18.11.2013 dargestellt mit einer Länge von ca. 585 m berücksichtigt worden. Diese Ausgleichsfläche, basierend unseres Wissens auf Bebauungsplan Nr. 058 „Trasse Erschließungsstraße Wisseler See“ aus 1991/1992, ist jedoch nie umgesetzt worden. Sie ist auch katastermäßig nie aus den vorhandenen Flurstücken herausgelöst worden, so dass auch aus diesem Grund eine zukünftige Umsetzung nicht sichergestellt ist. Allerdings existiert auf der anderen, nordwestlichen Seite des dort vorhandenen Wirtschaftsweges eine Ausgleichsfläche. Es handelt sich um einen Heckenstreifen von 4 m Breite und ca. 325 m Länge ausgehend von der Straße „Zum Wisseler See“. Sie betrifft die Flurstücke 74 und 76 der Gemarkung Hönnepel Flur 1 sowie Flurstück 238 Gemarkung Hanselaer Flur 1.

Die ursprüngliche Abgrenzung als Suchraum III wurde bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im November 2011 auch den Trägern öffentlicher Belange bekannt gemacht. Es wurde weder von Seiten der Kreisverwaltung Kleve, Untere Landschaftsbehörde noch von anderen Behörden die Abgrenzung des Suchraums III bis vor der Ausgleichsfläche beanstandet bzw. überhaupt thematisiert.

Im Vergleich der Einstufungen von harten und weichen Tabukriterien für andere ökologisch bedeutende Flächen betrifft z. B. der Schutzanspruch für FFH-Gebiete nur die Fläche ohne zusätzlichen Abstandspuffer, für gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile bzw. Biotope wird eine Pufferzone von 50 m vorgesehen, und für Waldgebiete wird keine Pufferzone vorgesehen. Demgegenüber wird für den nicht vollständig ausgebildeten 4 m breiten Heckenstreifen der Ausgleichsfläche eine Pufferzone von 100 m berücksichtigt.

Um die Potentialfläche wie vorgesehen optimal zu nutzen und hocheffiziente Binnenland-Windenergieanlagen wirtschaftlich einsetzen zu können, bitten wir daher, die Einstufung der weichen Tabukriterien in Bezug auf Ausgleichsflächen den Kriterien der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile und Biotope anzupassen und somit auch hier eine Pufferzone von 50 m vorzusehen.

Freundliche Grüße

Stadtwerke Kalkar GmbH & Co KG



11 Stadtwerke Kalkar – Stellungnahme vom 06.03.2015:

Abwägungsvorschlag:

Der Abstand von 100 m zu Ausgleichsflächen ist bereits sehr gering angesetzt, wenn man bedenkt, dass diese Flächen eine ökologische Funktion zu erfüllen haben.

Grundsätzlich ist eine Änderung des genannten weichen Tabukriteriums von 100 auf 50 m möglich, allerdings nur für alle Ausgleichsflächen im gesamten Stadtgebiet. Diese Änderung würde jedoch eine erneute öffentliche Auslegung erfordern.

Da die in Rede stehende Ausgleichsfläche bisher nicht realisiert wurde ist richtig. Da sie aber in einem rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt ist, muss die Möglichkeit einer Umsetzung weiterhin gegeben sein. Die Stadt Kalkar beabsichtigt zudem auch weiterhin, die Ausgleichsfläche wie geplant umzusetzen.

Die Ausgleichsfläche wird im Rahmen der 57. FNP-Änderung daher auch weiterhin beachtet.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.



An:
Kopie:
Blindkopie:
Betreff: FNP 57. Änderung; Az: 53.01.04.04-50/2015-Ka/Z

Stadt Kalkar

Flächennutzungsplan 57. Änderung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 20.01.2015; Az: FB 2 61-1-0

Im Rahmen des o. g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Nicht berührt.*

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Gegen die 57. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Kalkar bestehen von hier keine grundsätzlichen Bedenken.*

Die westlichste Fläche der Zone VI liegt zwar in unmittelbarer Nähe zum Modellfluggelände Kalkar-Neulouisendorf, der Pachtvertrag für das Gelände wurde dem Platzhalter jedoch bereits gekündigt und die Nutzung des Geländes nur noch bis zur Errichtung der Windkraftanlagen gestattet.

Windkraftanlagen von mehr als 100 m über Grund stellen jedoch in je-dem Fall ein Luftfahrthindernis gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dar und bedürfen im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens meiner besonderen luftrechtlichen Zustimmung.

Unabhängig von der luftrechtlichen Prüfung im BImSchG-Verfahren kann bereits jetzt gesagt werden, dass Windkraftanlagen über 100 m über Grund grundsätzlich mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gem. den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrt-hindernissen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Woh-nungswesen vom 02.09.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung (NfL I – 143/07) zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen sind.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und der Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Keine Bedenken und Anregungen.*

Hinsichtlich der Belange der Städtebauaufsicht, der Bau-, Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten sowie –förderung (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Gegen die 57. Änderung des FNP in Kalkar bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.*

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Der Teilbereich südlich Niedermörmters liegt in einem Landschaftsschutzgebiet per Verordnung der Bezirksregierung Düsseldorf.*

Es werden insofern Bedenken angemeldet hinsichtlich der dort angefragten Einrichtung einer Windenergiekonzentrationszone.

Mit der Bitte um weitere Abstimmung mit der Stadt Kalkar wird gebeten.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Nicht berührt.*

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Nicht berührt.*

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Rohrfernleitungen sind von den Planungen nicht betroffen. Die Belange ÜSG/HWRM der Stellungnahme von September 2014 wurden berücksichtigt, aus Sicht der Sachgebiete ÜSG/HWRM und Hochwasservorsorge am Rhein gibt es somit keine weiteren Anmerkungen/Änderungswünsche.

Bitte beachten sie aber die ergänzende Stellungnahme des Sachgebiets Wasserversorgung/Gewässerschutz:

Ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 19.9.2014 führe ich Folgendes aus: Die geplanten Konzentrationszone „östlich Appeldorn“ liegt innerhalb der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz gemäß GEP99 (BGG), Trinkwassereinzugsgebiet Obermörnter, Zone IIIA.

In den Zielen des GEP 99 ist festgelegt, dass die hierin dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz zu sichern sind. Sie sind vor Nutzungen zu schützen, die die Grundwasserbeschaffenheit beeinträchtigen können. Die noch weitgehend unbeeinträchtigten, für die Trinkwassergewinnung geeigneten Bereiche sollen von Nutzungen freigehalten werden, die zu einer Gefährdung der Trinkwassergewinnung nach Menge und Beschaffenheit führen können.

Von Windkraftanlagen gehen Risiken für die Trinkwassergewinnung infolge mehrerer möglicher Aspekte aus:

- Eingriff in den Untergrund (Entfernung schützender Deckschichten, ggf. Durchteufung von Grundwasserstockwerken, Pfahlgründungen - diese kommen in ihrer Eingriffswirkung Bohrungen gleich).
- Baustellenarbeiten und damit verbundene Risiken für das Grundwasser.
- Baustelleneinrichtungen sowie Schaffung von (schwerlastfähigen) Straßen / Wegen / sonstigen Verkehrsflächen, v.a. wenn Bodenveränderungen nötig werden, die die natürlichen Schutzfunktionen des Bodens vermindern.
- Windkraftanlagen stellen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dar, da hier Getriebeöl, Hydrauliköl, Schmiermittel, Kühlmittel und ggf. Öltransformatoren zum Einsatz kommen. Kritisch ist neben der Verwendung dieser Mittel und der Leckage Gefahr auch der Austausch des Altöls und der Kühlmittel, die unter extrem hohen hydrostatischen Drücken (aufgrund der hohen Gondelhöhen) erfolgen.
- Ggf. Risiken infolge von Rodungen und Grünlandumbruch, welches einen erhöhten Nitrataustrag in das Grundwasser bedeutet.
- Zusätzlich treten besondere Risiken infolge Schäden an den Windkraftanlagen auf (Leckagen, Brände, Kollaps der Anlage).

Aus Sicht des Trinkwasserschutzes und des vorbeugenden Gewässerschutzes stellen die Zonen I und II festgesetzter oder geplanter Wasserschutzgebiete absolute Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen dar.

Auch in Zone IIIA können Windkraftanlagen ein Gefährdungspotential darstellen, beispielsweise durch die Verwendung von nicht biologisch abbaubarer Stoffe (z.B. Trafo Öle). In der Zone IIIA sind Windkraftanlagen daher nur unter bestimmten Voraussetzungen/Auflagen möglich. Dies sind u.a., das Gründungen ausschließlich im grundwasserfreien Bereich und nur dann erfolgen wenn eine Grundwasserbeeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Auch Regelungen zu den o.g. i.d.R. wassergefährdenden Betriebsstoffen sind im weiteren Planverfahren

und speziell im Rahmen etwaiger zukünftiger Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Hierbei sind insbesondere auch die Vorgaben geltender Schutzgebietsverordnungen in den Blick zu nehmen.

In der Begründung zum Entwurf, Seite 8 wird nur ein Verbot für Zone I beschrieben. Dieses ist ebenfalls für die Zone II festzulegen.

Sollten durch den Planentwurf die Aufgabenbereiche des Landschafts- und Naturschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt, Dez. 51 – 54) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt sein, bitte ich Sie durch die zuständigen unteren Umweltbehörden o.g. Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen.

Ansprechpartner:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)
Frau Köstermann, Tel. 0211/475-5250 Email: bettina.koestermann@brd.nrw.de
- Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51)
Herr Zepuntke, Tel. 0211/475-2065, Email: lutz.zepuntke@brd.nrw.de
- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
Frau Dr. Wöllecke, Tel. 0211/475-2431, Email: britta.woellecke@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate / Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Im Auftrag

gez. *Kirsten Zimmerhofer*
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 53 - Immissionsschutz
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 475-9344

Mail: kirsten.zimmerhofer@brd.nrw.de

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html>

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_Stellungnahmen_Gewuenschte-Form-der-Unterlagen.pdf

12 Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernate 25, 26, 33, 51, 52, 53, 54) – Stellungnahme vom 12.03.2015:

Dezernat 26:

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Detailplanung beachtet.

Dezernat 33:

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wurde bereits beachtet. Eine Stellungnahme seitens des LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland und dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland ist jedoch nicht erfolgt.

Dezernat 51:

Beschlussvorschlag:

Die Fläche südlich Niedermörnter liegt in einem per Verordnung festgesetzten Landschaftsschutzgebiet der Bezirksregierung Düsseldorf. Derzeit wird jedoch der Landschaftsplan Kleve aufgestellt, der künftig für diesen Bereich das per Verordnung festgesetzte Landschaftsschutzgebiet ersetzt. Derzeit werden die Stellungnahmen der Anfang des Jahres 2015 durchgeführten öffentlichen Auslegung ausgewertet.

Ein Verfahren zur Befreiung aus dem Landschaftsschutz würde zeitlich vom Verfahren zur Aufstellung eines Landschaftsplanes eingeholt. Der Kreis Kleve stellt eine Befreiung für den in Rede stehenden Bereich im künftigen Landschaftsplan in Aussicht. Der Landschaftsplan Kalkar kann jedoch erst als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden, wenn er als Satzung beschlossen ist. Auf welcher landschaftsrechtlichen Grundlage über den Bau einer Windkraftanlage im Suchraum X entschieden werden kann, hängt letztendlich vom Zeitpunkt der Antragstellung ab.

Die Begründung wird wie folgt angepasst:

~~Die westliche Fläche liegt außerdem in einem Landschaftsschutzgebiet. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve konnte hier bereits eine Befreiung als dem Landschaftsschutz in Aussicht gestellt werden.~~

Sowohl die derzeitige Landschaftsschutzgebiets-Verordnung der Bezirksregierung Düsseldorf als auch der Entwurf des Landschaftsplanes des Kreises Kleve, haben für die westliche Teilfläche ein Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Nach Rücksprache mit der Höheren Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf ist eine Befreiung grundsätzlich möglich. Dieses Verfahren würde jedoch zeitlich durch das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes Kalkar eingeholt.

Auf welcher landschaftsrechtlichen Grundlage über den künftigen Bau einer Windkraftanlage in der Konzentrationszone südlich Niedermörnter entschieden werden kann, hängt entscheidend vom Zeitpunkt der Antragstellung und dem dann vorliegenden Verfahrensstand des Landschaftsplanes Kalkars ab.

(Diese redaktionelle Korrektur erfordert keine erneute öffentliche Auslegung!).

Dezernat 54:

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und durch eine Ergänzung in der Tabelle auf Seite 8 im Anhang der Begründung beachtet:

- Wasserschutzgebiete I. und II. Ordnung

Allgemeine Hinweise:

Wenn die Bezirksregierung keine Bedenken äußert, ist die ULB für diese Aufgabenbereiche zu beteiligen.

Die Stellungnahme erfolgt in Funktion der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind durch die Beteiligung der ULB beachtet worden.

Die übrigen Dezernate haben keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

B.2**Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Stellungnahmen der Öffentlichkeit mit Anregungen und Hinweisen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Einwendung	Datum
1	13.02.2015
2	17.02.2015
3	25.02.2015
4	26.02.2015
5	26.02.2015
6	27.02.2015
7	01.03.2015
8	02.03.2015
9	03.03.2015
10	04.03.2015
11	04.03.2015
12	06.03.2015
13	09.03.2015
14	09.03.2015

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden seitens der Verwaltung kommentiert und mit einer Beschlussvorschlag versehen.

Niederschrift

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 57. FNP-Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) trägt [REDACTED] nachfolgende Anregungen vor:

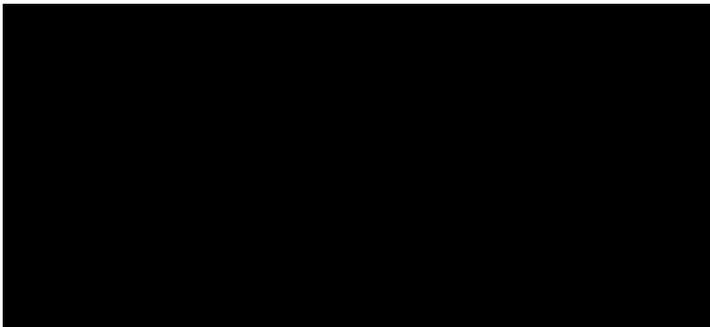
[REDACTED] nutzt im Rahmen der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) die Möglichkeit einer notwendigen Einspruchsfrist zum Bau der geplanten Windenergieanlagen südlich der Rheinstraße (L 41) auf dem Feld zwischen Rheinstraße und Leuthweg. Mit dem Bau dieser Anlage erwarten wir einen Wertverlust unserer Immobilie und möchten daher den Bau dieser Anlage widersprechen.

Aufgenommen:

Kalkar den 13.02.2015

v.g.u.:

geschlossen:



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Falck'.

Falck

1 Einwender, zu Protokoll gegeben am 13.02.2015:

Abwägungsvorschlag:

Die geäußerte Sorge um einen Wertverlust der Immobilie aufgrund der optischen Wahrnehmbarkeit von Windkraftanlagen im Umfeld ist nicht völlig auszuschließen, aber auch abhängig von Marktgegebenheiten, die vielen Einflüssen und individuellen Einschätzungen unterliegen. Abwägungsrelevant ist hier das Allgemeinwohl. Hierzu hat das OVG Saarland konsequent ausgeführt (20.12.2005, Az. 2 W 33/05): „Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Baugenehmigung bewahrt zu werden.“ Windenergienutzung im Außenbereich gehört zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Insbesondere am Siedlungsrand ist daher immer mit Einwirkungen aus dort zulässigen Nutzungen zu rechnen.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Steinfurt hat dazu eine Aussage des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswert in Niedersachsen („Ein direkter Einfluss von Windenergieanlagen auf Immobilienwerte ist empirisch nicht nachweisbar“) im Umfeld der Windfelder im Kreis Steinfurt überprüft. Insgesamt wurden über 30.000 Kaufverträge aus den Jahren 1985 bis 2013 im Umfeld von Windparks ausgewertet. Maßstab war der amtliche Bodenrichtwert, von dem Schwankungen von +/- 30% noch als „normaler Markt“ gelten. Gab es höhere Abweichungen wurden diese geprüft. Eine Wertminderung durch Windkraftanlagen waren tatsächlich nicht nachweisbar. Selbst wenn für die Immobilie des Einwenders tatsächlich nachgewiesen werden könnte, dass es zu einem Wertverlust von knapp 30% ausschließlich bedingt durch Windkraftanlagen im Umfeld gekommen ist und alle sonstigen Faktoren, einschließlich des Verhandlungsgeschicks glaubhaft ausgeschieden werden könnten, ist dies im Sinne der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinzunehmen, da die Windenergienutzung nicht zuletzt aufgrund der öffentlichen Versorgungsfunktion privilegiert wurde.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken wegen einer Wertminderung der Immobilie werden zurückgewiesen.

An die
Stadt Kalkar
Markt 20
47546 Kalkar

STADT KALKAR

Dat. 19. FEB. 2015

EM 1 2 3 GST ST

17.02.2015

6/1-1-0

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Widerspruch einlegen,
für den Bau der vier Windenergieanlagen im
Suchraum III südwestlich von Hörnspil, in
der Nähe zu unserem Wohngebiet Oybaun.
Die Errichtung der Windenergieanlagen führen
für uns zu folgenden Nachteilen:

1. Verlust an Lebensqualität für das
Wohnen auf dem Land
Ständige Aussicht auf vier Wind-
kraftanlagen
2. Wertminderung unserer Immobilie

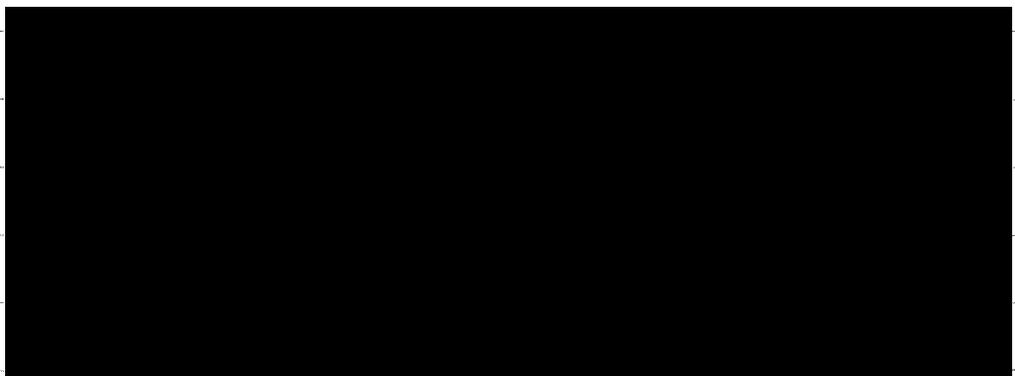
3. Lärmbelastung Tag und Nacht,
je nach Windrichtung

4. Ausbleiben von verschiedenen Vogelarten
wie die Fledermaus.

Gefährdung der Einflugsmasse für
Gänse etc.

5. Da der Bereich um Hönnepel für
15 Windenergieanlagen ausgewiesen ist,
sind unsere Befürchtungen, dass mit
dem Bau der ersten 4 Anlagen weitere
Windenergieanlagen hinzukommen
und das somit das schöne Land-
schaftsbild von Hansleben, Hönnepel
und Kalbar zerstört wird.

Mit freundlichen Grüßen



2 Einwender, Schreiben vom 17.02.2015:

Abwägungsvorschlag:

Wertverlust:

Die geäußerte Sorge um einen Wertverlust der Immobilie aufgrund der optischen Wahrnehmbarkeit von Windkraftanlagen im Umfeld ist nicht völlig auszuschließen, aber auch abhängig von Marktgegebenheiten, die vielen Einflüssen und individuellen Einschätzungen unterliegen. Abwägungsrelevant ist hier das Allgemeinwohl. Hierzu hat das OVG Saarland konsequent ausgeführt (20.12.2005, Az. 2 W 33/05): „Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Baugenehmigung bewahrt zu werden.“ Windenergienutzung im Außenbereich gehört zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Insbesondere am Siedlungsrand ist daher immer mit Einwirkungen aus dort zulässigen Nutzungen zu rechnen.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Steinfurt hat dazu eine Aussage des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswert in Niedersachsen („Ein direkter Einfluss von Windenergieanlagen auf Immobilienwerte ist empirisch nicht nachweisbar“) im Umfeld der Windfelder im Kreis Steinfurt überprüft. Insgesamt wurden über 30.000 Kaufverträge aus den Jahren 1985 bis 2013 im Umfeld von Windparks ausgewertet. Maßstab war der amtliche Bodenrichtwert, von dem Schwankungen von +/- 30% noch als „normaler Markt“ gelten. Gab es höhere Abweichungen wurden diese geprüft. Eine Wertminderung durch Windkraftanlagen waren tatsächlich nicht nachweisbar. Selbst wenn für die Immobilie des Einwenders tatsächlich nachgewiesen werden könnte, dass es zu einem Wertverlust von knapp 30% ausschließlich bedingt durch Windkraftanlagen im Umfeld gekommen ist und alle sonstigen Faktoren, einschließlich des Verhandlungsgeschicks glaubhaft ausgeschieden werden könnten, ist dies im Sinne der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinzunehmen, da die Windenergienutzung nicht zuletzt aufgrund der öffentlichen Versorgungsfunktion privilegiert wurde.

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes / Lebensqualität

Zweifellos ist die „Energiewende“ mit einer deutlichen Veränderung der Landschaft verbunden. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung prägen Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild. Der „weiche“ Standortfaktor „Orts- und Landschaftsbild“ hat nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: „Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit

sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. ...“ (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07).

Die subjektive Wahrnehmung von Windkraftanlagen als störende Fremdkörper ist zweifellos bei einzelnen Personen vorhanden, lässt sich aber nicht allgemein objektivieren und muss darüber hinaus mit den Zielen des Ausbaus regenerativer Energien abgewogen werden. Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft durch den Menschen zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer Ausdruck einer Zeitepoche. Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windenergieanlagen nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft sorgsam umzugehen. Die Stadt Kalkar hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 (grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Stadt von der Regelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet erheblich ein.

Beeinträchtigung durch Lärm:

Die der Potenzialflächenanalyse zugrundeliegenden Abstände zu Siedlungsbereichen und zum Wohnen im Außenbereich orientieren sich gemäß den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts daran, ob im Stadtgebiet Kalkar damit der Windenergie noch substantiell Raum bleibt. Höhere Abstände würden dazu führen, dass kaum noch Flächen zur Verfügung stünden. Mit den gewählten Abständen können Windkraftanlagen errichtet werden, deren Betrieb nicht zur Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte am Wohnhaus der Einwender führen. Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan sagt noch nichts über die später bau- und immissionsrechtlichen Möglichkeiten tatsächlich zu errichtender Windkraftanlagen aus. Selbst wenn sehr große Windkraftanlagen errichtet werden, sind die Lärmgrenzwerte am Anwesen der Einwender gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Dies geschieht entweder durch die Auswahl einer entsprechend „leisen“ bzw. kleinen Anlage, durch einen entsprechend großen Abstand oder durch einen lärmmindernden Betriebsmodus z.B. zur Nachtzeit. Die Darstellung der Konzentrationszone ermöglicht ausdrücklich nicht die Errichtung jedes Anlagentyps an jedem Standort in der Zone.

Ausbleiben von Vogelarten / Artenschutz:

Alle Suchräume sind einer umfassenden artenschutzfachlichen Prüfung unterzogen worden. Für die Potentialfläche Südlich Hönnepel liegen Gutachten zu Brut- und Rastvogel sowie zur Fledermauserfassung vor. Darüber hinaus liegt für die Auswirkungen der Windkraftkonzentrationszone auf das benachbarte FFH-Gebiet eine Verträglichkeitsuntersuchung vor:

„Im Zuge der Brutvogelrecherchen und -erfassungen konnten keine WEA-empfindlichen Brutvogelarten im Wirkungsbereich der Potentialfläche nachgewiesen werden.

Für die Rastvogelerfassungen wurden insgesamt acht WEA-empfindliche Rastvogelarten nachgewiesen. Für zwei dieser Arten ist ein Verlust an Äsungsflächen relevant. Zur Kompensation des Verlustes werden CEF-Maßnahmen erforderlich. Für weitergehende Informationen zu den erforderlichen Maßnahmen wird an dieser Stelle auf das entsprechende Fachgutachten verwiesen.“

Unter Beachtung der im Gutachten genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

STADT KALKAR

ing. 27. FEB. 2015

EM 1 2 3 GST ST

An den Bürgermeister der Stadt Kalkar;
sehr geehrter Herr Fonck,

aufgrund der neuen Flächennutzungsplanänderung für Windenergie im Bereich Kalkar möchte ich Sie bitten, meine Fläche(n) in der Gemarkung: [REDACTED] mit auszuweisen, da diese Flächen bereits in einer vorhandenen Windzone liegen.

Eine vorhandene Windzone zu erweitern, stellt sich aus meiner Sicht einfacher dar, als eine neue Zone auszuweisen. Ich füge einen entsprechenden Lageplan (siehe Anlage) bei.

Über eine positive Rückantwort würde ich mich sehr freuen.

Anlage: Voruntersuchung zur Potenzialfläche Kalkar-Appeldorn – Flur 5

The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that every entry, no matter how small, should be recorded to ensure the integrity of the financial data. This includes not only sales and purchases but also expenses and income. The document provides a detailed list of items that should be tracked, such as inventory levels, accounts payable, and accounts receivable. It also outlines the procedures for recording these transactions, including the use of journals and ledgers. The second part of the document focuses on the reconciliation process. It explains how to compare the company's records with bank statements and other external sources to identify any discrepancies. This process is crucial for detecting errors and preventing fraud. The document provides step-by-step instructions for performing a reconciliation, including how to identify and investigate any differences. The final part of the document discusses the importance of regular audits. It explains that audits are necessary to ensure that the financial records are accurate and that the company is complying with all applicable laws and regulations. The document provides information on how to select an auditor and how to prepare for an audit. It also discusses the benefits of audits, such as improved financial control and increased transparency.

3 Einwender, Schreiben vom 25.02.2015:

Abwägungsvorschlag:

Die in Rede stehende Fläche liegt nicht in einer wirksamen Windkonzentrationszone. Die in der angehängten Planzeichnung gekennzeichnete entspricht in Teilen einem Bereich, der frei von Tabukriterien ist, aber die Mindestgröße von 10 ha nicht erreicht. Außerdem wurde im Rahmen der Potenzialflächenanalyse ein Abstand von 350 m zum Außenbereich beschlossen, so dass eine Erweiterung (hier: Reduzierung Abstand zum Außenbereich auf 300 m) nicht möglich ist, ohne die Abstände im gesamten Stadtgebiet zu ändern.

Dies würde die Anzahl der Konzentrationszonen ggf. erhöhen und somit neue Suchbereiche zur Diskussion stellen, aber auch eine erneute öffentliche Auslegung bedeuten.

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

[Redacted]

[Redacted]

STADT KALKAR

Markt 20

47546 KALKAR

STADT KALKAR
Dg. 26. FEB. 2015
BM 1(2) ST

61-1-0

Kalkar, den 25. Februar 2015

57. Änderung des FNP – Kalkar – „Windenergie“

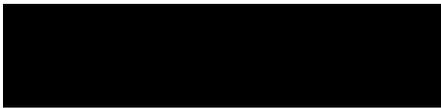
Guten Tag,

hiermit übermittle ich meine Stellungnahme im Rahmen der Offenlage des FNP-Entwurfes.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]

[Redacted]



Stellungnahme

57. Änderung des FNP - Kalkar „Windenergie“ - Offenlage

Gespräch am 24.02.2015 mit **Herrn Falck, Zi 315** (Tel 13-211)

Unterlagen:

1. Tabuflächenanalyse / -kriterien (harte und weiche Kriterien) für Windenergienutzung
2. Begründung / Entwurf zur 57. FNP-Änderung (Büro Wolters)
3. hierzu: **Karte** mit den **Konzentrationszonen III, VI, VIII und X**
4. Planungsrechtliche Steuerung von WEA, Stadt Kalkar, Internet (enthält **Beschlüsse des BA vom 04.012.2014 und des Rates vom 18.12.2014**)
5. Beschlussvorlage / Drucksache 10/60 für den BA (vom 25.11.2014 zum 04.12.2014) ist Teil des hierüber stehenden Schriftstücks)

Zusammenfassung (zT in den o.g. Schriftstücken enthalten):

1. Dieses Planverfahren erfasst keine Anlagen von einer Gesamthöhe <50m.
2. Stadt kann für die Konzentrationszonen (s.o.) noch BPläne aufstellen.
Das sollte nach meiner Meinung intensiv überprüft und angestrebt werden.
3. Herr Falck stellte zunächst heraus, dass **keinerlei zusätzliche, über diese Konzentrationszonen hinausgehende Flächen für WKAs genehmigungsfähig** sind. So war auch in der Veranstaltung von Herrn Ahn (Ausschusssitzung vom 4.12.2014) formuliert.

In dem Katalog der harten und weichen Tabukriterien (Pos. 1.) steht auf der ersten Seite unten:

hartes Kriterium:

„**Gewerbeflächen** i.S.d. § 1 Abs. 1 BauNV / Fläche / Baulicher Bestand, je nach Klassifizierung (GE / GI) Fläche selbst als Standort für WKA nutzbar, wenn keine Höhenbeschränkung → jedoch nicht für eine Konzentrationszone“

weiches Kriterium hierzu:

0 – 200m / Baulicher Entwicklungsspielraum für betrieblich notwendige Erweiterungen am Standort (ggf. mit Änderung Regionalplan)

Nach Herr Falck wäre  ein Sondergebiet (§ 11 BauNV),  sowie Kehrum GI – Gebiete. Die Beschreibungen sind Bestandteile verabschiedeter BPläne, die nicht diskutiert wurden.

Herr Falck bestätigte, dass also grundsätzlich Genehmigungen von WKAs auf Gewerbeflächen (im Rahmen bestehender Gesetze) denkbar wären, und stellte heraus, dass bei den Einzelgenehmigungen die jeweiligen Genehmigungskriterien (zB gem BImSch) berücksichtigt werden müssen.



Die **Tabukriterien** sind Bestandteil des Ratsbeschlusses vom 18.12.2014.

In derselben Sitzung beschloss der Rat:

„Mit Anwendung des „Planvorbehaltes“ gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 des BauGB wird das übrige Stadtgebiet von Windkraftanlagen im Sinne des „35 Abs. 1 Nr. 5 freigehalten (Ausschlusswirkung).“

§ 35 BauGB trifft eine Aussage zum Bauen im Außenbereich. Es heißt dort:

„(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

Nr. 3. Der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationseinrichtungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft **oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient,**“ [Hervorhebung durch d. V.]

Nr. 5: der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient.

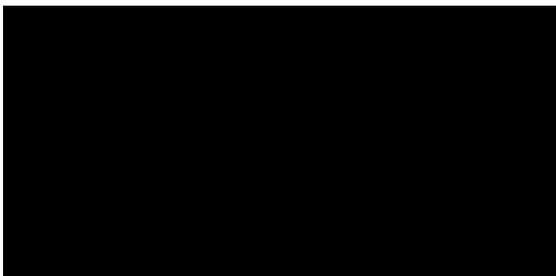
Fazit:

1. Die vom Rat beschlossene **Ausschlusswirkung** (Stand heute, kann in Zukunft geändert werden, zB bzgl. Konzentrationszone I Wissel-Grieth) **greift gerade nicht für gewerbliche Flächen und Betriebe** nach § 35 Abs 1 BBauG.
2. Hieraus ergibt sich ggf. eine enorme Unsicherheit und ein nicht zu unterschätzender Gestaltungsspielraum, der zT durch BBauG gegeben ist.
3. Ich empfehle, die Formulierung dieses o. g. Passus zu überarbeiten und ggf in eine positive Formulierung zu gießen (zB: weiterhin sind genehmigungsfähig innerhalb Gewerbeansiedlungen/.. Ausschlusswirkung).

Begründung:

Die angestrebten Regelungen sollen nicht nur für Fachleute, sondern vor allem für den „Normalbürger“ klar, transparent und abschließend sein. Gleiches gilt allerdings für Gewerbebetriebe und Investoren. Das schließt Darstellungs- und Interpretationslücken /-missverständnisse zum Wohle aller aus.

Kalkar, den 24.02.2015



4 Einwender, Schreiben vom 25.02.2015:

Abwägungsvorschlag:

Kleinwindanlagen:

Die vorliegende Planung beschäftigt sich nur mit Windkonzentrationszonen im Außenbereich. Sogenannte Kleinwindanlagen sind sowohl im Außenbereich als auch im Innenbereich zulässig und bedürfen ausschließlich einer bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Sie unterliegen jedoch nicht dem Bauplanungsrecht.

Bebauungspläne:

Eine Aufstellung von Bebauungsplänen kann ggf. erforderlich werden, wenn eine Befreiung oder Entlassung aus einem Landschaftsschutzgebiet nötig ist und die zuständige Behörde einen Bebauungsplan fordert oder aber ein interkommunaler Windpark geplant wird.

Für die Errichtung von Windkraftanlagen im Stadtgebiet Kalkar ist die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan grundsätzlich ausreichend.

Ausschlusswirkung:

Auf Seite 4 der Begründung wird erläutert, welche Bereiche von der Ausschlusswirkung ausgenommen sind:

~~Ausgenommen von dieser planerischen Steuerung sind Einzelanlagen, die als unselbständiger Teil einer privilegierten baulichen Anlage (z. B. einer Hofanlage) gemäß § 35 Abs. 1 BauGB genehmigungsfähig sein können, soweit sie überwiegend dem Eigenbedarf dienen und Anlagen im planungsrechtlichen Innenbereich gemäß § 30 BauGB.~~

„Ausgenommen von dieser planerischen Steuerung sind Einzelanlagen, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als untergeordneter Betriebsteil zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb genehmigungsfähig sein können, soweit sie mehr als 50 % dem Eigenbedarf dienen und Anlagen im planungsrechtlichen Innenbereich gemäß § 30 BauGB.“
(Diese redaktionelle Korrektur erfordert keine erneute öffentliche Auslegung!).

In diesem Absatz ist deutlich beschrieben, dass Anlagen im planungsrechtlichen Innenbereich (dazu gehören auch Gewerbegebiete) von dieser Steuerung nicht betroffen sind.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

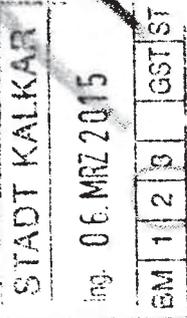
Den Anregungen wird zum Teil gefolgt.

*Stellungnahme bzw.
Hinprüfungsgegenstand*

57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Windenergie

Kalkar, den 26. Februar 2015

An die
Stadt Kalkar
Fachbereich 2 – Bauen, Planen, Umwelt
Markt 20
47546 Kalkar



Betr.: Ratsbeschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Windenergie

Stellungnahme zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes – Windenergie

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss des Rates der Stadt Kalkar in der Sitzung vom 19.12.2014 wurde die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes – Windenergie beschlossen.

Die Ausweisung der geplanten Konzentrationszone III für Windenergieanlagen südwestlich Hönnepel, die Platz für die Errichtung von mindestens 4 Windenergieanlagen schafft, führt aufgrund ihres geringen Abstandes zu unseren Häusern und Grundstücken zu einer gravierenden und dauerhaften Beeinträchtigung unserer Wohn- und Lebensqualität und Eigentumsverhältnisse durch folgende Faktoren:

- Schall- und Infraschall-Immissionen. Als Anwohner von Hönnepel-Oybaum suchen wir die Ruhe und nicht die ununterbrochene Beschallung durch industrielle Lärmquellen bei Tag und Nacht. Ein ungestörter Aufenthalt im Freien und erholsamer Schlaf bei offenem Fenster werden unmöglich gemacht.
- Die permanente Schall- und Infraschall-Lärmimmission führt zu langfristigen Beeinträchtigungen des Wohlbefindens und der Gesundheit, siehe z.B. www.aefis.de, um nur eine der vielen Quellen im Internet zu benennen. Hinzu kommt für die Lärmvorbelastung durch die K12 und die neue Abgrabung Birgelfeld, die im Entwurf des Flächennutzungsplanes bisher nicht berücksichtigt sind.
- Die optisch bedrängende Wirkung durch die extreme Höhe der geplanten Windenergieanlagen (WEA), (Anlagenhöhen >=150 m, siehe Pressemitteilung der Stadtwerke Kalkar vom 03.12.2013, <http://www.stadtwerke-kalkar.de>)
- Die periodische Drehbewegung und der periodische Schattenwurf, insbesondere bei Häusern, deren Wohnräume zu den Anlagen hin ausgerichtet sind.

Stell sieh mach im Text

~~Einsparung~~ 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Windenergie

- Die Lichtemissionen der Windenergieanlage: Lichtreflexionen / Diskoeffekt, auch hier insbesondere für Häuser, deren Wohnräume zu den Anlagen hin ausgerichtet sind.
- Die Lichtemission der periodischen Warnbefeuerung in der Dunkelheit. Der Bereich ist nicht nur lärm-, sondern auch licht-arm, so dass man heute den Sternenhimmel noch gut betrachten kann.
- Der Verlust der Erholungsfunktion
- Die Zerstörung der Aussicht von unserem Erholungsgebiet auf die typisch niederrheinische Landschaft.
- Die Zerstörung des weiträumigen Landschaftsbildes (die geplanten WEA's sind fast dreimal so hoch wie die St. Nicolai-Kirche)
- Die Zerstörung der Sicht auf Kalkar und das denkmalgeschützte „Kirchdorf Hanselaer“.
- Die Beeinträchtigung unseres Naherholungsbereichs / „Spazierwege“ Leuthweg und Spickstraße. Eine Benutzung der Wege im Winter könnte z.B. durch Eisschlaggefahr unmöglich werden.
- Die von den Windenergieanlagen ausgehende erhöhte Brandgefahr. Die Höhe der Anlagen erlaubt nur ein unkontrolliertes Abbrennen in einer im Sommer leicht entzündlichen Umgebung (Mais-, Getreidefelder, die an unsere Siedlung angrenzen).
- Die Beeinträchtigung der Fauna: Die geplanten Aufstellungsorte der WKA liegen in intensiv genutzten Flugrouten der hier überwinterten Gänse. Die Flächen werden als Rast- und Äsungplätze genutzt. Neben Gänsen sind z.B. auch Raubvögel, Steinkäuze, Eulen und Fledermäuse zu beobachten. Heute erleben wir ein Naturschauspiel vor der Haustüre, zu dem sonst die Touristen mit Bussen gefahren werden. Mit der Errichtung der Windenergieanlagen dürfte es aufgrund des Meideverhaltens der Gänse und anderer Rastvögel damit vorbei sein. Zu den von den Investoren beauftragten avifaunistischen und Fledermaus-Gutachten ist eine zweite unabhängige Fachmeinung auf Basis eigener Daten einzuholen. Die gilt im übrigen für das gesamte Plangebiet.
- Die Beeinträchtigung der Haustiere (Hunde, Katzen, etc.) durch die Emissionen der Windenergieanlagen.
- Ggf. die Fällung von schützenswerten Alleebäumen zur Schaffung von Zuwegungen zur Aufstellungsfläche für die Rotoren und anderen Bauteile.
- Die signifikante und dauerhafte Wertminderung der Grundstücke und Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit, die z.B. Bestandteil der Altersvorsorge sind. Dies bedeutet die kalte Enteignung Vieler zugunsten einiger Weniger. Der abgeschätzte Gesamtschaden der betroffenen Immobilienbesitzer geht in die Millionen. Die Wertminderung tritt im Übrigen bereits mit der Ausweisung der Konzentrationszone ein und nicht erst mit Errichtung der Anlagen! Bei einem Verkauf muss die Ausweisung der Konzentrationszone dem Makler und potentiellen Kunden mitgeteilt werden und mindert so den Preis und die Verkaufschancen.
- Die Minderung von Mieteinnahmen (betroffene Mieter kündigen, eine Neuvermietung gelingt nur bei deutlich verminderter Miete).
- Die Minderung von Mieteinnahmen bei (gewerblicher) Nutzung als Ferienhaus, z.B. wegen geringerer Mieten und niedrigerer Auslastung.
- Ggf. die Verschlechterung des Radio-, Fernseh- und Mobilfunkempfanges, gerade letzter ist z.T. bereits sehr schlecht.

Wir fordern daher die Einhaltung eines Abstandes von mindestens dem 10-fachen der Anlagenhöhe (10H) zu unseren Häusern und Grundstücken, um die gravierenden Nachteile auf ein erträgliches Maß zu reduzieren.

Stellungnahme zur

~~Einspruch~~ 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Windenergie

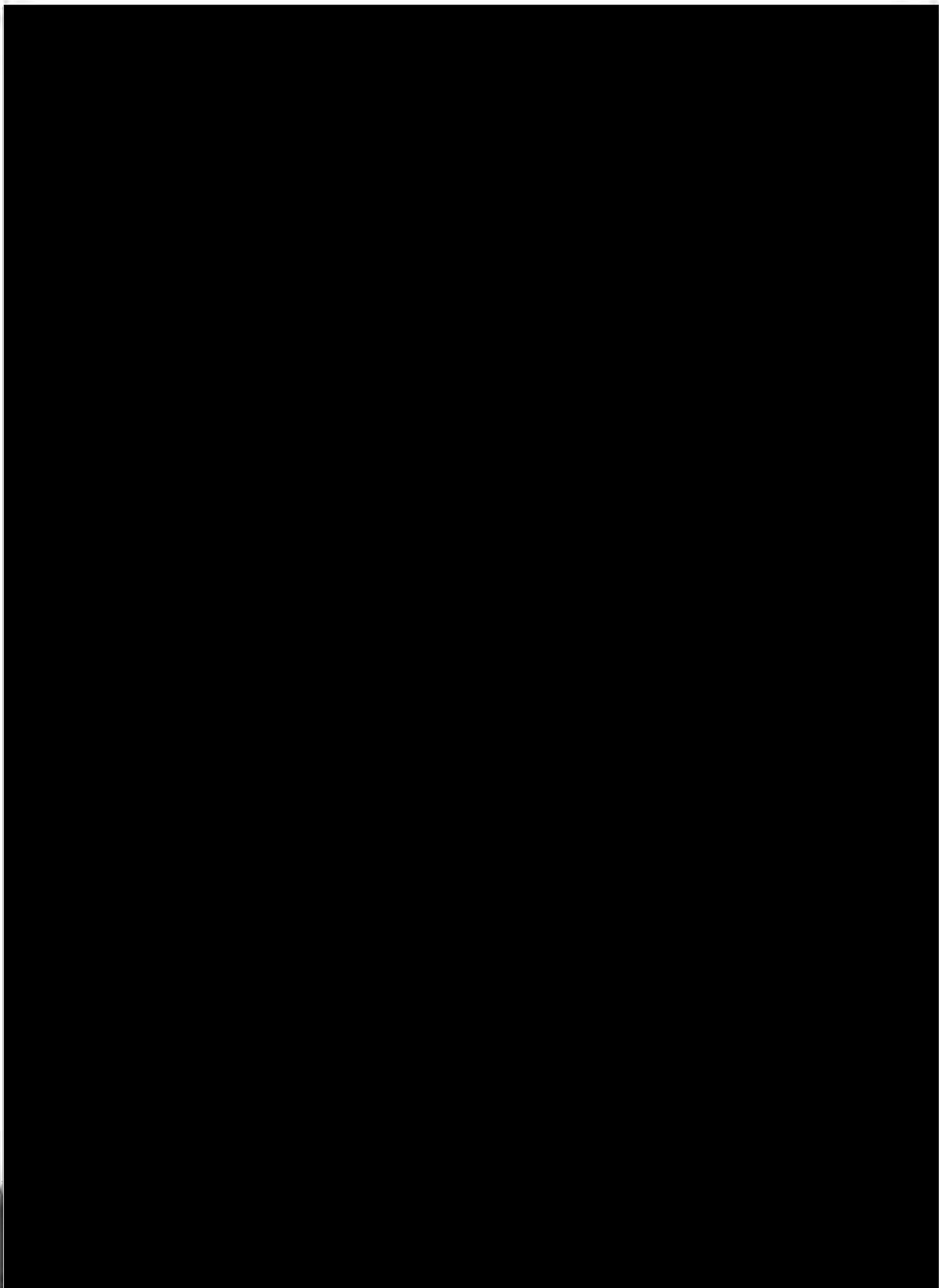
Ein weiterer Grund unserer Stellungnahme sind signifikante Fehler im Verfahrensablauf bei der Erstellung des Flächennutzungsplanes Windenergie, z.B.:

- Der Rat der Stadt hat vor Durchführung der Potenzialflächensuche keine Entscheidung zu den Ausbauzielen und zur notwendigen Anzahl der Anlagen getroffen. Es ist unklar, wer hier die Vorgaben für das Planungsbüro gemacht hat.
- Die Potenzialflächenanalyse ist nicht Bestandteil des Flächennutzungsplanes. Sie wurde selbst den Mitgliedern des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umwelt-Ausschusses (BPVU) nicht übermittelt, sowie den Ratsmitgliedern erst zwei Tage vor der Ratssitzung am 18.12.2014 und dies nur zur Feststellung der Befangenheit / Nicht-Befangenheit.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes enthält keine vergleichende Bewertung aller möglichen Potenzialflächen.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes begründet insbesondere auch nicht ausfühlich, warum ausgewiesene Potenzialflächen/ weiche Tabuzonen nicht berücksichtigt werden, die aus unserer Sicht deutlich besser geeignet sind.
- Der Flächennutzungsplan wird als „alternativlos“ dargestellt, ohne das vorhandene Alternativen wirklich geprüft wurden.
- Wesentliche zitierte Unterlagen / Anlagen zum Entwurf des Flächennutzungsplanes Windenergie wurden den Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern nicht zur Verfügung gestellt.
- Eine Diskussion im vorbereitenden Bau-, Planungs-, Verkehrs-, und Umweltausschuss (BPVU) wurde mit Hinweis auf die Geschäftsordnung vom Vorsitzenden verhindert (§12, Redeordnung, Absatz (6) „Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; ...“). Dies wird der Komplexität des Themas und den Konsequenzen für die Bevölkerung nicht gerecht.
- Das Protokoll der BPVU-Sitzung lag bis zur Ratssitzung nicht vor, es erfolgte jedoch auch keine erneute Präsentation des Flächennutzungsplanes durch die Planer in der Ratssitzung.
- Eine Diskussion zu den weichen und definierten harten Tabuzonen des nach dem Bürener-Urteil zu überarbeitenden Flächennutzungsplanes ist im Rat nicht erfolgt.
- Eine abwägende Diskussion hinsichtlich der Vorteile und Nachteile, die mit der Errichtung der Anlagen für die Bevölkerung verbundenen sind, ist in den Ausschüssen und insbesondere im Rat nicht erfolgt.
- Die Präsentation des Planungsbüros wurde den BPVU-Ausschuss- und den Ratsmitgliedern nicht zur Verfügung gestellt.
- Die ausgewiesenen Konzentrationszonen orientieren sich alleine an den Bedürfnissen der Investoren. Nur dort, wo von Investoren beauftragte Artenschutzprüfungen und FFH-Verträglichkeitsgutachten bereits in 2013 in Auftrag gegeben und bis ca. Mitte 2014 fertiggestellt wurden, werden nun auch Konzentrationszonen ausgewiesen. Entsprechende Gutachten sind für die gesamte Potenzialfläche zu erstellen.
- Bei der Standortbestimmung ist eine Befangenheit der Gemeinde aus „Vereinbarungen mit Dritten“ und „wirtschaftlichen Interessen“ im Vorfeld nicht auszuschließen, d.h. eine Einflussnahme auf zu treffende Entscheidungen, um spezielle mögliche Windanlagenstandorte zu begünstigen (Konzentrationszone III) oder auszuschließen (z.B. die Fläche zwischen Wissen und Grieth).
- Drei Konzentrationszonen liegen in der Nähe des VSG „Unterer Niederrhein“ und in einer International Bird Area (IBA) Fläche der EU. Um ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen die Bundesrepublik Deutschland auszuschließen, sollte eine Stellungnahme der EU zur Aufstellung weiterer Windenergieanlagen in der Niederrheinebene eingeholt werden.
- Generell die fehlende Prüfung der vorgelegten ASP und FFH-VU Gutachten durch Fachleute auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

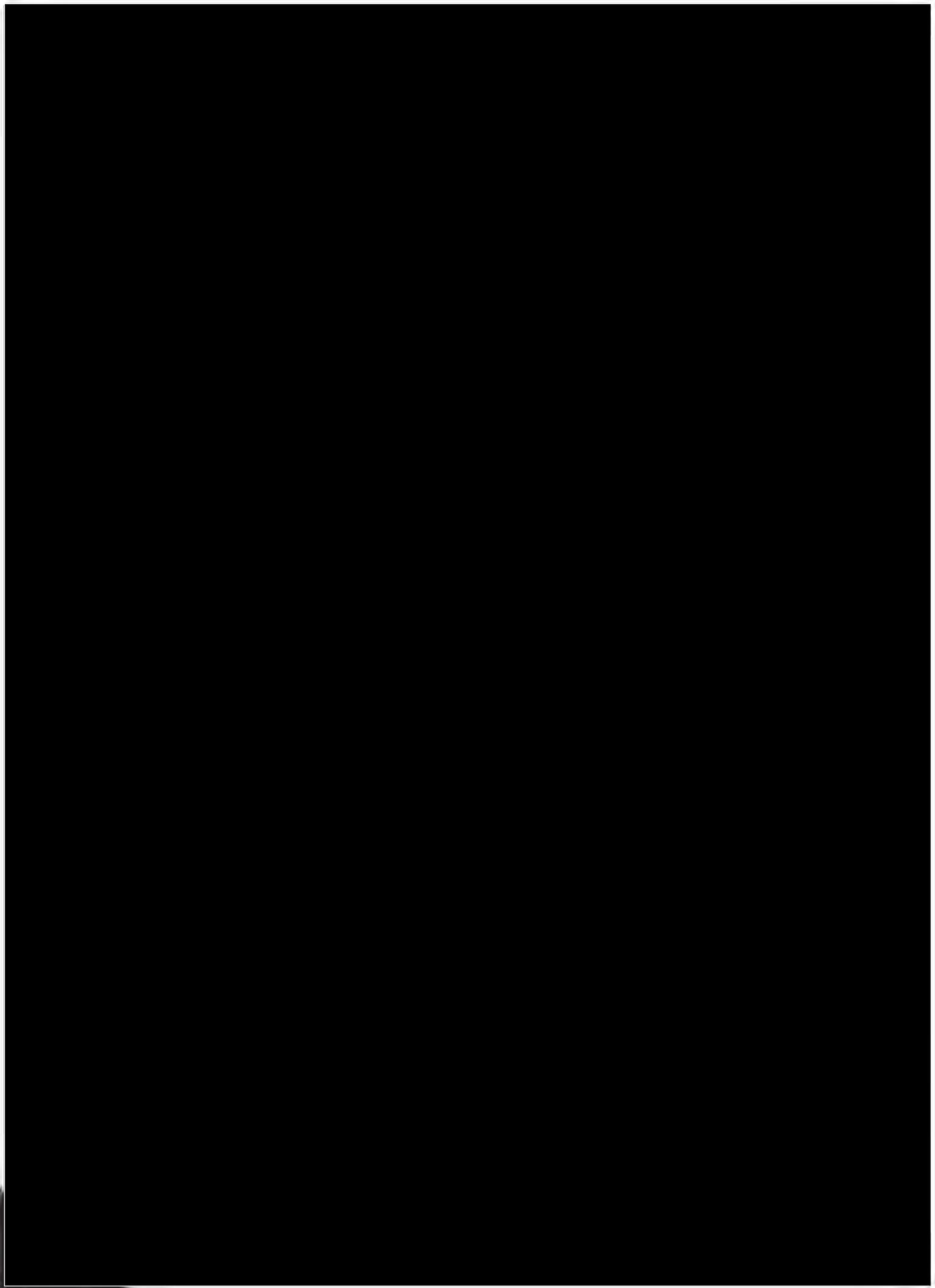
- Es liegt keine Stellungnahme des Landeskonservators zum Thema Denkmalschutz vor (Kalkar, Hanselear und Neulouisendorf).
- Es liegen keine Sichtfeldanalysen vor, zumindest wurden diese nicht im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung offengelegt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes Windenergie enthält keine Aussagen zur Windhöfigkeit der Konzentrationszonen.
- Eine Bewertung der Altstandorte hinsichtlich Repowering erfolgte nicht, bzw. ist im FNP nicht nachvollziehbar dokumentiert.
- Die Ausweisung von zwei Konzentrationszonen im für Kalkar bedeutenden Trinkwassergewinnungsgebiet Niedermörnter, auch wenn nur für Wasserschutzzone I und II ein generelles Bauverbot gilt. Es besteht ein deutlich erhöhtes Risiko hinsichtlich der potentiellen Verunreinigung des Trinkwassers durch Betriebsstoffe der Windenergieanlagen.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes enthält keine Aussagen / Einschätzungen:
 - zu den Unfallrisiken (Feuer, Verlust eines Rotors, Eiswurf, etc.),
 - zur Entsorgung, z.B. der als Sondermüll einzustufenden Rotoren und des Rückbaus der Fundamente,
 - zu den Auswirkungen auf den für Kalkar so wichtigen Tourismus,
 - zum wirtschaftlichen Schaden durch den Wertverlust der Grundstücke und Immobilien.
 - zur Anzahl der von der Lärmbelastung betroffenen Personen pro Potenzialfläche / Konzentrationszone
- Vor Ausweisung der Konzentrationszonen sollte zudem ein verbindlicher Landschaftsplan für das gesamte Stadtgebiet vorliegen.
- Die Aufhebung der Veränderungssperre für Neulouisendorf in der BPVU-Sitzung am 04.12.2014 vor Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung und mit der Stimme eines befangenen Ratsmitgliedes. Eine Bestätigung durch den Rat erfolgte nicht! Zudem besteht der Verdacht, das hier die Planung einer Konzentrationszone in eine Splitteriedlung / einen Ortsteil hinein erfolgt, d.h. in harte Tabuzone hinein.
- Mehrere Flächen der mehrkernigen Konzentrationszone in Neulouisendorf werden nur unter Anwendung der 2H+Rotorlänge Regel möglich. Eine Bewertung der Auswirkungen erfolgte im Rahmen der Erstellung des FNP Entwurfes jedoch nicht.
- Eine genaue Festlegung zur Befangenheit erfolgte erst nach der Bauausschusssitzung am 04.12.2014. In der Ratssitzung mussten sich neben mehreren Ratsmitgliedern auch der Bürgermeister und damit der bisherige Leiter des Verfahrens, für Befangen erklären.
- Eine Stellungnahme zu den im Dezember 2013 von einigen Oybaum-Anwohnern vorgebrachten Einwendungen erfolgte nicht. Die südliche Erweiterung der Konzentrationszone III ist weiter Bestandteil des Entwurfes des Flächennutzungsplanes.

Die Planung zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes - Windenergie ist unter Ausschluss befangener Personen und unter Einbeziehung aller potenziellen Standorte / weicher Tabuflächen zu wiederholen - und zwar nachdem die minimal erforderliche Anzahl der zu errichtenden Windenergieanlagen vom Rat festgelegt wurde. Der Schutz der Bevölkerung und Natur hat Vorrang vor Investoreninteressen!

Mit freundlichen Grüßen
Die Unterzeichner der Unterschriftenliste



The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that every entry, no matter how small, should be recorded to ensure the integrity of the financial data. This includes not only sales and purchases but also expenses and income. The document provides a detailed list of items that should be tracked, such as inventory levels, supplier payments, and customer orders. It also outlines the procedures for reconciling accounts and identifying discrepancies. The second part of the document focuses on the analysis of the recorded data. It describes various methods for interpreting the information, such as comparing current performance with historical trends and industry benchmarks. The document also discusses the implications of the data for decision-making and provides recommendations for improving efficiency and profitability. Finally, the document concludes with a summary of the key findings and a call to action for the management team to implement the suggested changes.



The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that every entry, no matter how small, should be recorded to ensure the integrity of the financial data. This includes not only sales and purchases but also expenses and income. The document provides a detailed list of items that should be tracked, such as inventory levels, accounts payable, and accounts receivable. It also outlines the procedures for recording these transactions, including the use of double-entry bookkeeping and the importance of regular reconciliations.

The second part of the document focuses on the analysis of financial statements. It explains how to interpret the balance sheet, income statement, and cash flow statement. It provides a step-by-step guide to calculating key financial ratios, such as the current ratio, debt-to-equity ratio, and return on assets. The document also discusses the significance of these ratios in assessing the financial health of a company and identifying potential areas of concern. It includes several examples of financial statements and their corresponding ratios to illustrate the concepts.

The third part of the document addresses the issue of budgeting and financial forecasting. It explains how to develop a realistic budget based on historical data and market trends. It provides a framework for setting financial goals and monitoring progress throughout the year. The document also discusses the importance of contingency planning and how to adjust the budget in response to changing circumstances. It includes a sample budget and a forecast to demonstrate the process.

The final part of the document covers the topic of financial reporting and compliance. It explains the requirements for preparing financial statements in accordance with generally accepted accounting principles (GAAP). It discusses the importance of transparency and accuracy in financial reporting and the consequences of non-compliance. The document also provides a checklist of key items to review before releasing financial statements to the public.

The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that every receipt and invoice should be properly filed and indexed for easy retrieval. This is particularly crucial for businesses that deal with a large volume of transactions, as it helps in identifying discrepancies and ensuring compliance with tax regulations.

Next, the document outlines the various methods used for data collection and analysis. It mentions the use of surveys, interviews, and focus groups to gather primary data. Secondary data is also analyzed through a variety of statistical techniques, including regression analysis and correlation studies. The goal is to identify trends and patterns that can inform strategic decision-making.

The third section focuses on the challenges of data management in a digital age. With the proliferation of data, organizations face significant issues related to data security, privacy, and storage. Implementing robust cybersecurity measures and data governance policies is essential to protect sensitive information and maintain trust with customers and partners.

Finally, the document concludes by highlighting the role of technology in enhancing data analysis. Advanced tools like artificial intelligence and machine learning are being used to process large datasets more efficiently and accurately. These technologies can uncover insights that were previously difficult to discern, providing a competitive edge in the market.

References:
 Smith, J. (2018). *Data Analytics in Business*. New York: McGraw-Hill.
 Johnson, A. (2019). *Big Data: The Revolution and How It Will Transform Business, Industry, Society, and Government*. New York: HarperCollins.
 Brown, C. (2020). *The Future of Data: How AI and Machine Learning are Changing the Game*. San Francisco: No Starch Press.

5 Einwender, Schreiben vom 26.02.2015:

Abwägungsvorschlag:

Infraschall:

Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (<http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie>). Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: „Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“ („UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, Februar 2012).

Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einem Informationsblatt vom Januar 2013 aus: „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren und Wärmepumpen auftritt. Der Einwender selbst zitiert andere Studien. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung. Nur letztere kann Grundlage für die Planungen der Gemeinde Rosendahl sein, die fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht anders bewerten kann. Die Bewertung erfolgt durch den Gesetzgeber, der sich zum Thema Windkraft und Infraschall (siehe Stellungnahmen der Landesämter) keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht. Einzelne Forschungsberichte bestätigen zum Teil einen weiteren Forschungsbedarf. Derzeit wird beispielsweise in Dänemark eine flächendeckende Feldstudie durchgeführt, die allerdings erst 2017 abgeschlossen sein wird.

Vor dem Hintergrund, dass alleine in NRW zur Zeit ca. 3.000 Windkraftanlagen Strom produzieren und in ganz Deutschland über 24.500 Anlagen in Betrieb sind (Stand 2014), kann der Stadt Kalkar aber nicht vorgeworfen werden, hier ein Experiment mit unbestimmtem Ausgang zu Lasten seiner Bürger durchzuführen. Da ein signifikanter Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und den Infraschall-Emissionen von Windkraftanlagen bis heute nirgendwo wissenschaftlich anerkannt nachgewiesen werden konnte und es auch kein definiertes Krankheitsbild, das unzweifelhaft durch Windkraftanlagen ausgelöst wurde gibt, kann die Stadt Kalkar davon ausgehen, dass die Bedenken unbegründet sind.

Schallimmissionen:

Die der Potenzialflächenanalyse zugrundeliegenden Abstände zu Siedlungsbereichen und zum Wohnen im Außenbereich orientieren sich gemäß den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts daran, ob im Stadtgebiet Kalkar damit der Windenergie noch substantiell Raum bleibt. Höhere Abstände würden dazu führen, dass kaum noch Flächen zur Verfügung stünden. Mit den gewählten Abständen können Windkraftanlagen errichtet werden, deren Betrieb nicht zur Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte am Wohnhaus der Einwender führen. Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan sagt noch nichts über die später bau- und immissionsrechtlichen Möglichkeiten tatsächlich zu errichtender Windkraftanlagen aus. Selbst wenn sehr große Windkraftanlagen errichtet werden, sind die Lärmgrenzwerte am Anwesen der Einwender gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Dies geschieht entweder durch die Auswahl einer entsprechend „leisen“ bzw. kleinen Anlage, durch einen entsprechend großen Abstand oder durch einen lärmindernden Betriebsmodus z.B. zur Nachtzeit. Die Darstellung der Konzentrationszone ermöglicht ausdrücklich nicht die Errichtung jedes Anlagentyps an jedem Standort in der Zone.

Optisch bedrängende Wirkung

Zur befürchteten „optisch bedrängenden“ Wirkung hat das OVG NRW in einem älteren Urteil (vom 09.08.2006, Az. 8 A 3726/05) vergleichsweise klare Regelungen aufgestellt, die bis heute angewendet werden. Demnach ist mit einer optischen Bedrängung bei Unterschreitung eines Abstands der 2fachen Anlagenhöhe zu rechnen (bei einer 200 m hohen Anlage also bei einem Abstand von weniger als 400 m). Dieser Abstand wird in der Regel schon durch die notwendigen Lärmabstände überschritten. Jenseits des 2fachen Abstands der Anlagenhöhe ist gemäß dem Urteil des OVG NRW eine Einzelfallprüfung erforderlich. Hier wird dann sorgfältig zu prüfen sein, ob eine optische Bedrängung tatsächlich vorliegt. Dies ist z.B. dann nicht der Fall, wenn eine Gebäudeseite betroffen wäre, auf der keine Fenster von zum ständigen Aufenthalt vorgesehenen Räumen vorhanden sind.

Schattenwurf:

Der Schattenwurf einer Windkraftanlage wird heute technisch zuverlässig und als Auflage in der immissionsrechtlichen Genehmigung durch sogenannte „Schattenwächter“ vermieden bzw. auf das gesetzliche Minimum begrenzt. Eine besondere Vorsorge in dieser Hinsicht ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung daher nicht erforderlich.

Lichtimmissionen / Diskoeffekt:

Insbesondere das aus Flugsicherheitsgründen notwendige Dauerrotlicht an Windkraftanlagen über 100 m wird von zahlreichen Einwendern als besondere Belastung empfunden.

Tatsächlich „verschwinden“ Windkraftanlagen bei Dämmerung und Dunkelheit nicht aus dem Bewusstsein der Betroffenen Anlieger. Durch die Flugsicherungskennzeichnung (tagsüber weiß, nachts rot blinkend) nimmt man die Anlagen auch in der Nachtzeit wahr. Dazu ist auszuführen, dass die Beleuchtung sich nähernden Flugzeugen die Position des Windparks kenntlich machen soll. Die Beleuchtung ist daher nach oben gerichtet. Ein direktes Anstrahlen von Wohngebäuden ist ausgeschlossen. Der Betroffene muss also schon gezielt nach den Windkraftanlagen Ausschau halten. Eine Störung (z.B. durch Blendung) bei einem Abend auf der Terrasse oder wenn man aus (abgedunkelten) Räumen in die dunkle Landschaft schaut ist objektiv nicht erkennbar. Hier ist das individuelle Befinden abzuwägen mit den Belangen der Energieerzeugung und der Flugsicherheit. Die Stadt Kalkar wird allerdings ihren Einfluss geltend machen und im Rahmen der Genehmigungsverfahren auf den Einsatz des Standes der Technik drängen.

Zerstörung des Landschaftsbildes / Sicht auf Kalkar und Beeinträchtigung des Naherholungsbereiches:

Zweifellos ist die „Energiewende“ mit einer deutlichen Veränderung der Landschaft verbunden. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung prägen Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild. Der „weiche“ Standortfaktor „Orts- und Landschaftsbild“ hat nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: *„Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. ...“* (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07). In diesem Kontext ist für die Anwohner auch von Bedeutung, dass die unverbaute Aussicht sowieso nur in seltenen Ausnahmefällen - wofür hier nichts ersichtlich ist - zum abwägungserheblichen Material gehört (vgl. BVerwG, Beschl. vom 22.08.2000, Az. 4 BN 38.00).

Die subjektive Wahrnehmung von Windkraftanlagen als störende Fremdkörper ist zweifellos bei einzelnen Personen vorhanden, lässt sich aber nicht allgemein objektivieren und muss darüber hinaus mit den Zielen des Ausbaus regenerativer Energien abgewogen werden. Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft durch den Menschen zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer Ausdruck einer Zeitepoche. Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windenergieanlagen nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft sorgsam umzugehen. Die Stadt Kalkar hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 (grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Stadt von der Regelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet erheblich ein. Damit sorgt die Stadt für ein hohes Maß an Rücksichtnahme, das ohne diese Planung nicht vorhanden wäre.

Erhöhte Brandgefahr / Eisschlag auf Wege:

Wie von jeder technischen Einrichtung, so geht auch von einer Windkraftanlage das grundsätzliche Risiko von Unfällen aus. Dies gilt für Straßen, Betriebe, Flugverkehr und praktisch alle übrigen durch den Menschen hervorgerufenen Aktivitäten. Im Zuge der Baugenehmigung wird die Einhaltung aller relevanten technischen Regelwerke, auch z.B. zum Brandschutz oder zur Statik geprüft. Nach menschlichem Ermessen ist eine Unfallgefahr damit, wie auch bei der Zulassung von Fahrzeugen für den Straßenverkehr, ausgeschlossen. Technische Besonderheiten von Windkraftanlagen, z.B. die Möglichkeit des Eisabwurfs von den Rotoren, haben zu speziellen technischen Lösungen geführt. So erzeugt Eisansatz eine Unwucht, die mit Sensoren erfasst werden kann und zum sofortigen Stillstand einer Windkraftanlage führt. Das gilt auch für Brandschäden. Da die Immissionsrechtlichen Abstände deutlich größer sind, als die bauordnungsrechtlich erforderlichen (halbe Anlagenhöhe) bzw. die Höhe einer Windkraftanlagen, ist das überaus theoretische Risiko einer durch Sturm umstürzenden Windkraftanlage oder einer brennenden Windkraftanlage in der Abwägung zu vernachlässigen.

Wie bei anderen Brandeinsätzen wird jeder Feuerwehreinsatz davon bestimmt ein Übergreifen des Feuers auf die Nachbarschaft durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (z.B. Brandschneise, Bewässerung der Felder...).

Beeinträchtigung der Fauna:

Alle Suchräume sind einer umfassenden artenschutzfachlichen Prüfung unterzogen worden. Für die Potentialfläche Südlich Hönnepel liegen Gutachten zu Brut- und Rastvogel sowie zur Fledermauserfassung vor. „Im Zuge der Brutvogelrecherchen und -erfassungen konnten keine WEA-empfindlichen Brutvogelarten im Wirkungsbereich der Potentialfläche nachgewiesen werden.“

Für die Rastvogelerfassungen wurden insgesamt acht WEA-empfindliche Rastvogelarten nachgewiesen. Für zwei dieser Arten ist ein Verlust an Äsungsflächen relevant. Zur Kompensation des Verlustes werden CEF-Maßnahmen erforderlich. Für weitergehende Informationen zu den erforderlichen Maßnahmen wird an dieser Stelle auf das entsprechende Fachgutachten verwiesen."

Unter Beachtung der im Gutachten genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus liegt für die Auswirkungen der Windkraftkonzentrationszone auf das benachbarte FFH-Gebiet eine Verträglichkeitsuntersuchung vor. Gemäß dem vorliegendem Gutachten (Planungsbüro STERNA, Verträglichkeitsuntersuchung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-VU) zum Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ für die Windkonzentrationszone „Greiflack“ südlich von Kalkar-Niedermörmter, Kranenburg, Juni 2014) wurde festgestellt, "dass die Wirkfaktoren der Windkraftkonzentrationszone keine Vogelart maßgeblich beeinträchtigen und es dadurch auch nicht zu einer Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes insgesamt kommt. Demnach stehen der Ausweisung der Konzentrationszone keine Bedenken im Sinne der Vogelschutzrichtlinie entgegen."

Beeinträchtigung von Haustieren durch Immissionen:

Es liegen bisher keine wissenschaftlichen Gutachten vor, die eine Beeinträchtigung der Haustiere durch Immissionen untersucht haben.

Die Rechtsprechung hat in Bezug auf z.B. Pferde entschieden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung nachgewiesen sein muss (was bisher in keinem Fall gelang), um berücksichtigt werden zu können. Eine unsystematische Befragung der Uni Bielefeld von Pferdehaltern ergab, dass keine relevanten Beeinträchtigungen von Pferden berichtet wurden.

Windenergie als privilegierte Nutzung im Außenbereich ist ein öffentlicher Belang, der mit den privaten Belangen einer bestimmten Tierhaltung abzuwägen ist. Angesichts der sonstigen Emissionsquellen im Außenbereich (Landbewirtschaftung, Erholungsnutzung, Verkehrsstrassen) ist nicht ersichtlich, warum die Haltung von Haustieren ausgerechnet durch Windkraftanlagen beeinträchtigt werden. Hier sind die Belange des Klimaschutzes und der Energiewende höher zu gewichten.

Ggf. Fällung von schützenswerten Alleebäumen für Zuwegungen:

Im Rahmen der Baugenehmigung muss die Zuwegung zur Errichtung und Wartung einer Windkraftanlage in einem Plan dargestellt werden.

Die Genehmigungsbehörde hat so mit Einfluss auf den Erhalt schützenswerter Bäume.

Wertminderung der Immobilien / Minderung von Mieteinnahmen bei privater und gewerblicher Nutzung:

Die geäußerte Sorge um einen Wertverlust der Immobilie aufgrund der optischen Wahrnehmbarkeit von Windkraftanlagen im Umfeld ist nicht völlig auszuschließen, aber auch abhängig von Marktgegebenheiten, die vielen Einflüssen und individuellen Einschätzungen unterliegen. Abwägungsrelevant ist hier das Allgemeinwohl. Hierzu hat das OVG Saarland konsequent ausgeführt (20.12.2005, Az. 2 W 33/05): „Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Baugenehmigung bewahrt zu werden.“ Windenergienutzung im Außenbereich gehört zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Insbesondere am Siedlungsrand ist daher immer mit Einwirkungen aus dort zulässigen Nutzungen zu rechnen.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Steinfurt hat dazu eine Aussage des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswert in Niedersachsen („Ein direkter Einfluss von Windenergieanlagen auf Immobilienwerte ist empirisch nicht nachweisbar“) im Umfeld der Windfelder im Kreis Steinfurt überprüft. Insgesamt wurden über 30.000 Kaufverträge aus den Jahren 1985 bis 2013 im Umfeld von Windparks ausgewertet. Maßstab war der amtliche Bodenrichtwert, von dem Schwankungen von +/- 30% noch als „normaler Markt“ gelten. Gab es höhere Abweichungen wurden diese geprüft. Eine Wertminderung durch Windkraftanlagen waren tatsächlich nicht nachweisbar. Selbst wenn für die Immobilie des Einwenders tatsächlich nachgewiesen werden könnte, dass es zu einem Wertverlust von knapp 30% ausschließlich bedingt durch Windkraftanlagen im Umfeld gekommen ist und alle sonstigen Faktoren, einschließlich des Verhandlungsgeschicks glaubhaft ausgeschieden werden könnten, ist dies im Sinne der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinzunehmen, da die Windenergienutzung nicht zuletzt aufgrund der öffentlichen Versorgungsfunktion privilegiert wurde.

Verschlechterung des Radio-, Fernseh-, und Mobilfunkempfang:

Der ungestörte Empfang von Radio-, Fernseh- und Mobilfunk ist rechtlich nicht besonders geschützt und stellt keinen öffentlichen Belang sondern ein privates Interesse dar. Ein geminderter Empfang und technische Anpassungen sind zumutbar.

Außerdem wurden Mobilfunkbetreiber im Rahmen des Verfahrens offiziell beteiligt. Eine negative Stellungnahme liegt nicht vor. Teilweise dienen Windkraftanlagen sogar als Standort für Sendemasten.

Spätestens im Rahmen der Genehmigung einer Anlage ist eine Absprache mit den jeweiligen Betreiber erforderlich. So muss unter anderem geklärt sein, ob bestimmte Maßnahmen zum Radio-, Fernseh-, und Mobilfunkempfang durchgeführt werden müssen.

Fehler im Verfahrensablauf bzw. bei der Erstellung des Flächennutzungsplanes

- Nicht der Rat der Stadt Kalkar muss eine Entscheidung zu den Ausbauzielen treffen, da dies bereits durch die Landesebene vorgegeben ist. Die Landesregierung hat das Ziel vorgegeben die Windenergie bis zum Jahr 2020 auf 15 % auszubauen. Davon ist jede Kommune betroffen. Der Rat kann nur entscheiden, ob er diese Entwicklung im Stadtgebiet durch Konzentrationszonen steuern möchte oder nicht.
- Die Potenzialflächenanalyse wurde den Mitgliedern des BPVUA zur Sitzung zwar nicht übermittelt, aber eine Einsicht bei der Stadt ist immer möglich gewesen. Die Benennung der harten und weichen Tabukriterien als Anlage zum FNP wurde zudem zur Verfügung gestellt und in der Ratssitzung am 18.12.2014 ausdrücklich beschlossen. Über die Befangenheit entscheidend jedes Ratsmitglied selbst, entsprechend der Gemeindeordnung.
- Eine vergleichende Bewertung der unterschiedlichen Potenzialflächen ist im Rahmen der Potenzialflächenanalyse erfolgt. Diese ist Bestandteil des Flächennutzungsplanentwurfs.
- Die Potenzialanalyse ist auf Grundlage der geltenden Gesetze und einschlägiger Rechtsprechungen erarbeitet worden. Die weichen Tabuzonen sind städtebaulich begründet, abgewogen und vom Rat der Stadt beschlossen worden.
- Es müssen nur Anlagen zum Flächennutzungsplan zur Einsicht bereitgehalten werden, jedoch nicht die zitierten Unterlagen.
- Die Diskussion im BPVUA wurde mit Hinweis auf die Geschäftsordnung geführt. Der Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung des BPVUA am 04.12.15 lautet wie folgt: " RM Kösters stellt einen Antrag auf Ende der Debatte. Es meldet sich SB Dr. Mörsen zu Wort. Er möchte Anträge für das Forum Kalkar stellen. Im Zuge dessen stellt sich jedoch heraus, dass es sich nicht um Antragsstellungen handelt, sondern lediglich um Beiträge zur Debatte. Daraufhin erklärt der Vorsitzende Naß die Diskussion für beendet und lässt über die Beschlussvorlage abstimmen." Alle kommunalrechtlichen Vorgaben wurden in der Sitzung eingehalten.
- Die Niederschrift wurde den Ratsmitgliedern vor Sitzungsbeginn am 18.12.2014 ausgehändigt. Eine erneute Präsentation durch die Planer war nicht vorgesehen; die Verwaltung erläuterte und beantwortete die Fragestellungen zum Sachverhalt.
- Eine Diskussion der harten und weichen Tabukriterien bzw. die Abwägung der Kriterien hat bereits im zuständigen Ausschuss stattgefunden. Eine erneute Diskussion im Rat war nicht mehr erforderlich. Fragen zum Thema wurde seitens der Verwaltung beantwortet.
- Die Präsentation des Planungsbüros wurde an die Politiker nicht weitergeleitet, da dies nicht gefordert wurde und der Beschluss über die harten und weichen Tabukriterien bereits gefasst war.

- Die Ermittlung der Konzentrationszonen wurde auf Grundlage der aktuellen Rechtsprechung und der vorliegenden Gesetze erarbeitet. Dass einige Potenzialflächen im Flächennutzungsplan nicht mehr weitergeführt werden, liegt daran, dass bereits für diese Flächen Tabus ermittelt wurden, die eine künftige Umsetzung verhindern. Die vorgelegten Gutachten werden im Rahmen des Verfahrens von den zuständigen Fachbehörden (hier: Untere Landschaftsbehörde der Kreises Kleve) geprüft. Die Nähe zum VSG „Unterer Niederrhein“ wurde mit einem harten Abstand von 300 m berücksichtigt. Bei der Zone östlich Appeldorns wurde u.a. ein Einzelnachweis erbracht, dass keine windkraftsensiblen Arten vorkommen bzw. eine andere Flugrichtung haben.
- Eine Stellungnahme des Landeskonservators liegt nicht vor. Das Amt für Denkmalpflege wurde im Verfahren beteiligt. Sofern keine Rückmeldung innerhalb der Beteiligungsfrist abgegeben wurde, ist Einvernehmen mit der Planung anzunehmen. Die Belange des Denkmalschutzes wurden als weiches Tabukriterium ausreichend gewürdigt.
- Eine Sichtfeldanalyse wird nur durchgeführt, wenn eine umzingelnde Wirkung (vollständige Einkreisung) eines Ortes / Stadtteils droht.
- Tatsächlich ist die Windhöffigkeit ein „hartes“ Tabukriterium und wurde für die Stadt Kalkar auch geprüft. Da eine mangelnde Windhöffigkeit, selbst bei der Annahme, dass man 5.5 bis 6,0 m/s benötigt (was durch die Rechtsprechung nicht bestätigt wird, hier reicht das Erreichen der Anlaufgeschwindigkeit), in Kalkar nicht vorkommt, findet sich dieses Kriterium auch nicht als räumlich steuerndes Ausschlusskriterium wieder. Ausweislich des Energieatlas NRW (www.energieatlasnrw.de) gilt für das gesamte Stadtgebiet Kalkar in 135 m Höhe eine Windgeschwindigkeit von 6,00 m/s. Selbst in 100 m Höhe (eine für moderne Windkraftanlagen kaum noch relevante Höhenangabe) werden fast flächendeckend 5,5 m/s nicht unterschritten. Ausnahmen bilden hier nur die Flächen am Fuße des Monreberges. Der Hinweis des Einwenders macht jedoch deutlich, dass hier ein Informationsdefizit vorliegt. Die oben gemachten Ausführungen werden daher in der Begründung wie folgt redaktionell redaktionell ergänzt:

1. Schritt: Festlegung harte Tabuzonen

.....Windhöffigkeit:

Ein weiteres hartes Tabukriterium ist die Windhöffigkeit. Für das gesamte Stadtgebiet gilt in 135 m Höhe eine Windgeschwindigkeit von 6,00 m / s (Energieatlas NRW). Selbst in 100 m Höhe (eine für moderne Windkraftanlagen kaum noch relevante Höhenangabe) werden fast flächendeckend 5,5 m/s nicht unterschritten. Ausnahmen bilden hier nur die Flächen am Fuße des Monreberges.

Da eine mangelnde Windhöffigkeit, selbst bei der Annahme, dass man 5.5 bis 6,0 m/s benötigt (was durch die Rechtsprechung nicht bestätigt wird, hier reicht das Erreichen der Anlaufgeschwindigkeit), in Kalkar nicht vorkommt, findet sich dieses Kriterium auch nicht als räumlich steuerndes Ausschlusskriterium wieder.

- Die Altlagen liegen vorwiegend in Bereichen mit harten Tabukriterien. Ein Repowering in diesen Bereichen ist nicht möglich.
- Das erhöhte Risiko für die Errichtung von Windkraftanlagen in Bereichen von Wasserschutzzonen ist richtig und wird im Umweltbericht zu den betroffenen Konzentrationszonen wie folgt ergänzt:
„Die Errichtung von Windkraftanlagen ist in den Wasserschutzzonen I und II verboten. In der Zone IIIA sind Windkraftanlagen nur unter bestimmten Voraussetzungen / Auflagen möglich. Hier sind die Vorgaben der geltenden Schutzgebietsverordnungen zu beachten.“
- Die genannten fehlenden Aussagen sind nicht Bestandteil des Flächennutzungsplanes, da sie erst auf Ebene der Baugenehmigung geregelt werden können. Aussagen zum Tourismus werden im Umweltbericht zum Schutzgut Mensch betrachtet.
- Das Vorliegen eines verbindlichen Landschaftsplanes ist für die 57. FNP-Änderung nicht erforderlich. Es hat bereits Abstimmungen mit der Unteren und Höheren Landschaftsbehörde und der Stadt Kalkar gegeben.
- Die Beschlüsse zur Erteilung von zwei Ausnahmen zur Veränderungssperre durch den BPVUA wurden wie folgt gefasst:
„Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss beschließt einstimmig bei einer Enthaltung: Die Verwaltung wird beauftragt für den Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage gemäß § 4 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) vom 22. Oktober 2014 für den Standort ... Gemarkung Neulouisendorf, nachfolgende Stellungnahme abzugeben: Da das o. g. Bauvorhaben den Festsetzungen und der Zielstellung des künftigen Bebauungsplanes Nr. 089 - Windenergieanlagen Kalkar Neulouisendorf/Teilbereich 2 - entspricht, wird einer Ausnahme für das betreffende Bauvorhaben von der Satzung der Stadt Kalkar vom 10. April 2014 über die Verlängerung der Veränderungssperre im Stadtteil Kalkar-Neulouisendorf für den Bereich „Pfalzdorfer Plateau mit Sander und Stauchendmoräne“ zugestimmt. Zudem hat sich die Suchraum- bzw. Konzentrationszonenausweisung im Zuge des Aufstellungsverfahrens der 57. Flächennutzungsplanänderung dahingehend konkretisiert, dass im Stadtteil Kalkar-Neulouisendorf eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen (Suchraum VI) ausgewiesen werden soll. Die Grundstücksfläche des Antragstellers wird in der künftigen Konzentrationszone liegen.“
Der BPVU-Ausschuss war Beschlussorgan; die Zuständigkeit des Rates ist nicht gegeben, die Veränderungssperre wurde nicht aufgehoben.
- Eine 2H-Rotorlänge-Regel ist im Allgemeinen nicht bekannt. Die Anregung ist unverständlich.
- Zur Befangenheit gibt die Niederschrift zur Ratssitzung vom 18.12. den Sachverhalt wie folgt wieder:
Rat der Stadt, 18.12.2014 Wortbeitrag

Einleitend verweist BM Fonck auf das Schreiben der Verwaltung vom 16.12.2014 an alle Ratsmitglieder, in dem Hinweise und Erläuterungen zu einer möglichen Befangenheit von Ratsmitgliedern in Zusammenhang mit der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Planungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen - gegeben wurden. Anschließend erläutert Stadtoberbaurat Sundermann nochmals eingehend die hier bestehende Problematik sowie die rechtlichen Hintergründe und beantwortet diesbezügliche Fragen der Ratsmitglieder. Die Ratsmitglieder Giesen, Lamers, van Laak, Willemsen-Haartz und Wolters sowie BM Fonck erklären sich für befangen und nehmen an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil. Die 1. stellvertretende Bürgermeisterin Dr. Schulz übernimmt die Sitzungsleitung. Der Vorsitzende des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses, RM Naß, berichtet, dass der Fachausschuss den Sachverhalt eingehend beraten hat und dem Rat einstimmig einen vom Vorschlag in der Drucksache abweichenden Beschluss empfiehlt. Stadtoberbaurat Sundermann ergänzt, dass die Abmessungen eines Teilbereiches der beabsichtigten Konzentrationszone in Kalkar-Neulouisendorf aufgrund einer Überprüfung der dortigen Gegebenheiten geringfügig erweitert wurden und sich daher der Entwurf des Planes zur 57. Flächennutzungsplanänderung entsprechend verändert hat. RM Naß verliest den einstimmig vom Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss beschlossenen Beschlussvorschlag. Erste stellvertretende Bürgermeisterin Dr. Schulz lässt über diesen Beschlussvorschlag abstimmen.

Aufgrund der Empfehlung des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 04.12.2014 beschließt der Rat der Stadt einstimmig:

1. Die „harten“ und „weichen“ Tabukriterien werden - wie in der Vorlage angegeben - beschlossen.

2. Die Beschlüsse über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und über die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden zum Entwurf der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt gefasst.

Zielstellung der FNP-Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zu einer städtebaulich geordneten und naturschutzfachlich begründeten Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet von Kalkar. Mit der Anwendung des „Planungsvorbehalts“ gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird das übrige Stadtgebiet von Windkraftanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 freigehalten (Ausschlusswirkung).

BM Fonck übernimmt wieder die Sitzungsleitung.

- Die vorgebrachten Einwendungen von einigen Oybaum-Anwohnern erfolgten außerhalb eines formellen Beteiligungsverfahrens. Eine Stellungnahme seitens der Stadt ist somit nicht zwingend erforderlich. Die Bedenken der Anwohner wurden allerdings umfassend geprüft und gewertet.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Hinweise zur Windhöffigkeit sowie zu den Wasserschutzzonen werden in der Begründung redaktionell ergänzt.

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Niederschrift

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 57 FNP-Änderung tragen die [REDACTED] nachfolgende Anregungen vor:

[REDACTED] tragen vor, dass sie gegen die Darstellung einer Windkonzentrationszone im Bereich Hönnepel (Windkonzentrationszone Südwestlich Hönnepel III) sind. Sie begründen dies mit einer zukünftigen Wertminderung Ihrer Immobilie aufgrund der Errichtung von Windkraftlagen insbesondere durch die zu erwartende Geräuschentwicklung.

Aufgenommen:

Kalkar den 27.02.2015

v.g.u.:

geschlossen:



Falck

6 Einwender, zu Protokoll gegeben am 27.02.2015:

Abwägungsvorschlag:

Wertverlust der Immobilie

Die geäußerte Sorge um einen Wertverlust der Immobilie aufgrund der optischen Wahrnehmbarkeit von Windkraftanlagen im Umfeld ist nicht völlig auszuschließen, aber auch abhängig von Marktgegebenheiten, die vielen Einflüssen und individuellen Einschätzungen unterliegen. Abwägungsrelevant ist hier das Allgemeinwohl. Hierzu hat das OVG Saarland konsequent ausgeführt (20.12.2005, Az. 2 W 33/05): „Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Baugenehmigung bewahrt zu werden.“ Windenergienutzung im Außenbereich gehört zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Insbesondere am Siedlungsrand ist daher immer mit Einwirkungen aus dort zulässigen Nutzungen zu rechnen.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Steinfurt hat dazu eine Aussage des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswert in Niedersachsen („Ein direkter Einfluss von Windenergieanlagen auf Immobilienwerte ist empirisch nicht nachweisbar“) im Umfeld der Windfelder im Kreis Steinfurt überprüft. Insgesamt wurden über 30.000 Kaufverträge aus den Jahren 1985 bis 2013 im Umfeld von Windparks ausgewertet. Maßstab war der amtliche Bodenrichtwert, von dem Schwankungen von +/- 30% noch als „normaler Markt“ gelten. Gab es höhere Abweichungen wurden diese geprüft. Eine Wertminderung durch Windkraftanlagen waren tatsächlich nicht nachweisbar. Selbst wenn für die Immobilie des Einwenders tatsächlich nachgewiesen werden könnte, dass es zu einem Wertverlust von knapp 30% ausschließlich bedingt durch Windkraftanlagen im Umfeld gekommen ist und alle sonstigen Faktoren, einschließlich des Verhandlungsgeschicks glaubhaft ausgeschieden werden könnten, ist dies im Sinne der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinzunehmen, da die Windenergienutzung nicht zuletzt aufgrund der öffentlichen Versorgungsfunktion privilegiert wurde.

Lärmimmissionen:

Die der Potenzialflächenanalyse zugrundeliegenden Abstände zu Siedlungsbereichen und zum Wohnen im Außenbereich orientieren sich gemäß den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts daran, ob im Stadtgebiet Kalkar damit der Windenergie noch substantiell Raum bleibt. Höhere Abstände würden dazu führen, dass kaum noch Flächen zur Verfügung stünden. Mit den gewählten Abständen können Windkraftanlagen errichtet werden, deren Betrieb nicht zur Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte am Wohnhaus der Einwender führen. Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan sagt noch nichts über die später bau- und immissionsrechtlichen Möglich-

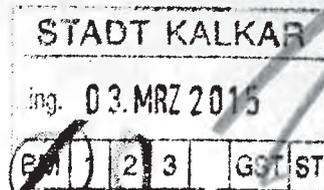
keiten tatsächlich zu errichtender Windkraftanlagen aus. Selbst wenn sehr große Windkraftanlagen errichtet werden, sind die Lärmgrenzwerte am Anwesen der Einwender gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Dies geschieht entweder durch die Auswahl einer entsprechend „leisen“ bzw. kleinen Anlage, durch einen entsprechend großen Abstand oder durch einen lärm mindernden Betriebsmodus z.B. zur Nachtzeit. Die Darstellung der Konzentrationszone ermöglicht ausdrücklich nicht die Errichtung jedes Anlagentyps an jedem Standort in der Zone.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

1. März 2015

An den
Bürgermeister und den Rat
Der Stadt Kalkar
Markt 20
47546 Kalkar



Betrifft: 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Planungsrechtliche
Steuerung von Windenergieanlagen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Fonck, sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf die oben angeführte Änderung des Flächennutzungsplans. Diese Planung hat weitreichende Auswirkungen auf unsere Lebensumstände, so dass wir damit nicht einverstanden sein können. Konkret betroffen sind wir durch die geplante Fläche in Neulouisendorf zwischen der Hochstraße und der Bergstraße, die zwischen der Starkstromleitung und der Neulouisendorfer Straße liegt.

Diese Fläche ist nach den Angaben des Herrn Falck gerade 350 m von unserem Haus entfernt. Außerdem liegt sie genau in der Richtung der nachmittäglichen und abendlichen Sonnenrichtung sowie der Hauptwindrichtung am Niederrhein. Es ist also damit zu rechnen, dass zu einem überwiegenden Teil die vollständige Breite der Rotorflügel sichtbar ist. Durch den großen Durchmesser ist nicht nur kurzfristig mit Schattenwurf zu rechnen. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind offensichtlich, wenn man sich auf dem hinteren Bereich unseres Grundstücks befindet. Zu dieser Seite befindet sich der Garten und die Terrasse, dort halten wir uns in erheblichem Umfang auf.

Hier stört aber nicht nur der Schattenwurf, sondern auch die zu erwartende Geräuschbelastung in großem Maße. Uns ist unverständlich, warum im sogenannten Außenbereich auf die Belange der Bevölkerung weniger Rücksicht genommen wird als auf solche im geschlossenen Wohnbereich. Unserer Meinung nach fällt im ruhigen Außenbereich ohne Verkehr und andere störenden Geräusche der Lärm einer Windkraftanlage noch mehr auf. Dies umso mehr, wenn die Geräusche fast ununterbrochen anfallen. Ebenso befürchten wir gesundheitliche Störungen durch den anfallenden Infraschall, da Wolfgang Missweit aufgrund seiner Erkrankungen sehr empfindlich gegen bestimmte Frequenzen ist.

Weiterhin sind wir der Meinung, dass mit einer Windkraftanlage dieser Größe in unmittelbarer Nähe ein erheblicher Wertverlust unseres Grundstücks einhergeht. Wir bewohnen kein ehemaliges Bauernhaus, dass mit den Wohnräumen auf die Hochstraße ausgerichtet ist, sondern ein Einfamilienhaus in Winkelbauweise, wobei sich der Winkel in Richtung der geplanten Anlage öffnet. Dies bedeutet, dass sich die Windkraftanlage genau dort befindet, wo man sich nach der Arbeit erholen möchte. Jeder Erwerber wird dies in Betracht ziehen, so dass durch die Windkraftanlage ein erheblicher Vermögensschaden eintritt

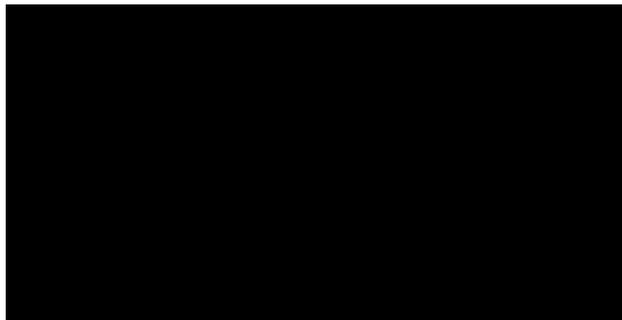
oder sogar einen Verkauf unmöglich macht. Bei allem Verständnis für die Energiewende kann ein derartiger Eingriff in fremde Vermögen nicht Sinn der Sache sein.

Letztlich freuen wir uns an den Sommerabenden sehr über die Fledermäuse, die wohl im Dachstuhl der Scheune unserer Nachbarschaft leben. Wie auch das Gutachten auf Seite 36 ausweist, ist diese Population auch bekannt, es sollen entsprechende Vorkehrungen getroffen werden. Ob unter konsequenter Durchführung dieser Maßnahmen eine Windkraftanlage wirtschaftlich ist, ist zumindest zweifelhaft. Es ist daher damit zu rechnen, dass die Schutzmaßnahmen unter kaufmännischen Gesichtspunkten eine untergeordnete Rolle spielen. Dies ist aber nicht im Sinne des Naturschutzes.

Aufgrund der für uns erheblichen Beeinträchtigungen durch die Änderungen des Flächennutzungsplans beantragen wir, dass diese Fläche nicht als geeignet für den Standort einer Windkraftanlage ausgewiesen wird. Auf jeden Fall muss aber eine Einzelfallprüfung durchgeführt werden, um den zuzumutenden Mindestabstand zu prüfen.

Sollten Sie noch Rückfragen haben, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

mit freundlichen Grüßen



7 Einwender, zu Protokoll gegeben am 01.03.2015:

Lärmimmissionen / Einzelfallprüfung Abstand

Die der Potenzialflächenanalyse zugrundeliegenden Abstände zu Siedlungsbereichen und zum Wohnen im Außenbereich orientieren sich gemäß den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts daran, ob im Stadtgebiet Kalkar damit der Windenergie noch substantiell Raum bleibt. Höhere Abstände würden dazu führen, dass kaum noch Flächen zur Verfügung stünden. Mit den gewählten Abständen können Windkraftanlagen errichtet werden, deren Betrieb nicht zur Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte am Wohnhaus der Einwender führen. Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan sagt noch nichts über die später bau- und immissionsrechtlichen Möglichkeiten tatsächlich zu errichtender Windkraftanlagen aus. Selbst wenn sehr große Windkraftanlagen errichtet werden, sind die Lärmgrenzwerte am Anwesen der Einwender gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Dies geschieht entweder durch die Auswahl einer entsprechend „leisen“ bzw. kleinen Anlage, durch einen entsprechend großen Abstand oder durch einen lärm mindernden Betriebsmodus z.B. zur Nachtzeit. Die Darstellung der Konzentrationszone ermöglicht ausdrücklich nicht die Errichtung jedes Anlagentyps an jedem Standort in der Zone.

Gesundheitliche Störungen durch Infraschall

Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (<http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie>). Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: „Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“ („UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, Februar 2012).

Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einem Informationsblatt vom Januar 2013 aus: „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die

Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren und Wärmepumpen auftritt. Der Einwender selbst zitiert andere Studien. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung. Nur letztere kann Grundlage für die Planungen der Gemeinde Rosendahl sein, die fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht anders bewerten kann. Die Bewertung erfolgt durch den Gesetzgeber, der sich zum Thema Windkraft und Infraschall (siehe Stellungnahmen der Landesämter) keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht. Einzelne Forschungsberichte bestätigen zum Teil einen weiteren Forschungsbedarf. Derzeit wird beispielsweise in Dänemark eine flächendeckende Feldstudie durchgeführt, die allerdings erst 2017 abgeschlossen sein wird.

Vor dem Hintergrund, dass alleine in NRW zur Zeit ca. 3.000 Windkraftanlagen Strom produzieren und in ganz Deutschland über 24.500 Anlagen in Betrieb sind (Stand 2014), kann der Stadt Kalkar aber nicht vorgeworfen werden, hier ein Experiment mit unbestimmten Ausgang zu Lasten seiner Bürger durchzuführen. Da ein signifikanter Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und den Infraschall-Emissionen von Windkraftanlagen bis heute nirgendwo wissenschaftlich anerkannt nachgewiesen werden konnte und es auch kein definiertes Krankheitsbild, das unzweifelhaft durch Windkraftanlagen ausgelöst wurde gibt, kann die Stadt Kalkar davon ausgehen, dass die Bedenken unbegründet sind.

Wertverlust der Immobilie

Die geäußerte Sorge um einen Wertverlust der Immobilie aufgrund der optischen Wahrnehmbarkeit von Windkraftanlagen im Umfeld ist nicht völlig auszuschließen, aber auch abhängig von Marktgegebenheiten, die vielen Einflüssen und individuellen Einschätzungen unterliegen. Abwägungsrelevant ist hier das Allgemeinwohl. Hierzu hat das OVG Saarland konsequent ausgeführt (20.12.2005, Az. 2 W 33/05): „Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Baugenehmigung bewahrt zu werden.“ Windenergienutzung im Außenbereich gehört zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Insbesondere am Siedlungsrand ist daher immer mit Einwirkungen aus dort zulässigen Nutzungen zu rechnen.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Steinfurt hat dazu eine Aussage des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswert in Niedersachsen („Ein direkter Einfluss von Windenergieanlagen auf Immobilienwerte ist empirisch nicht nachweisbar“) im Umfeld der Windfelder im Kreis Steinfurt überprüft. Insgesamt wurden über 30.000

Kaufverträge aus den Jahren 1985 bis 2013 im Umfeld von Windparks ausgewertet. Maßstab war der amtliche Bodenrichtwert, von dem Schwankungen von +/- 30% noch als „normaler Markt“ gelten. Gab es höhere Abweichungen wurden diese geprüft. Eine Wertminderung durch Windkraftanlagen waren tatsächlich nicht nachweisbar. Selbst wenn für die Immobilie des Einwenders tatsächlich nachgewiesen werden könnte, dass es zu einem Wertverlust von knapp 30% ausschließlich bedingt durch Windkraftanlagen im Umfeld gekommen ist und alle sonstigen Faktoren, einschließlich des Verhandlungsgeschicks glaubhaft ausgeschieden werden könnten, ist dies im Sinne der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinzunehmen, da die Windenergienutzung nicht zuletzt aufgrund der öffentlichen Versorgungsfunktion privilegiert wurde.

Belange der Bevölkerung im Außenbereich

Windenergienutzung ist eine privilegierte Nutzung im Außenbereich, sofern keine öffentliche Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Das Wohnen im Außenbereich hingegen gehört nicht zu den privilegierten Vorhaben (Ausnahme: Wohnen im Zusammenhang mit Land-, Forst- oder Gartenbaubetrieb) und hat somit einen wesentlich geringeren Schutzanspruch als das Wohnen im Siedlungszusammenhang. Folglich sind beide Belange wie beschrieben unterschiedlich zu bewerten.

Fledermäuse / Maßnahmen nicht im Sinne des Naturschutzes

Der Suchraum Neulouisendorf ist einer umfassenden artenschutzfachlichen Prüfung unterzogen worden. Es liegen Gutachten zu Brut- und Rastvogel- sowie zur Fledermauserfassung vor.

Die dort aufgeführten erforderlichen Maßnahmen sind mit der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve abgestimmt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass eine ordnungsgemäße Umsetzung in Sinne des Naturschutzes erfolgt. Ob die Wirtschaftlichkeit einer Windkraftanlage dadurch gemindert wird, ist hier nicht relevant.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

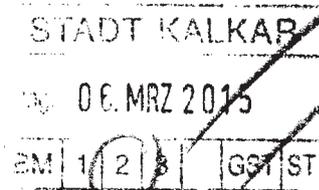
Der Anregung einer Einzelfallprüfung wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gefolgt.

[REDACTED]

vorab per Fax (Original ohne Anlagen)

Stadt Kalkar
Fachbereich 2
Planen, Bauen, Umwelt
Markt 20

47546 Kalkar



**Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 57. Änderung des Flächennut-
zungsplanes – „Windenergie“, der Stadt Kalkar**

[REDACTED] den 02. März 2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Fonck,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir die anwaltliche Interessenvertretung folgender
Einzelpersonen an:

[REDACTED]

Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert./Voll-
macht liegt anbei.

Namens und im Auftrag unserer Mandanten nehmen wir zu der oben
bezeichneten Planung, speziell zu der Potenzialfläche III „südwestlich

Hönnepel“ und der Potenzialfläche VI „Neulouisendorf“ aber auch allgemein zu den erfolgten Planungen im gesamten Plangebiet wie folgt Stellung:

Bereits in diesem frühen Stadium der Planung, zeichnen sich Konflikte ab, die im Rahmen des Planungsverfahrens einer weiteren Klärung bedürfen.

Mit diesem Schreiben rügen wir diese Punkte schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar. Dies geschieht ausdrücklich nicht nur, um den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 BauGB zu entsprechen und damit alle Einwendungen und die Klagemöglichkeit nach § 47 VwGO gegen den Flächennutzungsplan offen zu halten.

Es geschieht vielmehr diesseits im guten Glauben an die Rechtsstaatlichkeit und daher vor allem auch in der Erwartung, dass die gem. Art. 1 Abs. 3 des Grundgesetzes an Recht und Gesetz gebundene Stadt Kalkar diese ausführliche Stellungnahme zum Anlass nehmen möge, die geltend gemachten Belange meiner Mandantschaft sowie die geltend gemachten öffentlichen Belange zu berücksichtigen und den Planentwurf in einer rechtstreuen Manier selbst zu korrigieren.

Die Stadt Kalkar sollte vor diesem rechtliche Hintergrund davon absehen, den Planentwurf in der jetzigen Form zu beschließen, bis die nachfolgend aufgezeigten Konflikte behoben, das gesamte Plangebiet untersucht wurde und für Windkraft wirklich geeignete Flächen gefunden wurden, bzw. ungeeignete Flächen als Verbotszonen für Windkraftanlagen ausgewiesen wurden. Dieses Vorgehen sei der Gebietskörperschaft auch im eigenen Interesse anempfohlen und vor allem auch im Interesse der handelnden Stadtratsmitglieder.

Die von der Bauleitplanung Betroffenen haben einen Anspruch darauf, dass ihre abwägungserheblichen privaten Belange berücksichtigt werden.¹ Das Abwägungsgebot hat daher für die von der Planung Betroffenen dritt-schützenden Charakter.² Da hier die Pflicht zur planerischen Konfliktbewältigung insbesondere auch zu Lasten der Gesundheit der Bürger (z.B. bekannte Infraschall-Folgen) noch nicht ordnungsgemäß wahrgenommen wurde, kann sich hieraus, wenn entsprechende Gesundheitsschäden bei Betroffenen auftreten, sogar die persönliche Regresspflicht (!) der dies ermöglichenden Stadtratsmitglieder mit ihrem Privatvermögen ergeben. Die parlamentarische Indemnität steht nur den Mitgliedern der staatlichen Parlamente, nicht aber den Mitgliedern der sog. „Kommunalparlamente“ zu. Das ist eine Tatsache, die wohl bisher in ihrer ungeheuren Tragweite im Windkraftbereich nicht durchdacht wurde und auf die wir hiermit ausdrücklich hinweisen.

Aus dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ergibt sich für den Staat die Pflicht, „das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen zu schützen, d.h. vor allem auch vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren“.³ Die Verletzung dieser Schutzpflicht kann von allen Grundrechtsträgern geltend gemacht werden, „auch von besonders empfindlichen Personen“.⁴ Selbst dann also, wenn nur ein bestimmter Ausschnitt aus der Bevölkerung eine „besondere“ Anfälligkeit für die Gesundheitsgefahren z.B. des Infraschalls zeigt, führt dies somit nicht zu einer anderen rechtlichen Bewertung: Lässt der Staat (in diesem Sinne umfasst der Begriff auch die Kommunen) es zu, dass Großwindanlagen in einem völlig unzureichenden Abstand von teilweise

¹ BVerwG v. 27.9.1998 – 4 CN 2.98, BVerwGE 107, 215, DVBl. 1999, 100, DÖV 1999, 208, NJW 1999, 592.

² Reidt, Bracher/Reidt/Schiller, Bauplanungsrecht, S. 207.

³ z.B. Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 115, 320/346.

⁴ Jarass in Jarass/Pieroth, Grundgesetz-Kommentar, 13. Auflage 2014, Art. 2 GG Rn. 91 f.

nur wenigen 100 Metern zu menschlichen Wohnungen errichtet werden, verletzt er seinen staatlichen Schutzauftrag und kann für die gesundheitlichen Folgen haftbar gemacht werden.

Insbesondere bezüglich der Suchräume III und VI sprechen erhebliche private und auch öffentliche Belange gegen die Ausweisung dieser Zonen als Vorrangflächen für Windenergie, sodass diese zwingend von der Planung ausgenommen werden müssen.

Bevor auf die einzelnen Belange konkret eingegangen wird, soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass seitens der Stadt Kalkar bzw. durch das Planungsbüro WoltersPartner, anscheinend die Belange der „Förderung der Windenergie“ falsch gewichtet werden.

Als Planungsanlass wird die „eingeleitete Energiewende (Verzicht auf Atomkraftwerke, Steigerung des Anteils regenerativer Energien an der Stromversorgung), aber auch die nationalen Anstrengungen zur Bewältigung des Klimawandels“⁵ genannt. Weiterhin heißt es bezüglich der Methodik der Potenzialflächenanalyse:

„Zum Schluss wird geprüft, ob im Ergebnis substanziell Raum für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet verbleibt. Bestehen hier Zweifel, sind die Schritte 2 und 3 (Anm.: Festlegung weiche Tabuzonen und Einzelfallbezogene Abwägung) mit abgeschwächten Kriterien zu wiederholen“.⁶

Hierbei wird der Eindruck erweckt, als ginge der Planer davon aus, dass bei Nichterreichen von ausreichend Fläche, die Abstandsflächen insb. zu Wohnbebauung einfach verschoben werden dürfen.

⁵ WoltersPartner, Begründungsentwurf zur 57. Änderung Flächennutzungsplan „Windenergie“, S. 4.

⁶ WoltersPartner, Begründungsentwurf S. 12.

Politischen Zielbestimmungen sind jedoch nicht in der Lage gesetzliche Grenzwerte zu verschieben. Sofern öffentliche oder private Belange im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 1 – 6 BauGB entgegenstehen, dürfen die entsprechenden Flächen, ohne dass hier irgendein Ermessen bestünde, nicht als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ausgewiesen werden.

Der Belang der „Förderung der Windenergie“ ist entgegen einer weiterhin faktisch geübten Praxis kein generell den sonstigen öffentlichen oder privaten Belangen übergeordneter Belang. Nach dem Wortlaut des § 1 des Gesetzes über den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) dient die Förderung der Windenergie zwar dem Klima-, Natur- und Umweltschutz. Hieraus lässt sich aber kein Vorrang der Windkraft vor anderen Belangen herleiten. Auch die Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich trifft hinsichtlich der Gewichtungsregelungen bei der Abwägung keinerlei Aussage, sondern eröffnet gerade erst die Abwägung.

Im Gegenteil: Die möglichen entgegenstehenden Belange des Natur- und Landschaftsschutzes unterfallen genauso Art. 20a GG und müssen daher auch genauso bei der Herbeiführung eines gerechten Ausgleichs in der planerischen Konfliktbewältigung beachtet werden.

Es darf nicht aus den Augen verloren werden, dass mit der Errichtung von Windkraftanlagen erhebliche Eingriffe in die Natur verbunden sind. Es kommt z.B. zu erheblichen Flächenversiegelungen, es müssen unzählige Bäume gefällt und Wege erheblich verbreitert werden um die Zuwegungen schwerlastfähig zu machen etc.

Besonders deutlich wird dies z.B. bei § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB in welchem gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt werden müssen. Hier geht es um die nach Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes geschützte Gesundheit von Menschen.

Wird hier keine gerechte Abwägung vorgenommen, sondern dem Belang der „Förderung der Windenergie“ generell ein Vorrang eingeräumt, realisiert sich hierin ein zur Nichtigkeit des Flächennutzungsplans führenden Fehler des Abwägungsdefizits durch Verkennen der Rechtslage zur Reichweite des Abwägungsspielraums sowie eine Abwägungsdisproportionalität durch die einer gerechten und ergebnisoffenen Abwägung entgegenstehende Einräumung eines Vorrangs für Großwindanlagen, der vielleicht von einigen ideologiegeleiteten Politikern postuliert wird, aber keine Grundlage im Gesetz findet.

Im Folgenden soll nun zu den entgegenstehenden Belangen eingegangen werden:

A. Windhöffigkeit

Eine ausreichende Windhöffigkeit stellt eine absolute Mindestvoraussetzung für die Windenergieanlagen dar. Eine mangelhafte Windhöffigkeit kann sogar ein sog. hartes Tabukriterium darstellen, da dann die einschneidenden Eingriffe in die Natur nicht zu rechtfertigen sind, wenn sich die Windenergieanlagen nicht lohnen und für die Ziele des EEG damit nicht förderlich sind. Die Beschränkung der Planungsbezugnis folgt dann unmittelbar aus § 1 Abs.3 S. 1 BauGB. Danach stellen die Gemeinden Bauleitpläne auf, wenn und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nicht erforderlich ist u.a. eine Planung, die sich als nicht vollzugsfähig erweist, weil ihr auf unabsehbare Zeit unüberwindbare rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Ein unüberwindbares tatsächliches Hindernis ist die mangelnde Windhöffigkeit einer ins Auge gefassten Konzentrationszone.⁷Es ist daher zwingend erforderlich dass entsprechende Messungen über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden. Man darf sich hier nicht auf Schätzungen oder auf Referenzwerte von entfernt liegenden Anlagen verlassen.

⁷ Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, Bonn 2009, Rn. 650.

Nach Sichtung der derzeitigen Planunterlagen sind hier keine konkreten Werte durchgeführter Windmessungen ersichtlich. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass diese auch nicht durchgeführt wurden. Die entsprechenden i.d.R. einjährigen Messungen sind dementsprechend durchzuführen bzw. nachzuholen, bevor der Flächennutzungsplan endgültig beschlossen wird.

B. entgegenstehende private Belange

Neben den schon als öffentliche Belange zu respektierenden Interessen sind auf privater Seite nicht nur subjektive Rechte und Rechtspositionen wie etwa das Eigentum, sondern auch Interessen unterschiedlichster Art zu berücksichtigen, soweit sie bodenrechtliche Bedeutung haben.⁸ Zu den abwägungserheblichen privaten Belangen gehört in hervorgehobener Weise neben Gesundheit und körperlicher Unversehrtheit das private Grundeigentum, da die Bauleitplanung eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Grundeigentums ist.⁹ Abwägungserheblich sind aber darüber hinaus alle im konkreten Planungsfall bedeutsamen privaten Belange. Dafür ist es nicht einmal erforderlich, dass diese rechtlich geschützt sind.¹⁰ Abwägungserheblich sind auch die Nutzungsinteressen von Mietern und Pächtern.¹¹ Somit ist ein abwägungserheblicher Belang, der alle Einwohner, nicht nur die Grundeigentümer¹² umfasst, auch die Verschonung einer vorhandenen Wohnbebauung vor mehr als unerheblichem zusätzlichem Lärm.¹³ Erforderlich ist auf der Stufe der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials, dass die Gemeinde die Ermittlung einer etwaigen

⁸ Reidt, Bracher/Reidt/Schiller, Bauplanungsrecht Rn. 584 ff.

⁹ S. etwa BVerfG v. 19.12.2002 – 1 BvR 1402/01, BauR 2003, 1338; BVerwG v. 21.3.2002 – 4 CN 14.00, NVwZ 2002, 1509, ZfBR 2002, 795.

¹⁰ BVerwG v. 24.9.1998 – 4 CN 2.98, BVerwGE 107, 215, DVBl. 1999, 100, DÖV 1999, 208, NJW 1999, 592.

¹¹ BVerwG v. 21.10.1999 – 4 CN 1.98, UPR 2000, 189; OVG Berlin v. 30.10.1998 – 2 A 7.95, BauR 1999, 140; OVG Münster v. 13.3.1997 – 11a D 148.94, NVwZ 1997, 1002.

¹² Siehe hierzu BVerfG v. 19.12.2002 – 1 BvR 1402/01, BauR 2001, 1338; BVerwG v. 6.1.1993 – 4 NB 38.92, BauR 1993, 433, DVBl. 1993, 448, DÖV 1993, 876, NVwZ 1993, 561.

¹³ BVerwG v. 18.3.1994 – 4 NB 24/93, BauR 1994, 490, DVBl. 1994, 701, DÖV 1994, 873, NVwZ 1994, 683; s. zum Verkehrslärm Reidt Rn. 588.

Immissionssteigerung und deren Bewertung auf eine sachgerechte Prognose der zu erwartenden Entwicklung stützt.¹⁴ Diesem Erfordernis ist in mehrfacher Hinsicht nicht Rechnung getragen worden:

I. Abstand zu Wohnbebauung: Lärm, Schattenschlag, optisch bedrängende Wirkung

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1, 2 BauGB sind bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen.

Die Belange der Bevölkerung sind im Rahmen des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 BImSchG als sog. „vorbeugender Immissionsschutz“ bereits im Bauleitverfahren zu berücksichtigen. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen u.a. so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Nach § 3 Abs. 2 BImSchG sind Immissionen, auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

Die Auswirkungen auf die umliegende Nachbarschaft wurden von der Planungsfirma WoltersPartner und auch von der Stadt Kalkar im

¹⁴ OVG Frankfurt/Oder v. 26.8.1999 – 3 D 10/97, NVwZ-RR 2000, 563; Reidt, Bra-cher/Reidt/Schiller, Bauplanungsrecht Rn. 584.

Planaufstellungsverfahren augenscheinlich nicht in ausreichendem Umfang geprüft.

Hierzu heißt es in der Begründung zum Planentwurf:

„Die für eine Windkraftanlage typischen Emissionen (Lärm durch die Rotorblätter und ggf. Maschinengeräusche sowie optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf) werden im Rahmen der Baugenehmigung in Abhängigkeit von der technischen Planung im Detail beurteilt. Für die Abgrenzung von Suchräumen im Flächennutzungsplan wurden umfangreiche Abstände zu Wohnsiedlungsbereichen (700m) und zur Wohnnutzung im Außenbereich (350m) berücksichtigt, sodass lediglich im Einzelfall Unterschreitungen im Bereich von bereits genehmigten und insofern immissionsschutzrechtlich geprüften Anlagen bestehen“.¹⁵

Zum einen wird auf das dem Planungsverfahren nachgelagerte Genehmigungsverfahren verwiesen und sich auf einen pauschalen „Schutzabstand“ zurückgezogen, der allerdings nicht einmal der gesamten Wohnbevölkerung zu Gute kommt (Einzelgehöfte im Außenbereich). Es wird wieder einmal verkannt, dass nach ausdrücklicher Rechtserkenntnis der obergerichtlichen Rechtsprechung, insbesondere des OVG Saarlouis¹⁶, bereits auf Ebene der Planung entsprechende Ermittlungen stattzufinden haben, da die planerische Konfliktbewältigung nur durch den hierzu berufenen, unmittelbar demokratisch legitimierten Stadtrat geleistet werden kann. Es mag zwar sein, dass der exakte Standort der WEA noch nicht bekannt ist. Geht man aber, wie dies das Gesetz eindeutig vorschreibt von dem durchzuführenden „worst-case“ Szenario aus, dann muss man davon ausgehen, dass ein 200m Windrad in 700m Entfernung zur Wohnbebauung errichtet wird. Auf dieser Grundlage können sehr wohl Schall- und Schattengutachten erstellt werden und dies hätte auch geschehen müssen. Darüber hinaus geht der Planer in dem Begründungsentwurf

¹⁵ WolterPartner Begründung zum Planentwurf

¹⁶ A.a.O.

von gerade einmal 150 m hohen Anlagen aus. Üblich sind mittlerweile Anlagen von über 200m. Eine Begrenzung auf z.B. 120m oder 150m – Anlagen ist im Planentwurf nicht vorgesehen.

Zum anderen ist ein Abstand von nur 700m von der Wohnbebauung generell - schon im Hinblick auf den höherfrequenten Schall zu knapp bemessen. Bei Abständen gerade einmal 700m zu mehr als 200m hohen Großindustrieanlagen stehen die Belange des § 1 Abs 6 Nr. 1, 2 BauGB eindeutig entgegen: Bei diesen überkommenen Abstandskriterien, welche bereits vor 10-15 Jahren in der Planung herangezogen wurden, sind die Schallgrenzwerte schlichtweg nicht einhaltbar. Es handelt sich gerade nicht wie früher um Anlagen von 60 bis 90 m und einem Schalleistungspegel von 80 bis 90 dB(A), sondern um Anlagen von mehr als 150m bzw. 200m Höhe und Schalleistungspegeln von 105 bis 108 dB(A)!

Es lässt sich leicht errechnen, dass eine Einwirkung von 35 dB(A) Obergrenze auf die Wohnbebauung bei einer Entfernung von 700m bei weitem nicht eingehalten werden können, ja nicht einmal die am Tage zulässigen 50 dB(A). Es handelt sich also keineswegs um eine Problem, das alleine auf der der Genehmigungsebene lösbar wäre - nein, es ist ein die Planung betreffendes Grundsatzkonflikt, der auch planerisch zu bewältigen ist.

Aufgrund der Dimensionen der heutigen Anlagen ist bei einem Abstand von lediglich 700m zur Wohnbebauung mit Immissionen in Form von Lärm, Infraschall, Schattenwurf und Lichtreflexionen („Disco-Effekt“) zu rechnen, die die gesetzlichen Grenzwerte bei weitem überschreiten werden.

Unsere Mandantschaft, hat auf der Suche nach Ruhe teilweise gezielt des Ferienhausgebiet Oybaum als zukünftiges Zuhause gewählt. Bei einer ununterbrochenen Beschallung durch industrielle Lärmquellen

kann von Ruhe keine Rede mehr sein. Das Gebot der Rücksichtnahme, welches auch die tatsächlichen Gegebenheiten und die Art der angrenzenden Bebauung zu beachten hat, wird hier eindeutig verletzt.

Besonders dramatisch stellt sich die Situation auch in der Potenzialfläche VI „Neulouisendorf“ dar. Hier wird generell von Abstandsgrenzen zu Bebauungen im Außenbereich ausgegangen:

„Die Siedlungsstruktur in Neulouisendorf ist sehr gleichmäßig entlang der Straßen verteilt. Deshalb setzt sich die Abgrenzung der Flächen vorwiegend aus dem Abstand zum Wohnen im Außenbereich (350m) sowie Kleinsiedlungen zusammen“.¹⁷

Zum einen wird hier verkannt, dass es sich bei der vorhandenen Bebauung größtenteils um Häuser handelt, die der Wohnung von Menschen dienen. Der Schutz der menschlichen Gesundheit über Art. 2 Abs. 2 GG endet aber nicht an der Stadtgrenze, bzw. dem beplanten Innenbereich sondern ist auch im Außenbereich zu beachten. Zwar kann im Außenbereich nicht das gleiche Schutzniveau wie im reinen Wohngebiet gefordert werden, allerdings ist bei derart geringen Schutzabständen mit erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen und nicht mit lediglich leichteren Unannehmlichkeiten zu rechnen. Ein Abstand von lediglich 350m zu 150-200m hohen Großindustrieanlagen ist vor dem Hintergrund des staatlichen Schutzauftrages aus Art. 2 Abs. 2 GG schlichtweg nicht hinnehmbar.

Zum anderen wird verkannt, dass es sich bei Neulouisendorf gerade nicht um Einzelgehöfte, bzw. eine ungewollte Splittersiedlung im Außenbereich handelt, sondern um einen Ortsteil der Stadt Kalkar.

„Ortsteil ist jeder Bauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist (...) von einer

¹⁷ WoltersPartner, Begründungsentwurf S. 16.

organischen Siedlungsstruktur ist auszugehen, wenn die Bebauung sich in einer der Siedlungsstruktur angemessenen Weise fortentwickelt (...) eine einheitliche Bebauung, ein bestimmtes Ordnungsbild oder eine sonstige städtebauliche Ordnung sind nicht erforderlich (...) bejahend schon für 5 Wohnhäuser mit landwirtschaftlichen Nebengebäuden VGH Mannheim, BauR 84, 496/497“.¹⁸

Mit mehr als 300 Einwohnern, eigener Kirche und eigenen Infrastruktureinrichtungen kann hier nicht ernsthaft bestritten werden, dass es sich bei Neulouisendorf um einen Ortsteil im Sinne des BauGB handelt und es kann hier somit nicht mehr von Außenbereich bzw. einer Splittersiedlung die Rede sein. Dass die einzelnen Häuser relativ weit voneinander entfernt sind spielt hier keine Rolle.

Die Maßstäbe des Außenbereichs wurden hier augenscheinlich nur aus dem Grund angelegt, das ansonsten die komplette Potenzialfläche VI „Neulouisendorf“ aus der Planung herausgenommen werden müsste. Wie bereits ausgeführt, darf man sich aber, wenn es um die Gesundheit von Menschen geht, nicht über Grenzwerte, welche die TA-Lärm eindeutig festlegt, hinwegsetzen. Dies müsste man aber, wenn man Windenergieanlagen lediglich 350m von Wohnhäusern im Innenbereich entfernt aufstellt, bzw. in dieser Entfernung eine Konzentrationszone ausweist.

Darüber hinaus wurde seitens der Stadt Kalkar ebenfalls nicht berücksichtigt, dass die Schallgrenzen auch unter dem besonderen Aspekt nicht eingehalten werden können, dass unter Beachtung der Rechtsprechung des OLG München¹⁹ und unter Beachtung des geltenden „worst-case“ Prinzips, ein Impulszuschlag bei Windparks von mindestens 6 dB vorgenommen werden muss.²⁰

¹⁸ Jarass/ Jarass, Kment, BauGB, München 2013, § 34 Rn. 8.

¹⁹ OLG München, Az. 27 U 3421/11 und 27 U 50/12.

²⁰ OLG München, Az. 27 U 3421/11 und 27 U 50/12.

Diese Impulshaltigkeit des von Windkraftanlagen produzierten Schalles, welcher von den Betreibern gerne in Abrede gestellt wird, ist mittlerweile von den Gerichten eindeutig nachgewiesen worden.

Ebenfalls muss berücksichtigt werden, dass die überkommenen Abstandsgrenzen auch dahingehend nur Richtwerte sind, dass auch die bestehende Vorbelastung zu berücksichtigen ist und Windenergieanlagen nicht die Einzige Lärmquelle im Außenbereich darstellen. Die Grenzwerte müssen aber auch dann einhaltbar sein, wenn noch andere Lärmquellen hinzukommen. Hier für das Oybaumgebiet neben der Straße K12, insbesondere während der Rübenkampagne, auch die neue Abgrabung Birgelfeld zu nennen, die zu einer erheblichen Lärmbelastung führen wird.

Bezüglich des Schattenschlages zeichnet sich hier das gleiche Bild: Es liegen keine Gutachten vor und es wird wiederum in unzulässiger Weise auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen, wo der Stadtrat selbst die planerische Konfliktbewältigung, den „gerechten Ausgleich“ zwischen den relevanten Interessen hätte vornehmen müssen.

Insbesondere bei der gegebenen Landschaftssituation mit weiten Offenlandflächen, ist mit erheblichem Schattenschlag zu rechnen, der das gesamte Dorfgebiet betreffen wird, sodass bereits jetzt abzusehen ist, dass die Grenzwerte rasch überschritten werden und ein Windpark die meiste Zeit abgeschaltet bleiben müsste, womit eine wirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen wäre.

Die durch den Schattenschlag hervorgerufenen Beeinträchtigungen kumulieren sich darüber hinaus mit den Auswirkungen durch die Tag- und Nachtbefeuerung. Schattenschlag und das Blinken der Beleuchtung erzeugt eine permanente Unruhe am Horizont, die für die be-

troffenen Anwohner in diesem geringen Abstand nicht mehr hinnehmbar sind und psychische Erkrankungen mit sich bringen können, auf die die planende Stadt wiederum überhaupt nicht eingeht.

Die Beachtung des Schutzes der Bevölkerung, insbesondere in Form des Gesundheitsschutzes gem. Art. 2 Abs. 2 GG ist in den Abwägungen sowohl hinsichtlich des Infraschalls als auch hinsichtlich der schon länger erforschten Phänomene wie höherfrequenter Schall und Schattenschlag und der periodischen Warnbefeuerng praktisch gänzlich ausgefallen.

II. Infraschall

Insbesondere der Infraschall (niederfrequenter Schall) bedürfte gerade deswegen, weil er noch nicht in eine anerkannte Technische Anleitung als Entscheidungshilfe eingeflossen ist, einer besonderen Aufmerksamkeit durch die planende Stadt. Das Thema ist als Problem für die menschliche Gesundheit im Zusammenhang mit der Errichtung von Großwindanlagen in der Nähe von Wohnbebauung zum Zeitpunkt des Planbeschlusses bereits bestens bekannt gewesen. Es lag bereits eine DIN mit weit gehenden Hinweisen vor und die große Studie des Bundesumweltamtes war auf dem Weg und in Teilen bereits inhaltlich bekannt (zu beidem siehe unten).

In dem Planentwurf wird auf den Infraschall überhaupt nicht eingegangen. Es heißt hier lapidar: "Unter Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen werden mit der Planung keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet".²¹

Diese Aussagen sind schlicht falsch und außerdem wird verkannt, dass die staatliche Schutzpflicht für Leib und Leben des Menschen

²¹ Z.B. WoltersPartner Begründungsentwurf S.28.

nicht erst dann einsetzt, wenn eine Gefahr in jeder Hinsicht endgültig erforscht ist.

Mit keiner Silbe gewürdigt werden in der gerügten Planung z.B. die wichtigen Erkenntnisse zum Infraschall, die bereits in DIN 45680 zusammengefasst waren:

"Bei der Ausbreitung der Schallwellen im Freien bewirken Luft- und Bodenabsorption eine erhebliche Pegelabnahme des hochfrequenten Schalls in großen Entfernungen von der Schallquelle. Geräusche bei tiefen Frequenzen können sich jedoch auch über große Entfernungen kilometerweit nahezu ungehindert ausbreiten. Hindernisse, die klein sind gegenüber der Wellenlänge (entspricht beim Infaschall einer Wellenlänge von 17m und mehr), können Schallwellen nicht wirkungsvoll abschirmen. Je größer die Wellenlänge und je kleiner das Hindernis desto geringer ist dessen abschirmende Wirkung."

Die Auswirkungen des Infraschalls reichen daher weit über die nach der TA Lärm für höherfrequenten Schall zu ermittelnden Abstände hinaus. Leicht nachvollziehbar ist dieser Effekt, wenn man von der Musik des Nachbarn nur einen besonders unangenehmen "Beat" aus tiefen Tönen und Bässen hört. Entsprechend heißt es in DIN 45680 zum Infraschall weiter:

„Wahrnehmungen und Wirkungen

Tieffrequente Geräuschemissionen führen in der Nachbarschaft vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die anzuwendenden Beurteilungskriterien nach den eingeführten Regelwerken (z.B. TA Lärm) eingehalten sind.

Untersuchungen haben gezeigt, dass die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche deutlich von der Wahrnehmung mittel- oder hochfrequenter, schmal- oder breitbandiger Geräusche abweichen. Im Frequenzbereich unter 20 Hz (Infraschall) besteht keine ausgeprägte Hörempfindung mehr, weil die Tonhöhenempfindung fehlt. Jedoch ist Infraschall - im Gegensatz zu einer weit verbreiteten Meinung

- nicht prinzipiell unhörbar! Die Hörschwelle wurde bis herab zu etwa 1 Hz gemessen. Überschwellige Immissionen werden überwiegend als Pulsationen und Vibrationen wahrgenommen.

Die Betroffenen spüren einen Ohrendruck und klagen vielfach über Unsicherheits- und Angstgefühle. Als spezielle Wirkung ist bei Infraschall eine Herabsetzung der Atemfrequenz bekannt."

Das Bundesamt für Umwelt hat nun in seiner sog. "Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall" (2014)²² den Wissensstand über Infraschallauswirkungen aufbereitet: "Die Belästigungen und Störungen durch Infraschall und - erweitert - tieffrequenten Schall führen oftmals zu Lärmbeschwerden. Dabei werden Angstgefühle, Konzentrationschwäche, Schlaflosigkeit und Depressionen genannt. ... Während auf diesem Gebiet noch ein beträchtlicher Forschungsbedarf besteht, gibt es ein breites, abgesichertes Wissen über die aurale Wirkung von Infraschall und tieffrequentem Schall auf den Menschen." (S. 44) Und weiter: "Konzentrationstests bei Beschallung mit tieffrequentem Schall zeigten bei den Probanden eine Leistungsminderung. Dies lässt auf eine direkte mentale Wirkung des tieffrequenten Schalls schließen und weist auf die Beeinflussung von physiologischen Prozessen im Gehirn hin ... Nur in vereinzelten Veröffentlichungen ... wird kein signifikanter Einfluss festgestellt, was – wie darin selbst festgestellt wird – auch mit der Auswahl der Probanden zusammenhängen kann." (S. 46).

An im Labor oder auch im Langzeitversuch Infraschall ausgesetzten Probanden wurden folgende krankhafte Veränderungen festgestellt: vertikaler Nystagmus (unkontrolliertes Zucken der Augen), Müdigkeit, Benommenheit, Apathie, Depressionen, Konzentrationseinbußen und Schwingungen der inneren Organe, Verringerung der Leistung der Herzmuskelkontraktion, Modulation der Stimme, Gefühl der Schwingung des Körpers, Anstieg des Blutdrucks, Herzratenveränderung,

Veränderung der Atemfrequenz, Erhöhung der Adrenalinausschüttung, veränderte Gerinnungsfähigkeit des Blutes, veränderter Sauerstoffgehalt des Blutes, starke Veränderung des Blutdrucksystems, Absenkung der Herzfrequenz, Verminderung der Aufmerksamkeit und der Reaktionsfähigkeit, Sinken der elektrischen Leitfähigkeit der peripheren Gefäße, Absinken der Hauttemperatur, Abfall der Leistung bei der Lösung serieller Wahlreaktionsaufgaben, Schwindelanfälle, Schlafstörungen, Schmerzen in der Herzgegend und Atembeschwerden, signifikante Verschlechterung des Hörvermögens, signifikante Auswirkungen auf subjektive Wahrnehmungen. Besonders beunruhigend ist, dass viele dieser gravierenden gesundheitlichen Auswirkungen sich bei den Probanden auch längere Zeit nach Ende der Exposition noch nicht normalisiert hatten (S. 59 ff.).

Das Bundesamt für Umwelt fasst zusammen: "Betrachtet man die exemplarisch aufgeführten Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass Infraschall ab gewissen Pegelhöhen vielfältige negative Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben kann. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infrasschalleinwirkungen die Bereiche Herz-Kreislaufsystem, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane betreffen. Probanden klagten häufig über Schwindel- und Unbehaglichkeitsempfindungen bei Infrasschallexposition ... Vergleicht man die Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind." (S. 62).

Es kann nicht von der Hand gewiesen werden, dass Infraschall existiert und es kann auch nicht abgestritten werden, dass Infraschall vom menschlichen Organismus wahrgenommen wird und dass Infraschall ab einer gewissen Intensität und/oder Dauer jedenfalls bei einem Anteil der Bevölkerung krank machende physiologische Prozesse auslöst.

Die Studie kommt zu dem insoweit eindeutigen Ergebnis, dass Infraschall noch nicht ausreichend untersucht ist, aber vieles darauf hindeutet, dass Infraschall schwerwiegende Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit hat. Zumindest kann es nicht mehr als unwahrscheinlich angesehen werden, dass Infraschall erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit hat: „Beobachtungen lassen erkennen, dass Infraschall-Immissionen als Ursachen gesundheitlicher Schäden sowohl bei kurzzeitigen, aber intensiven (also mit hoher Energie vorgenommenen) Expositionen als auch bei Langzeitexpositionen (wie sie auch in der Nachbarschaft von Windkraftanlagen anzutreffen sind) zu erwarten sind. Der Leidensdruck muss zumindest bei denjenigen, die in dieser Weise dem Infraschall ausgesetzt sind, generell als hoch veranschlagt werden. Als am besten gesicherte spezielle Infraschallwirkungen gelten zunehmende Müdigkeit nach mehrstündiger Exposition sowie die Abnahme der Atemfrequenz. Des Weiteren kann von einer Störung der nächtlichen Cortisolrhythmik ausgegangen werden; betroffen ist also die Hormonproduktion der Nebennierenrinde, was u.a. Auswirkungen auf die Arbeitsleistung hat. Andere negative Wirkungen äußern sich außer in Schlafstörungen namentlich in einer erhöhten Morgenmüdigkeit und einem als reduziert empfundenen Konzentrationsvermögen“²³.

Diese gravierenden gesundheitlichen Folgen, einhergehend mit dem geringen Kenntnisstand und der Vielzahl an Betroffenen, auferlegen in diesem Zusammenhang der öffentlichen Hand „die Pflicht, das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen zu schützen (...) Der Schutz muss angemessen und wirksam sein (BVerfGE 88, 203/254) besteht auch zugunsten der körperlichen Unversehrtheit, auch soweit das Grundrecht das psychische Wohlbefinden schützt“.²⁴

²³ Quambusch/Lauffer – Infraschall von Windkraftanlagen als Gesundheitsgefahr, ZFSH/SGB 08/2008, S. 454.

²⁴ Jarass/Pieroth, GG, München 2012, Art 2 Rn. 91.

Dieser Schutzpflicht, aber auch der Pflicht zur planerischen Konfliktbewältigung ist die planende Stadt Kalkar durch ihren Umgang mit dem Infraschall, durch die offenkundig viel zu geringe Bewertung dieses in die Abwägung einzustellenden Interesses, ersichtlich nicht gerecht geworden.

Um hier auf Nummer sicher zu gehen wird von vielen Experten ein Abstand von mindestens 2,5km zu Wohnbebauung empfohlen. Zumindest gefordert werden sollte allerdings ein Abstand von 10-H wie er jetzt sicherlich nicht grundlos u.a. in Bayern gesetzlich vorgeschrieben ist.

III. Wertminderung

Wie bereits gezeigt und erläutert wurde, sind bei der Planung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG im Wege der planerischen Konfliktbewältigung zu vermeiden, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Das durch Art. 14 GG garantierte Eigentum gehört zu den durch diese Vorgabe rechtlich geschützten Interessen und ist ebenfalls als Belang in die Planung von Konzentrationsflächen einzubeziehen; erhebliche Nachteile und damit Eigentumsentwertungen sind zu vermeiden.

Bei einer Errichtung von Windkraftanlagen in einem Abstand von 700m - bzw. 350m in Neulouisendorf - zu Wohnbebauungen ist aufgrund oben genannter Auswirkungen von Schall, Infraschall, Schatten, Lichtreflexionen, Warnbefeuerung bei Tag und Nacht und optisch bedrängender Wirkung von einer massiven Entwertung von bebauten sowie unbebauten Grundstücken zu rechnen. Hier kommt die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz der Nachbarschaft auf eine völlig inakzeptable Weise mit der Gesundheitsgefährdung zusammen. In

unserer Praxis haben wir etliche Betroffene kennengelernt uns auch zahlreiche Anrufe und Mails erhalten mit Schilderungen von Betroffenen, die sich in dem von uns veröffentlichten Katalog der klinisch und in Langzeitstudien festgestellten Krankheitsbilder wiedergefunden haben, so z.B. ein Herr aus dem Hunsrück: "Ich höre den ganzen Tag ein Summen und Brummen überall im Haus. Ich kann mich nicht mehr konzentrieren, nicht mehr arbeiten und habe ein ständiges Druckgefühl im Ohr, mir ist oft schwindlig. Ich würde alles tun, um hier wegzuziehen, aber es hat sich als unmöglich herausgestellt, dieses Haus zu verkaufen."

Es kann nicht erstaunen, dass Wohnimmobilien mit einer derart ungesunden Exposition, die sich noch dazu typischerweise in einer zerstörten, industrialisierten, "Landschaft" befinden, nicht mehr verkehrsfähig sind. Selbst wenn man einmal - je nach Einwirkungsintensität - nur von einer Teilentwertung von 30 bis 70 % ausgeht, kann dies für viele Hauseigentümer, gerade junge Familien, die erst gekauft oder gebaut haben, auch wirtschaftlich existenzbedrohende Auswirkungen haben z.B. wegen steigender Kreditkosten aufgrund schwindender Sicherheit.

Durch Planungs- und Genehmigungsakte, deren Umsetzung zu einer massiven Entwertung von privatem Hauseigentum führt, wird letztlich von hoheitlicher Hand in das Grundrecht aus Art. 14 GG zugunsten Privater eingegriffen. Damit wäre selbst bei einer rechtmäßigen Planung/Genehmigung die Frage nach Entschädigung zu stellen. Schon in § 75 der Einleitung zum Allgemeinen Preußischen Landrecht war festgeschrieben: "Dagegen ist der Staat denjenigen, welcher seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird, zu entschädigen gehalten". In dieser Tradition haben Rechtslehre und Rechtsprechung die entschädigungsrechtlichen Institute des enteignenden (rechtmäßig) und des enteignungsgleichen (rechtswidrig) Eingriffs entwickelt. Der Bundesgerichtshof hat etwa in seinem Urteil vom 25. März 1993 (Az.: III ZR

60/91) im Hinblick auf die Einwirkung von Fluglärm auf ein Grundstück erkannt: "Die Frage, ob von einem militärischen Flugplatz ausgehende Fluglärmimmissionen auf ein (...) Grundstück in einem Wohngebiet einen Anspruch auf Entschädigung aus enteignendem Eingriff begründen können, wurde im Grundsatz bejaht" (BGHZ 128, 124 Leitsatz b).

Es macht ersichtlich keinen wesentlichen Unterschied ob die Immissionen durch Flugzeuge verursacht werden, die regelmäßig über das Grundstück fliegen oder von stationären Industrieanlagen ausgehen, die kontinuierlich Schall und Infraschall emittieren. Das Sonderopfer, welches der Einzelne hier durch staatliche Planungs- und Genehmigungsakte vermeintlich zugunsten der Allgemeinheit (in Wahrheit leider nur zugunsten der Windradaufsteller) zu tragen hat, ist somit vom Staat auszugleichen.

Im vorliegenden Fall werden durch die geringe Entfernung zu den Wohnbebauungen von teilweise nur 350m in Kalkar, Neulouisendorf und Umgebung derart drastisch im Wert gemindert, dass ein Verkauf unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr in Frage kommen wird. Bereits mit Ausweisung der Konzentrationszone wurde das Vermögen der betroffenen Anwohner dauerhaft geschädigt und eine evtl. Altersvorsorge entwertet.

Zu dem geschützten Eigentum gehört aber auch Gewerbebetriebe etc, sodass auch zu berücksichtigen ist, dass die im Ferienhausgebiet liegenden Mietwohnungen nicht mehr voll besetzt sein werden, bzw. mit erheblichen Mieteinbußen zu rechnen ist. Ein Feriengebiet, welches von Großindustrieanlagen umzingelt und erheblich mit Lärmimmissionen belastet ist, dient nicht mehr der Erholung und wird von Erholungssuchenden sicherlich nicht mehr ausgewählt.

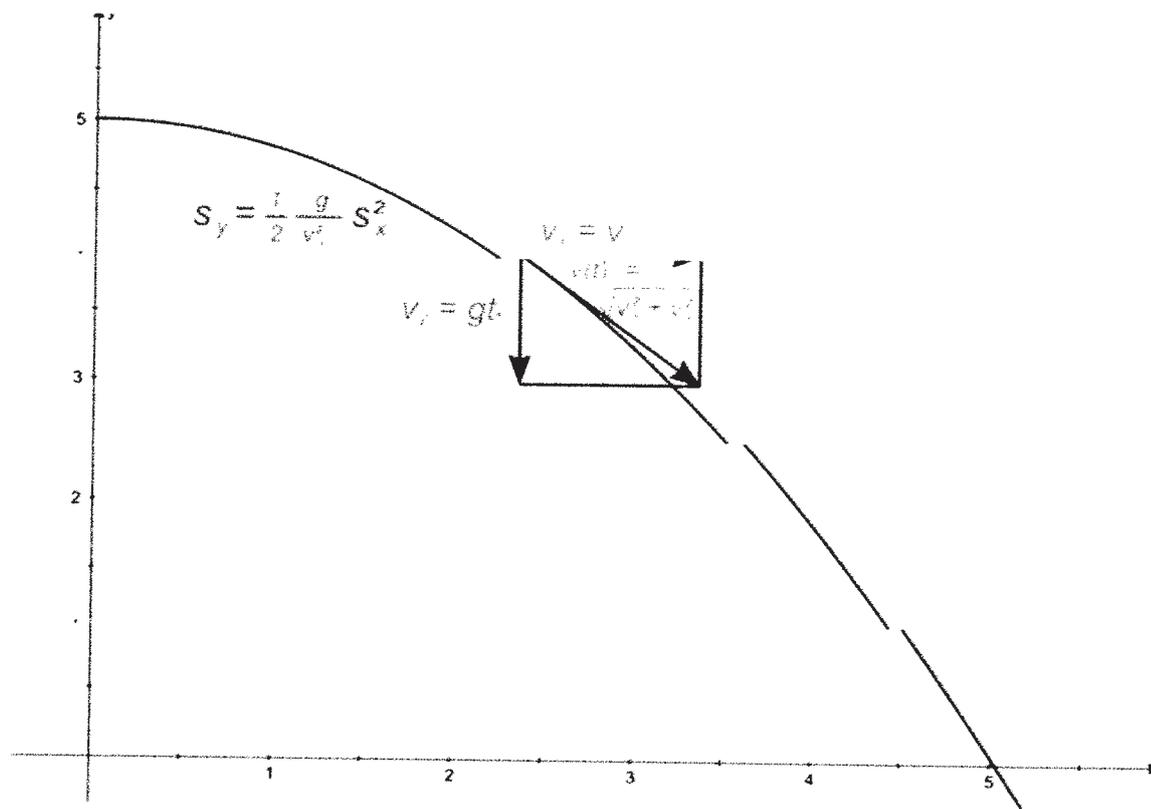
All diese Aspekte sind im Rahmen der Windkraftplanung von Kalkar nicht einmal erwähnt worden, obwohl hier auch die nach Art. 14 GG

notwendigen Schadensersatzregelungen und deren Budgetauswirkungen hätten in die Planung einbezogen werden müssen.

Unsere Mandantschaft behält sich aus diesem Grund auch ausdrücklich die Geltendmachung von etwaigen Schadensersatzansprüchen aufgrund der Immobilienentwertungen vor.

IV. Lebensgefahr durch Eiswurf

Die bisher eingeplanten Abstandsflächen zu bewohntem Gebiet, insbesondere bezüglich der Potenzialfläche VI „Neulouisendorf“ ist mit 350m gerade auch unter dem Aspekt der Lebensgefahr durch Eiswurf viel zu gering bemessen:



Die Rotorspitzen der heute üblichen Großwindanlagen erreichen eine Geschwindigkeit von bis zu $273 \text{ km/h} = 76 \text{ m/s}$.

Geschwindigkeit an den Rotorspitzen:

$$V_u = 273.556,8 \text{ m / h / } 3600 \text{ s} = 76 \text{ m/s}$$

Daraus ergibt sich eine maximale Wurfweite für sich lösende Eisbrocken von 485 Metern:

Weite Eiswurf:

$$W = 76 \text{ m/s} * \text{SQR}(2 * 200\text{m} / 9,81 \text{ m/s}^2)$$

$$W = 485 \text{ m}$$

Durch die Errichtung der Windenergieanlagen wird nicht nur die touristische etc. Attraktivität dieses Gebietes herabgesetzt, die Windenergieanlagen stellen auch, insbesondere im Winter durch Eiswurf, eine Gefahr für Leib und Leben für Wanderer dar. Durch die enormen Drehgeschwindigkeiten der Rotorblätter können sich lösende Eisbrocken bis zu rund 485 Meter weit mit einer Anfangsgeschwindigkeit von mehr als 270 km/h geschleudert werden. Die äußeren Rotorspitzen müssten entsprechend weit von den Wegen entfernt liegen.

In Neulouisendorf bedeutet dies, dass die Anwohner, welche nicht einmal 400m von den Windenergieanlagen entfernt wohnen werden ständig der Gefahr des Eiswurfes ausgesetzt sind.

Die hier notwendige Konfliktbewältigung wird durch die vorliegende Planung in keiner Weise gewährleistet. Auch ein Verweis auf mögliche Abschalttechniken vermag hier nicht zu überzeugen. Die Praxis hat gezeigt, dass diese Automaten fehleranfällig und nicht zuverlässig sind. Vor dem Hintergrund, dass hier sogar das Leben von Menschen auf dem Spiel steht, ist dieses Risiko in keinem Fall hinnehmbar. Es muss hier zwingend ein Abstand von mindestens 500m zu Wanderwegen, Straßen und insbesondere Wohnbebauung eingehalten werden.

Dies wird durch die bisherige Planung nicht gewährleistet und ist daher zu korrigieren.

C. Öffentliche entgegenstehende Belange

I. Belange des Naturschutzes

Gemäß § 1 Abs. 6 Ziff. 7a BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Nach § 1 a Abs. 3 Satz 1 BauGB sind voraussehbare erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Ziff. 5 a BauGB bezeichneten Bestandteilen in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen.

In diesem Zusammenhang sei noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Prüfung in keinem Fall auf eine andere Ebene, z.B. das Genehmigungsverfahren verschoben werden darf. Die Pflicht zur planerischen Konfliktbewältigung trifft den Stadtrat von Kalkar, als das für die Planung zuständige unmittelbar demokratisch legitimierte Rechtsetzungsorgan der Kommune.

Dies hat das OVG Saarlouis in seiner Entscheidung (OVG Saarlouis Urteil vom 21.2.2008, 2 R 11/06) eindeutig für Recht erkannt:

„Dort wird im Abschnitt 4.2 („Auswirkungen“ von Windkraftanlagen, Seite 16) allgemein auf die Gefahren für „Vögel“ hingewiesen („Vogelschlagrisiko“), dann allerdings darauf verwiesen, dass eine detaillierte Untersuchung der avifaunistischen Belange „auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans“ erfolge. (...) Eine Verlagerung von Konflikten im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung auf spätere Prüfungen und nachfolgende selbständige Verfahren ist dem Planer

allerdings generell mit Blick auf das geltende Gebot einer Konfliktbewältigung durch die Planung nur dann erlaubt, wenn eventuelle Hindernisse für die Umsetzung der Planung grundsätzlich ausräumbar erscheinen. Das ist bei den genannten Artenschutzproblemen nicht der Fall. Deswegen hätte es der Beigeladenen zu 1) obliegen, auf eine derartige Konfliktlage hindeutenden Hinweisen nachzugehen und die Frage des Ausmaßes der Betroffenheit geschützter Habitate konkret nachzuprüfen.“

Zwar liegen bezüglich der vorliegenden Potenzialflächen bereits avifaunistische Gutachten und insbesondere Fledermausgutachten vor, diese betreffen jedoch nicht das gesamte Plangebiet.

Nur dort, wo von Investoren beauftragte Artenschutzprüfungen und FFH-Verträglichkeitsgutachten bereits in 2013 in Auftrag gegeben und bis ca. Mitte 2014 fertiggestellt wurden, werden nun auch Konzentrationszonen ausgewiesen. Solche artenschutzrechtlichen Prüfungen und Bestandserfassungen haben aber gerade für das gesamte Plangebiet zu erfolgen. Es ist aus den vorliegenden Unterlagen aber gerade nicht ersichtlich, dass überhaupt das gesamte Plangebiet überprüft wurde. Es ist nicht ersichtlich warum manche Gebiete nicht ausgewiesen wurden.

Darüber hinaus sind die gefundenen Ergebnisse nicht nachvollziehbar und bedürfen einer Überprüfung durch die Stadt Kalkar bzw. von unabhängiger, fachkundiger Stelle:

Die Potenzialflächen liegen in intensiv genutzten Flugrouten der in dem vorliegenden Gebiet überwinternden Gänsen. Die Flächen werden darüber hinaus auch als Rast- und Äsungsplätze genutzt.

Der Planer fokussiert sich hier lediglich auf „besonders windkraftrelevante“ Arten.

Auch wenn nicht „besonders windkraftrelevante“ Arten betroffen werden, so gehen von den Windkraftanlagen eine Scheuch- und Sperrwirkung aus, die als öffentlicher Belang in der Planung berücksichtigt werden muss.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Windkraftanlagen eine erhebliche Störung der Flugrouten der Gänse einhergeht.

Nach Aussage unserer Mandantschaft sind darüber hinaus auch Raubvögel, Uhus, Steinkäuze und Fledermäuse zu beobachten. Diese häufigen Beobachtungen stehen in krassem Widerspruch zu den ergangenen Gutachten und diese bedürfen daher einer kritischen Überprüfung seitens eines unabhängigen Fachgutachters.

Darüber hinaus liegen drei Konzentrationszonen in der Nähe des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ und in einer International Bird Area (IBA) Fläche der EU. Die Errichtung von mehr als 200m in unmittelbarer Nähe zu diesen Flächen ist nicht nachvollziehbar und es sollte hier Stellungnahmen der EU zur Errichtung von Windenergieanlagen in der Niederrheinebene eingeholt werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Pfälzer Wald wurde kürzlich von der UNESCO verhindert.

II. Soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB)

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB die Auswirkungen auf die sozialen Bedürfnisse, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung zu berücksichtigen.

Der hohe Erholungswert der weitläufigen Offenlandflächen um Kalkar, der u.a. dokumentiert ist durch das Naherholungsgebiet rund um die Spazierwege Leuthweg und Spickstraße etc. würde durch die

geplanten völlig überdimensionalen Großwindanlagen, ebenso wie die natürliche Eigenart der Landschaft um Kalkar vollkommen zunichte gemacht und daher in jedem Falle „unangemessen beeinträchtigt“.

Das Offenlandgebiet rund um Kalkar diene schon immer der örtlichen Bevölkerung, aber auch der Bevölkerung von Nachbargemeinden als Naherholungsgebiet. In diesem Gebiet sind vielfältige wertvolle Erholungsaktivitäten möglich. Auch sind viele markierte Rad- und Wanderwege, insbesondere auch eine Vielzahl von besonders schützenswerten und für die Region bedeutsamen Themenwanderwegen, vorhanden. Diese Wege, die ihren einzigartigen Charakter gerade aufgrund der umliegenden, unberührten Natur erhalten, werden durch die Errichtung von mehr als 150m hohen Großindustrieanlagen in dieser Naturlandschaft drastisch abgewertet.

III. Orts- und Landschaftsbild

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen deren Auswirkungen die städtebaulichen Belange der betroffenen Gemeinden und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes in die planerische Konfliktbewältigung einzubeziehen.

Die Windenergieanlagen, welche fast 3mal so hoch sein werden wie die St.Nicolai Kirche, werden aufgrund der vorherrschenden weitläufigen Offenlandflächen noch von weit her sichtbar sein und darüber hinaus die Sicht auf Kalkar und das denkmalgeschützte „Kirchdorf Hanselaer“ versperren.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat zu einer vergleichbaren Situation entschieden:

„Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch ein privilegiertes Vorhaben ist...anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schützenswerte Umgebung oder

um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (...) Nach diesen Maßstäben kann das Vorhaben der Klägerin wegen seiner die Landschaft verunstaltenden Wirkung nicht zugelassen werden. Denn die Windkraftanlagen sollen...an besonders exponierter, von weit her einsehbarer Stelle auf der bisher von vergleichbaren Anlagen unbelasteten und landschaftlich besonders reizvollen Lützelalb errichtet werden (...) Unerheblich ist schließlich auch ihr Einwand, die Anlagen auf der Lützelalb könnten nur auf Teilstrecken der Wanderwege im Naturschutzgebiet wahrgenommen werden. Denn die Antwort auf die Frage, ob ein geplantes Vorhaben landschaftsangemessen ist oder nicht, kann nicht davon abhängen, von wie vielen Ausblickstandorten es eingesehen werden kann“.²⁵

Es wäre hier aufgrund der Betroffenheit von Kalkar, Neulouisendorf und Hanselaer und der dort vorhandenen Baudenkmäler angezeigt gewesen, eine Stellungnahme des Landeskonservators Dr. Stürmer zum Thema Denkmalschutz einzuholen.

Auch die Aussicht vom Erholungsgebiet Oybaum, bzw. Hanselaer, Hoennepel und Kalkar auf die typisch niederrheinische Landschaft wird erheblich beeinträchtigt. Die Potenzialfläche III legt sich halbkreisförmig um die Stadt Kalkar und sorgt dafür, dass das gesamte Stadtgebiet von Windkraftanlagen „umzingelt“ wird. Sichtfeldanalysen etc. wurden nicht angefertigt, bzw. wurden nicht offengelegt.

D. Fehler im Verfahrensablauf der Planaufstellung

Hinsichtlich der Übertragung der Planung des Flächennutzungsplanentwurfes auf die Drittfirma WoltersPartner ist schließlich noch auf folgendes hinzuweisen:

²⁵ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16.10.2002 - Az.: 8 S 737/02.

Die eigentliche Planabwägung ist entgegen dem Fundamentalprinzip der demokratischen Entscheidungsfindung durch einen materiellen planerischen Abwägungsvorgang gerade im demokratischen Zentralorgan der Kommune, dem Stadtrat, vorzunehmen. Eine pauschale Übernahme eines Abwägungsvorschlags von außen, der nicht in diesem demokratischen Vertretungsorgan materiell in Schaffung des gesetzlich geforderten „gerechten Ausgleichs“ der widerstreitenden Interessen selbst als Abwägungsergebnis gefunden wird, konstituiert einen sog. Abwägungsausfall.

Diese Beschlussfassung kann zwar von dritter Seite in gewissem Umfang vorbereitet werden. Das BVerwG hat aber lediglich eine Vorbereitung der unmittelbaren Beschlussvorlagen durch Gemeindeausschüsse gebilligt.²⁶ Dass dies im Hinblick auf die demokratischen Binnenstrukturen der Gemeinde weitaus unproblematischer ist als das vorbereitende Handeln der Verwaltung oder gar einer Drittfirma, liegt auf der Hand.

In allen Fällen aber muss der eigentliche planende Abwägungsvorgang, bei dem die demokratische Legitimation eine besonders große Rolle spielt, gerade weil notwendig immer Planungsspielräume bestehen und somit mehrere Abwägungsergebnisse denkbar sind, nicht nur formell sondern auch materiell beim unmittelbar demokratisch legitimierten Stadtrat verbleiben.

Die „Abwägung im engeren Sinne“ muss immer dem zuständigen Stadtrat vorbehalten bleiben. Sie muss vom Stadtrat als dem hierzu berufenen demokratischen Organ der Stadt „eigenhändig“ und unmittelbar ausgeführt werden. Die in einer Planungsvorlage enthaltenen Argumente und Positionen müssen in einer für die Öffentlichkeit wahrnehmbaren und nachvollziehbaren Weise - i.d.R. in öffentlicher Sit-

²⁶ BVerwG, Urt. v. 25.11.1999 - 4 CN 12/98 - BVerwGE 110, 118, 125.

zung - vom Stadtrat materiell in einem den oben dargelegten rechtlichen Anforderungen entsprechenden Abwägungsprozess verarbeitet werden. Das bedeutet auch, dass die einzelnen Punkte, die sich auf das Abwägungsergebnis auswirken können, im Stadtrat selbst aufgegriffen, diskutiert und bewertet werden müssen.

Nach Aussage meiner Mandantschaft ist die bisherige Planung im Stadtrat geprägt von intransparenten und ergebnisorientierten Vorgängen. So wurde beispielsweise von Seiten des Stadtrates keinerlei Ausbauziele vor Durchführung der Potenzialflächensuche vorgegeben. Die Potenzialflächenanalyse wurde den Stadtratsmitgliedern sodann nicht übermittelt, sondern lediglich zwei Tage vor der Ratssitzung am 18.12.2014 und dies auch nur zur Feststellung der Befangenheit.

In diesem Zusammenhang sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Aufhebung der Veränderungssperre für Neulouisendorf in der BPVU-Sitzung am 04.12.2014 vor Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung und mit der Stimme eines befangenen Ratsmitgliedes beschlossen wurde und damit nichtig ist. Eine genaue Festlegung zur Befangenheit erfolgte erst nach der Bauausschusssitzung am 04.12.2014.

Die Vorgänge rund um die Befangenheit erscheinen mehr als chaotisch und infizieren das gesamte Planverfahren. Unseres Erachtens müssten sämtliche ergangene Ratsbeschlüsse wiederholt werden.

Insgesamt wurde der letztendlich für die Entscheidung verantwortliche Stadtrat von Kalkar bisher nur unzureichend in das Planverfahren einbezogen. So wurden wesentliche Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt und auch jegliche abwägenden Diskussionen wurden bisher unterbunden. Beispielsweise hat eine Diskussion zu den weichen und definierten harten Tabuzonen des nach dem Bürener-Urteil zu überarbeitenden Flächennutzungsplanes im Rat nicht stattgefunden. Eine

Diskussion im vorbereitenden Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss wurde mit Hinweis auf die Geschäftsordnung vom Vorsitzenden verhindert („Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen;...“). Dies wird der Komplexität des Themas und den Konsequenzen für die Bevölkerung nicht gerecht.

Zu rügen ist weiterhin folgende Passage im Begründungsentwurf:
„Durch die „Darstellung an anderer Stelle“ gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ist die Errichtung von Windkraftanlagen im übrigen Stadtgebiet ausgeschlossen. Ausgenommen von dieser planerischen Steuerung sind Einzelanlagen, die als unselbständiger Teil einer privilegierten baulichen Anlage (z.B. einer Hofanlage) gemäß § 35 Abs. 1 BauGB genehmigungsfähig sein können, soweit die überwiegend dem Eigenbedarf dienen und Anlagen im planungsrechtlichen Innenbereich gem. § 30 BauGB“.²⁷

Die hier zitierte Passage soll wohl lediglich die aktuelle Rechtslage wiedergeben und keine eigenständige auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge abzielende Regelung enthalten.

Die erste Ausnahme bezieht sich wohl auf § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, hiernach sind WEA auch außerhalb von Konzentrationszonen möglich, sofern sie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB einem land- oder wirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen (sog. "mitgezogene Privilegierung"). Für alle anderen Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 -6 BauGB steht die Ausweisung im FNP als öffentlicher Belang entgegen.

Dabei "dient" die Anlage dem Betrieb nur dann, wenn sie in einer funktionalen Beziehung zu dem Betrieb steht. Bei WEA bedeutet dies, dass sie überwiegend der Eigenversorgung des Betriebes mit Elektri-

²⁷ WoltersPartner Begründungsentwurf S. 4.

zität zur Verfügung stehen muss und der Hauptzweck nicht in der Einspeisung in das Hauptstromnetz und damit in betriebswirtschaftlichen Erwägungen liegt. Dies wird nur angenommen wenn >50 % der erzeugten Energie von dem Betrieb verbraucht wird; keine hinreichende Prägung hat demgegenüber eine nur teilweise den landwirtschaftlichen Betrieb versorgende Windenergieanlage (BVerwG, NVwZ 95, 64f.; BauR 09, 473 Rn. 7ff). Diese Rechengröße begrenzt die Anlage auch automatisch in ihren Dimensionen.

Zuckerfabriken oder Aromenfabriken gehören aber von vornherein nicht unter den Begriff der Landwirtschaft nach § 201 BauGB: "Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzbuchs ist insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei."

Danach ist eine Errichtung für den Eigengebrauch für die genannten Betriebe ausgeschlossen.

Daher ist diese Passage im FNP hier missverständlich, indem sie allgemein von "im Außenbereich privilegierten Anlagen" spricht. Hier müsste konkretisiert werden um Missverständnisse zu vermeiden.

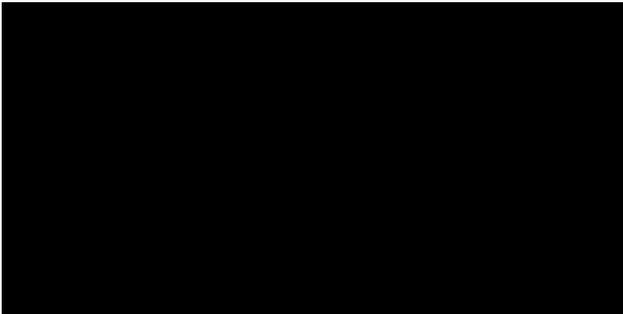
Die zweite Ausnahme betrifft § 30 BauGB und damit den Innenbereich (denkbar sind hier nur Gewerbe- u. Industriegebiete). Dies dürfte eine eher theoretische Option sein, da größere Anlagen wegen der verursachten Immissionen etc. nicht zulässig sein dürften.

Die Passage ist damit komplett aus dem Flächennutzungsplan zu streichen.

E. Fazit

Im Ergebnis führen die o.g. entgegenstehenden Belange dazu, dass zumindest die Potenzialflächen III „südwestlich Hönnepel“ und VI „Neulouisendorf“ nicht nur aus der Planung zu streichen sind, sondern im Gegenteil als Ausschlussgebiete für Windenergie auszuweisen sind. Darüber hinaus sind die bisher erfolgten Planungen um bisher nicht berücksichtigte Gebiete zu ergänzen und diejenigen Verfahrensabschnitte, die unter Mitwirkung befangener Ratsmitglieder erfolgt sind, zu wiederholen.

In diesem Zusammenhang weise ich noch einmal auf die in der Anlage befindliche tabellarische Aufstellung der Konflikte / Fehler im bisherigen Planungsverfahren hin. Diese Aufstellung machen wir hiermit ausdrücklich zum Gegenstand unseres Vorbringens.



Anlagen:

- Vollmachten Anlage 1
- Begleitschreiben/ tabellarische Aufstellung Anlage 2
(47 S.)

VOLLMACHT / POWER OF ATTORNEY

Ich (Wir) / I (we)

erteile(n) hiermit / hereby appoint

in der Sache / in the matter

Vorgehen gegen die geplanten Windenergieanlagen, die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes
gegen/against

allgemeine und umfassende Vollmacht zur Vertretung gegenüber Dritten, Behörden und Gerichten aller Art. Dies unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen. Die Vollmacht gilt auch bei Tod oder rechtlicher Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers weiter. Sie umfasst insbesondere die Abgabe und Entgegennahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen aller Art, insbesondere Zustellungen, die Vertretung im Prozeß (§ 81 ZPO) einschließlich Zwangsvollstreckungs- und Nebenverfahren sowie die Entgegennahme von Geld und Wertsachen. Bei Abweichungen der englischen von der deutschen Fassung dieser Vollmacht ist allein die deutsche Version ausschlaggebend.

/as my (our) attorney-in-fact with the authority to fully and generally represent me vis-a-vis third parties, public authorities and courts of all kinds; I grant exemption from the restrictions of Sec. 181 German Civil Code as well as the right to sub-delegate this power of attorney. This power of attorney continues to be valid in the case of death or legal incapacity of the undersigned. It shall include, but not be limited to, the authority to make and receive statements and declarations of any nature, in particular, to receive service of process, represent the undersigned in any litigation (Sec. 81 German Code of Civil Procedure) as well as enforcement and ancillary proceedings, and accept on behalf of the undersigned money and valuables. In case of deviations of the German version of this power of attorney from the English version the German version shall prevail.

Kalher, 23.02.2015
[Ort/Place] / [Datum/Date]

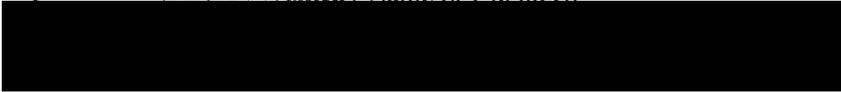
Kalher, 23.02.2015
[Ort/Place] / [Datum/Date]

VOLLMACHT / POWER OF ATTORNEY

Ich (Wir) / I (we)



[Name des (der) Mandanten / Name of Client(s)]



[Anschrift / address]

erteile(n) hiermit / hereby appoint



in der Sache / in the matter

Vorgehen gegen Windenergieanlagen / Flächennutzungsplan

gegen/against

die Stadt Kalkar und den Rat der Stadt Kalkar

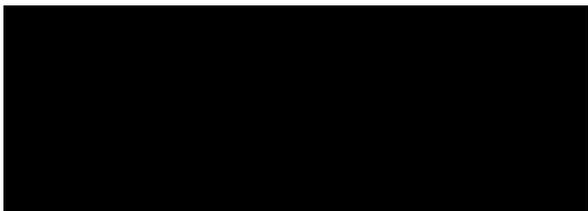
allgemeine und umfassende Vollmacht zur Vertretung gegenüber Dritten, Behörden und Gerichten aller Art. Dies unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen. Die Vollmacht gilt auch bei Tod oder rechtlicher Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers weiter. Sie umfasst insbesondere die Abgabe und Entgegennahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen aller Art, insbesondere Zustellungen, die Vertretung im Prozeß (§ 81 ZPO) einschließlich Zwangsvollstreckungs- und Nebenverfahren sowie die Entgegennahme von Geld und Wertsachen. Bei Abweichungen der englischen von der deutschen Fassung dieser Vollmacht ist allein die deutsche Version ausschlaggebend.

/as my (our) attorney-in-fact with the authority to fully and generally represent me vis-a-vis third parties, public authorities and courts of all kinds; I grant exemption from the restrictions of Sec. 181 German Civil Code as well as the right to sub-delegate this power of attorney. This power of attorney continues to be valid in the case of death or legal incapacity of the undersigned. It shall include, but not be limited to, the authority to make and receive statements and declarations of any nature, in particular, to receive service of process, represent the undersigned in any litigation (Sec. 81 German Code of Civil Procedure) as well as enforcement and ancillary proceedings, and accept on behalf of the undersigned money and valuables. In case of deviations of the German version of this power of attorney from the English version the German version shall prevail.

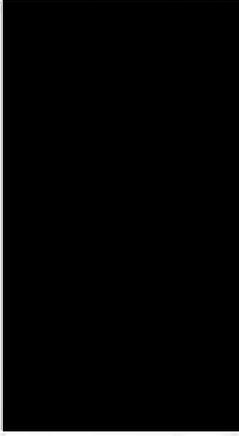
Kalkar den 3.3.2015

[Ort/Place] / [Datum/Date]

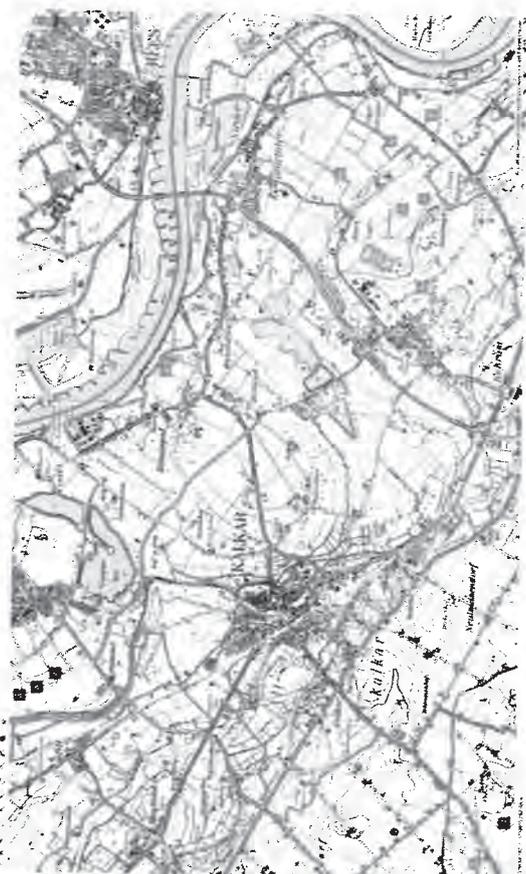
[Ort/Place] / [Datum/Date]



[Unterschrift / Signature]



Stellungnahme zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar

<p>S.4</p>	<p>Planungsanlass und Planungsziele</p> <p>Derzeit werden acht Windkraftanlagen betrieben.</p>	<p>Im Stadtgebiet von Kalkar werden bereits 9 Windenergieanlagen betrieben, 3 westlich von Wessel, 2 bei Hönnepel und 4 im Gebiet zwischen Appeldorn, Niedermörmter und Obermörmter. 2 weitere Anlagen bei Obermörmter stehen auf dem Stadtgebiet von Xanten.</p>  <p>Quelle: http://www.energieatlasnrw.de/site/nav2/planung/KarteMG.aspx</p> <p>Um Korrektur der Angaben wird gebeten.</p>
------------	---	--

S. 4	<p>Durch die „Darstellung an anderer Stelle“ gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist die Errichtung von Windkraftanlagen im übrigen Stadtgebiet ausgeschlossen. ☐ Ausgenommen von dieser planerischen Steuerung sind Einzelanlagen, die als unselbständiger Teil einer privilegierten baulichen Anlage (z. B. einer Hofanlage) gemäß § 35 Abs. 1 BauGB genehmigungsfähig sein können, soweit sie überwiegend dem Eigenbedarf dienen und Anlagen im planungsrechtlichen Innenbereich gemäß § 30 BauGB.</p>	<p>Diese Passage im FNP ist missverständlich, indem sie allgemein von "im Außenbereich privilegierten Anlagen" spricht. Dies müsste konkretisiert werden, um Missverständnisse zu vermeiden.</p> <p>Die zweite Ausnahme betrifft § 30 BauGB und damit den Innenbereich (denkbar sind hier nur Gewerbe- u. Industriegebiete). Dies dürfte eine eher theoretische Option sein, da größere Anlagen wegen der verursachten Immissionen etc. nicht zulässig sein dürften.</p>
S. 4	<p>Bereits im Jahr 2011 hat die Stadt Kalkar mittels einer Potenzialflächenanalyse ihr Stadtgebiet auf Eignungsbereiche untersuchen lassen und auf Grundlage dieser Untersuchung das frühzeitige Verfahren der 57. FNP-Änderung durchgeführt.</p>	<p>Eine Dokumentation der Potenzial-/Tabuflächenanalyse der Firma Wolters Partner von 2011 wurde bisher nicht veröffentlicht. Wir bitten um Offenlegung, um Alt- und Neuplanung vergleichen zu können.</p>
S. 4	<p>Aufgrund verschiedener Urteile, insbesondere des „Büren-Urteils“ (OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE) wurde eine komplette Überarbeitung der bisherigen Potenzialflächenanalyse erforderlich. Insbesondere die Unterscheidung in „harte“ und „weiche“ Tabukriterien sowie die Notwendigkeit komplexer politischer Abwägungsvorgänge gaben Anlass dazu, die bisherige Potenzialflächenanalyse zu überprüfen und die Abwägungsgrundlagen für die „weichen“ Tabukriterien zu dokumentieren.</p>	<p>Eine Abwägung hat ggf. durch die Verwaltung stattgefunden, eine komplexe politische Abwägung seitens des Rates der Stadt Kalkar hat jedoch nicht stattgefunden. Die 57. Änderung des FNP wurde ausschließlich dem Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss am 04.12.2014 durch die Firma Wolters Partner vorgestellt. Eine grundlegende Diskussion wurde durch den Ausschussvorsitzenden mit Hinweis auf die drei Fragen Regel verhindert. Dies wird dem komplexen Thema nicht gerecht! Der FNP wurde den Ratsmitgliedern nicht erneut vorgestellt und von diesen ohne weitere Diskussion in der Ratssitzung am 18.12.2014 verabschiedet.</p> <p>Mögliche Ziele der Stadt Kalkar wie z.B.:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Behutsamer Ausbau der Windenergie entsprechend den prozentualen Zielen der Landesregierung NRW (max. 50%) 2. Ausbau gemäß den Abschätzungen des LANUV zum max. Potenzial (>=100%) 3. Umfassender Ausbau vergl. Louisendorf / Keppeln (>>100%) wurden im Rat nicht ansatzweise diskutiert. Dies ist nachzuholen.

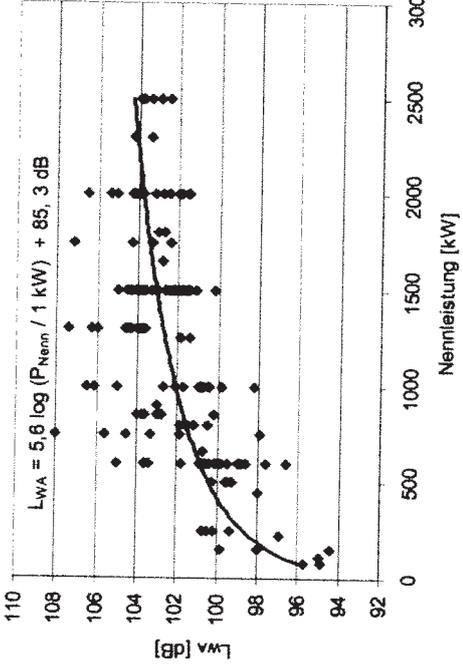
S. 5	<p>Im Ergebnis eines komplexen Abwägungsvorganges zu zahlreichen weichen Tabukriterien und nach Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen (insbesondere artenschutzfachliche Belange) bleiben vier Potenzialflächen innerhalb dieser Suchräume übrig, die für weitere Standorte von Windkraftanlagen geeignet erscheinen.</p>	<p>Die verbleibenden Potenzialflächen sind ausschließlich dadurch bestimmt, dass für diese die entsprechenden artenschutzfachlichen Gutachten seitens der Investoren eingereicht wurden. Für andere Potenzialflächen liegen entsprechende Gutachten nicht vor. Das bedeutet jedoch nicht, dass damit die Flächen automatisch ausgeschlossen werden können und nicht als alternative Standorte in Frage kommen.</p>
S. 5	<p>Die Stadt Kalkar möchte den Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB weiter zur Steuerung der Standorte von Windkraftanlagen im Stadtgebiet nutzen. Da die verbleibenden vier Standorte auch städtebaulich verträglich sind, sollen diese als Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan dargestellt werden, um der Windenergienutzung insgesamt mehr Raum zu geben.</p>	<p>Insbesondere für die Potenzialfläche III wurde die städtebauliche Verträglichkeit seitens der Mehrheitsfraktion CDU bis Mitte 2013 / die südliche Erweiterung sogar bis Dezember 2013 in Frage gestellt, siehe entsprechende Protokolle des Rates und des BPVU-Ausschusses. Erst nachdem wirtschaftliche Gesichtspunkte durch das Planungsbüros SL Naturenergie (Optimierung des Abstandes zwischen den 4 geplanten Windenergieanlagen) zur Realisierung des von den Stadtwerken geplanten Windrades in Feld geführt wurden, wurde auch die südliche Erweiterung der Konzentrationszone vorgenommen!</p> <p>Bei der mehrkernigen Konzentrationszone in Neulouisendorf, die Platz für 6 Anlagen schafft, liegt der Verdacht nahe, dass hier verbotener Weise eine Konzentrationszone in eine Splittersiedlung (= harte Tabuzone) hinein geplant wurde. Es scheint, dass die Planung ausschließlich an Investoreninteressen ausgerichtet ist und der Schutz der Bevölkerung vor den vielfältigen Nachteilen nachrangig bewertet wurde.</p>
S. 5	<p>Darüber hinaus werden die im Rahmen der 29. FNP-Änderung dargestellten „Konzentrationszonen“ gestrichen (s. Kap. 5.1).</p>	<p>Im Textentwurf des neuen FNP wird nicht klar, an welcher Stelle des Stadtgebietes die alten Konzentrationszonen gestrichen bzw. modifiziert werden. Wir bitten um ergänzende Klarstellung.</p>
S. 7	<p>Regionalplan Im Stadtgebiet Kalkar werden weder Windenergiebereiche noch Windenergievorbehaltsbereiche dargestellt.</p>	<p>Im ersten Entwurf des Regionalplan Düsseldorf wurde ein Vorrangbereich für die Windenergie zwischen Wessel und Grieth „Kal_WIND_001“ ausgewiesen. Für diesen Bereich liegt eine ausführliche Umweltprüfung vor (siehe Unterlagen zum Regionalplan, der sich bis zum 31.03.2015 in der Offenlage</p>

		<p>befindet). Für die nun ausgewiesenen Konzentrationszonen bzw. andere Potenzialflächen wurde eine entsprechende Umweltprüfung / Bewertung nicht erstellt. Diese ist nachzuholen um eine Vergleichbarkeit in der Bewertung herzustellen. Erst mit vorliegenden vergleichbarer Bewertungen kann eine nachvollziehbare Priorisierung der Zonen vorgenommen werden.</p>
<p>S. 8</p>	<p>Landschaftsplan Eine Stellungnahme des Kreises Kleve zu den Suchbereichen der neuen Potenzialflächenanalyse war bisher nicht abschließend möglich. Suchbereiche, die innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen und zu denen bisher keine Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutz ermittelt werden konnte, werden im weiteren Verfahren nicht als Potenzialflächen dargestellt.</p>	<p>Landschaftsschutzgebiete wurden lt. Info der Firma Wolters Partner als harte Tabukriterien festgelegt. Die Konzentrationszone X zwischen der Zuckerfabrik Pfeiffer und Langen und Niedermörnter liegt nach der derzeitigen Planung jedoch zumindest zum Teil noch in einem Landschaftsschutzgebiet L5.</p> 

S. 8	<p>Flächennutzungsplan Da es sich dabei nicht um eine Darstellung auf der Planurkunde handelt, ist der Hinweis nicht bindend.</p>	<p>Entsprechend wurde im Dezember 2013 eine 150 m hohe Anlage in der Konzentrationszone Appeldorn errichtet. Eine vorgesehene Höhenbegrenzung pro Zone ist daher fest im Plan aufzunehmen!</p>
S. 9	<p>Potenzialflächenanalyse Rechtliche Anforderungen Die Erarbeitung der Potenzialflächenanalyse wurde in vier Schritten vorgenommen, um insbesondere deutlich zu machen, warum bestimmte Teile innerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplans von Windkraftanlagen freigehalten werden sollen. („Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten“).</p>	<p>Während die positiven Standortzuweisungen ausführlich im FNP begründet werden, sind im Text keine nachvollziehbaren Ausführungen zu den ausgeschlossenen Flächen zu finden bzw. eine Abwägung zwischen den einzelnen Flächen, vielmehr drängt sich der Verdacht auf, dass ausschließlich solche Flächen ausgewiesen werden, für die Investoren bereits entsprechende ASP, FFH-VU, etc. vorgelegt haben. Der FNP ist in geeigneter Weise zu ergänzen.</p>
S. 10	<p>2. Schritt: Festlegung der weiche Tabuzonen Die Grenzen, wie weit die Vorsorgeabstände definiert werden, sind nicht eindeutig zu definieren und orientieren sich daran, ob substanziiell Raum für die Windenergienutzung verbleibt. Grundsätzlich gilt jedoch die Regel, dass ein Plan umso rechts-sicherer ist, je größer der Raum für die Windenergienutzung ist.</p>	<p>Der FNP folgt der Vorgabe des LANUV und dem daraus abgeleiteten Vorschlag der Firma Wolters Partner, welcher der Stadt max. Rechtssicherheit und Schutz vor Investorenklagen bringt. Eine abwägende Betrachtung, wie diese noch in 2011 – auch im Hinblick auf den Schutz der Bevölkerung vor Lärm-belastung erfolgte – wurde bei der Erstellung des neuen Planes unterlassen.</p> <p>Die vorgelegte Planung realisiert nahezu die Vorstellungen des LANUV:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche: 91 ha LANUV vs. 80,5 ha im FNP • # Anlagen LANUV = 48/3 = 16 Anlagen vs. 15 Anlagen im FNP <p>Auszug aus Drucksache 9/270 der Stadt Kalkar vom 16. April 2011:</p>

		<p>Gemäß Handlungsempfehlung von Dr. Stephan Gatz, Richter am Bundesverwaltungsgericht, bietet es sich an zu ermitteln, wie viele Windenergieanlagen im Außenbereich einer Stadt unter Beachtung der geltenden planungsrechtlichen Vorschriften errichtet werden könnten, wenn eine Standortplanung – wie sie die Stadt Kalkar betreibt – unterbliebe. Diese Zahl ist in Beziehung zu setzen zu der Zahl der Windenergieanlagen, die in den vorgesehenen Konzentrationszonen Platz finden können. Der Wert soll nicht unter 20 % liegen dürfen. Nicht zulässig ist es, die Anlagen hinzuzurechnen, die im Außenbereich an anderer Stelle bereits errichtet sind, wenn die schon vorhandenen Anlagen durch die Konzentrationszonenplanung in eine Ausschlusszone geraten mit der Folge, dass sie materiell illegal werden und bei Abgängigkeit nicht ersetzt werden dürfen.</p> <p>Die Berechnung der Verwaltung der Stadt Kalkar hat ergeben, dass die Grenze von 20 % erreicht wird. Es ergibt sich auf Grundlage der Unterlagen des Vorentwurfs unter Ausschluss der harten Tabubereiche die Möglichkeit zur Errichtung von insgesamt ca. 30 Anlagen in den Suchräumen (Bem.: Was schon eine sehr großzügige Berechnung darstellt). Demnach müssten im Kalkar Stadtgebiet mindestens 6 WEA künftig in Konzentrationszonen im Außenbereich planungsrechtlich ermöglicht werden.</p> <p>Was hat sich an dieser Bewertung geändert, dass jetzt Raum für 15 Anlagen ausgewiesen wird?</p>
S. 10	<p>2. Schritt: Festlegung weiche Tabuzonen In einem zweiten Schritt werden die „weichen Tabuzonen“ bestimmt. Diese beziehen sich vor allem auf Vorsorgeabstände, die nach dem Willen des Rates der Stadt Kalkar bei der Abgrenzung von Konzentrationszonen berücksichtigt wurden, um von vornherein Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen, um ein verträgliches Nebeneinander der</p>	<p>Die gewählten Vorsorgeabstände sind in keiner Weise geeignet, von vornherein Konfliktsituationen zu vermeiden. Die Vermeidung von Konfliktsituationen wird vornehmlich durch unzureichende Information der Bevölkerung zur überarbeiteten Konzentrationszonenplanung herbeigeführt. Eine aktive Information, insbesondere bei den von der 2H+50m Regelung</p>

	unterschiedlichen Flächennutzungen auch langfristig zu gewährleisten.	betroffenen Anwohnern findet nicht statt! Eine Veröffentlichung der Lage der Konzentrationszonen durch die Verwaltung hat bisher in den Zeitungsmedien nicht stattgefunden. Selbst die im Amtsblatt verwendete Karte zeigt anstelle der Konzentrationszonen ausschließlich das Plangebiet – gezielte Desinformation! Allein aus diesem Grund ist die Öffentlichkeitsbeteiligung zu wiederholen.
S. 10	Die weichen Tabukriterien sind das Ergebnis einer politischen Abwägung, die eine umfassende Beratung voraussetzt.	Eine politische Abwägung und Beratung hat im Rahmen der Überarbeitung des neuen FNP nicht stattgefunden, wie anhand der Protokolle des BPVU-Ausschusses und des Rates aus dem Jahr 2014 nachvollzogen werden kann. Dies ist nachzuholen.
S. 11	<p>Dies kann am besten an den Immissions-Vorsorge-Abstände zu unterschiedlichen Arten von Siedlungsnutzung nachvollzogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - höchstes Abstandserfordernis: Wohnsiedlungsbereiche; - geringstes Abstandserfordernis: Gewerbe und Industriegebiete; - dazwischen ordnen sich mit etwas reduziertem Schutzanspruch an: Kleinsiedlungen mit Mischgebietscharakter und Freizeitwohnen; - es folgen mit weiter reduziertem Schutzanspruch das durch das Immissionsrecht nicht gesondert geschützte Wohnen im Außenbereich, Kleingartenanlagen (Ruhebedürfnis nur am Tag) und Sportanlagen (kein ausgeprägtes Ruhebedürfnis). 	<p>Die Immissions-Vorsorge-Abstände lassen sich am besten wie folgt charakterisieren: Je kleiner die betroffene Bevölkerungsgruppe, um so höher wird der zumutbare Lärm eingestuft. D.h. es handelt sich nicht um Vorsorge-Abstände – es handelt sich bestenfalls um Zumutbarkeits-Abstände!</p> <p>Eine 10H Abstandsregelung, wie zuletzt in Bayern eingeführt, ist die einzig sinnvolle Alternative, alle Bevölkerungsteile einigermaßen hinreichend vor den Lärmimmissionen zu schützen.</p> <p>Alles andere bedeutet die bewusste Installation industrieller Lärmquellen in dem am dichtesten besiedelten Flächenbundesland NRW und dies in bis dato lärmarmen Gebieten.</p>
		<p>Freizeitwohnen wird ein nur mittleres Abstandserfordernis zugeordnet. Dies widerspricht den Anforderungen der DIN 18005, die Wochenendhausgebiete mit reinen Wohngebieten gleichsetzt (50 dB(A) am Tag, 40 dB(A) für Verkehrslärm, 35 dB(A) für Gewerbe-/Industrie-lärm in der Nacht, für welche die höchste Abstandserfordernis gilt. Die Abstandsregelungen für das Suchgebiet III (Hönnepel) sind unter diesem Aspekt neu zu bewerten, insb. im Hinblick auf die Lärmvorbelastung durch die</p>

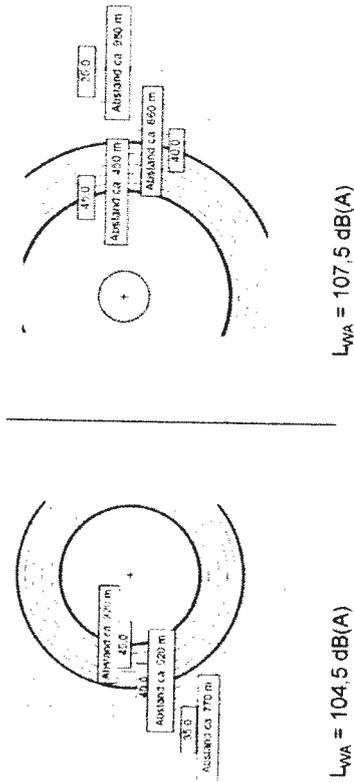
S. 12	<p>Referenzanlage: Zur Wahrung ausreichender Spielräume für künftige technische Entwicklungen, wird als Referenzanlage somit eine Windkraftanlage mit ca. 150 m Gesamthöhe, einem Rotordurchmesser von 100 m und einem Immissions-spektrum knapp über 100 dB(A) angenommen.</p>	K12 (Stichwort Rübenkampagne), sowie die mit der neu be-schlossenen Auskiesung Birgelfeld verbundene Lärmbelastung.
<p>Die angenommene Lärmemission von knapp über 100 dB(A) erscheint gering im Hinblick auf die Aussage der Hersteller, das eine typische Anlage (z.B. Nordex N-117 bis zu 105 dB(A) emittiert und Anlagen diesen Typs z.B. in Neulouisendorf mit einem Abstand von 350 bis 450 m zur Wohnbebauung errichtet werden sollen. Gerade die in Kalkar erforderlichen Schwachwind-anlagen haben größere Rotordurchmesser bei etwas geringerer Nabenhöhe. Die angenommenen 100 dB(A) werden jedoch gemäß Information des LANUV nur von kleinen (500 kW) Anlagen im Tagbetrieb erreicht.</p>		 <p style="text-align: center;">Schallleistungspegel von Windenergieanlagen in Abhängigkeit von der Nennleistung</p> <p style="text-align: center;">http://www.lanuv.nrw.de/geraetausgabe/pdf/E2_Auswertung_VonWindvorraezonen.pdf</p> <p style="text-align: center;">Bei einer Zunahme um 3dB(A) verdoppelt sich jeweils die Lautstärke.</p>

Anlagen gleicher Leistungsklasse zeigen zudem bereits im Normalbetrieb eine starke Streuung, eine Bewertung mit dem Mittelwert liefert daher keinen verlässlichen Immissionschutz, und es sollte bevorzugt der Maximalwert zugrunde gelegt werden.

In der Konsequenz werden hier Standorte für Anlagen im Planverfahren festgeschrieben, die dort nicht hingehören, und die Verantwortung auf die nachgelagerte Genehmigungsbehörde (Kreis Kleve) verlagert.

Windvorrangzonen und Geräusch-Immissionschutz

Schallpegel im Umfeld einer WEA (berechnet nach DIN ISO 9613-2)



Nacht-Richtwerte: 45 dB(A) Mischgebiet; 40 dB(A) WA-Gebiet; 35 dB(A) WR-Gebiet
http://www.bueren.de/rathaus/plaenerebaueinwohner/dezisionen/BuerenWindturbinenkonform_mit_Balken.pdf

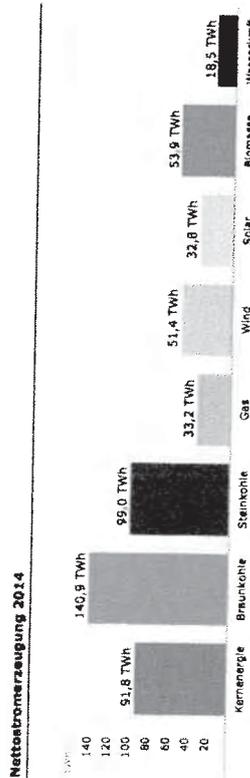
Fazit der Referenzanlagenplanung: Es wird eine Fläche ausgewiesen, auf der später ggf. eine andere Anlage mit höherer Schallemission zu stehen kommt!?

Referenzanlage: 100,5 dB(A) bei stark schallreduziertem Nachtbetrieb. Bedeutet 105 dB(A) im nicht schallreduzierten Tagbetrieb?

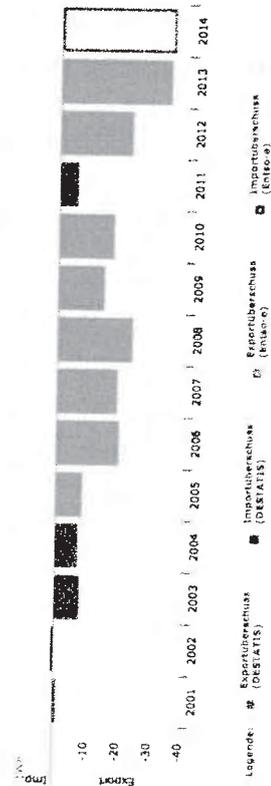
		<p>Wie werden Änderungen der Lärmemissionen bei technischen Problemen der installierten Anlage berücksichtigt? So sollte jede Anlage ist mit einer Schallmesseinrichtung überwacht werden, die den Betriebszustand kontinuierlich überprüft! Empfohlene Messfrequenz mindestens alle 0,1 sec (typ. 10 U/min => alle 2 sec ein Flügeldurchgang am Mast).</p>																		
S. 12	<p>4. Schritt: Kontrolle, ob substanzialer Raum verbleibt Zum Schluss wird geprüft, ob im Ergebnis substanzialer Raum für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet verbleibt.</p>	<p>Wurde im Rahmen der Betrachtung eine Analyse der verbleibenden Flächen bei Anwendung der in Bayern eingeführten 10H-Regelung durchgeführt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Gibt es Standorte, die (unter Vernachlässigung anderer Kriterien) einen 10H Abstand erlauben? Der am wenigsten dicht besiedelte Bereich im nördlichen Teil des Stadtgebietes wurde komplett aus der Planung gestrichen! Gründe werden im Entwurf des FNP nicht genannt. Wie kann es sein, dass das Kontrollmaß für die Planung der verbleibende Raum für die Windenergie und nicht der Schutz der Bevölkerung vor Lärmmissionen ist? Siehe auch folgenden Link http://www.deutscherarbeitgeberverband.de/aktuelles/2014-11-30-dav-aktuelles_grossvordanlagen.html bezüglich der möglichen Konsequenzen für Ratsmitglieder.</p>																		
	<p>Ab hier zu Kommentar gehörig:</p>  <table border="1"> <caption>Installierte Netto-Nennleistungen</caption> <thead> <tr> <th>Erzeugerart</th> <th>Leistung (GW)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kernenergie</td> <td>12,068</td> </tr> <tr> <td>Braunkohle</td> <td>21,206</td> </tr> <tr> <td>Steinkohle</td> <td>27,853</td> </tr> <tr> <td>Erdgas</td> <td>28,439</td> </tr> <tr> <td>Wind</td> <td>35,678</td> </tr> <tr> <td>Solar</td> <td>38,124</td> </tr> <tr> <td>Biomasse</td> <td>8,153</td> </tr> <tr> <td>Wasserkraft</td> <td>5,619</td> </tr> </tbody> </table>	Erzeugerart	Leistung (GW)	Kernenergie	12,068	Braunkohle	21,206	Steinkohle	27,853	Erdgas	28,439	Wind	35,678	Solar	38,124	Biomasse	8,153	Wasserkraft	5,619	<p>Die installierten Nettoleistungen von Wind und Sonne übertreffen bereits die Netto-Leistungen der konventionellen Kraftwerke. Trotzdem sind diese Technologien, aufgrund ihrer Volatilität nicht in der Lage, unseren Stromverbrauch sicher zu decken. Der Ausbau der Solar- und Windenergie hat heute bereits ein Ausmaß erreicht, der geeignet ist, bei voller Einspeiseleistung den Energiebedarf von Deutschland nahezu komplett zu decken.</p>
Erzeugerart	Leistung (GW)																			
Kernenergie	12,068																			
Braunkohle	21,206																			
Steinkohle	27,853																			
Erdgas	28,439																			
Wind	35,678																			
Solar	38,124																			
Biomasse	8,153																			
Wasserkraft	5,619																			

Kohle- und Gaskraftwerke als notwendiger Ersatz (bei Flaute und in der Nacht) nicht gänzlich abgeschaltet werden können, müssen die Windenergieanlagen heute mit der Option ausgestattet werden, die eine Abschaltung der Windenergieanlage durch den Netzbetreiber ermöglicht, wenn zu viel erneuerbarer Strom ins Netz gepumpt wird und selbst bei vorrangiger Einspeisung nicht abgenommen werden kann. Speichertechnologien stehen nicht zur Verfügung. Daraus folgt:

Der Windenergie wurde bereits substanziiell Raum eingeräumt. Seitens der Stadt Kalkar muss keine weitere Fläche zur Verfügung gestellt werden bevor die Speicherprobleme nicht gelöst sind.



Quelle: B. Burger, Fraunhofer Institut für Solare Energiesysteme



- Der Exportüberschuss lag 2013 bei 33,8 TWh.
- Der Exportüberschuss von 2014 liegt voraussichtlich bei 34 TWh.

Zudem: Über die Hälfte (>70 TWh) des erneuerbaren Stromes wird heute bereits exportiert! Andererseits muss entsprechend Strom aus dem Ausland importiert werden (ca. 35 TWh), um die Energieversorgung bei Ausfall von Wind und Sonne sicherzustellen.

Auch hier zeigt sich, das erst bei Verfügbarkeit geeigneter Speichertechnologien der weitere Ausbau der Windenergie überhaupt sinnvoll ist. Hier sei das noch in der Erprobung befindlichen Power-to-Gas Verfahren genannt. Aufgrund des physikalischen Wirkungsgrades der Konvertierung von Strom zu Gas (1. H₂ -> 2. CH₄) und wieder zu Strom, muss man dann allerdings gleichzeitig auch eine signifikante Steigerung des Strompreises um ca. den Faktor vier in Kauf nehmen.

<p>Strom Export und Import</p> <p>Legende: ■ Export (DESTATIS) □ Import (EnBW)</p>	<p>Der Jahresgang und erst recht die Monats- und Wochen- aufzeichnungen der Windenergie zeigt, dass auf dieser Technologie unter den derzeitigen Rahmenbedingungen (fehlende Speicher) keine verlässliche Stromversorgung aufgebaut werden kann. Trotz heute fast 40 GW installierter Leistung sinkt die Stromerzeugung aus Windenergie deutschlandweit „regelmäßig“ auf Werte gegen Null. Der weitere Ausbau der Windenergie löst dieses grundsätzliche Problem nicht sondern verschärft es nur. Nicht umsonst hat im 19. Jahrhundert ein rasanter Wechsel von der Segelschiffahrt zur Dampfschiffahrt stattgefunden!</p> <p>Quelle der Grafiken: http://www.ise.fraunhofer.de/de/daten-zu-erneuerbaren-energien/daten-zur-stromproduktion</p>
<p>Tägliche Produktion Solar und Wind</p> <p>Legende: ■ Wind □ Solar</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die maximale tägliche Summe der Stromproduktion aus Solar und Wind betrug 0,676 TWh am 22.12.2014 ■ Die minimale tägliche Summe der Produktion betrug 0,022 TWh am 21.01.2014 <p>Quelle: B. Burger, Fraunhofer Institut für Solare Energiesysteme</p>	<p>Noch besser verdeutlichen die Monats- und Wochengrafiken das Problem!</p> <p><u>Kommentar Ende</u></p>
	<p>Konsequenzen des „schnellen Ausbaus“ der erneuerbaren Energien</p> <p>Im Hinblick auf die Volatilität des Windstromes und die fehlenden Speichermöglichkeiten ist der weitere Ausbau der Windenergie heute sehr kritisch zu sehen, wie z.B. das selbst vom Deutschen Arbeitgeberverband vertretene Positionspapier der Bürgerinitiative für vernünftige Energiepolitik „Vernunftkraft“ aufzeigt.</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Bereits heute ist eine Situation erreicht, in der Windenergieanlagen vom Netzbetreiber abgestellt werden müssen, weil der Strom nicht benötigt wird und auch nicht exportiert werden kann. Da jedoch auch der nicht abgenommene Strom mit ca. 9 ct/kWh vergütet wird, erhöht sich die EEG Umlage mit jeder neu errichteten Anlage weiter. • Gleichzeitig belastet die Volatilität der Windenergie die Netze bereits heute in einem Maße, das Notabschaltungen von Produktionseinrichtungen vorgenommen werden müssen, wenn der Wind plötzlich nachlässt und die entsprechenden Kohlekraftwerke, die als Backup fungieren, nicht mit der erforderlichen Geschwindigkeit hochfahren werden können (siehe z. B. die zweimalige Notabschaltung der Aluminiumhütte Trimet in 2014, die als Einzelabnehmer einen Energieverbrauch wie Düsseldorf, Dortmund und Essen zusammen hat). Dies gefährdet den Wirtschaftsstandort Deutschland. <p>Quelle: http://www.deutscherenergieverbund.de/doc/online/Postfachpaarbois%20neu%20(Ener%2010614).pdf</p> <p>Fakten, die seitens der Bundes-, Landes- und Lokalpolitik noch weitestgehend ignoriert werden. Notwendige Änderungen der Gesetze bleiben aus. Abschaffung der Privilegierung im BauGB, Anpassung des EEG, Anpassung des WEA-Erlasses NRW.</p>
		<p>Andererseits: Gemäß Ratsbeschluss vom 05.03.2013 weist die Stadt Xanten gar keine Konzentrationszonen für Windenergieanlagen aus. Um den Xantener Dom herum wurde eine Schutzzone mit einem Radius von 3 km gelegt um eine Konkurrenz zur städtebaulichen Dominante, dem Xantener Dom, und eine Verspargelung der Landschaft zu vermeiden.</p> <p>Unter Stellungnahme der Verwaltung wurde ausgeführt: <i>Da der Windkraft auf dem Gemeindegebiet Xanten aufgrund der oben</i></p>

		<p><i>dargelegten Restriktionen nicht substantiell Raum verschafft werden kann, sollte derzeit auf eine Ausweisung von Konzentrationszonen verzichtet werden. Sobald sich beispielsweise Rechtsgrundlagen oder andere Restriktionsbedingungen ändern, sollte die Ermittlung von Konzentrationsflächen wieder aufgenommen werden.</i></p> <p>Warum wird das betreffende Abstandsmaß nicht auch für Kalkar übernommen? Wo liegen die Unterschiede zwischen Xanten und Kalkar?</p> <p>Warum nutzt die Kommune (Rat der Stadt) nicht die Steuerungsmöglichkeit, aufgrund städtebaulicher Erwägungen, die Konzentrationszone III (Hönnepel) komplett aus der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes herauszunehmen (siehe auch Begründungen des Rates in der letzten Legislaturperiode zur Innovationsreserve)?</p>
S.12	<p>4.3 Referenzanlage Zur Wahrung ausreichender Spielräume für künftige technische Entwicklungen, wird als Referenzanlage somit eine Windkraftanlage mit ca. 150 m Gesamthöhe, einem Rotordurchmesser von 100 m und einem Immissionsspektrum knapp über 100 dB(A) angenommen.</p>	<p>Problem dieser Referenzplanung ist, das insbesondere für die Standorte, die erst durch die 2H+50m Regelung ermöglicht werden, seitens der Investoren bereits Anlagen vorgesehen sind (Nordex N117, siehe Drucksache 10/61 und 10/62 der BPVU-Sitzung vom 04.12.2014), deren Emission deutlich über 100 dB(A) liegen können (gem. Info auf der Website des Anlagenherstellers). => Sind der Stadt die Vorgaben der Genehmigungsbehörde Kreis Kleve bekannt, die eine Einhaltung der Lärmimmissionsgrenzwerte sicher stellen?</p>
	Grafiken Abb. 1 und Abb. 2	<p>Die Grafiken zeigen auf, dass gerade bei mehreren Anlagen eine deutliche Streuung des Abstandes auftreten kann, bei dem der „Zielwert“ der Lärmimmission erreicht wird (Abweichung von der interpolierte Kurve). Bereits für die Erstellung des FNP sollte daher eine Abschätzung der tatsächlichen Lärmbelastung unter Berücksichtigung der möglichen Aufstellungsorte der Anlagen erfolgen. Gerade für die ausgewiesenen Konzentrationszonen</p>

		<p>besteht hier kaum Spielraum durch Optimierung der Standorte die Lärmmissionen zu reduzieren / optimieren, außer durch die Vorgabe max. erlaubter Lärmmissionen, die zu einem unwirtschaftlichen Betrieb der Anlagen führen können!</p> <p>Die Aussage auf S. 14 impliziert, dass im Stadtgebiet von Kalkar keine weiteren Potenzialflächen vorhanden sind und die ausgewiesenen Suchräume „alternativlos“ sind. Die von Wolters Partner erstellte Karte der Potenzialflächenanalyse mit den harten und weichen Tabuzonen weist jedoch weitere Flächen aus, die ggf. für die Aufstellung von Windenergieanlagen geeignet sein könnten aber nicht näher untersucht wurden. Die Karte der Potenzialflächenanalyse sollte daher Bestandteil des FNP-Entwurfes werden!</p> <p>Diese Karte wurde nicht einmal in der BPVU-Sitzung am 4.12.2014 gezeigt, sondern erst den Ratsmitgliedern zur folgenden Ratssitzung zugesandt, und dies ausschließlich zum Zweck, die potenzielle Befangenheit zu überprüfen!</p> <p>Im Weiteren wird die Auswahl der ausgesuchten Zonen ausführlich begründet. Warum die anderen 6 Zonen nicht genutzt werden können, bzw. die ausgesuchten 4 Zonen bevorzugt werden, wird nicht ausgeführt.</p> <p>Nach Durchsicht der während der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegten Unterlagen drängt sich hier jedoch der Verdacht aus, das ausschließlich solche Zonen ausgewählt wurden, für welche die jeweiligen Investoren bereits die entsprechenden ASP und FFH-VU Gutachten vorlegen konnten. Eine abschließende Bewertung der anderen Flächen und vergleichende Gegenüberstellung ist offensichtlich nicht erfolgt.</p> <p>Die Darstellungen im Entwurf des FNP erhält zwar Ausführungen zu den möglichen Konzentrationszonen, jedoch keine nachvollziehbaren Ausführungen zu den übrigen Potenzialflächen, die von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen. Die anderen</p>
S14.	<p>4.4 Ergebnis</p> <p>Insgesamt wurden im Stadtgebiet Kalkar durch die Potenzialflächenanalyse vier Potenzialflächen ermittelt:</p>	
S.15	<p>Die Nummerierung der Potenzialflächen (bis zur laufenden Nr. 10) beruht noch auf den Suchräumen der ersten Potenzialflächenanalyse aus dem Jahr 2011 (s. 57. FNP-Änderungsvorentwurf). Dort wurden insgesamt 10 Flächen verortet, die jedoch einer späteren Überprüfung unter Anwendung geänderter und in harte und weiche Kriterien differenzierte Flächen nicht mehr standhielt. Das aktuelle städtebauliche Gesamtkonzept hat das Flächenspektrum auf vier, z.T. mehrkernige Standorte reduziert.</p>	

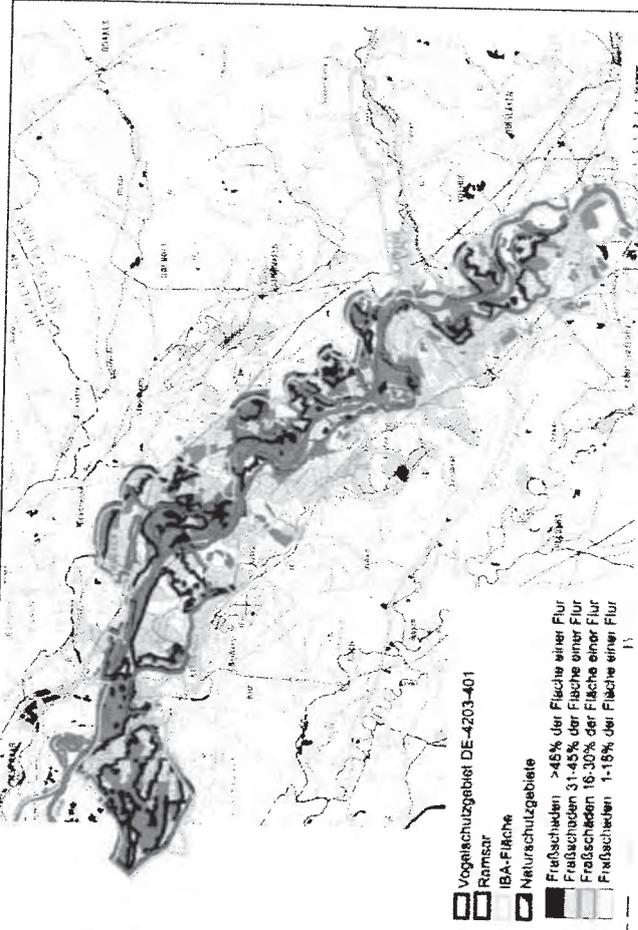
		potenziellen Suchräume sind entsprechend den Ausgewählten aufzubereiten, d.h. inkl. der Darlegung welche Nichteignung zum Ausschluss der jeweiligen Potenzialfläche geführt hat. Auch an dieser Stelle sei noch einmal auf die Umweltprüfung im Regionalplan Düsseldorf für die Zone Kal_WIND_001 (zwischen Wissel und Grieth) verwiesen. Eine entsprechende Aufarbeitung ist auch für die anderen Flächen / Zonen der Potenzial-flächenanalyse durchzuführen.
S.16	5.2 Potenzialfläche III: Südwestlich Hönnepel (33,4 ha) Aufgrund der fehlenden Strukturen innerhalb der Flächen ist der Suchraum als ökologisch geringwertig zu sehen.	Ergänzung des Textes: Die Potenzialfläche wird als Ackerfläche genutzt. Die Flächen nördlich und südlich der Rheinstraße werden als Rast- und Äsungsfläche von Zug- und Rastvögeln (z.B. Gänse, Singschwäne) genutzt.
S. 16	5.3 Potenzialfläche VI: Neulouisendorf (24,7 ha) Die Fläche Neulouisendorf setzt sich aus insgesamt vier kleineren Teilsuchräumen, mit einer Gesamtgröße von 24,7 ha zusammen. Die Siedlungsstruktur in Neulouisendorf ist sehr gleichmäßig entlang der Straßen verteilt. Deshalb setzt sich die Abgrenzung der Flächen vorwiegend aus dem Abstand zum Wohnen im Außenbereich (300 m) sowie Kleinsiedlungen zusammen. Die nordöstliche Fläche ist aufgrund des Abstandes zu einer Leitung zweigeteilt und wird im Norden durch die K 27 (Römerstraße) begrenzt.	Die Zersplitterung in insgesamt 5 Teilflächen mit Platz für 1, max. 2 Anlagen erfüllt nach unserer Auffassung in der jetzt vor-gestellten Form die verbotswidrige Planung einer Konzentrations-zone in eine Splitter-siedlung hinein. Gebäude entlang der Hochstraße sind z.T. bei Realisierung der geplanten Anlagen von 4 WEA umgeben. Dabei wurden einige der nun ausgewiesenen Teilflächen nur durch Anwendung der 2H+50 m Regel ausweisbar mit entsprechen kurzen Abständen zur Wohnbebauung. Bei Realisierung der Anlagen auf den Standorten resultiert z.T. eine Lärmbelastung aus 4 Himmelsrichtungen.
S.17	5.4 Potenzialfläche VIII: Östlich Appeldorn (11,5 ha) Der Abstand zum Vogelschutzgebiet wurde von 500 auf 300 m reduziert. Da bereits eine Anlage dort besteht, kann davon ausgegangen werden, dass eine Prüfung der Abstände zum VSG erfolgt ist und deshalb keine Beeinträchtigungen auf das VSG zu erwarten sind.	Die Errichtung der Windenergieanlagen in dem Gebiet zwischen Appeldorn, Niedermörnter und Obermörnter hat bereits zu einer Meidung des Gebietes durch die Zugvögel (Gänse) geführt. Unabhängig davon wurde seitens der EU bereits 2006 ein Vertragsverletzungsverfahren zum Vogelschutzgebiet „Unterer

Die Ausführungen zum Thema Vogelschutzgebiet gelten für alle potenziellen Konzentrationszonen in der Niederrheinischen Tiefebene.

Niederrhein“ eingeleitet, das zu einem Maßnahmenkonzept geführt hat.

<http://www.lanuv.nrw.de/natur/schutzgeb/vogelschutzgebiete/mako.htm>

Mit Aufforderungsschreiben vom 18. Oktober 2006, mit dem das Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2001/5003 (neu) eröffnet worden ist, hat die EU-Kommission geltend gemacht, dass die Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf das BSG "Unterer Niederrhein" ihren Verpflichtungen gemäß Art. 4 Absätze 1 u. 2 der Vogelschutz-RL nicht nachgekommen sei, da die Gebietsfläche ohne wissenschaftliche Begründung von ursprünglich ca. 27.000 ha, die 1983 als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung gemäß dem Ramsar-Übereinkommen über Feuchtgebiete gemeldet worden sind, reduziert wurde und die derzeit ausgewiesene Fläche unzureichend sei. **Die EU-Kommission vertrat die Auffassung, dass vielmehr der gesamte Untere Niederrhein, eine Fläche von etwa 50.000 ha, aufgrund seiner Bedeutung als wichtiger Lebensraum insbesondere für Gänse, ein IBA 2000-Gebiet (International Bird Area) darstelle, so dass das gesamte IBA-Gebiet als BSG ausgewiesen werden solle.**



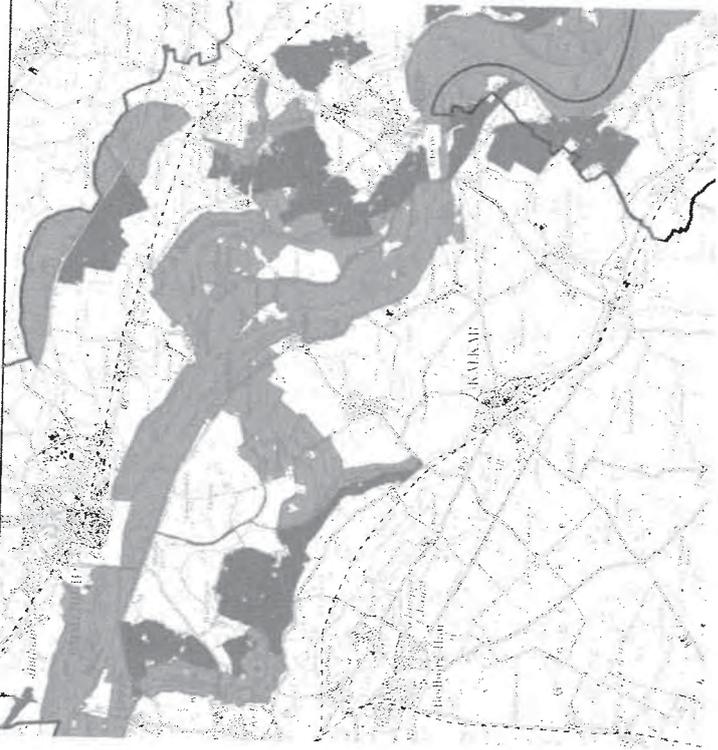
http://www.lanuv.nrw.de/natur/schutzgeb/vogelschutzgebiete/pdf/VSG_EU-Klage_u_NiedRh_2008-10-20.pdf

Die Karte zeigt, dass

1. die neu ausgewiesenen Konzentrationszonen in der Niederrheinebene in der IBA-Fläche liegen und
2. das in den Bereichen ebenfalls deutliche Fraß-Schäden der nordischen Gänse in den Wintermonaten beobachtet wurden.

Es ist daher zu prüfen, ob die Ausweisung der Konzentrationszonen mit den Vorstellungen der EU konform gehen oder ggf. mit einem weiteren Vertragsverletzungsverfahren zu rechnen ist.

Das letzte Vertragsverletzungsverfahren führte zu einer deutlichen Ausweitung der VSG „Unterer Niederrhein“.

		
S.17	<p>5.5 Potenzialfläche X: Südlich Niedermörmter (10,9 ha) Die westliche Fläche liegt außerdem in einem Landschaftsschutzgebiet. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve konnte hier bereits eine Befreiung als dem Landschaftsschutz in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>VSG vor (grün) und nach (rot) dem Vertragsverletzungsverfahren.</p> <p>Seitens der Verwaltung wurden im Rahmen der Neuplanung also bereits Vorgespräche mit der Unteren Landschaftsbehörde geführt und Entscheidungen zur Auswahl von Flächen getroffen, bevor eine Diskussion der Karte Potenzialflächenanalyse im Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss bzw. im Rat stattgefunden hat. Eine Abwägung der Kriterien hat jedoch durch den Rat der Stadt und nicht durch die Verwaltung zu erfolgen.</p> <p>Wie wurde der Nachweis erbracht, das keine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes zu erwarten ist?</p>
S.17	<p>Die Abgrenzung der östlichen Fläche ergibt sich durch den einzuhaltenden Abstand von 300 m zum Vogelschutzgebiet. Die gemäß Verordnung zum Vogelschutzgebiet vorgegebenen</p>	

S.17	<p>Abstandsflächen von 500 m wurden hier reduziert, da ein Nachweis erbracht werden konnte, dass keine Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes zu erwarten sind.</p> <p>Aufgrund der geringen Strukturen und der bestehenden Windkraftanlage in östlicher Richtung zu den Potentialflächen wird der Fläche eine geringe ökologische Wertigkeit zugeordnet.</p>	<p>Die vorgelegten ASP und FFH-VU geben nur die Einschätzung eines Gutachters wieder. Diese wurden in allen Fällen von den jeweiligen Investoren beauftragt. Unabhängige Gutachten oder eine zweite Meinung liegen nicht vor und sind dringend einzuholen.</p> <p>Nach Errichtung von Windkraftanlagen wird auch angrenzenden Flächen eine geringe ökologische Wertigkeit zugeordnet (Beispiele VIII und X). In der Nähe der Konzentrationszone III, südlich des Wisseler Sees befinden sich z.B. zwei weitere potenzielle Standorte für Windenergieanlagen, die derzeit im Landschaftsschutzgebiet liegen. Mit der Errichtung von Windenergieanlagen in der Konzentrationszone III wird der Landschaftsschutz für diese Flächen drastisch abgewertet. Führt dies ggf. zu einem Anspruch, auch diese Flächen mit Windenergieanlagen bebauen zu dürfen?</p> <p>Die vorgelegte Planung realisiert nahezu die Grobanalyse des LANUV:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche: 91 ha LANUV vs. 80,5 ha im FNP • # Anlagen LANUV = 48/3 = 16 Anlagen vs. 15 Anlagen im FNP
S. 18	<p>5.6 Indizien für den Nachweis des „substanziellen Raums“</p>	<p>Es soll hier nochmals darauf hingewiesen werden, dass gerade der Gemeinde die Detailprüfung der Eignung der Flächen obliegt und bereits ab 6 Anlagen nicht mehr von einer Verhinderungsplanung gesprochen werden kann (siehe Ausführungen oben).</p> <p>Die derzeitige Planung bedeutet, dass „theoretisch“ über 100% des Strombedarfs von Kalkar allein aus Windenergie gedeckt werden kann. Auch dies erfüllt im Hinblick auf die aktuelle Diskussion zum Ausbau der Erneuerbaren Energien den Tatbestand der <u>Übererfüllung des Solls</u>.</p>
S. 19	<p>Der derzeitige aktuelle Stromverbrauch liegt bei ca. 75.351 MWh / Jahr. 23.900 MWh (rund 31,7 %) werden bereits durch</p>	<p>Die im Dezember 2013 neu errichtete 9 Windenergieanlage erhöht diesen Wert auf 12.400 MWh (bzw. 16,4%). D.h. die Ziele der NRW Landesregierung für 2020 hat Kalkar (ganz im Sinne der</p>

	regenerative Energien (davon 9.000 MWh durch 8 Windkraftanlagen) erzeugt.	<p>lokalen Energiewende) bereits heute erfüllt. Zur Erfüllung der Ziele für 2025 sind weitere 12.500 MWh bereitzustellen, die sich mit 2 bis 3 weiteren 3 MW Anlagen sicher erfüllen lassen.</p> <p>Alternative Repowering: Durch Repowering der 8 bestehenden WEA könnte die Anzahl neu zu errichtender Anlagen deutlich gesenkt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 8 x 3 MW = 24 MW statt 6,36 MW, d.h. Vervielfachung! Ggf. nicht kurzfristig, jedoch abschätzende Planung bis 2025, insb. für die ältesten Anlagen. <p>Repowering wird als mögliche Alternative bisher jedoch ausgeschlossen. Hier sollte der FNP konkret ausweisen, warum die einzelnen Standorte für ein Repowering nicht in Frage kommen.</p>
		<p>Die Kommentare des SPD Vorsitzenden und Wirtschaftsministers Hr. Gabriel zum Thema Energiewende kennzeichnen die Situation des Ausbaus der erneuerbaren Energien sehr treffend, z.B.: http://www.1730live.de/sigmar-gabriel-nimmt-in-kassel-stellung-zur-energiewende/</p> <p>Wieso wird der Ausbau der erneuerbaren Energien in NRW und damit auch in Kalkar trotzdem weiter so massiv verfolgt? Der Ausbau ist zudem die größte Kapitalumverteilungsaktion zu Lasten der Bürger, die sich keine EE-Anlagen leisten können oder wollen. Weit über 20 Mrd. € EEG-Umlage pro Jahr sind genug.</p> <p>Und: Kalkar hat mit dem Schnellen Brüter seinen Beitrag zur Energiepolitik bereits geleistet.</p>
	Die im Rahmen der Potenzialanalyse zugrunde gelegten weichen Tabukriterien, insbesondere die Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen, sind überaus zurückhaltend gewählt, so dass mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass	Heißt übersetzt, dass mit geringstmöglichen Abständen geplant wurde, die im Außenbereich die größtmögliche Nähe zu Wohnnutzungen erlauben und damit zu einer maximalen Lärmbelastung (siehe Planung für Neulouisendorf).

	<p>im Stadtgebiet, von wenigen Einzelstandorten einmal abgesehen, keine weiteren größeren Standorte faktisch genutzt werden können.</p>	<p>Wie reagiert die Kommune auf die am Ende der Ratssitzung am 18.12.2014 vorgetragenen Beschwerden eines Anwohners bezüglich der Lärmbelästigung und des Schattenwurfes der Appeldorner N-117 Anlage? Diese ist seit einem Jahr in Betrieb, der Anwohner hat sich ein eigenes Lärmmessgerät gekauft.</p>
<p>S. 20</p>	<p>6. Auswirkungen der Änderungen und sonstige Belange 6.1 Erschließung Grundsätzlich ist eine Erschließung über die vorhandenen Wirtschaftswege möglich.</p>	<p>Die Beschlussvorschläge 10/61 und 10/62 zur Errichtung von WEA in Neulouisendorf zeigen auf, dass die Wirtschaftswege ggf. nicht geeignet sind, den Schwerlastverkehr aufzunehmen. Wie sieht die Situation bei den anderen Konzentrationszonen aus? Kommen hier Kosten auf die Stadt zu?</p> <p>An der Landstraße L41, welche die Konzentrationszone III in zwei Teilbereiche zerschneidet, befindet sich eine Baumallee. Die südlich der Straße stehende Anlage befindet sich ca. 100 m von der Allee entfernt. Wie wird sichergestellt, dass die Bäume bei Anlieferung z.B. der Turmsegmente und insb. der Rotorblätter nicht beschädigt bzw. gefällt werden?</p>
<p>S. 20</p>	<p>6.2 Denkmalschutz Aspekte des Denkmalschutzes insbesondere hinsichtlich des Stadtbildes und der Stadtsilhouette wurden bei der Ermittlung der Potenzialflächen mit großzügigen Abständen bereits berücksichtigt.</p>	<p>Den ausgelegten Unterlagen ist keine Stellungnahme des Landeskonservators beigefügt. Wer hat die Bewertung hinsichtlich des Stadtbildes und der Stadtsilhouette vorgenommen? Wurden entsprechende Fotomontagen erstellt, welche die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Stadtsilhouette visualisieren? Wenn nein, warum nicht?</p> <p>Für große Baudenkmäler wird ein Puffer von nur 500 m vorgesehen. Die Stadt Xanten hat für den Xantener Dom einen Radius von 3000 m beschlossen. In Kalkar werden die Anlagen in der Konzentrationszone III einen Abstand von gerade mal ca. 2 km vom Stadtzentrum haben.</p>

<p>S. 20</p> <p>Eine Beeinträchtigung von Bau- oder Bodendenkmälern ist nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb der dargestellten Konzentrationszonen nicht zu erwarten.</p>	<p>Wer hat diese Einschätzung getroffen? Dies ist eine sehr einseitige Bewertung und stark vom Vorstellungsvermögen des Beurteilenden abhängig.</p> <p>Hier sei angemerkt, dass aus Richtung Goch kommend, die 4 im Suchgebiet III, Hönnepel, möglichen Windenergieanlagen hinter der Stadtkulisse zu sehen sein werden und in Konkurrenz zu den Kirchen, der Stadt-Mühle und dem Rathaus stehen werden. Durch die räumliche Verdichtung des Fernblicks werden diese Anlagen die Sicht auf Kalkar in Zukunft dominieren und „die neuen Kirchen „in“ der Stadt“ sein.</p> <p>Eine Unterlage zu den Sichtachsenbeziehungen wurde ebenfalls im Dezember 2013 dem Bürgermeister und den Parteien zur Verfügung gestellt. Eine realistische Fotomontage zur Bewertung des Gesamteindrucks ist mehr als wünschenswert. Würde diese erstellt im Rahmen der FNP Erstellung angefertigt?</p>
<p>S. 21</p> <p>6.4 Leitungen, Flugsicherheit</p> <p>Die Belange von Freileitungen werden durch einen Pufferradius von 50 m um die jeweilige Trasse beachtet.</p>	<p>Am Leutweg entlang verläuft z.Z. noch eine oberirdische Stromleitung. Der südl. Teil der Konzentrationszone III erstreckt sich jedoch über den Leutweg hinweg.</p>
<p>S. 21</p> <p>Gemäß § 16 a LuftVG müssen Windenergieanlagen – auch wenn sie die nach § 14 LuftVG zulässige Höhe nicht überschreiten, ggf. in geeigneter Weise gekennzeichnet werden, soweit dies zur Sicherheit des Luftverkehrs erforderlich ist.</p>	<p>Die periodischen Leuchtfeuer führen zu einer Lichtverschmutzung des bisher sehr lichtarmen Raumes, neben Schallimmission und Schattenwurf, eine weitere Beeinträchtigung und Belästigung, insbesondere, wenn die Schlafzimmer zur WEA ausgerichtet sind.</p>
<p>S. 21</p> <p>6.5 Emissionen</p> <p>Für die Abgrenzung von Suchräumen im Flächennutzungsplan wurden umfangreiche Abstände zu Wohnsiedlungsbereichen (700 m) und zur Wohnnutzung im Außenbereich (350 m) berücksichtigt,</p>	<p>Die Wortwahl „umfangreiche“ Abstände impliziert, dass diese Abstände geeignet sind, die Lärmimmissionen und sonstigen Beeinträchtigungen auf ein unbedenkliches Maß zu reduzieren. Andere Länder kommen hier zu eindeutig größeren Abständen, die selbst die 10H Regelung übertreffen können. Das Wort „umfangreich“ ist zu streichen und durch „verkürzte“ zu ersetzen.</p>

	<p>so dass lediglich im Einzelfall Unterschreitungen im Bereich von bereits genehmigten und insofern immissionsschutzrechtlich geprüften Anlagen bestehen.</p>	<p>Heißt bei Genehmigungen ist es in der Vergangenheit zu Fehlern gekommen. Wie wird dies in Zukunft vermieden? Wie wird bei Unterschreitung von Abständen die Einhaltung des Immissionsschutzes sichergestellt?</p> <p>Aus gutem Grunde werden von allen Bürgerinitiativen mind. 10H-Abstände gefordert, wie z.B. in Bayern eingeführt, wenn auch mit „Hintertüren“. Hier in NRW fühlt man sich als Bürger zweiter Klasse. Wir fordern ebenfalls die Einhaltung eines 10H Abstandes von jeglicher Wohnbebauung.</p>
S. 21	<p>Die Wahrscheinlichkeit, dass Immissionskonflikte durch entsprechende Anlagenkonstellationen und -techniken gelöst werden können, ist somit gegeben.</p>	<p>Wird in der Praxis jedoch eher nicht umgesetzt. Die Anlagenbetreiber gehen in den seltensten Fällen im Vorfeld auf die Anwohner zu. Die Anlagen werden zudem im Hinblick auf die Maximierung des Profites ausgewählt! Im Internet findet sich auch keine Liste „positiv“ geprüfter Anlagen, inkl. geprüfter Emissionscharakteristik der bereits gebauten Anlagen, so daß sich Anwohner sachkundig machen können im Hinblick auf die tatsächlich zu erwartende Lärmbelastung.</p>
S. 21	<p>Dies entbindet die Betreiber von Windkraftanlagen nicht von einer detaillierten Einzelfallprüfung.</p>	<p>Wer kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben / die Betreiber? Wie bei jeder technischen Anlage, die hohen Belastungen ausgesetzt ist, können leicht Fehler / Probleme auftreten, die zu Betriebsparametern außerhalb und damit Emissionen oberhalb der geplanten Grenzwerte führen. Wie wird der Betriebszustand der WEA überwacht?</p> <p>Was sind Maßnahmen im Falles des Auftretens von Fehlern?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schallreduzierter Betrieb (mit entsprechenden Leistungs- und Wirtschaftlichkeitseinbußen) • Stilllegung, Ertüchtigung (Beseitigung der Ursache(n)) • Ggf. Rückbau der Anlage <p>Wer setzt diese Maßnahmen (im Kreis Kleve) durch?</p>
S. 22	<p>6.6 Klimaschutz</p>	

	<p>Mit der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan, werden die Belange des Klimaschutzes unterstützt und durch die Nutzung von regenerativen Energien Maßnahmen gegen die Folgen des Klimawandels umgesetzt.</p>	<p>In der heutigen Konstellation führt die Installation der erneuerbaren Energien in Deutschland zu keiner Senkung der CO₂ – Emissionen. Ursachen sind das Grundlastproblem, der Europäische Emissionshandel und das Carbon-Leakage Problem (ineffiziente kostengünstige verdrängen effiziente teurere Stromproduzenten, z.B. Braunkohle die Gaskraftwerke)! Eine ausführlichere Begründung dazu findet sich auf: http://www.vernunftkraft.de/windkraft-und-klimaschutz/</p> <p>„Fazit: Erneuerbare Energien tragen unter den derzeitigen Rahmenbedingungen nichts zum Klimaschutz bei. Dabei absorbiert ihre hohe Subventionierung Ressourcen, die, an der richtigen Stelle eingesetzt, tatsächlich Gutes bewirken könnten. Insofern ist die gegenwärtige deutsche Erneuerbare-Energien-Politik Teil des Problems und nicht Teil der Lösung vieler globaler Umweltprobleme.“</p>
S. 22	<p>6.7 Anschluss an das Stromnetz</p> <p>Die Einspeisung der Erträge der möglichen Windkraftanlagen in das Stromnetz des Energieversorgers ist grundsätzlich möglich. Die Darstellung möglicher Standorte für die Errichtung von Umspannanlagen/ -werke, wurde mit den Stromversorgern/Netzbetreibern nicht festgelegt. Dies kann erst im Rahmen der immissionschutzrechtlichen Genehmigungs stattfinden.</p>	<p>Die entsprechenden Begründungen sind nichts anderes als Augenwischerei und daher aus dem FNP-Entwurf zu streichen</p> <p>Bereits heute sind heute deutliche Spannungsänderungen im Netz der Stadt Kalkar zu beobachten, so treten z.B. schlagartige Änderungen der Helligkeit von Bildmonitoren auf. Mit welchen Maßnahmen wird die lokale Netzstabilität bei Errichtung weiterer Anlagen im Stadtgebiet sichergestellt? Zudem erweckt die Lage der ausgesuchten Gebiete, dass hier auch die Kosten des Anschlusses an das Netz berücksichtigt wurden, z.B. die Nähe der Konzentrationszone III zum Umspannwerk in Kalkar, bzw. die Ausweisung der neuen Konzentrationszonen in der Nähe von Appeldorn, Nieder- und Obermörnter.</p>
	<p>Sonstige Kriterien</p> <p>Es fehlt: Wertverlust der an die Konzentrationszonen „angrenzenden“ Grundstücke und Immobilien</p>	<p>Es wird eine Vielzahl von Auswirkungen diskutiert. Nicht diskutiert wird jedoch die mit der Ausweisung von</p>

	<p>Konzentrationszonen und Errichtung der Windenergieanlagen einhergehenden Wertverluste der angrenzenden Flächen und Immobilien.</p> <p>D.h. der FNP Entwurf ist um eine zusätzlichen Rubrik pro Potenzialfläche zu erweitern, in welcher eine Bewertung / Abschätzung des volkswirtschaftlichen Schadens durch z.B. Wertverlust der angrenzenden Immobilien erfolgt (bis zu einem Umkreis von 1500 m, entspr. der alten Abstandsregelung), inkl. der möglichen Minderung von Mieteinnahmen. Die Banken sind sicherlich gerne behilflich.</p> <p>Beispiel Oybaumbiet: 135 WE á ca. 150.000 € => ca. 20. Mio. € Invest. Bei einem vorsichtig geschätzten Wertverlust von 10 bis 30% entsteht bereits ein volkswirtschaftlicher Schaden in Höhe von 2 bis 6 Mio. €</p> <p>Die Bewertung des Wertverlustes in Neulouisendorf dürfte noch deutlich höher ausfallen und bis hin zur Unverkäuflichkeit einzelner Objekte gehen.</p> <p>Für die betroffenen Flächen / Immobilien ist eine Senkung des Grundsteuermessbeträge A / B vorzunehmen, die entsprechend zu einer Minderung der städtischen Einnahmen führen.</p>
<p>Es fehlt: Wie viele Anwohner sind von der Lärmbelästigung betroffen</p>	<p>Die FNP Änderung wird um eine Kategorie erweitert, die ausweist, wie viele Anwohner einer potentiellen Konzentrationszone von der Lärmbelästigung betroffen sind: im Umkreis von 450 m, 750 m, 1000 m, 1500 m und die Höhe der Lärmimmissionen. Entsprechende Daten stehen dem Planungsbüro, das gleichzeitig den allgemeinen FNP überarbeitet, mit Sicherheit zur Verfügung.</p>
<p>Es fehlt: Eine Abschätzung der wirtschaftlichen Auswirkungen für die Gemeinde (Gewerbesteuereinnahmen)</p>	<p>Ergänzung der Bewertung im Flächennutzungsplan um die wirtschaftlichen Auswirkungen pro Potenzialfläche: Bei Aufstellung von Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Potenzialflächen erwirtschaftet die Stadt voraussichtlich Gewerbesteuer-Einnahmen in Höhe XX.XXX € pro Anlage und Jahr</p>

S. 23		<p>ab dem x-ten Jahr nach Inbetriebnahme (Basis EEG 2014, Auswirkung der Änderungen zwischen EEG 2012 und EEG 2014).</p> <p>Der Stadt entstehen ggf. Kosten in Höhe von XXX.XXX € durch den Rückbau der Anlagen, wenn die entsprechenden Betreiberfirmen Konkurs anmelden.</p>
S. 23	<p>B Umweltbericht</p> <p>1. Einleitung</p> <p>1. Bearbeitungsschritt</p> <p>Im ersten Schritt erfolgte eine „Potenzialflächenanalyse“ (Überarbeitung auf Grundlage der im „Büren-Urteil“ geforderten Vorgehensweise. Alle städtebaulichen wie auch umweltbedeutsamen planungsrelevanten Vorgaben / „harte“ und „weiche“ Tabukriterien sind für das gesamte Stadtgebiet in diesen Plan eingeflossen. Im Ergebnis verblieben 4 Suchbereiche ohne planungsrechtliche Tabus (sog. „harte“ Restriktionen), so dass diese Flächen als neue „Potenzialflächen“ in die weitere Abstimmung gebracht wurden. Diesem Arbeitsschritt ging eine erste Potenzialflächenanalyse mit insgesamt 10 Suchräumen voraus, die allerdings einer rechtlichen Überprüfung aufgrund der fehlenden Differenzierung nach harten und weichen Tabukriterien nicht standhält, so dass hierauf nicht weiter einzugehen ist.</p> <p>2. Bearbeitungsschritt</p> <p>Im Weiteren erfolgten verschiedene Abstimmungen. Im Rahmen einer Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde wurden aus der Kenntnis der Örtlichkeiten weitere artenschutzfachliche Restriktionen frühzeitig in die Planung einbezogen.</p>	<p>Die Karte „Potenzialflächenanalyse“ zeigt deutlich mehr potenzielle Konzentrationszonen auf, die sich zudem weitgehend mit den 10 alten Suchräumen decken. Es sollte daher sehr wohl möglich sein, den Wegfall dieser Potenzialflächen ausführlicher zu begründen und eine Abwägung zu den nun ausgewiesenen Flächen durchzuführen. Neue mit weichen Tabuzonen belegte Flächen sind hinzugekommen, für die keine nachvollziehbare Bewertung der Ausschlusskriterien vorliegt.</p> <p>Siehe Beschlussvorlage zur 57. Änderung des FNP der Stadt Kalkar – Planungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen vom 16. April 2011.</p>
S. 23		<p>Die entsprechenden Abstimmungen sind kein Bestandteil der offengelegten Unterlagen und damit nicht nachvollziehbar. Sie wurden zudem den politischen Parteien nicht erläutert.</p> <p>Welche Prioritäten wurden zugrunde gelegt? Zum Beispiel Schutz der Fauna, Flora und Landschaft vor Schutz der Bevölkerung vor den Immissionen?</p>

S.23	In diesem Zusammenhang sind die Flächen aufgrund bestehender Restriktionen wie z.B. Landschaftsschutzgebiete in ihren Abgrenzungen verändert worden.	Bereits im Vorfeld wurden Veränderungen an bestehenden Plänen von den zuständigen Behörden vorgenommen, um eine Ausweisung von Konzentrationszonen zu ermöglichen. D.h. eine Verhinderungsplanung durch die Kommune darf nicht erfolgen, eine Ermögichungsplanung durch die zuständigen Behörden / die Verwaltung der Kommune sehr wohl!?
S. 24	<p>3. Bearbeitungsschritt</p> <p>Der dritte Bearbeitungsschritt ist die, aufgrund rechtlicher Vorgaben, erforderliche artenschutzrechtliche Erfassung der durch die Planung betroffenen flugfähigen und somit potenziell planungsrelevanten Arten.</p> <p>Die wesentlichen Ergebnisse der für die Flächen erarbeiteten artenschutzrechtlichen Fachgutachten fließen in den Umweltbericht ein. Im Detail wird jedoch auf die jeweiligen Gutachten verwiesen:</p> <p>=> Liste der Gutachten für die vier ausgewiesenen Zonen.</p>	<p>Die entsprechenden Gutachten werden zwar zitiert, den Mitgliedern des Bau-, Planungs- Verkehrs- und Umweltausschusses bzw. den Ratsmitgliedern jedoch nicht zur Verfügung gestellt, auch nach Anfrage in der BPVU-Sitzung nicht.</p> <p>Begründung: Schutz der Investoren.</p> <p>Es ist daher zu rügen, dass die Unterlagen weder als Papierkopie noch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt wurden, obwohl diese als wesentliche Grundlage in den Bericht eingeflossen sind.</p> <p>Es werden nun nur solche Flächen als Konzentrationszonen ausgewiesen, für die Gutachten vorliegen, die bereits in 2013 begonnen und bis Mitte 2014 abgeschlossen wurden.</p> <p>Eine vergleichbare Bewertung / Begutachtung der anderen Potenzialflächen ist also nicht erfolgt! Dies ist dringend nachzuholen und danach eine erneute Bewertung durchzuführen.</p>
S. 25	<p>2. Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele Vorhaben</p> <p>Die Konzentrationszone selbst stellt keinen umweltrelevanten Eingriff dar, sondern der Bau einer Windkraftanlage.</p>	<p>Die Planung und (Neu-)Ausweisung einer Konzentrationszone ermöglicht jedoch überhaupt erst den umweltrelevanten Eingriff.</p> <p>Keine Zone – keine Anlage – kein umweltrelevanter Eingriff.</p>

		<p>Dies ist so auch nicht richtig: Bereits die Ausweisung der Konzentrationszone führt zu entsprechenden rechtlichen Konsequenzen. Bei einem Hausverkauf muss z.B. auf die zukünftige potenzielle Lärmimmission hingewiesen werden, d.h. die Wertminderung der Flächen / Immobilien tritt bereits durch die Ausweisung der Konzentrationszone ein! Die hier getroffene Feststellung ist also falsch und zu korrigieren.</p>
S. 25	<p>Da sich faktisch die Situation nicht verändert erscheint für die Rücknahme der „Altzonen“ eine detaillierte Betrachtung der einzelnen Schutzgüter nicht erforderlich.</p>	<p>Dies ist nicht nachvollziehbar. Eine mögliche Handlungsoption wäre, den bestehenden Flächennutzungsplan Windenergie weiterhin in Kraft zu lassen.</p> <p>Sollte zudem nicht gerade nach dem Bürener Urteil eine nachvollziehbare Bewertung aller Fläche im Rahmen der FNP-Änderung erfolgen und dokumentiert werden, auch um zukünftige Ansprüche abwehren zu können?</p>
S. 26	<p>Tabelle1: Übersicht der geplanten Windkonzentrationszonen</p>	<p>Genau hier wäre eine vollständige Auflistung aller alt- (29. FNP-Änderung), potenzial- (LANUV, etc.) und neu (57. FNP-Änderung) - Flächen mit den jeweiligen weichen und festgelegten harten Tabus (Ranking) erforderlich.</p> <p>=> Ergänzung der Tabelle im FNP Entwurf</p> <p>Dies wurde auch in der BPVU-Sitzung am 04.12.2014 angesprochen, im Sitzungsprotokoll jedoch nicht erwähnt.</p>
S. 27	<p>2.1 Umweltschutzziele</p> <p>Mensch</p> <p>Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).</p>	<p>Die bei der BImSchG Prüfung zugrunde gelegte TA Lärm ist nicht für die spezifischen monotonen Schallemissionen, insb. auch Infraschall, einer Windkraftanlage entwickelt worden.</p> <p>Zitat: „Windenergieanlagen erzeugen wie viele andere technische Anlagen Geräusche in einem weiten Schallspektrum. Dazu</p>

gehören auch tieffrequente Geräusche und Infraschall. Die Auswirkungen dieser Geräuschemissionen müssen im konkreten Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz geprüft werden. Das Gesetz verweist hierbei auf die TA Lärm. Diese stellt in Deutschland die zentrale Beurteilungsgrundlage für Geräusche dar, welche von gewerblichen bzw. industriellen Anlagen ausgehen.

Die TA Lärm wurde zuletzt im Jahre 1998 novelliert. Die TA Lärm berücksichtigt durchaus auch Infraschall und tieffrequente Geräusche. Für diesen Frequenzbereich sind ausdrücklich besondere Mess- und Beurteilungsverfahren vorgesehen, die in der DIN-Norm 45 680 sowie im dazugehörigen Beiblatt 1 „Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschemissionen in der Nachbarschaft – Hinweise zur Beurteilung bei gewerblichen Anlagen“ festgelegt sind. Dabei werden Schallwellen mit Frequenzen bis hinunter zu 10 Hertz, in Sonderfällen bis 8 Hertz berücksichtigt, also auch der Infraschallbereich. Für Frequenzen unterhalb 8 Hertz gibt es keine Regelungen.

Messungen an Windenergieanlagen, bei denen auch der Frequenzbereich unter 8 Hertz erfasst wurde, zeigen übereinstimmend, dass der enthaltene Infraschall auch in der unmittelbaren Umgebung der Anlagen unter der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt.“ **Zitat Ende**

Quelle:

<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/229954/>

Aber: Unhörbar bedeutet nicht gleichzeitig unschädlich!

Zudem liegen die typischen Frequenzen, die von den WEA neuester Generation emittiert werden im Bereich von <1 bis 8 Hz, also gerade **unterhalb** der Frequenzen die von der TA Lärm noch erfasst werden.

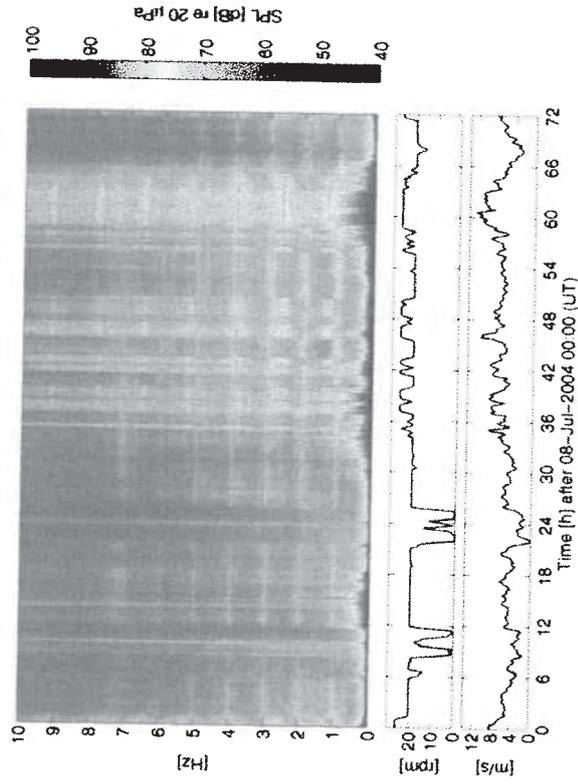


Abbildung 4: Spektrale Zeit-Frequenz-Analyse des registrierten Schalldruckpegels (SPL), farbblockiert und bei 100 dB saturiert am Standort 3 in etwa 200 m Entfernung zum Windrad über einen Zeitraum von 72 Stunden. Die beiden unteren Kurven zeigen die Umdrehungs- sowie die Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe.

Ein typisches Frequenzspektrum und die auftretenden frequenzabhängigen Intensitäten in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit zeigen beispielhaft die Messungen des BGR an einer 200 kW Anlage vom Typ Vestas V47.

Extrapolationen für WEA bis 5 MW und WEA Felder bis zu 12

		<p>Anlagen finden sich in der zitierten Quelle: L. Ceranna et al., Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)</p> <p>http://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Erdbeben-Gefahrungsanalysen/Seismologie/Downloads/Infraschall_WKA.pdf?sessionid=6F2203A601C23D27C81E80DE444573974_cid2847__blob=publicationFile&v=2</p>
		<p>Eine endgültige Bewertung der gesundheitlichen Auswirkungen der WEA spezifischen Schall- und auch hier insb. Infraschall-Immissionen steht aus.</p> <p>Hier sei auf das Positionspapier des Bündnisses „Ärzte für Immissionsschutz“ (www.aefis.de) verwiesen, welches ausdrücklich auf die möglichen Gesundheitsrisiken hinweist mit folgendem Fazit:</p> <p>Der Erlassentwurf aus dem Niedersächsischen Umweltministerium (vergleichbar dem Windenergieerlass von NRW) stellt ein unkalkulierbares Gesundheitsrisiko für die betroffene Bevölkerung dar.</p> <p>und weiter feststellt:</p> <p>Konzentrierte Windkraftanlagen auf konzentrierten Flächen erzeugen konzentrierte Nachteile.</p> <p>Konsequentes Fazit: Die Ausweisung von Konzentrationszonen und die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet wird zurückgestellt bis auch umfassendere deutsche Untersuchungs-ergebnisse mit Abstandsempfehlungen vorliegen, die eine Gesundheitsbeeinträchtigung sicher ausschließen.</p>
		<p>Dazu auch ein Verweis auf das Expertenhearing des Hessischen Wirtschaftsministeriums zum Thema Infraschall und die Videodokumentation, welche das „Nichtwissen“ eindrücklich aufzeigt:</p>

		<p>http://energieland.hessen-agentur.de/dynasite.cfm?dsamid=503005</p> <p>aber auch:</p> <p>http://www.vernunftkraft.de/nach-dem-hearing-nichts-zu-hoeren/</p> <p>Und weitere Links zum Thema Infraschall: http://www.vernunftkraft.de/infraschall/ http://www.vernunftkraft.de/schwedische-studie-zu-infraschall/</p> <p>So einfach wie von Herrn Ahn im Rahmen der BPVU-Ausschuss-sitzung dargestellt ist die Situation also nicht.</p>
S. 28	2.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkung bei Durchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen)	
S. 28	2.3 Potenzialfläche III: Südwestlich Hönnepel (33,4 ha) Mensch Eine Funktion für die Nah- oder Fernerholung besteht nicht.	
S. 28	Vorbelastungen durch Lärmimmissionen sind derzeit nicht gegeben.	<p>Die südlich an die Konzentrationszone angrenzenden Wirtschaftswege Leuthweg und Spickstr sind beliebte Spazierwege und werden sehr wohl von der Bevölkerung zur Naherholung genutzt. Am Oybaumgebiet ist bereits eine Vorbelastung durch Lärmimmissionen der angrenzenden Straße K12 gegeben, insb. während der Rübenkampagne. Im Rahmen der Erweiterung der Abgrabung Birgelfeld in Richtung der Ferienhaussiedlung Oybaum ist für die nahe Zukunft mit einer zusätzlichen Lärmimmission zu rechnen, die im Rahmen der FNP-Änderung zu berücksichtigen ist. Unterlagen siehe BPVU-Ausschusssitzung vom 23.10.2014, hier wurden außerdem zu hohe Lärmimmissionswerte von 60 dB(A) in den Planfeststellungsunterlagen angeführt.</p>

		<p>Und genau hier liegt auch das Problem. Die Menschen wohnen im Oybaumgebiet, weil sie Ruhe suchen und dabei bewusst auch längere Anfahrtswege zur Infrastruktur in Kauf nehmen. Die Errichtung von permanenten Lärmquellen (WEA) in einer Konzentrationszone konterkariert diese Erholungsfunktion!</p> <p>Dieser Satz verharmlost die Auswirkungen der Errichtung von WEA in unzulässiger Weise und muss heißen Satz (S. 28, sowie S. 33, S. 39 und S. 44):</p> <p>Selbst unter Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen werden mit der Planung erheblich nachteilige Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet. => siehe AEFIS-Ausführungen. Oder anders gefragt, ab wann wird denn aus Sicht der „Planer“ von einer erheblichen Belastung gesprochen? Welche Abstufungen der Belastung gibt es?</p>
S. 28	<p>Unter Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>	<p>Berücksichtigung der DIN 18.005 bei der Berechnung der Lärmbelastung für das Oybaumgebiet, d.h. Ferienhaussiedlung ist gleichzusetzen mit einem reinem Wohngebiet (50 dB(A) bei Tag, 35 dB(A) bei Nacht) (höchstes Schutzanfordernis). Siehe dazu auch die vergleichende Darstellung der Grenzwerte verschiedener Richtlinien in http://www.i-s-u.de/uploads/media/uebersicht_laermgrenzwerte.pdf</p>
S. 28		
S. 29	<p>Arten- und Biotopschutz Für die Rastvogelerfassungen wurden insgesamt acht WEA-empfindliche Rastvogelarten nachgewiesen. Für zwei dieser Arten ist ein Verlust an Äsungsflächen relevant. Zur Kompensation des Verlustes werden CEF-Maßnahmen erforderlich. Für weitergehende Informationen zu den</p>	<p>Wie viele ha gehen an Äsungsflächen verloren (33.4 + x ha?) wenn die Anlagen in Betrieb sind? Welche CEF-Maßnahmen sind erforderlich? Werden diese in der Nähe der Konzentrationszone umgesetzt?</p>

erforderlichen Maßnahmen wird an dieser Stelle auf das entsprechende Fachgutachten verwiesen.

Werden für den Suchraum III (Hönnepel) ebenfalls CEF-Maßnahmen zur Kompensation des Verlustes von Äsungsflächen eingeplant wie z.B. auf S. 42 beschrieben.

Neben der Funktion als Äsungsfläche ist die Potenzialfläche III ein „Drehkreuz“ für die Flugbewegungen der Gänse und anderer Vogelarten. Zudem wird die Potenzialfläche III als Lebensraum von Schwänen genutzt. Dies können wir mit vielen Fotos belegen!

Hierzu möchten wir auf ein Papier der *Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW)* verweisen, welches „Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu avifaunistisch bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen besonders störempfindlicher oder durch Windenergieanlagen besonders gefährdeter Vogelarten“ listet.

Tab. 1: Übersicht über fachlich erforderliche Abstände von Windenergieanlagen (WEA) zu verschiedenen Vogellebensräumen bzw. Funktionalräumen (Hauptflughotkorridore, Zugkonzentrationsgebiete). Angegeben ist eine Pufferzone bzw. ein Ausschlussbereich um die entsprechenden Räume.

Vogellebensräume:	Abstände der WEA
Europäische Vogelschutzgebiete (EU-SPA)	Pufferzone 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
alle Schutzgebietskategorien nach nationalem Naturschutzrecht mit Vogelschutz im Schutzzweck	Pufferzone 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
Feuchtgebiete internationaler Bedeutung entsprechend Ramsar-Konvention	Pufferzone 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und länderspezifischer Bedeutung	Pufferzone 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
Brutvogellebensräume nationaler, länderspezifischer und regionaler Bedeutung (z. B. Wiesensmilchleihen-Lebensräume)	Pufferzone 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
Schleifplätze (Kranich <i>Grus grus</i> > 1%-Kriterium, Schwäne <i>Cygnus</i> sp. > 1%-Kriterium, Gänse <i>Anser</i> sp., <i>Branta</i> sp. > 1%-Kriterium)	3.000 m Ausschlussbereich (8.000 m Pufferbereich)
Hauptflughotkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungspplätzen (Kranich <i>Grus grus</i> , Schwäne <i>Cygnus</i> sp., Gänse <i>Anser</i> sp., <i>Branta</i> sp.)	freihalten
Zugkonzentrationskorridore	freihalten
Einlandsgebiete und Hauptflughotkorridore der Großtrappe <i>Ovis montanus</i>	1.000 m Ausschlussbereich
Gewässer oder Gewässerkomplexe > 10 ha	Pufferzone 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m

Quelle:

http://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/monitoring_vogelschutzwarten/WEA_Abstandsempfehlungen_LAG_VSW_Mai_08.pdf

	<p>Dieses Papier kommt bei den relevanten Arten und bzgl. der Flugkorridore zu deutlich anderen Empfehlungen wie die vorgelegten Gutachten.</p>
<p>S. 29</p> <p>Das Fledermausgutachten zeigt, dass die Fledermausaktivitäten der durch Kollision an Windkraftanlagen gefährdeten Arten im Potentialgebiet in einem niedrigen Bereich liegen. Die meisten Aktivitäten wurden an / über den stärker strukturierten Bereichen, jedoch nicht in der offenen Feldflur festgestellt.</p>	<p>Ja, die Fledermäuse orientieren sich an den strukturierten Bereichen, z.B. an den straßenbegleitenden Baumreihen. Je nach Windrichtung liegen die von den Fledermäusen genutzten Baumreihen im Windschatten der Windenergieanlagen. Wie bekannt, sind Fledermäuse nicht nur durch die Kollisionsgefahr gefährdet, sondern insbesondere durch die Unterdruckwirkung in Lee der Rotoren. Dieser Aspekt wurde in den Artenschutzgutachten wohl nicht berücksichtigt und sind zu prüfen!?</p>
<p>S. 29</p> <p>Nach momentanem Kenntnisstand besteht kein Grund zur Annahme, dass bei Umsetzung des Planvorhabens – erheblich nachteilige Auswirkungen gemäß § 44 BNatSchG auf das Schutzgut vorbereitet werden.</p>	<p>Im Bereich von Kalkar wurden bisher nur sehr wenige Daten erfasst (tel. Auskunft NABU und Biologische Station Kreis Kleve), trotz der angrenzenden Gewässer, die auch gute Übernachtmöglichkeiten für Gänse bieten. D.h. es werden Entscheidungen auf einer geringen Datenbasis gefällt.</p>
<p>S. 30</p> <p>Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zeigt, dass das VSG „Untere Niederrhein“ von der Windkraftkonzentrationszone „Hönnepele“ nicht beeinträchtigt wird. Ebenso wird keine der wertgebenden Arten durch die Errichtung von WEA in der Konzentrationszone maßgeblich gefährdet. Der Ausweisung der Konzentrationszone stehen damit keine Bedenken im Sinne der Vogelschutzrichtlinie entgegen.</p>	<p>Hierbei handelt es sich um die Einschätzung eines einzelnen Experten. Wie unterschiedlich solche Einschätzungen ausfallen können, zeigt sich z.B. allein am EU Vertragsverletzungsverfahren. Es sollte daher für alle Zonen in der Rheinebene, wie auch schon oben angeregt, eine Stellungnahme zur Unbedenklichkeit seitens der EU eingeholt werden,</p>
<p>S. 30</p> <p>Allgemeine Hinweise: Rodungs- und Fällarbeiten sind nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten durchführbar (01.10. – 28.02.). Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen.</p>	<p>Sind Fällarbeiten an der Allee entlang der Rheinstraße oder der Straße zum Wisseler See geplant? Im Rahmen der Landschaftsplanung wurde beantragt, die wertvolle Allee entlang der Rheinstraße unter Schutz zu stellen!</p>
<p>S. 30</p>	<p>Die geplante Aufstellungsfläche im Suchraum III wird von Raubvögeln bejagt – werden diese im Artenschutzgutachten erwähnt? Wenn ja, um welche handelt es sich?</p>

		<p>Für Potenzialfläche VI – Neulouisendorf wird ein Fledermaus-Monitoring gefordert. Inwiefern unterscheiden sich diese ebenfalls intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche von der Potenzialfläche III mit der Allee entlang der Rheinstraße die ebenfalls von Fledermäusen genutzt wird? Auch wir können diese an unserer Feldrandlage im Sommer jeden Abend beobachten. Auch für die Potenzialfläche III ist also ein Fledermausmonitoring bei Inbetriebnahme von Anlagen zu fordern.</p>
S. 30	<p>Klimaschutz Das Klima des Änderungsbereichs ist durch ein typisches Außenbereichsklima geprägt. Die Flächen besitzen eine Funktion als Kaltluftentstehungsbereich. Da die geplanten Anlagen keine Schadstoffemissionen haben und durch die geringe Versiegelung nur sehr geringfügige Änderungen des Kleinklimas hervorrufen, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Im Normalbetrieb ist sicherlich mit keinen großen Schadstoffemissionen zu rechnen. Dies gilt jedoch nicht für den Fall eines Brandes. Aufgrund fehlender Löschmöglichkeiten kann hier nur ein unkontrolliertes Abbrennen der GFK-Bauteile erfolgen, bei dem die Feuerwehr ausschließlich einen Übergreif des Brandes auf angrenzende Bereiche zu vermeiden sucht (im Sommer ggf. auf trockene Getreide und Maisfelder).</p>
S. 30	<p>Im Zuge des Klimaschutzes ist die Planung als positiv zu bewerten.</p>	<p>Die Planung ist keineswegs positiv im Hinblick auf den Klimaschutz zu bewerten. Es ist mittlerweile allgemein bekannt, dass die Rahmenbedingungen, untern denen der Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland erfolgt, insgesamt zu keiner CO₂-Einsparung führt (Weiterverkauf der CO₂-Zertifikate), bzw. die CO₂-Werte sogar weiter ansteigen, da die Steinkohle-Backup-Kraftwerke zum Ausgleich der volatilen Windenergie unter ungünstigen Betriebsbedingungen laufen (Anfahren, Abregeln, Pendeln zwischen niedriger Last und Vollast, vergleichbar Stop- und Go-Verkehr beim Autofahren). Die Passagen zum Thema Klimaschutz auf S. 30, S. 35, S. 41 und S.46 jeweils unter (Luft, Klima und Klimaschutz) sind daher ersatzlos zu streichen.</p>

Was den eigentlich relevanten Primärenergieverbrauch betrifft, ist der Beitrag von Windkraft und Photovoltaik – den seitens der Bundesregierung als „kostengünstigste erneuerbare Energien“ und „Eckpfeiler der Energiewende“ bezeichneten Technologien – mit zusammen genau zwei Prozent geradezu verschwindend gering, und dies bei einer EEG-Umlage in Höhe von über 20 Mrd. Euro pro Jahr für den bereits getätigten Ausbau. Selbst mit einer nur geringfügigen Effizienzerhöhung bei den fossilen Brennstoffen ließen sich deutlich höhere und tatsächliche CO₂-Einsparungen erzielen, z.B. einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf Autobahnen, Umstellung von Braunkohle auf Gaskraftwerke.

Primärenergieverbrauch in Deutschland 2013 (14.005 PJ*)



*Quelle: Statistisches Bundesamt, Energieerzeugung, Bundesamt für Wirtschaft und Energie, 14.005 PJ

Diese Aussage gilt nur, wenn der Investor in der Genehmigungsphase nachweist, dass mit der Errichtung der Anlage auch ein entsprechendes Äquivalent an CO₂-Zertifikaten aus dem Handel genommen wird! Falls nicht, Begründung ersatzlos streichen.

Mit der vorliegenden Ausweisung von Konzentrationszonen folgt die Stadt der Steuerung und Förderung von regenerativen Anlagen zur Verminderung des CO₂-Ausstoßes und somit langfristiger Verbesserung des globalen Klimas.

S. 30

Landschaft

	<p>Eine Höhenbeschränkung für die künftig dort aufzustellenden Windkraftanlagen ist vorgesehen (120 m).</p>	<p>Eine Höhenbeschränkung ist nur verbindlich, wenn diese dann auch in den FNP aufgenommen wird. D.h. für den Suchraum III (Hönnepel) wird eine max. Höhe von 120 m verbindlich im FNP und der Planurkunde festgeschrieben. Verbindliche Formulierung: Die Höhenbegrenzung für zukünftig dort aufzustellende Windkraftanlagen beträgt 120 m.</p>
<p>S. 30 / 31</p>	<p>Die Planung stellt eine mittlere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Die konkrete Berechnung des Ausgleichserfordernisses für das Landschaftsbild erfolgt auf der Ebene des Landschaftspflegerischen Begleitplanes.</p>	<p>Die Konzentrationszone liegt ca. 2 km von Kalkar entfernt. Die 4 geplanten Windenergieanlagen überragen die Kirche St. Nikolai um mindestens das Doppelte und werden durch ihre Anhäufung die bestimmende Objekte in der Landschaft und selbst dem „Brüter“ Konkurrenz machen. Die südliche Anlage wirkt sich insbesondere stark beeinträchtigend auf den Denkmalsbereich „Kirchort Hanselaer“ aus. Die für den Tourismus relevanten Sichtachsen auf Kalkar und Hanselaer werden beeinträchtigt. Es dürfte daher also eher eine schwere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorliegen. Wie bereits oben ausgeführt, fehlt eine Stellungnahme des Landes-konservators, deren Einholung hiermit beantragt wird. Ergänzende Formulierung: Die Fläche wird ggf. in die nördlich und südlich bestehenden Landschaftsschutzgebiete integriert.</p>
<p>S. 31</p>	<p>Prognose bei Nicht-Durchführung des Vorhabens</p>	<p>Antrag: Der Suchraum III (Hönnepel) wird <u>komplett</u> aus dem Entwurf des FNP gestrichen. Begründung: Alternative Standorte sind geeignet, um die minimalen Anforderung hinsichtlich des Ausbaus zu erfüllen.</p>
<p>S. 33</p>	<p>2.4 Potenzialfläche VI: Neulouisendorf (24,7 ha)</p>	
<p>S. 33</p>	<p>Mensch Es befinden sich keine Wohnnutzungen innerhalb der Potenzialfläche. Allerdings bestehen Hofanlagen und Siedlungen im weiteren Umfeld. Die Siedlungsstruktur in</p>	<p>Hofanlagen und Siedlungen befinden sich nicht nur im weiteren sondern auch im näheren Umfeld. Es sei darauf hingewiesen, dass die Ausweisung einzelner Flächen nur unter Verwendung der 2H</p>

	<p>Neulouisendorf ist sehr gleichmäßig entlang der Straßen verteilt. Deshalb setzt sich die Abgrenzung der Flächen vorwiegend aus dem Abstand zum Wohnen im Außenbereich (300 m) sowie Kleinsiedlungen zusammen.</p>	<p>+ 50m Regel möglich war, d.h. dass gemäß Windenergieerlass NRW unter Punkt 5.2.2.3 bei einem Abstand, der dem Zwei- bis Dreifachen Abstand der Gesamthöhe der Anlage entspricht, es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls bedarf. Dies sollte hier zumindest ergänzt werden!</p>
<p>S. 33</p>	<p>Unter Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>	<p>Auch hier: Selbst bei Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen werden mit der Planung z.T. sogar schwere nachteilige Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p> <p>Durch die Ausweisung einer mehrkernigen Konzentrationszone entsteht eine Situation, in der einzelne Wohnanlagen von bis zu 4 WEA mit einem Abstand von 350 bis 500 m Entfernung umgeben sind.</p> <p>Die Planung für Neulouisendorf erfüllt wahrscheinlich den Tatbestand der Planung einer Windenergiekonzentrationszone in eine Splittersiedlung hinein und ist dringend zu überprüfen.</p> <p>Auch wenn die einzelne Anlage eines Investors ggf. noch im Rahmen der Genehmigung sein sollte, so kann jedoch durch die jetzt gewählte Anordnung die Einhaltung der Lärmimmissionen an ausgewählten Orten sehr wahrscheinlich nur durch einen gleichzeitigen schallreduzierten und damit ggf. unwirtschaftlichen Betrieb der Anlagen erreicht werden. Für diese Fälle sollte bereits im Rahmen der FNP Erstellung eine Abschätzung der Lärmimmissionen bei maximaler Besetzung der Flächen z.B. mit einer Referenzanlage und realistischen Emissionen ermittelt werden.</p>
<p>S. 35</p>	<p>Landschaft Die Planung stellt eine mittlere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.</p>	<p>Bereits die Anlagen in Louisendorf / Keppeln sind am Kamm des Hochplateaus deutlich zu sehen. Die WEA in Neulouisendorf werden deutlich näher am Abhang der Endmoräne stehen, den Funkmast der Bundeswehr deutlich überragen und die Silhouette</p>

		des angrenzenden Naturschutzgebietes dominieren. Die Planung stellt auch hier eher eine <u>schwere</u> Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Höhenzug 70 m über der Rheinebene + >=150 m hohe WEA!
S. 38	2.5 Potenzialfläche X: Südlich Niedermörmter (10,9 ha)	
S. 38	Die westliche Fläche liegt außerdem in einem Landschaftsschutzgebiet. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve konnte hier bereits eine Befreiung als dem Landschaftsschutz in Aussicht gestellt werden.	Welche Konsequenzen ergeben sich für die 57. Änderung des FNP, wenn diese Befreiung aus dem Landschaftsschutz nicht endgültig erteilt wird?
S. 39	Arten- und Biotopschutz	Siehe Ausführungen zum VSG „Unterer Niederrhein“ oben. Bei der Potenzialfläche X (südlich Niedermörmter) wird ausföhrlich auf Gänse und andere Vögel eingegangen. Liegen entsprechende Zählungen und Bewertungen ebenfalls für die Potenzialfläche III (Hönnepel) vor. Die Aufstellung von 4 Windenergieanlagen föhrt zu einer signifikanten Beeinflussung der Flugrouten bzw. zu einem Verlust an Äsungsflächen (zumindest wenn die Anlagen laufen). Kritisch ist hier zu sehen, dass gerade die Aufenthaltsmonate der Gänse, die Monate November bis März, die windreichsten sind.
S. 41	Wasser Mit einer Beeinträchtigung ist nicht zu rechnen, da keine wassergefährdenden Stoffe verwendet werden und der Eingriff nur punktuell stattfindet.	Je nach Bautyp der Windenergieanlage werden sehr wohl unterschiedliche wassergefährdende Stoffe (Schmierstoffe, Hydraulik- und Getriebeöl) im Maschinenhaus eingesetzt werden, die ggf. im Falle einer technischen Störung freigesetzt werden. Bedeutet diese Aussage, dass es hier Vorgaben zu den einzusetzenden Anlagentypen bzw. Schutzmaßnahmen gibt?
S. 41	Landschaft	

	Die Planung stellt eine mittlere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, da auch östlich in ca. 400 m Entfernung eine Windenergieanlage existiert.	Hat dies ggf. Konsequenzen für andere potenzielle Standorte im Hinblick auf Landschaftsbild und Landschaftsschutz?
S. 42	<p>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p> <p>Zur Kompensation des Verlustes von Äsungsflächen für Bläss- und Saatgans werden als CEF-Maßnahmen jährlich 3 ha Ackerfläche außerhalb des Wirkungsbereiches von WEA folgendermaßen bewirtschaftet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Umwandlung von Acker in Grünland oder 2. Anbau von Zuckerrübe oder Mais und Belassen der Erntereste bis mindestens 18. Dezember eines Jahres oder 3. Anbau einer geeigneten Zwischenfrucht vor dem 15. Oktober als Gänseäsaungsfläche bis in den Februar hinein (vgl. MKULNV 2013). 	Sind vergleichbare Maßnahmen für die Potenzialzone III geplant?
S. 44	2.6 Potenzialfläche VIII: Östlich Appeldorn (11,5 ha)	
S.44	Mensch Vorbelastungen durch Lärmimmissionen bestehen derzeit durch die bestehende Windenergieanlage.☐	Korrektur: Vorbelastungen durch Lärmimmissionen bestehen derzeit durch die bestehenden Windenergieanlagen.
	Unter Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.	Das sieht zumindest ein Anwohner anders! => Anhörung der Anwohner zu den Erfahrungen mit der Anlage.
S. 45	Arten und Biotopschutz Unter diesen Bedingungen führt das Vorhaben nicht dazu, dass Exemplare einer planungsrelevanten Art erheblich gestört, getötet oder verletzt werden, abgesehen von unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko. Der geplante Eingriff hat somit auch	<p>Heißt übersetzt: <i>Der Rotor hat Vorfahrt und ein bisschen Verlust ist immer!</i> Da ein Kollisionsrisiko für eine Reihe von Arten vorhanden ist und aufgrund der Nähe zum Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ sollten weitere Experten-Meinungen eingeholt werden. Siehe auch</p>

S. 46	keine Beeinträchtigungen der lokalen Population einer planungsrelevanten Art zur Folge. Wasser Mit einer Beeinträchtigung ist nicht zu rechnen, da keine wassergefährdenden Stoffe verwendet werden und der Eingriff nur punktuell stattfindet.	oben. Antrag: Einberufung einer unabhängigen Expertenkommission, welche die gesamte Potenzialfläche (weiche Tabuzonen) von Kalkar bewertet und nicht nur die „Investorenflächen“.
S. 48	2.7 Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen Mit der 57. FNP-Änderung zur Ausweisung von insgesamt 4 Windkonzentrationszonen, die z.T. aus mehreren Teilflächen bestehen, sind <i>voraussichtlich</i> keine erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden,	Die Potenzialfläche VIII, östlich Appeldorn liegt im Einzugsgebiet der Trinkwasserversorgung von Kalkar (<i>Wassergewinnungsgebiet Obermörmter</i>). Durch welche Maßnahmen wird ein Eindringen von Betriebsstoffen (Getriebeöl, Schmierstoffe) in das Grundwasser bei einem Unfall, einer Betriebs- / Funktionsstörung verhindert?
S. 48	2.8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten Nach Abstimmungen mit der Unteren Landschaftsbehörde (Stellungnahme auf dem frühzeitigen Verfahren) und aus der Kenntnis der Gegebenheiten vor Ort erfolgte die Festlegung von vier neuen, teils mehrkernigen Konzentrationszonen. Weitere alternative Standortmöglichkeiten, die im Hinblick auf die städtebaulichen Ziele gegenüber den vorliegenden Standorten städtebauliche oder ökologische Vorteile aufweisen, bestehen somit nicht.	„ <i>Voraussichtlich</i> “ hört sich nicht nach einer sicheren Feststellung an. Hier wäre eine konkrete Beschreibung der tatsächlich eintretenden Umweltauswirkungen angebracht! In Deutschland wurden genug Anlagen errichtet, so dass eine verlässlichere Aussage ermöglicht sein sollte.
S. 49	2.8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten Nach Abstimmungen mit der Unteren Landschaftsbehörde (Stellungnahme auf dem frühzeitigen Verfahren) und aus der Kenntnis der Gegebenheiten vor Ort erfolgte die Festlegung von vier neuen, teils mehrkernigen Konzentrationszonen. Weitere alternative Standortmöglichkeiten, die im Hinblick auf die städtebaulichen Ziele gegenüber den vorliegenden Standorten städtebauliche oder ökologische Vorteile aufweisen, bestehen somit nicht.	Auch hier ergibt sich der Eindruck, dass seitens der Planer, der Stadtverwaltung Kalkar und des Kreises Kleve ein „alternativer“ Plan vorgelegt wird, der durch den Rat nicht mehr zu beeinflussen ist. D.h. die Planung ist „alternativlos“. Dies ist nicht recht nachvollziehbar: Die Zonen Appeldorn und Niedermörmter liegt näher am Vogelschutzgebiet als die potenzielle Zone zwischen Wessel und Grieth. Durch die Zone in Appeldorn läuft ebenfalls, wie durch die Zone Wessel/Grieth ein Biotopverbund mit besonderer Bedeutung gemäß LANUV.

S. 49		<p>Die Flächen bei im nördlichen Teil des Stadtgebietes könnten ebenso zu einer mehrkernigen Konzentrationszone, die Platz für ca. 7 – 10 Anlagen bietet zusammengefasst werden. So könnte z.B. eine potenzielle Zone auch entlang der Wayschen Straße gelegt werden.</p>
S. 49	<p>2.9 Zusätzliche Angaben 2.9.2 Monitoring Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von der Stadt zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Dieses ist für die jeweiligen Vorhaben im Rahmen der Genehmigung zu konkretisieren und mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. ☐ Sonstige Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.</p>	<p>Welche umweltrelevanten Größen plant die Stadt zu überwachen? In welchem Umfang (kontinuierlich, stichprobenartig x-mal pro Jahr)? Beinhaltet die Monitoring-Pflicht auch die Überwachung der Lärmimmissionen auf das Schutzzugut Mensch? Wenn ja, welche Maßnahmen zur Überwachung der Lärmimmissionen sind seitens der Stadt Kalkar geplant? Welche Behörde / Abteilung ist Ansprechpartner für die Bevölkerung im Falle von Problemen? Wie kurzfristig werden Beschwerden der Anwohner im Hinblick auf zu laute Anlagen behandelt? Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass gerade bei den geringen Abständen, die bei der Aufstellung des FNP verwendet werden (2H+50 m im Außenbereich), sich zusätzliche Lärmbelastungen bei von der Norm „abweichenden“ Betriebsparametern sofort auswirken. Plant die Stadt die Anschaffung einer mobilen Lärmimmissions-Messtation bzw. ist eine solche im Kreise Kleve bereits vorhanden? Welche Kosten kommen hier auf die Stadt zu?</p>
S. 49	<p>2.10 Zusammenfassung Mit Aufstellung der 57. FNP-Änderung sollen die mittels einer Potenzialflächenanalyse festgestellten und in einem Abstimmungsprozedere festgelegten vier z.T. mehrkernigen</p>	<p>Wer hat festgelegt, dass die Flächen bereitgestellt werden sollen? Einen politischen Beschluss des Rates zur Anzahl und Größe der Flächen vor Aufnahme des Planfeststellungsverfahrens gibt es nicht.</p>

S. 49	<p>Konzentrationszonen auf rund 80,5 ha Fläche Möglichkeiten für die Windenergienutzung geschaffen werden.</p> <p>Gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB ist für die neuen ausgewiesenen Konzentrationszonen eine Umweltprüfung erforderlich. Somit werden mit der vorliegenden Umweltprüfung die neuen Windkonzentrationszonen betrachtet.</p>	<p>Der Rat war in das Abstimmungsverfahren im Jahre 2014 nicht eingebunden!</p> <p>Scheiden die anderen Potenzialflächen aus, weil für diese bisher keine Umweltprüfung stattgefunden hat?</p> <p>Anhand der zeitlichen Abläufe wird klar, das ausschließlich solche Konzentrationszonen ausgewiesen werden, für die bereits in 2013 Umweltprüfungen in Auftrag gegeben wurden.</p> <p>Vor der endgültigen Festlegung des Planes sind entsprechende Gutachten jedoch auch für die anderen potenziellen Zonen bzw. auch andere weiche Tabubereiche einzuholen.</p> <p>Vorschläge zu alternativen Zonen siehe oben.</p>
	<p>Sonstiges</p> <p>Einwände der Bevölkerung</p>	
	<p>Aufhebung der Veränderungssperre in Neulouisendorf: Konsequenzen der Beschlussvorlagen DS-10/61 und DS-10/62 zur Errichtung von Windenergieanlagen in Neulouisendorf.</p>	<p>Bereits im Dezember 2013 - als die südliche Erweiterung der Konzentrationszone III beschlossen wurde - hatten Anwohner des Oybaumgebietes diverse Einwände vorgebracht, auf die nun im Rahmen der FNP Änderung nicht eingegangen wird – obwohl die südliche Erweiterung weiterhin Bestandteil der Konzentrationsfläche ist. Wir bitten daher um Stellungnahme zu den vorgebrachten Einwänden.</p> <p>Keine Zone – auch langfristig keine Anlage.</p> <p>Erfolgte die Aufhebung der Veränderungssperre in Neulouisendorf nicht verfrüht?</p> <p>Was passiert bei ggf. erforderlichen Änderungen am Entwurf des FNP nach der Öffentlichkeitsbeteiligung?</p> <p>Annahme: Die ggf. verbotswidrige Planung in eine Splittersiedlung bestätigt sich.</p>

	<p>Einkünfte für die Gemeinde I:</p>	<p>Plant die Stadt aufgrund der Finanzlage die Erhebung Grundsteuer B für WEA-Standorte (statt Grundsteuer A)? Ggf. auch als Kompensation für den Einnahmeverlust bei Senkung der Grundsteuer bei den angrenzenden Flächen. Generell Einführung von neuen Grundsteuerkategorien: A) für WEA Standorte B) für von der WEA Errichtung betroffene Flächen / Immobilien</p>
	<p>Einkünfte für die Gemeinde II:</p>	<p>Plant die Stadt die Einführung einer kommunalen WEA-Steuer? Die Gewerbesteuerzahlungen fallen in der Regel – wenn überhaupt – erst nach Ablauf der Abschreibungsfristen (8 Jahre) an (siehe Ausführungen des Bundesverbandes Windenergie). Falls ja, ist eine Zustimmung der Landesregierung erforderlich?</p>
	<p>Kosten für die Gemeinde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planung • Erstellung / Reparatur von Straßen / Wirtschaftswegen • Rückbau 	<p>Werden die Planungskosten auf die errichteten WEA umgelegt? Planungskosten / WEA-Standorte = Kosten pro Anlage Welche Kosten entstehen der Gemeinde ggf. wenn die Projekte aufgrund fehlerhafter Planung wirtschaftlich nicht erfolgreich sind, z.B. durch den Rückbau der Anlagen (der Stadtwerke, sonstiger Investoren)? Gibt es Vorgaben zum Rückbau der Fundamente in der Genehmigungsphase? Z.B. Vorgabe von Rückstellungen, die den Rückbau der Fundamente auch absichern.</p>
	<p>Lärmschutzmaßnahmen I:</p>	<p>Der FNP sollte eine generelle Vorgabe zur Lärmemission kleiner 95 dB(A) pro Einzelanlage zur Begrenzung der Lärmmission auch in den Außenbereichen enthalten. Der technische Fortschritt der WEA sollte sich nicht nur in der Ertüchtigung für Schwachwind-Standorte beschränken. Dies beinhaltet eine Vorgabe an die zukünftigen Betreiber, bereits vorhandene technische Optionen zur Minderung der Lärmemissionen auch einzusetzen.</p>

	Lärmschutzmaßnahmen II:	Sind bei Lärmproblemen nach Installation der Windenergieanlagen Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen. Wenn ja, welche?
	Vorhandene Erkenntnisse zur Lärmbelastung bereits errichteter Anlagen:	Die in Appeldorn errichtete Anlage ist eine geeignete Referenzanlage für weitere im Stadtgebiet geplante Anlagen. Welche Ergebnisse zur Immissionsbelastung liegen für diese Anlage vor und wurden / werden diese auf die neuen Standorte in Neulouisendorf übertragen?
	Ausgleichsmaßnahmen:	An verschiedenen Stellen des FNP Entwurfes werden Ausgleichsmaßnahmen angesprochen. Welche Maßnahmen sind geplant? Wo finden diese statt, i.e. in der Nähe der Konzentrationszone? Oder ggf. durch Ausgleichszahlungen?
	Verfahrensablauf:	Offenlegung der an der Erstellung des FNP Windenergie beteiligten Stellen (Verfahrensbeteiligte und Personen). Frage: Haben weitere Personen mitgewirkt, die befangen sind? Nach unserer Einschätzung ist das Verfahren zu wiederholen, da sich der Bürgermeister für befangen erklären musste!
	Windhöfigkeit:	Als hartes Tabukriterium gilt zu geringe Windhöfigkeit. Welche Daten wurden hier zugrunde gelegt? Was ist die zugrunde gelegte mittlere Windgeschwindigkeit in den einzelnen Konzentrationszonen? Die Benutzung der offiziellen Windkarten ist häufig die Ursache für den unwirtschaftlichen Betrieb von Windenergieprojekten. Passen die zugrunde gelegten Daten zu der zugrunde gelegten Referenzanlage? => Referenzanlage pro Konzentrationszone da sich die Windverhältnisse z.B. in Suchraum VI und III deutlich unterscheiden sollten. Zur Kontrolle wurden bisher keine Windmessmasten eingesetzt, d.h. nur die Abschätzungen des LANUV herangezogen.

		<p>Antrag: Neubewertung anhand von Messdaten zumindest für die Konzentrationszone III, die in der Niederrheinebene deutlich näher am „Monreberg“ und damit ggf. im „Windschatten“ liegt.</p>
	<p>Nutzung der Konzentrationszone Wessel / Grieth:</p>	<p>Falls nicht genug Platz für WEA verbleibt – Umwandlung der Innovationsreserve bei Grieth in eine Konzentrationszone wie ehemals von der Bez.-Reg. Düsseldorf vorgesehen.</p>

Niederschrift

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 57. FNP-Änderung trägt [REDACTED]
[REDACTED] nachfolgende Anregungen vor:

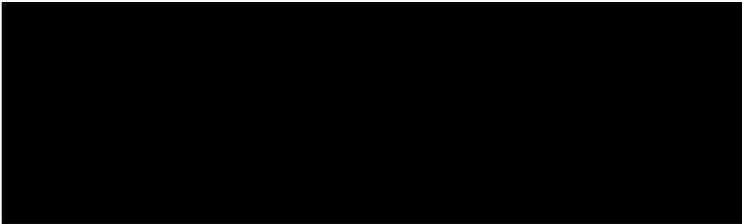
Die Anlage 2 der Stellungnahme von [REDACTED] enthält eine Verwechslung der Straßenbezeichnung. Auf Seite 16 der genannten Anlage zu Punkt 5.3 - Potentialfläche VI: Neulouisendorf (24,7 ha) - muss es korrekterweise „Bergstraße“ anstelle von „Hochstraße“ heißen.

Aufgenommen:

Kalkar den 09.03.2015

v.g.u.:

geschlossen:




Falck

S.16	<p>5.2 Potenzialfläche III: Südwestlich Hönnepel (33,4 ha) Aufgrund der fehlenden Strukturen innerhalb der Flächen ist der Suchraum als ökologisch geringwertig zu sehen.</p>	<p>Ergänzung des Textes: Die Potenzialfläche wird als Ackerfläche genutzt. Die Flächen nördlich und südlich der Rheinstraße werden als Rast- und Äsungsfläche von Zug- und Rastvögeln (z.B. Gänse, Singschwäne) genutzt.</p>
S. 16	<p>5.3 Potenzialfläche VI: Neulouisendorf (24,7 ha) Die Fläche Neulouisendorf setzt sich aus insgesamt vier kleineren Teilsuchräumen, mit einer Gesamtgröße von 24,7 ha zusammen. Die Siedlungsstruktur in Neulouisendorf ist sehr gleichmäßig entlang der Straßen verteilt. Deshalb setzt sich die Abgrenzung der Flächen vorwiegend aus dem Abstand zum Wohnen im Außenbereich (300 m) sowie Kleinsiedlungen zusammen. Die nordöstliche Fläche ist aufgrund des Abstandes zu einer Leitung zweigeteilt und wird im Norden durch die K 27 (Römerstraße) begrenzt.</p>	<p>Die Zersplitterung in insgesamt 5 Teilflächen mit Platz für 1, max. 2 Anlagen erfüllt nach unserer Auffassung in der jetzt vorgestellten Form die verbotswidrige Planung einer Konzentrationszone in eine Splittersiedlung hinein. Gebäude entlang der Bergstraße sind z.T. bei Realisierung der geplanten Anlagen von 4 WEA umgeben. Dabei wurden einige der nun ausgewiesenen Teilflächen nur durch Anwendung der 2H+50 m Regel ausweisbar mit entsprechen kurzen Abständen zur Wohnbebauung. Bei Realisierung der Anlagen auf den Standorten resultiert z.T. eine Lärmbelastung aus 4 Himmelsrichtungen.</p>
S.17	<p>5.4 Potenzialfläche VIII: Östlich Appeldorn (11,5 ha) Der Abstand zum Vogelschutzgebiet wurde von 500 auf 300 m reduziert. Da bereits eine Anlage dort besteht, kann davon ausgegangen werden, dass eine Prüfung der Abstände zum VSG erfolgt ist und deshalb keine Beeinträchtigungen auf das VSG zu erwarten sind.</p> <p>Die Ausführungen zum Thema Vogelschutzgebiet gelten für alle potenziellen Konzentrationszonen in der Niederrheinischen Tiefebene.</p>	<p>Die Errichtung der Windenergieanlagen in dem Gebiet zwischen Appeldorn, Niedermörnter und Obermörnter hat bereits zu einer Meidung des Gebietes durch die Zugvögel (Gänse) geführt. Unabhängig davon wurde seitens der EU bereits 2006 ein Vertragsverletzungsverfahren zum Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ eingeleitet, das zu einem Maßnahmenkonzept geführt hat.</p> <p>http://www.lanuv.nrw.de/natur/schutzgeb/vogelschutzgebiete/mako.htm</p> <p>Mit Aufforderungsschreiben vom 18. Oktober 2006, mit dem das Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2001/5003 (neu) eröffnet worden ist, hat die EU-Kommission geltend gemacht, dass die Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf das BSG "Unterer Niederrhein" ihren Verpflichtungen gemäß Art. 4 Absätze 1 u. 2</p>

S.16	<p>5.2 Potenzialfläche III: Südwestlich Hönnepel (33,4 ha) Aufgrund der fehlenden Strukturen innerhalb der Flächen ist der Suchraum als ökologisch geringwertig zu sehen.</p>	<p>Ergänzung des Textes: Die Potenzialfläche wird als Ackerfläche genutzt. Die Flächen nördlich und südlich der Rheinstraße werden als Rast- und Äsungsfläche von Zug- und Rastvögeln (z.B. Gänse, Singschwäne) genutzt.</p>
S. 16	<p>5.3 Potenzialfläche VI: Neulouisendorf (24,7 ha) Die Fläche Neulouisendorf setzt sich aus insgesamt vier kleineren Teilsuchräumen, mit einer Gesamtgröße von 24,7 ha zusammen. Die Siedlungsstruktur in Neulouisendorf ist sehr gleichmäßig entlang der Straßen verteilt. Deshalb setzt sich die Abgrenzung der Flächen vorwiegend aus dem Abstand zum Wohnen im Außenbereich (300 m) sowie Kleinsiedlungen zusammen. Die nordöstliche Fläche ist aufgrund des Abstandes zu einer Leitung zweigeteilt und wird im Norden durch die K 27 (Römerstraße) begrenzt.</p>	<p>Die Zersplitterung in insgesamt 5 Teilflächen mit Platz für 1, max. 2 Anlagen erfüllt nach unserer Auffassung in der jetzt vorgestellten Form die verbotswidrige Planung einer Konzentrationszone in eine Splittersiedlung hinein. Gebäude entlang der Bergstraße sind z.T. bei Realisierung der geplanten Anlagen von 4 WEA umgeben. Dabei wurden einige der nun ausgewiesenen Teilflächen nur durch Anwendung der 2H+50 m Regel ausweisbar mit entsprechen kurzen Abständen zur Wohnbebauung. Bei Realisierung der Anlagen auf den Standorten resultiert z.T. eine Lärmbelastung aus 4 Himmelsrichtungen.</p>
S.17	<p>5.4 Potenzialfläche VIII: Östlich Appeldorn (11,5 ha) Der Abstand zum Vogelschutzgebiet wurde von 500 auf 300 m reduziert. Da bereits eine Anlage dort besteht, kann davon ausgegangen werden, dass eine Prüfung der Abstände zum VSG erfolgt ist und deshalb keine Beeinträchtigungen auf das VSG zu erwarten sind.</p> <p>Die Ausführungen zum Thema Vogelschutzgebiet gelten für alle potenziellen Konzentrationszonen in der Niederrheinischen Tiefebene.</p>	<p>Die Errichtung der Windenergieanlagen in dem Gebiet zwischen Appeldorn, Niedermörnter und Obermörnter hat bereits zu einer Meidung des Gebietes durch die Zugvögel (Gänse) geführt. Unabhängig davon wurde seitens der EU bereits 2006 ein Vertragsverletzungsverfahren zum Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ eingeleitet, das zu einem Maßnahmenkonzept geführt hat. http://www.lanuv.nrw.de/natur/schutzgeb/vogelschutzgebiete/mako.htm Mit Aufforderungsschreiben vom 18. Oktober 2006, mit dem das Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2001/5003 (neu) eröffnet worden ist, hat die EU-Kommission geltend gemacht, dass die Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf das BSG "Unterer Niederrhein" ihren Verpflichtungen gemäß Art. 4 Absätze 1 u. 2</p>

8 Einwender, Schreiben vom 02.03.2015:

Abwägungsvorschlag:

A. Windhöffigkeit

Tatsächlich ist die Windhöffigkeit ein „hartes“ Tabukriterium und wurde für die Stadt Kalkar auch geprüft. Da eine mangelnde Windhöffigkeit, selbst bei der Annahme, dass man 5,5 bis 6,0 m/s benötigt (was durch die Rechtsprechung nicht bestätigt wird, hier reicht das Erreichen der Anlaufgeschwindigkeit), in Kalkar nicht vorkommt, findet sich dieses Kriterium auch nicht als räumlich steuerndes Ausschlusskriterium wieder. Ausweislich des Energieatlas NRW (www.energieatlasnrw.de) gilt für das gesamte Stadtgebiet Kalkar in 135 m Höhe eine Windgeschwindigkeit von 6,00 m/s. Selbst in 100 m Höhe (eine für moderne Windkraftanlagen kaum noch relevante Höhenangabe) werden fast flächendeckend 5,5 m/s nicht unterschritten. Ausnahmen bilden hier nur die Flächen am Fuße des Monreberges. Der Hinweis des Einwenders macht jedoch deutlich, dass hier ein Informationsdefizit vorliegt. Die oben gemachten Ausführungen werden daher in der Begründung wie folgt redaktionell redaktionell ergänzt:

1. Schritt: Festlegung harte Tabuzonen

.....Windhöffigkeit:

Ein weiteres hartes Tabukriterium ist die Windhöffigkeit. Für das gesamte Stadtgebiet gilt in 135 m Höhe eine Windgeschwindigkeit von 6,00 m / s (Energieatlas NRW). Selbst in 100 m Höhe (eine für moderne Windkraftanlagen kaum noch relevante Höhenangabe) werden fast flächendeckend 5,5 m/s nicht unterschritten. Ausnahmen bilden hier nur die Flächen am Fuße des Monreberges.

Da eine mangelnde Windhöffigkeit, selbst bei der Annahme, dass man 5,5 bis 6,0 m/s benötigt (was durch die Rechtsprechung nicht bestätigt wird, hier reicht das Erreichen der Anlaufgeschwindigkeit), in Kalkar nicht vorkommt, findet sich dieses Kriterium auch nicht als räumlich steuerndes Ausschlusskriterium wieder.

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen zur Windhöffigkeit werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um erläuternde Aussagen redaktionell ergänzt.

B. entgegenstehende private Belange

Lärm, Schattenschlag, optisch bedrängende Wirkung

Die der Potenzialflächenanalyse zugrundeliegenden Abstände zu Siedlungsbereichen und zum Wohnen im Außenbereich orientieren sich gemäß den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts daran, ob im Stadtgebiet Kalkar damit der Windenergie noch substantiell Raum bleibt. Höhere Abstände würden dazu führen, dass kaum noch Flächen zur Verfügung stünden. Mit den gewählten Abständen können Windkraftanlagen errichtet werden, deren Betrieb nicht zur Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte am Wohnhaus der Einwander führen. Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan sagt noch nichts über die später bau- und immissionsrechtlichen Möglichkeiten tatsächlich zu errichtender Windkraftanlagen aus. Selbst wenn sehr große Windkraftanlagen errichtet werden, sind die Lärmgrenzwerte am Anwesen der Einwander gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Dies geschieht entweder durch die Auswahl einer entsprechend „leisen“ bzw. kleinen Anlage, durch einen entsprechend großen Abstand oder durch einen lärmindernden Betriebsmodus z.B. zur Nachtzeit. Die Darstellung der Konzentrationszone ermöglicht ausdrücklich nicht die Errichtung jedes Anlagentyps an jedem Standort in der Zone.

Der Schattenwurf einer Windkraftanlage wird heute technisch zuverlässig und als Auflage in der immissionsrechtlichen Genehmigung durch sogenannte „Schattenwächter“ vermieden bzw. auf das gesetzliche Minimum begrenzt. Eine besondere Vorsorge in dieser Hinsicht ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung daher nicht erforderlich. Zur befürchteten „optisch bedrängenden“ Wirkung hat das OVG NRW in einem älteren Urteil (vom 09.08.2006, Az. 8 A 3726/05) vergleichsweise klare Regelungen aufgestellt, die bis heute angewendet werden. Demnach ist mit einer optischen Bedrängung bei Unterschreitung eines Abstands der 2fachen Anlagenhöhe zu rechnen (bei einer 200 m hohen Anlage also bei einem Abstand von weniger als 400 m). Dieser Abstand wird in der Regel schon durch die notwendigen Lärmabstände überschritten. Jenseits des 2fachen Abstands der Anlagenhöhe ist gemäß dem Urteil des OVG NRW eine Einzelfallprüfung erforderlich. Hier wird dann sorgfältig zu prüfen sein, ob eine optische Bedrängung tatsächlich vorliegt. Dies ist z.B. dann nicht der Fall, wenn eine Gebäudeseite betroffen wäre, auf der keine Fenster von zum ständigen Aufenthalt vorgesehenen Räumen vorhanden sind.

Auswirkungen auf die Nachbarschaft

Die Auswirkungen auf die Nachbarschaft sind beachtet worden, in dem die gesetzlichen Vorgaben bei der Potenzialflächenanalyse zugrunde gelegt wurden.

Infraschall

Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (<http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie>). Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: „Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“ („UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, Februar 2012).

Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einem Informationsblatt vom Januar 2013 aus: „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen, ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren und Wärmepumpen auftritt. Der Einwender selbst zitiert andere Studien. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung. Nur letztere kann Grundlage für die Planungen der Gemeinde Rosendahl sein, die fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht anders bewerten kann. Die Bewertung erfolgt durch den Gesetzgeber, der sich zum Thema Windkraft und Infraschall (siehe Stellungnahmen der Landesämter) keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht. Einzelne Forschungsberichte bestätigen zum Teil einen weiteren Forschungsbedarf. Derzeit wird beispielsweise in Dänemark eine flächendeckende Feldstudie durchgeführt, die allerdings erst 2017 abgeschlossen sein wird.

Vor dem Hintergrund, dass alleine in NRW zur Zeit ca. 3.000 Windkraftanlagen Strom produzieren und in ganz Deutschland über 24.500 Anlagen in Betrieb sind (Stand 2014), kann der Stadt Kalkar aber nicht vorgeworfen werden, hier ein Experiment mit unbe-

stimmten Ausgang zu Lasten seiner Bürger durchzuführen. Da ein signifikanter Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und den Infraschall-Emissionen von Windkraftanlagen bis heute nirgendwo wissenschaftlich anerkannt nachgewiesen werden konnte und es auch kein definiertes Krankheitsbild, das unzweifelhaft durch Windkraftanlagen ausgelöst wurde gibt, kann die Stadt Kalkar davon ausgehen, dass die Bedenken unbegründet sind.

Wertverlust der Immobilie

Die geäußerte Sorge um einen Wertverlust der Immobilie aufgrund der optischen Wahrnehmbarkeit von Windkraftanlagen im Umfeld ist nicht völlig auszuschließen, aber auch abhängig von Marktgegebenheiten, die vielen Einflüssen und individuellen Einschätzungen unterliegen. Abwägungsrelevant ist hier das Allgemeinwohl. Hierzu hat das OVG Saarland konsequent ausgeführt (20.12.2005, Az. 2 W 33/05): „Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Baugenehmigung bewahrt zu werden.“ Windenergienutzung im Außenbereich gehört zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Insbesondere am Siedlungsrand ist daher immer mit Einwirkungen aus dort zulässigen Nutzungen zu rechnen.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Steinfurt hat dazu eine Aussage des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswert in Niedersachsen („Ein direkter Einfluss von Windenergieanlagen auf Immobilienwerte ist empirisch nicht nachweisbar“) im Umfeld der Windfelder im Kreis Steinfurt überprüft. Insgesamt wurden über 30.000 Kaufverträge aus den Jahren 1985 bis 2013 im Umfeld von Windparks ausgewertet. Maßstab war der amtliche Bodenrichtwert, von dem Schwankungen von +/- 30% noch als „normaler Markt“ gelten. Gab es höhere Abweichungen wurden diese geprüft. Eine Wertminderung durch Windkraftanlagen waren tatsächlich nicht nachweisbar. Selbst wenn für die Immobilie des Einwenders tatsächlich nachgewiesen werden könnte, dass es zu einem Wertverlust von knapp 30% ausschließlich bedingt durch Windkraftanlagen im Umfeld gekommen ist und alle sonstigen Faktoren, einschließlich des Verhandlungsgeschicks glaubhaft ausgeschieden werden könnten, ist dies im Sinne der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinzunehmen, da die Windenergienutzung nicht zuletzt aufgrund der öffentlichen Versorgungsfunktion privilegiert wurde.

Eiswurf (500 m Abstand)

Wie von jeder technischen Einrichtung, so geht auch von einer Windkraftanlage das grundsätzliche Risiko von Unfällen aus. Dies gilt für Straßen, Betriebe, Flugverkehr und praktisch alle übrigen durch den Menschen hervorgerufenen Aktivitäten. Im Zuge der Baugenehmigung wird die Einhaltung aller relevanten technischen Regelwerke. Technische Besonderheiten von Windkraftanlagen, z.B. die Möglichkeit des Eisabwurfs von den Rotoren, haben zu speziellen technischen Lösungen geführt. So erzeugt Eisansatz

eine Unwucht, die mit Sensoren erfasst werden kann und zum sofortigen Stillstand einer Windkraftanlage führt. So wird das Eiswurfisiko deutlich minimiert. Ein 500 m Abstand ist somit nicht erforderlich.

Es sind im Rahmen der Abwägung alle privaten Belange berücksichtigt worden.

C. öffentliche entgegenstehende Belange

- Belange des Naturschutzes
Die genannten ökologischen Belange sind alle in die Abwägung eingestellt worden.

Abschichtung:

Dem Einwender ist zuzustimmen, dass wenn auf Ebene der Flächennutzungsplanung eine Konfliktsituation absehbar ist, diese auch zu lösen ist. Dies ist z.B. erfolgt, indem bei der Konzentrationszone östlich Appeldorn die Flugrichtung der Vögel untersucht wurde, um festzustellen, ob der Abstand von 300 m zum Vogelschutzgebiet ausreicht. Wenn es jedoch um eine Prüfung der Auswirkungen konkreter Anlagenstandorte geht, kann dies nur auf die Genehmigungsebene verschoben werden, da der Flächennutzungsplan keine Standorte festlegt bzw. zu diesem Zeitpunkt noch keine Informationen zu den konkreten Anlagen vorliegen.

Avifaunistische Gutachten:

Da an anderer Stelle als die ausgewiesenen Flächen keine Zonen in Betracht kommen, können nur dort Avifaunistische Gutachten erstellt werden, wo auch Konzentrationszonen ausgewiesen werden sollen. Wenn eine Planung an bestimmten Standorten die Errichtung von Windkraftanlagen ausschließt, macht es wohl keinen Sinn für diese Bereiche Gutachten erstellen zu lassen, die die Auswirkung der Planung auf die Ökologie betreffen. Außerdem würden hier nur unnötige immense Kosten erzeugt, die letztendlich auf die Allgemeinheit übertragen werden.

Bei der Erarbeitung der artenschutzfachlichen Gutachten wird der Leitfaden des Landes NRW („Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“, MKULNV 2013) zu Grunde gelegt, der keine Untersuchung nicht windkraftrelevanter Arten vorsieht.

Überprüfung der Gutachten:

Eine Überprüfung der Gutachten erfolgte durch die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Kleve.

Abstand zu VSG:

Insgesamt gibt es nur zwei Zonen, die in der Nähe des VSG liegen.

Der Abstand wurde von 500 m auf 300 m auf Grundlage vorliegender Gutachten, die nachweisen, dass keine Beeinträchtigungen entstehen, reduziert. Dies ist u.a. mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreis Kleve abgestimmt.

- Soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung

Die genannten Belange sind im Umweltbericht behandelt worden und alle in die Abwägung eingestellt worden.

- Orts- und Landschaftsbild

Die genannten Belange, soweit überhaupt relevant, sind im Umweltbericht behandelt und alle in die Abwägung eingestellt worden. Ein Ausgleich des Orts- und Landschaftsbildes erfolgt erst im Rahmen der Baugenehmigung.

Beteiligung Landeskonservator

Eine Stellungnahme des Landeskonservators liegt nicht vor. Das Amt für Denkmalpflege wurde aber im Verfahren beteiligt. Sofern keine Rückmeldung innerhalb der Beteiligungsfrist abgegeben wurde, ist Einvernehmen mit der Planung anzunehmen. Die Belange des Denkmalschutzes wurden als weiches Tabukriterium ausreichend gewürdigt.

Sichtfeldanalysen

Eine Sichtfeldanalyse wird nur durchgeführt, wenn eine umzingelnde Wirkung (vollständige Einkreisung) eines Ortes / Stadtteils droht.

D. Fehler im Verfahrensablauf der Planaufstellung

Abwägungsausfall / Beschluss des Rates

Sowohl im Ausschuss als auch im Rat sind alle kommunalrechtlichen Vorgaben eingehalten worden. Es wurde im Ausschuss ausführlich diskutiert und dem Rat einstimmig ein Beschlussvorschlag empfohlen. Die Verwaltung erläuterte und beantwortete alle Fragestellungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Thema.

Verhinderung Diskussion im Ausschuss

Alle kommunalrechtlichen Vorgaben wurden in der Sitzung eingehalten. Der Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung des BPVUA am 04.12.15 lautet wie folgt: „*RM Kösters stellt*

einen Antrag auf Ende der Debatte. Es meldet sich SB Dr. Mörsen zu Wort. Er möchte Anträge für das Forum Kalkar stellen. Im Zuge dessen stellt sich jedoch heraus, dass es sich nicht um Antragsstellungen handelt, sondern lediglich um Beiträge zur Debatte. Daraufhin erklärt der Vorsitzende Naß die Diskussion für beendet und lässt über die Beschlussvorlage abstimmen."

Text Begründung S. 4

Die in Rede stehende Textpassage bzgl. der mitgezogenen Privilegierung wird wie folgt geändert:

~~Ausgenommen von dieser planerischen Steuerung sind Einzelanlagen, die als unselbständiger Teil einer privilegierten baulichen Anlage (z. B. einer Hofanlage) gemäß § 35 Abs. 1 BauGB genehmigungsfähig sein können, soweit sie überwiegend dem Eigenbedarf dienen und Anlagen im planungsrechtlichen Innenbereich gemäß § 30 BauGB.~~

„Ausgenommen von dieser planerischen Steuerung sind Einzelanlagen, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als untergeordneter Betriebsteil zu einem land- und forwirtschaftlichen Betrieb genehmigungsfähig sein können, soweit sie mehr als 50 % dem Eigenbedarf dienen und Anlagen im planungsrechtlichen Innenbereich gemäß § 30 BauGB.“

Die Aussagen, dass Windkraftanlagen aufgrund ihrer erzeugten Immissionen nur innerhalb von § 30 BauGB-Gebieten nur in der Theorie möglich sind, ist nicht richtig. In der Praxis ist dies bereits mehrfach mit Erfolg durchgeführt worden (z.B. vier große Windkraftanlagen auf dem Gelände der Firma Stute in Paderborn in einem als Industriegebiet festgesetztem Gebiet). Die Textpassage bleibt somit erhalten.

E. Fazit / Zusammenfassende Anregung

Die Potenzialflächen III (Hönnepel) und VI (Neulouisendorf) werden nicht gestrichen.

Im Flächennutzungsplan sind alle potenziellen Konzentrationszonen enthalten, die in ihrer Umsetzung realistisch sind. Alle anderen Flächen aus der Potenzialflächenanalyse haben Einschränkungen und sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu entwickeln.

Die durchgeführten Verfahrensschritte sind alle rechtmäßig erfolgt und werden nicht wiederholt.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Hinweise bzgl. der Fehler in der Begründung werden beachtet und ergänzt.

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Anlage zu Einwender 8, Schreiben vom 02. März 2015

Die Einwendungen beziehen sich auf die Begründung zur 57. FNP-Änderung und werden nur mit Seitenzahlen des Anhangs angegeben.

- S. 1 Der Text wird wie folgt geändert:
„*Derzeit werden ~~aecht~~ neun Windkraftanlagen betrieben.*“
- S. 2 - Zum geänderten Textteil (mitgezogene Privilegierung s.o.)
- Die Potenzialflächenanalyse aus dem Jahre 2011 konnte während des Verfahrens bei der Stadt eingesehen werden.
- Eine Abwägung der Planung hat stattgefunden (s.o.). Ziele zum Ausbau der Windenergie sind vom Land vorgegeben worden. Der Rat kann ausschließlich diskutieren, ob der Ausbau der Windenergie durch die Ausweisung von Windkonzentrationszonen gesteuert werden soll.
- S. 3 - Die anderen Zonen aus der Potenzialflächenanalyse sind nicht in den FNP übernommen worden, weil sie mit einem harten oder weichen Tabukriterium belegt sind.
- Der **Beschluss von Dez. 2013** gegen die Potenzialfläche III ist auf der Grundlage der alten Tabuflächenanalyse gefasst worden. Im Laufe der Zeit haben sich die Rahmenbedingungen geändert, die Potenzialflächenanalyse wurde überarbeitet. Im Ergebnis ist dies aus städtebaulicher Sicht die am besten geeignetste Zone im Stadtgebiet. Der aktuelle Beschluss wurde einstimmig gefasst.
- Eine Splittersiedlung wird durch eine angemessene Baukonzentration gekennzeichnet, der für die Annahme eines Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB das notwendige Gewicht fehlt und die damit Ausdruck einer unorganischen Siedlungsstruktur ist. Nahezu jede Wohnbebauung mit ihren Nebenanlagen im Außenbereich erfüllt diese Definition einer Splittersiedlung. Sie ist nicht gleichzusetzen mit einer landwirtschaftlich geprägten Kleinsiedlung oder einer Außenbereichssatzung.
- Die **gestrichenen Konzentrationszonen** sind der 57. FNP-Änderung im Plan als durchgestrichene Zonen dargestellt.
- Der **Regionalplan** muss nur eine **Umweltprüfung** für die Flächen durchführen, die im Regionalplan dargestellt werden sollen. Für alle Flächen darüber hinaus, die die Stadt ermittelt hat, wurde im Rahmen der 57. FNP-Änderung eine Umweltprüfung (s. Umweltbericht) durchgeführt.
- S. 4 Das die **Zone X** teilweise noch in einem Landschaftsschutzgebiet liegt ist richtig. In Abstimmung mit Kreis und Bezirksregierung wurde aber eine Befreiung in Aussicht gestellt. Mit der Befreiung ist das Tabu in diesem Bereich aufgehoben.
- S. 5 Die **hinweisliche Höhenbegrenzung** bezieht sich auf die derzeit noch wirksame 29. FNP-Änderung. Eine Höhenbegrenzung im Plan erfolgt nicht, da ein Repowering dadurch (landesplanerisches Ziel) verhindert würde.

- Die Potenzialflächenanalyse hat den rechtlichen Anforderungen genüge getan. Der Ausschluss von Flächen ergibt sich anhand der harten und weichen Tabukriterien. Eine Ergänzung von Flächen, die mit einem harten oder weichen Tabu belegt sind, ist nicht möglich, ohne das Gesamtkonzept erneut in Frage zu stellen. Welche Behörde die Befreiung erteilt, hängt letztendlich vom Verfahrensstand der Landschaftsplanung ab.
- Bei der **Festlegung der weichen Tabukriterien** wurden die Grenzwerte der TA-Lärm beachtet.
- S. 6 - Eine **2 H-50 m Regel** ist nicht bekannt. Die Anregung ist unverständlich. Bzgl. der fehlenden Informationen zur Öffentlichkeitsbeteiligung, kann festgehalten werden, dass die Ausschusssitzung öffentlich war und die Bürger die Gelegenheit hatten, Einsicht in Planunterlagen im Rathaus oder im Internet zu nehmen. Dies ist die Entscheidung jedes einzelnen Bürgers. Eine Wiederholung der Beteiligung ist nicht erforderlich.
- S. 7 - Eine politische Beratung und Abwägung hat stattgefunden (s.o.).
 - Da sich das Plangebiet im Bundesland Nordrhein-Westfalen befindet, sind angewandete Immissions-Vorsorgeabstände aus anderen Bundesländern hier nicht heran zuziehen.
 - Wochenend- und Ferienhausgebiete wurden ebenso bewertet wie Wohnen im Siedlungszusammenhang. Zu diesen beiden Kriterien ist nach der Tabuflächenanalyse ein Abstand von 700 m einzuhalten.
- S. 8 - Lärm: Die der Potenzialflächenanalyse zugrundeliegenden Abstände zu Siedlungsbereichen und zum Wohnen im Außenbereich orientieren sich gemäß den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts daran, ob im Stadtgebiet Kalkar damit der Windenergie noch substanziell Raum bleibt. Höhere Abstände (bzw. höhere Lärm-Maximalwerte) würden dazu führen, dass kaum noch Flächen zur Verfügung stünden. Mit den gewählten Abständen können Windkraftanlagen errichtet werden, deren Betrieb nicht zur Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte am Wohnhaus der Einwender führen. Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan sagt noch nichts über die später bau- und immissionsrechtlichen Möglichkeiten tatsächlich zu errichtender Windkraftanlagen aus. Selbst wenn sehr große Windkraftanlagen errichtet werden, sind die Lärmgrenzwerte am Anwesen der Einwender gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Dies geschieht entweder durch die Auswahl einer entsprechend „leisen“ bzw. kleinen Anlage, durch einen entsprechend großen Abstand oder durch einen lärmmindernden Betriebsmodus z.B. zur Nachtzeit. Die Darstellung der Konzentrationszone ermöglicht ausdrücklich nicht die Errichtung jedes Anlagentyps an jedem Standort in der Zone.
- S. 9 - Die konkrete Frage der Lärmimmissionen kann erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt werden. Hier können ggf. schalldämpfende Maßnahmen festgelegt werden.

- S.10 Die in NRW ansässigen Kommunen müssen sich nach den Vorgaben ihrer Landesregierung richten. Eine 10 H Regelung ist hier nicht Grundlage der Planung.
- Das nördliche Stadtgebiet wurde ebenso wie der übrige Teil des Stadtgebietes betrachtet. Der nördliche Teil ist jedoch mit einem harten Tabu (LSG ohne Aussicht auf Befreiung) belegt, so dass eine weitere Betrachtung nicht mehr in Frage kommt.
- S.11 Speichertechnologien für Windenergie sind nicht Thema der vorliegenden Änderung. Die Stadt Kalkar hat bisher der Windenergie nicht substantiell Raum gegeben. Die Alternative zur 57. FNP-Änderung wäre keine konzentrierte Steuerung von Windenergieanlagen. Dies könnte dazu führen, dass Windkraftanlage noch viel dichter an Wohnbebauung herangebaut werden könnten, als das mit der vorliegenden Planung der Fall ist.
- S.13 Der Unterschied zwischen Xanten und Kalkar liegt darin, dass Kalkar den Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nutzen möchte, um die Errichtung von Windkraftanlagen im Stadtgebiet zu steuern. Xanten hingegen weist gar keine Konzentrationszonen aus, steuert somit nicht. Auch diese Möglichkeit besteht für die Stadt Kalkar. In diesem Fall sind Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert, d.h. die Windkraftanlagen können überall im Außenbereich errichtet werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine öffentlichen Belange entgegen stehen und die Erschließung gesichert ist. Dies kann auch dazu führen, dass Windkraftanlagen wesentlich näher an Wohngebäude im Außenbereich heranrücken können, als die in der 57. FNP-Änderung der Stadt Kalkar dargestellten 300 m.
- Eine Herausnahme der Fläche als sogenannte Innovationsreserve ist unter den heutigen rechtlichen Rahmenbedingungen sehr fragwürdig.
- S.14 - Referenzanlage: Die Referenzanlage setzt nur einen Durchschnittswert an. Welcher Anlagentyp künftig dort errichtet wird, kann erst in der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geklärt werden, in der ein Nachweis erbracht werden muss, ob alle Lärmgrenzwerte eingehalten werden.
- Eine Ermittlung der tatsächlichen Belastung ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes noch nicht möglich, da weder die Standorte noch die Anlagen zum jetzigen Zeitpunkt bekannt sind (s.o. Lärm).
- S. 15 Die Potenzialflächenanalyse ist Bestandteil der 57. FNP-Änderung der Stadt Kalkar. Dies wird auf Seite 2 deutlich, da die Potenzialflächenanalyse im Anhang aufgeführt wurde. Im Ergebnis verbleiben nur vier Flächen, die für eine FNP-Änderung in Frage kommen. Alle anderen Flächen sind mit Tabus belegt. Dies geht aus der Legende der Potenzialflächenanalyse hervor. Der Flächennutzungsplan muss keine Ausführungen zu Nicht-Darstellungen machen. Eine Bewertung der Flächen untereinander hat somit stattgefunden. Für die noch relevanten Flächen mussten Artenschutzgutachten vorgelegt werden. Diese Kosten wurden auf die potenziellen Investoren übertragen. Eine Alternative hätte

- eine Kostenübernahme durch die Stadt Kalkar dargestellt, woran alle Bürger beteiligt worden wären.
- S.16 - Die Ausführungen zur Fläche III sind bereits Bestandteil des Umweltberichtes.
- Bei den meisten Wohneigentumsflächen im Außenbereich handelt es sich um eine Splittersiedlung. Diese werden wie Einzelgebäude im Außenbereich betrachtet. Die Lärmgrenzwerte zu den Gebäuden sind einzuhalten. Dies ist im Genehmigungsverfahren zu klären.
- VSG: für alle in Rede stehenden Fläche wurde ein Einzelnachweis erbracht, dass keine Beeinträchtigungen des VSG bestehen.
- S.19 - Die Verwaltung hat die Abwägung für die Politik vorzubereiten und somit auch Gespräche mit dem der Unteren Landschaftsbehörde zu führen. Die eigentliche Abwägung ist weiterhin im Ausschuss erfolgt.
- Die Verträglichkeit mit dem VSG wurde im Rahmen der Artenschutzprüfung bestätigt und von der Unteren Landschaftsbehörde bestätigt.
- S.20 - Eine Abwertung des südlich gelegenen Landschaftsschutzes kann nicht bestätigt werden. Eine derartige Stellungnahme seitens der Unteren Landschaftsbehörde liegt nicht vor.
- Substanziell Raum für die Windenergie zu schaffen bemisst sich nicht alleine daran, ob man durch neue Windkraftstandorte den Eigenstrombedarf decken kann, sondern ist auch abhängig von der potenziell zur Verfügung stehenden Gesamtfläche der Stadt.
- S.21 - Ein Repowering alter Anlagen kann nur dort ermöglicht werden, wo keine harten Tabukriterien vorliegen.
- S.22 - Für die Erschließungskosten sowie den Erhalt der Baumallee sind die späteren Investoren zuständig. Dies kann nicht auf Ebene der Flächennutzungsplanung geregelt werden.
- Denkmalschutz s.o
- S.23 - Fotomontagen wurden nicht erstellt, da Anlagen und Standorte zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt sind
- Leitungen sind beachtet worden. Es kam im Bereich der Konzentrationszone zu keiner negativen Stellungnahme seitens der Leitungsträger
- zu Lärm, Schattenwurf s.o.
- S.24 -10 h Abstand s.o.
- Die Immissionskonflikte / Einzelfallprüfung können nur im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geregelt werden.
- S.25 - Die Diskussion, ob erneuerbare Energien zum Klimaschutz beitragen oder nicht, ist für den FNP nicht relevant.
- Dies gilt auch für die lokale Netzstabilität, die ebenfalls nicht für den FNP relevant ist.
- S.26 Lärm / Wertverlust s. o.

- Die Diskussion über wirtschaftliche Auswirkungen von Windenergieanlagen sind für den FNP nicht relevant

Umweltbericht:

- S.27 - Es sind keine neuen Flächen innerhalb der weichen Tabuzonen hinzugekommen!
- Die Abstimmungen mit den Fachbehörden wurden der Politik mitgeteilt und erläutert
- S.28 - Eine Konzentrationszone minimiert den Eingriff, denn ohne Zone könnten in deutlich größeren Teilen des Stadtgebietes Windkraftanlagen errichtet werden.
- S.29 - Eine Ergänzung der Tabelle erfolgt nicht, da der Flächennutzungsplan nur die Flächen beschreiben muss, die auch dargestellt bzw. geändert werden. Eine Bewertung aller Potenzialflächen ist im Rahmen der Potenzialflächenanalyse erfolgt.
- Infraschall s.o.
- ab S. 30 folgende: Bei der Erstellung des Umweltberichtes sowie der zugehörigen Artenschutz-Gutachten wurden alle aktuellen Rechtsprechungen sowie gesetzlichen Grundlagen beachtet und die Gutachten mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.
- Wieviel Ausgleich konkret erforderlich wird und wie und wo dieser umgesetzt wird, kann erst im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantwortet werden.
- S.39 Eine Höhenbeschränkung innerhalb der neuen Zonen ist nicht vorhanden.
- S.41 / 46 Aussagen zu wassergefährdenden Stoffen sowie zum Trinkwasserschutzgebiet werden im Umweltbericht ergänzt.
- S.44 Redaktionelle Korrekturen im Umweltbericht werden ergänzt.
Die weiteren Hinweise und Bedenken sind bereits im Hauptschreiben mehrfach genannt worden. Die gestellten Fragen sind größtenteils nicht relevant für den FNP oder zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zu beantworten, da die konkreten Standorte und Anlagen noch nicht feststehen.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und teilweise durch redaktionelle Korrekturen in der Begründung beachtet.

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Niederschrift

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 57. FNP-Änderung tragen [REDACTED] nachfolgende Anregungen und einen Einspruch vor:

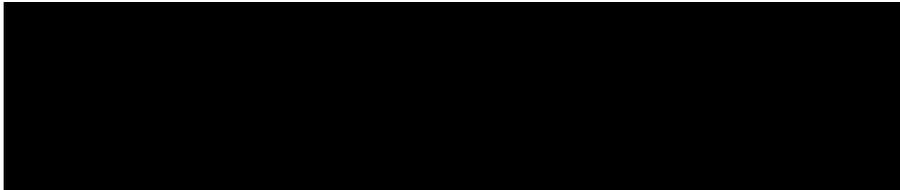
Bei einer Windrichtung aus Norden und Nordwesten ist mit einer erheblichen Geräuschbelastung, verursacht durch Windkraftanlagen, auf das Wohngebiet Oybaum, wo [REDACTED] ihren Wohnsitz haben, zu rechnen. Bei einer Windhäufigkeit von ca. 80 % aus Westwindlagen fallen ca. 40 % des Windes aus Nordwest und Nord. Somit ist mit einer Geräuschbelastung durch Windkraftanlagen an ca. 150 Tagen im Jahr zu rechnen. Durch Erfahrungen [REDACTED] die Tragweite der Geräuschkulisse eines großen Windrades bekannt, das sich zwei Kilometer von ihrem Campingstandort befunden hat. Wir bitten bei den Planungen zu berücksichtigen, dass sich die Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe eines Wohngebietes mit 60 Einfamilienhäusern befinden. Auch muss aufgrund der Planungen, insbesondere durch die Lärmbelastigung der Windkraftanlagen, berücksichtigt werden, dass es in Zukunft zu Wertminderung der Grundstücke kommen wird. Daher erheben [REDACTED] Einspruch gegen den Bau von Windkraftanlagen in der Nähe des Wohngebietes Oybaum aus den oben genannten Gründen.

Aufgenommen:

Kalkar den 03.03.2015

v.g.u.:

geschlossen:




Falck

9 Einwender, zu Protokoll gegeben am 03.03.2015:

Abwägungsvorschlag:

Lärmimmissionen:

Die der Potenzialflächenanalyse zugrunde liegenden Abstände zu Siedlungsbereichen und zum Wohnen im Außenbereich orientieren sich gemäß den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts daran, ob im Stadtgebiet Kalkar damit der Windenergie noch substantiell Raum bleibt. Höhere Abstände würden dazu führen, dass kaum noch Flächen dafür zur Verfügung stünden. Mit den gewählten Abständen können Windkraftanlagen errichtet werden, deren Betrieb nicht zur Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte am Wohnhaus der Einwender führen. Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan sagt noch nichts über die später bau- und immissionsrechtlichen Möglichkeiten tatsächlich zu errichtender Windkraftanlagen aus. Selbst wenn sehr große Windkraftanlagen errichtet werden, sind die Lärmgrenzwerte am Anwesen der Einwender gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Dies geschieht entweder durch die Auswahl einer entsprechend „leisen“ bzw. kleinen Anlage, durch einen entsprechend großen Abstand oder durch einen lärmmindernden Betriebsmodus z.B. zur Nachtzeit. Die Darstellung der Konzentrationszone ermöglicht ausdrücklich nicht die Errichtung jedes Anlagentyps an jedem Standort in der Zone.

Wertminderung:

Die geäußerte Sorge um einen Wertverlust der Immobilie aufgrund der optischen Wahrnehmbarkeit von Windkraftanlagen im Umfeld ist nicht völlig auszuschließen, aber auch abhängig von Marktgegebenheiten, die vielen Einflüssen und individuellen Einschätzungen unterliegen. Abwägungsrelevant ist hier das Allgemeinwohl. Hierzu hat das OVG Saarland konsequent ausgeführt (20.12.2005, Az. 2 W 33/05): „Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Baugenehmigung bewahrt zu werden.“ Windenergienutzung im Ü gehört zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Insbesondere am Siedlungsrand ist daher immer mit Einwirkungen aus dort zulässigen Nutzungen zu rechnen.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Steinfurt hat dazu eine Aussage des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswert in Niedersachsen („Ein direkter Einfluss von Windenergieanlagen auf Immobilienwerte ist empirisch nicht nachweisbar“) im Umfeld der Windfelder im Kreis Steinfurt überprüft. Insgesamt wurden über 30.000 Kaufverträge aus den Jahren 1985 bis 2013 im Umfeld von Windparks ausgewertet. Maßstab war der amtliche Bodenrichtwert, von dem Schwankungen von +/- 30% noch als „normaler Markt“ gelten. Gab es höhere Abweichungen wurden diese geprüft. Eine

Wertminderung durch Windkraftanlagen waren tatsächlich nicht nachweisbar. Selbst wenn für die Immobilie des Einwenders tatsächlich nachgewiesen werden könnte, dass es zu einem Wertverlust von knapp 30% ausschließlich bedingt durch Windkraftanlagen im Umfeld gekommen ist und alle sonstigen Faktoren, einschließlich des Verhandlungsgeschicks glaubhaft ausgeschieden werden könnten, ist dies im Sinne der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinzunehmen, da die Windenergienutzung nicht zuletzt aufgrund der öffentlichen Versorgungsfunktion privilegiert wurde.

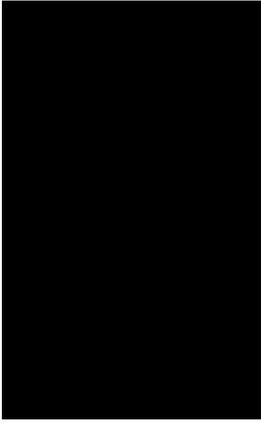
Berücksichtigung eines Wohngebietes mit 60 Einfamilienhäusern:

Obwohl es sich bei dem in Rede stehenden Wohngebiet um ein Ferienhausgebiet handelt, das nicht zum Dauerwohnen vorgesehen ist, werden die gleichen Abstände angesetzt, wie bei einem Wohngebiet.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Stellungnahme zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes - Windenergie



STADT KALKAR			
No. 05.MR7.2015			
EM	12	3	GR1 ST

Stadt Kalkar
Fachbereich 2 – Planen , Bauen, Umwelt
Markt 20
47546 Kalkar

61-10

Betr.: Ratsbeschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Windenergie

Stellungnahme zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes - Windenergie

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Kalkar hat in der Sitzung vom 19.12.2014 beschlossen, die Öffentlichkeitsbeteiligung zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes – Windenergie durchzuführen.

Die Ausweisung einer mehrkernigen Konzentrationszone VI für Windenergieanlagen in Neulouisendorf, die Platz für die Errichtung von mindestens 6 Windenergieanlagen schafft, führt aufgrund ihres sehr geringen Abstandes zu unserem Haus und Grundstück zu einer gravierenden und dauerhaft negativen Beeinträchtigung unserer Wohn- und Lebensqualität sowie unserer existentiellen Situation. Insbesondere durch die Tatsache, dass das von uns bewohnte Anwesen nahezu im Schnittpunkt zweier Windkraftanlagen liegt, deren Entfernung mit 430m bzw. 460 m seitens des Kreises Kleve beziffert wurden und die, wenn sie realisiert werden, Ausgangspunkt einer potenzierten akustischen und optischen Bedrängung aufgrund der gegebenen „Zangenlage“ wären. Da nach den noch ungeprüften Angaben des Kreises zumindest ein Standort in dem Bereich 2H -3H liegt, ist hier die Voraussetzung wie die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung gegeben, die im bisherigen Planungsverlauf unterblieben ist. Die bisherige einschlägige Rechtsprechung betont in vergleichbaren Fällen das „Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme“. Dieses ist im bisherigen Verlauf der Planung mit Blick auf die doppelt bedrängenden Aspekte für unsere künftige Wohn-und Lebenssituation leider folgenlos geblieben. Die folgenden Faktoren sind im Wesentlichen verantwortlich für eine erhebliche und nicht tolerable Verschlechterung unserer Wohn- und Lebensqualität:

- Schall- und Infraschall-Immissionen. Die ununterbrochene Beschallung durch mindestens vier industrielle Lärmquellen bei Tag und Nacht, die in einer Entfernung von ca. 2H+Rotorlänge bis knapp über 3H+Rotorlänge stehen werden. Unser Haus steht dabei etwa in der Mitte zwischen vier Anlagen. Ein ungestörter Aufenthalt im Freien bzw. ein erholsamer Schlaf bei offenem Fenster wird unmöglich.
- Die permanente Schall- und Infraschall-Lärmimmissionen führt zu langfristigen Beeinträchtigungen des Wohlbefindens und der Gesundheit, siehe z.B. www.aefis.de, um nur eine der vielen Quellen im Internet zu benennen. Wir möchten hierzu auf den aktuellen Artikel in der Welt vom 2. März 2015 verweisen „Macht Infraschall von Windkraftanlagen krank?“, der als Anlage beigefügt ist. Hinzu kommt ggf. die Lärmvorbelastung durch die Neulouisendorfer Straße, insbesondere während der Rübenkampagne, welche im Entwurf des Flächennutzungsplanes bisher nicht berücksichtigt ist.
- Die optisch bedrängende Wirkung durch die extreme Höhe der geplanten Windenergieanlagen (WEA), (Anlagenhöhen ≥ 150 m, siehe Beschlussvorlagen des Bauausschusses vom 04.12.2014, TOP 3 und 4, Drucksachen DS-Nr. 10/61 und 10/62 der Stadt Kalkar.
- Die periodische Drehbewegung der Rotoren und der periodische Schattenwurf über den ganzen Tag (Morgens aus Südost, Abends aus Nordwest). Die Fenster der Wohnräume meines Hauses sind in Richtung der Windenergieanlagen ausgerichtet.
- Dies gilt auch für die vermietete Einliegerwohnung.
- Die Lichtemissionen der Windenergieanlage: Lichtreflexionen / Diskoeffekt.
- Die Lichtemission der periodischen Warnbefeuerung in der Dunkelheit. Der Bereich ist heute nicht nur lärm-, sondern auch lichtarm, so dass man den Sternenhimmel noch gut betrachten kann.
- Die Zerstörung des weiträumigen Landschaftsbildes (die geplanten WEA's überragen mehrfach die Dorf-Kirche)
- Die Gefährdung durch Eisschlag. Der Eiswauf von Windenergieanlagen dieser Größe stellt auch unter Berücksichtigung der ca.50 m vor einem Standort verlegten Gasleitung eine potentielle Gefährdung dar.
- Die von den Windenergieanlagen ausgehende erhöhte Brandgefahr. Die Höhe der Anlagen erlaubt nur ein unkontrolliertes Abbrennen in einer im Sommer leicht entzündlichen Umgebung (Mais-, Getreidefelder).
- Die Beeinträchtigung der schützenswerten Fauna. Zu den von den Investoren beauftragten Gutachten ist eine zweite unabhängige Fachmeinung auf der Basis selbst erhobener Daten einzuholen.
- Die signifikante und dauerhafte Wertminderung des Grundstücks und der Immobilie, die in unserem Fall bis hin zur Unverkäuflichkeit geht, damit als Bestandteil der Altersvorsorge entfällt. Der geschätzte Wertverlust beträgt mehrere 100 Tsd. Euro.
- Die Wertminderung tritt im Übrigen bereits mit der Ausweisung der Konzentrationszone ein und nicht erst mit Errichtung der Anlagen! Bei einem Verkauf muss die Ausweisung der Konzentrationszone dem Makler und potentiellen Kunden mitgeteilt werden und mindert so den Preis und die Verkaufschancen.
- Die Minderung von Mieteinnahmen (nach einer Kündigung unserer bisherigen Mieter gelingt eine Neuvermietung, wenn überhaupt, nur bei deutlich verminderter Miete).

Zusätzlich sei noch angemerkt, dass uns 2010 eine Bauvoranfrage –unter Berücksichtigung der eingetretenen Situation: leider nur mündlich! – für die rückseitig vorhandene Halle positiv beschieden wurde. Nach dem Umbau würde dann das geplante Wohnhaus nur ca. 420m und nicht 460m von der WEA entfernt sein.

Wir gehen davon aus, dass bei der Überarbeitung des FNP eine differenzierte Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der angeführten Faktoren in einer revidierten Bewertung der uns bedrängenden WEA-Standorte resultiert.

Wir sind erstaunt, empört und erschüttert, dass die von uns benannten wirtschaftlich-existentiellen Konsequenzen, die mit einer Planung im „Dienst des Gemeinwohls“ verbunden sind, dabei in keiner Weise zu den leitenden Kriterien der Entscheidungsfindung gehört haben.

Das Fazit, dass eine vermeintlich korrekte Planung auch um den Preis individuell fataler existentieller Auswirkungen „rechtens“ sein könnte, wird von uns als Betroffenen mit Bitterkeit und Unverständnis registriert.

Die 57. Änderung des Flächennutzungsplans hat uns erstmalig vor Augen geführt, was es bedeuten kann, in einem „nicht privilegierten“ Außenbereich zu wohnen. Wir haben zur Kenntnis nehmen müssen, dass Bodendenkmäler wie der Römische Limes und virtuelle Fledermaushabitate, dass der Schutz der Stadtsilhouette als Standorthemmnis eingestuft werden und die von den beiden uns bedrängenden WEA's ausgehenden Belästigungen im offengelegten Entwurf als zumutbar für uns als Betroffene angesehen werden.

In der Bundesrepublik Deutschland würde sich diese Stellungnahme erübrigt haben, lebten wir im Freistaat Bayern: die dortige 10H-Regelung hätte die Konzentrationszone VI insgesamt unmöglich gemacht - der Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes findet seine Grenzen offensichtlich in der Unterschiedlichkeit der jeweiligen Landesgesetzgebungen!

Wir verweisen zudem auf die Ausführungen in der Stellungnahme der  zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes Windenergie.



Wetter 5. Mrz. 2015, 7:44

DIE WELT Digital
2 Monate für nur 0,99 €!

Jetzt testen!

WELT Pre

Suche



DIE WELT

DIE WELT
Jetzt tester

Home Politik Wirtschaft Geld Sport Wissen Panorama Feuilleton ICON Reise PS WELT Regional Meinung

Wirtschaft Energie Macht Infraschall von Windkraftanlagen krank?

DIE WELT



DIE WELT Digital 2 Monate für nur 0,99 €!



WIRTSCHAFT DÄNISCHE DEBATTE

02

Macht der Infraschall von Windkraftanlagen krank?

Aus Angst vor Gesundheitsschäden durch Infraschall werden in Dänemark kaum noch Windenergie-Anlagen gebaut. Eine staatliche Untersuchung läuft. Deutsche Behörden spielen das Problem noch herunter.

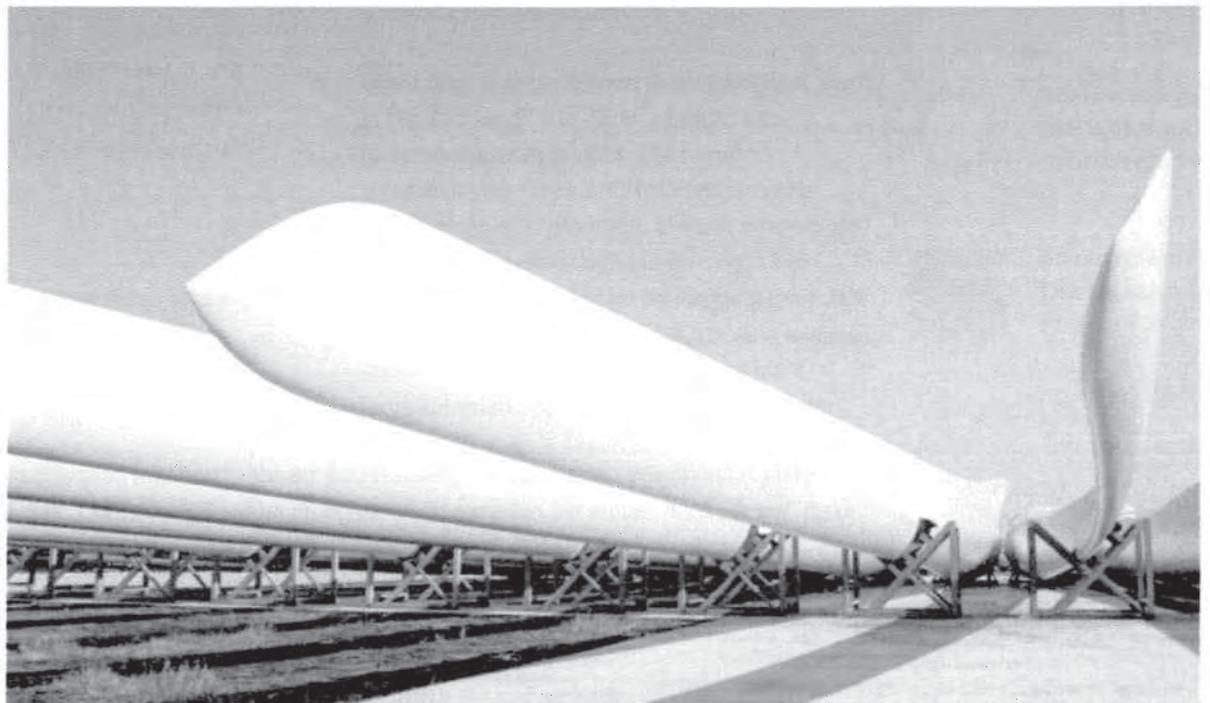
304

Empfehlen 1.957

Twittern 123

+1 49

Von Daniel Wetzel
Wirtschaftsredakteur



Wie nahe dürfen Windkraftanlagen an bewohnte Ortschaften heranrücken? Berichte über gesundheitsschädliche Schallemissionen von Windkraftanlagen haben in Dänemark schon zu einer dramatischen Verlangsamung des Ausbaitempos geführt

Foto: Getty images

Beim ersten Test begannen die Tiere zu schreien. "Sie tobten mit einem schrillen Kreischen in ihren Käfigen und begannen sich gegenseitig zu beißen", sagt Kaj Bank Olesen, Nerzzüchter in Vildbjerg, Dänemark.

Als seine Tierärztin im Morgengrauen die Polizei in der Gemeinde Herning anrief, um die neuen Windkraftanlagen hinter Olesens Bauernhof abschalten zu lassen, lag schon ein halbes Dutzend Tiere tot in den Käfigen. Mehr als 100 hatten sich gegenseitig so tiefe Wunden zugefügt, dass sie getötet werden mussten.

Die Vorkommnisse auf Olesens Nerzfarm in der Nacht zum 6. Dezember 2013 haben viele der so ökologisch orientierten Dänen verunsichert. Macht Windkraft krank? Erzeugen die Turbinen Schwingungen unterhalb der Hörbarkeitsgrenze, die Tiere verrückt machen und vielleicht auch die Gesundheit von Menschen belasten?

Plötzlich ist Flaute im Staate Dänemark

Das Schicksal des jütländischen Nerzzüchters machte landesweit Schlagzeilen und beschäftigte sogar das Parlament in Kopenhagen. Und seitdem hat die Energiewende ein Problem, wie Jan Hylleberg eingesteht, der Vorstandschef des Verbandes der dänischen Windindustrie: "Ein Großteil der dänischen Kommunen hat die Pläne für neue Windparks auf Eis gelegt, bis die staatliche Untersuchung über die Gesundheitsprobleme durch Infraschall abgeschlossen ist."

Ein Großteil der dänischen Kommunen hat die Pläne für neue Windparks auf Eis gelegt, bis die staatliche Untersuchung über die Gesundheitsprobleme durch Infraschall abgeschlossen ist

Jan Hylleberg

Vorstandschef des Verbandes der dänischen Windindustrie



2014, im ersten Jahr nach dem Vorfall in Vildbjerg, sind landesweit nur noch neue Windmühlen mit einer Gesamtleistung von 67 Megawatt ans Netz gegangen. Im Jahr zuvor waren es 694 Megawatt.

Droht das, was die Dänen derzeit erleben, auch in Deutschland? Ein Windrad dreht sich hierzulande nicht anders. Die hiesigen Hersteller von Turbinen, Rotorblättern und Stahltürmen sind alarmiert. Derzeit erleben sie einen nie da gewesenen Höhenflug: 1766 Windkraftanlagen wurden im vergangenen Jahr in Deutschland neu aufgebaut, so viele wie nie zuvor. In diesem Jahr sollen ebenso viele hinzukommen. Könnte der Boom bald enden?

Inzwischen machen mehr als 500 Bürgerinitiativen gegen Windkraftprojekte Front. Deutschen Genehmigungsbehörden werfen sie immer häufiger vor, dass die Schallemissionen von Windkraftanlagen die Gesundheit der Anwohner gefährdeten. Die Angst, die jetzt in Dänemark herrscht, kann schnell nach Deutschland überschwappen.

Windkraftausbau spaltet dänische Gesellschaft

Das kleine Nachbarland ist mit einem Anteil von 40 Prozent am Stromverbrauch weltweit führend bei der Windstromerzeugung. Die ambitionierte Energiepolitik strahlt weit über die Grenzen des Landes hinaus.

MEISTGELESENE AF



Brent und WTI
Das bittere Ge
zweiten Ölprei



Altersvorsorge
Die Wahrheit
Arbeitswut de



Spektakuläre F
Der gigantisch
Friedhof in de

Ganz Dänemark sei geradezu "ein Geschenk an die Erde", fand die Umweltschutzorganisation WWF, als sie 2013 Ministerpräsidentin Helle Thorning-Schmidt ihren "Gift to the Earth"-Preis überreichte. Die parlamentarische Monarchie im Norden "gilt als ein Labor und Exempel für den Umbau eines ganzen Landes, weg von dreckiger Kohle, Öl und Gas, hin zu einer erneuerbaren Energiegewinnung", jubelte auch das deutsche Nachrichtenmagazin "Der Spiegel". Die Wikinger-Nachfahren seien "die Bändiger des Windes".

Vindmøller har altid ret



Foto: Ekstra Bladet

Eindeutige Geste: Das dänische Boulevardblatt "Ekstra Bladet" karikiert einen Windmüller

In dem 5,6-Millionen-Einwohner-Staat sind allerdings inzwischen mehr als 200 Bürgerinitiativen gegen Windparks aktiv. Und das liegt nicht nur an den europaweit höchsten Strompreisen.

Die dänische Tageszeitung, "Jyllands Posten" veröffentlicht Berichte über Familien, die aus Sorge um die Gesundheit ihrer Kinder ihre Häuser aufgeben, weil in der Nähe Windturbinen errichtet wurden. Das Boulevardblatt "Ekstra Bladet" zeigt seitenfüllend die Karikatur eines Landwirts, der dem Leser den Mittelfinger in Form einer Windkraftanlage entgegenstreckt. Schlagzeile: "Vindmøller har altid ret": Der Windmüller hat immer recht. Der Streit über das Pro und Contra des weiteren Windkraftausbaus spaltet die dänische Gesellschaft.

Immer bei Westwind beißen sich Tiere tot

Kaj Bank Olesen ist ein blonder Zwei-Meter-Hüne mit einem von Sonne und Wind gerötetem Gesicht. "Ich glaube nicht, dass es diese Farm in zwei Jahren noch geben wird", sagt er und damit meint er auch sein Wohnhaus, das inzwischen als unbewohnbar und damit unverkäuflich gilt.

Seit sich die vier Windräder nebenan drehen, ziehen sich seine Frau und er jeden Abend zum Schlafen in ihr 50 Kilometer entfernt liegendes Sommerhaus zurück. Olesen klagt über Atembeschwerden, Kopfschmerzen und ein Engegefühl in der Brust. Dass die Beschwerden von den Schallwellen der Windturbinen stammen, hält er für ausgemacht. Die Tiere reagierten ja auch darauf.

Olesen hält 25.000 Nerze in lang gezogenen, flachen Ställen. Ein Beruf, der auch in Dänemark nicht eben hohes Ansehen genießt. "Meine Ethik liegt darin, dass ich jeden Abend weiß, dass es den Tieren gut geht", sagt er. Aber den Tieren geht es nicht mehr gut. Immer bei Westwind beißen die Weibchen ihre Jungtiere tot. Andere Neugeborene haben Missbildungen. Olesen glaubt, dass der tieffrequente, für Menschen nicht mehr hörbare Schall der Windturbinen die Tiere verrückt macht.

ELITEPARTNER.DE

Bereit für eine glückliche Beziehung?

Jetzt Partner finden



Die vier Rotortürme hinter seinem Hof liegen genau 561 Meter vom Wohnhaus entfernt. Die vierfache Höhe der Windkraftanlagen ist in Dänemark als Mindestabstand zu Wohngebäuden vorgeschrieben. Hier wurde er gerade noch eingehalten. Nur für Tierställe gilt der Abstand nicht. Das nächste Rad dreht sich 320 Meter von den Nerzkäfigen entfernt.

Nach der ersten Paarungszeit hatten rund 500 der 4500 Nerzweibchen Fehl- und Totgeburten. "Normalerweise liegt der Durchschnitt bei 20 Fehlgeburten", sagt Olesen, während er durch einen dämmrigen Gang seines Werkzeugschuppens geht. Am Ende öffnet er eine zwei Meter lange Tiefkühltruhe: Darin liegen rund 2000 daumengroße tote Nerzwelpen.



Foto: Daniel Wetzel

Nerzzüchter Kaj Bank Olesen mit einer Tiefkühltruhe voll toter Welpen. Der Züchter glaubt, dass der Infraschall der nahen Windkraftanlagen seine Tiere aggressiv macht. Seit sich die Rotoren drehen, fügen sich die Tiere gegenseitig Bisswunden zu. Neugeborene weisen überdurchschnittlich häufig Missbildungen auf.

"Vibriieren im Brustkorb"

In der Gemeinde Holbaek auf der Insel Seeland, 250 Kilometer östlich von Olesens Nerzfarm, herrscht ebenfalls Windkraft-Ärger. Der Pflanzenzüchter Boye Jensen, 67, steht mit Familie, Freunden und Mitarbeitern vor seinem ehemaligen Betrieb und reckt Protestplakate in die Höhe. Der Insolvenzverwalter hat für heute den Ausverkauf der Firma Lammefjordens Perennials angesetzt. Von überall kommen Käufer und laden die Kofferräume ihrer Kombis mit billigen Pflanzentöpfen und Stauden voll.

Jensen hat diese Staudenzucht in vier Jahrzehnten aufgebaut, doch jetzt hat er Hausverbot. Sein Betrieb mit zuletzt 14 Mitarbeitern ist insolvent, und laut Jensen sind die Windkraftanlagen hinter seinen Feldern schuld.

Jensen hatte lange gegen das Vorhaben der Gemeinde Holbaek gekämpft, direkt neben seinem Betrieb Windkraftanlagen aufbauen zu lassen. Im November 2011 stellte der Energiekonzern Vattenfall die fast 130 Meter hohen Türme auf.

Google Anzeigen

E WIE EINFACH Strom
für Geschäftskunden. Strompre
Rabatt sichern! e-wie-einfach.

Dänische Nordsee erl
Beste Gebiete, Angebote.TOP-
Ferienhaus gibt's hier. www.vi

Preise Solaranlagen
Jetzt Strom & Geld sparen. Kos
bekommen! solaranlagen.vor



Foto: Daniel Wetzer

Staudengärtner Boye Jensen (67) musste seinen Betrieb aufgeben. Seine Arbeiterinnen klagten über gravierende gesundheitliche Probleme, seitdem unmittelbar neben dem Betrieb Windkraftanlagen errichtet wurden

Zwei Wochen später litt Jensen nach eigener Aussage an Schlaflosigkeit. Nachts fühlte er ein "Vibrieren im Brustkorb", sagt er. "Ich war schon direkt nach dem Aufstehen erschöpft." Doch Jensens eigentlicher Albtraum begann erst einige Monate später, als ihm mehrere seiner Gärtnerinnen sagten, dass sie unter Kopfschmerzen und Menstruationsproblemen litten.

Pflanzenzüchter laufen die Arbeiterinnen davon

Der Chef trat eine Odyssee durch Gesundheits- und Aufsichtsämter an. Dann verbreiteten die dänischen Medien die Bilder von Olesens toten Nerzen aus Jütland. Windkraftgegner wurden zitiert, die das Schicksal der Tiere als das Ergebnis eines unfreiwilligen Feldversuchs ansahen: Von den Anlagen gehe für Menschen unhörbarer Schall mit niedriger Frequenz aus. Er entstehe immer dann, wenn das Rotorblatt am Turm der Windkraftanlage vorbeistreicht und dabei Luft komprimiert. Die Schwingungen von unter 20 Hertz seien nicht nur für Tiere, sondern auch für Menschen gesundheitsschädlich.

Ich konnte es mit meinem Gewissen nicht vereinbaren, meine Mitarbeiter länger diesem gesundheitlichen Risiko auszusetzen

Boye Jensen
Staudengärtner



Die Internetseiten der Windkraftgegner, stilhed.eu, wcfn.org, windwahn.de oder vernunftkraft.de, verweisen auf Dutzende wissenschaftliche Veröffentlichungen. Das World Council for Nature, eine internationale Organisation, die Windkraft aus Naturschutzgründen ablehnt, warf der dänischen Regierung in einem offenen Brief vor, die wachsende Zahl der Belege für die Existenz eines "Windturbinen-Syndroms" zu ignorieren.

All das löste in Jensens Staudengärtnerei Panik aus. Fünf Angestellte kündigten ihren Job fristlos. Jensen sah keine Chance mehr, den Betrieb aufrechtzuerhalten. Er

VERIVOX

Jetzt finden Sie günstige DSL-Tarife

Vergleichen Sie hier

wollte die Gärtnerei mit einer geschrumpften Mannschaft langsam abwickeln. "Ich konnte es mit meinem Gewissen nicht vereinbaren, meine Mitarbeiter länger diesem gesundheitlichen Risiko auszusetzen", sagt er. Doch die Banken akzeptierten den Plan nicht und kündigen die Kreditlinien. Jensen musste Insolvenz anmelden.

Ehemaliger Umweltminister vertritt Windkraftgegner

"Du weißt gar nicht, was Du in Christiansborg angerichtet hast." Hans Christian Schmidt, Vorsitzender des Parlamentsausschusses für Land-Distrikte und Inseln, hat dem Staudengärtner Jensen zwei Stunden lang zugehört. Schmidt, Mitglied der Liberalen Partei (Venstre), ist ehemaliger Umweltminister Dänemarks und der einzige prominente Politiker, der bereit ist, die Probleme des Windkraftbooms im Kopenhagener Schloss Christiansborg, dem Sitz von Parlament und Regierung, zur Sprache zu bringen.

Dass sich sonst niemand mit der Branche anlegt, hat gute Gründe: Die Windturbinen-Industrie ist mit ihrem Umsatz von gut zehn Milliarden Euro ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, der allein für fast vier Prozent der dänischen Exporte steht.

Wohl auch deshalb gingen die Anhörungen stets mit wenig greifbaren Ergebnissen zu Ende. Mit einer Ausnahme: Weil die Zahl der Anti-Windkraft-Gruppen rasch zunahm, gab die Regierung Ende 2013 eine Studie über mögliche Gesundheitsgefahren von Windkraftanlagen in Auftrag.



Foto: Daniel Wetzer

"Ich bin der alte Eigentümer": Boye Jensen hat an seinem alten Betrieb mittlerweile Hausverbot

Dieser Forschungsauftrag hat weitreichende Folgen. Viele Kommunen, die in Dänemark die gesetzliche Planungshoheit haben, legten ihre Pläne für Windenergieprojekte auf Eis. Aus Rücksicht auf verunsicherte Bürger wollen sie erst dann wieder neue Windparks zulassen, wenn 2017 das Ergebnis der Studie über Windkraftgefahren vorliegt. Ein faktisches Ausbaumoratorium, das sich dänische Windkraftgegner als ersten großen Erfolg anrechnen. Als weiterer

Erfolg gilt, dass die Regierung den Forschungsauftrag ausgerechnet an ein führendes Krebsforschungsinstitut vergab.

Krebsforscher untersuchen Windkrafttrisiken

Das private Institut Kraeftens Bekaempelse logiert in einem langen Gebäudekomplex aus hellen Klinkersteinen in der Nähe des Kopenhagener Kastells. Rund 250 Forscher bilden hier den Kern des Forschungszentrums der Danish Cancer Society.

Zu ihnen gehört auch Mette Sørensen, Umweltmedizinerin mit dem Spezialgebiet Ökologische Epidemiologie. Bisher hat sie die gesundheitlichen Auswirkungen von Verkehrslärm und Luftverschmutzung erforscht. Seit Anfang 2014 ermittelt sie im Auftrag der dänischen Regierung, ob von Windkraftanlagen gesundheitsschädliche Infraschall-Emissionen ausgehen.

Aslak Harbo Poulsen, der mit Sørensen das Windturbinenprojekt leitet, hält das Forschungsprojekt für einmalig. "Bislang wurden Gesundheitseffekte nur auf der Basis von Interviews mit Betroffenen untersucht", sagt Poulsen. "Wir hingegen legen objektive Daten zugrunde."

Die Daten sind eine dänische Besonderheit. Denn es gibt kaum ein anderes Land, dessen Bewohner von den Behörden so umfassend vermessen und registriert werden. Die Wissenschaftler haben Zugriff auf einen Datenpool, der selbst individuelle medizinische Befunde umfasst. Zugleich kennt die amtliche Statistik die Daten jeder Windkraftanlage, die seit 1980 errichtet wurde.

"Wir wählen diejenigen Menschen aus, die im Umkreis der Anlagen von Schallemissionen betroffen sind, und vergleichen deren Gesundheitsdaten mit Bewohnern in den Nachbarkommunen", sagt Poulsen. Rund eine Million Bürger fallen so in den Fokus der Betrachtung, danach konzentriert sich die Studie auf schätzungsweise 10.000 bis 15.000 Betroffene im unmittelbaren Umfeld der Windkraftanlagen.

Werden Bevölkerungs- und Windradstatistiken übereinandergelegt, können die Forscher feststellen, ob es im Umkreis von Windkraftanlagen einen höheren Anteil von Herzerkrankungen gibt, ob Schlafstörungen hier häufiger behandelt werden und ob Antidepressiva öfter verschrieben werden. Bei den registrierten Gesundheitsbeschwerden "können wir ein um 20 Prozent erhöhtes Krankheitsrisiko mit 80-prozentiger Sicherheit bestimmen", sagt Poulsen.

Gesundheitsprobleme nur eingebildet?

Doch trotz ihres hohen wissenschaftlichen Anspruchs wird auch die dänische Studie den Streit zwischen Windkraftgegnern und -befürwortern nicht aus der Welt schaffen können. Selbst wenn in der Nähe von Windkraftanlagen eine höhere Krankheitsrate festgestellt werden würde, könnte doch niemand sagen, ob die Symptome physikalisch-medizinisch verursacht wurden oder lediglich psychosomatische Gründe haben.

Nicht die Windkraftanlage, sondern der Kampf gegen Windkraftanlagen macht krank



Ein Forscher an der Kopenhagener Universität

"Hunderttausende von Menschen leiden auch in Dänemark seit jeher unter chronischen Gesundheitsproblemen unklarer Herkunft", sagt ein Forscher an der Kopenhagener Universität, der namentlich nicht genannt werden will. "Da liegt es für viele nahe, ihre Beschwerden einfach auf die Existenz der weithin sichtbaren Windkraftanlagen zurückzuführen."

Nach dieser Lesart leiden insbesondere Windkraftgegner, die aktiv gegen Bauprojekte in ihrer Nachbarschaft kämpfen, wegen Frust und Ärger unter einer Stressbelastung, die auch gesundheitliche Auswirkungen haben kann.

Die Empfindung, als Einzelner aus eigennützigen Motiven gegen einen grünen gesellschaftlichen Mainstream anzukämpfen, setze gerade die eher angepasst lebenden Normalbürger unter einen hohen psychischen Druck. "Nicht die Windkraftanlage, sondern der Kampf gegen Windkraftanlagen macht krank", sagt der Wissenschaftler.

Deutsche Behörden wiegeln ab

Der Windkraftgegner als eingebildeter Kranker: Auch deutsche Behörden neigen zu dieser Sichtweise, weil die Beweise für die Existenz von Windkraft-Krankheiten bislang dünn waren. Tatsächlich legten Experimente neuseeländischer Forscher den Verdacht nahe, dass das Unwohlsein der Probanden bei niederfrequenter Beschallung auf einen "umgekehrten Placebo-Effekt", den sogenannten Nocebo-Effekt, zurückzuführen ist.

In dem Experiment behaupteten auch solche Teilnehmer, Symptome zu spüren, die der Infraschallquelle im Labor nur scheinbar ausgesetzt waren. Allein die Erwartung einer gesundheitlichen Beeinträchtigung hatte also zu Unwohlsein geführt, obwohl eine physikalische Ursache gar nicht gegeben war.

Nasenbluten, Tinnitus, Kopfschmerz, Schlafstörungen, Schwindelgefühle, Herzrasen: Solche Symptome hatte die amerikanische Autorin Nina Pierpont 2009 zum ersten Mal in einem Buch unter dem Titel "Wind Turbine Syndrome" beschrieben. Doch das unter Windkraftgegnern weltweit verbreitete 300-Seiten-Werk der Psychologin genügt wissenschaftlichen Minimalansprüchen nicht.

"Schon die Vorgehensweise, lediglich auf der Grundlage von 23 Telefonaten ohne begleitende medizinische Untersuchungen ein neues Krankheitsbild mit zwölf Leitsymptomen zu entwickeln, mutet abenteuerlich an", urteilt etwa die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. So sei es kein Wunder, dass "die Arbeit bis heute in keiner wissenschaftlichen Fachzeitschrift veröffentlicht wurde". Fazit der baden-württembergischen Behörden: "Ein Windturbinen-Syndrom gibt es nicht."

Auch die Bayerischen Landesämter für Umwelt, Gesundheit und Lebensmittelsicherheit erklären die Unbedenklichkeit von tieffrequentem Schall: "Die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen

zur Wohnbebauung liegen deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen", heißt es dort. Daher hätten "nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen".

Was man nicht hört, kann nach Einschätzung der Beamten auch nicht schädlich sein.

Ärzte fordern mehr Infraschall-Forschung

Windkraftgegner glauben allerdings nicht, dass sich diese Sichtweise noch lange halten lässt – und verweisen unter anderem auf die toten Nerzwelpen des dänischen Pelztierzüchters Olesen: Um eingebildete Kranke wird es sich bei den Tieren ja kaum gehandelt haben, sagt Mauri Johansson, ein pensionierter Arbeitsmediziner, der Organisationen dänischer Windkraftgegner berät.

Andernorts werden die Gesundheitsbeschwerden als medizinisches Problem anerkannt. So stellte die Ärztekammer für Wien fest, dass sich "bei Anrainern von Windkraftanlagen Beschwerden durch übermäßige und vor allem niederfrequente Schallentwicklung und Infraschall häufen". Umfassende Untersuchungen "hinsichtlich etwaiger gesundheitsschädlicher Auswirkungen sind unabdingbar", erklärt Piero Lercher, Referent für Umweltmedizin an der Wiener Ärztekammer.

Auch Untersuchungen der Ludwig-Maximilians-Universität München widersprechen den bayerischen Aufsichtsämtern: "Die Annahme, tiefe Töne würden vom Ohr nicht verarbeitet, weil sie nicht oder schwer hörbar sind, ist falsch", sagt der Neurobiologe Markus Drexler: "Das Ohr reagiert sehr wohl auch auf sehr tieffrequente Töne."

So hatte die Abteilung Neurobiologie der Universität in einem Laborexperiment gemessen, wie sich tieffrequente Töne auf das Innenohr auswirken. Der Untersuchung zufolge wird durch Infraschall die "Hörschnecke" (Cochlea) des Innenohres stimuliert. "Die Zeit, die das Innenohr braucht, um sich von tieffrequenten Geräuschen zu erholen, ist länger als die Dauer, die es selbst dem Ton ausgesetzt ist", stellte Drexler fest.

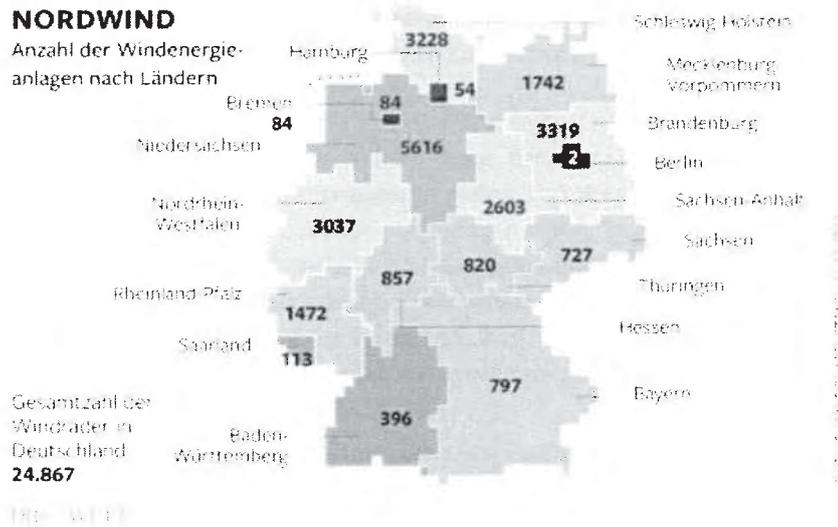
Ob dies ein erstes Anzeichen für eine potenzielle Schädigung des Innenohrs durch tieffrequente Töne sei, sollen weitere Versuche zeigen.

Windkraft-Flüchtlinge auch in Deutschland

In der Tat wäre es ungewöhnlich, wenn sich die inzwischen große Zahl gemeldeter Gesundheitsprobleme weltweit allein durch psychosomatische Einbildung und Nocebo-Effekte erklären ließen. Im Internet häufen sich die Berichte von "Windkraft-Flüchtlingen", deren Schicksal etwa die auf Youtube weit verbreitete Dokumentation "Wind Rush" der staatlichen kanadischen Fernsehanstalt beschreibt.

Auch in Deutschland nehmen die Konflikte zwischen Windkraft-Projektierern und Anwohnern zu. Im Wind-Bundesland Nummer eins, Schleswig-Holstein, wurden im vergangenen Jahr 455 Rotortürme neu errichtet. Nach Auskunft des Landesamtes für Umwelt gingen bei der Behörde in demselben Zeitraum 60

Beschwerden über Schallemissionen von Windkraftanlagen ein, wobei "die Zahl der Beschwerden statistisch nicht vollständig erfasst" werde.



Zu den deutschen Windkraft-Opfern zählen sich zum Beispiel Pieter und Heimke Hogeveen, die in einem umgebauten alten Wasserwerk in Dörpum, Schleswig-Holstein, ein Gesundheitszentrum mit vier Mitarbeitern betreiben. Zum Angebot des Teams gehören Krankengymnastik, Massagen, Reha-Sport und Präventionssport.

Doch das sportlich selbst hochaktive Paar klagt über einen dramatischen körperlichen Leistungsabfall, Schwindelgefühl und Schlaflosigkeit, seitdem 500 Meter vom Wohnhaus entfernt eine Enercon-E82-Mühle mit 140 Meter Nabenhöhe errichtet wurde.

Die Hogeveens gaben ihr Schlafzimmer unter dem Dach auf und richteten sich im Keller ein neues ein. Als die Beschwerden auch dort nicht nachließen, stemmten sie den Küchenboden auf und bauten den früheren Wasserspeicher darunter mithilfe von Gipskartonplatten zu einem "schalltoten Raum" aus, um wieder Schlaf finden zu können.

Bundesverband Windenergie äußert sich zurückhaltend

Ich bin heute Nacht wieder um drei Uhr aufgewacht

Heimke Hogeveen



Genutzt hat es wenig. "Ich bin heute Nacht wieder um drei Uhr aufgewacht", sagte Heimke Hogeveen. "Ostwind." Die Hogeveens glauben, dass der Infraschall sie auch dort unten erreicht. Häufiges Nasenbluten und geschwollene Mandeln seien die Symptome. Inzwischen stehen zwölf Windkraftanlagen rund um ihr Wohnhaus. "Wir sind wie in einem Kessel", sagt Heimke Hogeveen.

Ihren 17-jährigen Sohn haben sie auf ein Internat nach Flensburg geschickt. Das Nasenbluten, unter dem der Junge häufig litt, habe dort endlich aufgehört. Pieter

Hogeveen prüft jetzt mit seinem Anwalt, ob er gegen den Betreiber der Windkraftanlage Strafanzeige wegen vorsätzlicher Körperverletzung einreicht.

Zu solchen Berichten über Gesundheitsgefahren äußert sich der Bundesverband Windenergie nur zurückhaltend und verweist auf die Studien der süddeutschen Landesämter. Dennoch nehme die Branche die Debatte zum Thema Infraschall "sehr ernst".

Mit gutem Grund. Falls sich herausstellen sollte, dass die Klagen berechtigt sind, würde sich die Frage nach Konsequenzen stellen. Reicht es aus, Mindestabstände zur Wohnbebauung festzulegen? Wenn ja, wie groß müssen diese sein? Viele aus der Branche der erneuerbaren Energien haben zur Rechtfertigung einer schnellen Energiewende stets auf die Gesundheitsrisiken von Kohlestrom und Atommeilern verwiesen. Jetzt müssen sie selbst mit dem Verdacht umgehen, für Gesundheitsgefahren verantwortlich zu sein.

Widersprüchliche Botschaften des Umweltbundesamtes

Ein heikles Unterfangen. Die Landesregierung Bayerns hat bereits als Mindestabstand zur Wohnbebauung das Zehnfache der Windradhöhe durchgesetzt. Bei Windrädern von oft 200 Meter Höhe darf also in Umkreis von 2000 Metern kein Wohnhaus stehen. Diese Vorgabe beruht nicht auf irgendwelchen medizinischen oder wissenschaftlichen Erkenntnissen: Der Mindestabstand wurde von der bayerischen Landesregierung offenbar aus politischen Gründen frei gewählt. Kritiker dieser "10-H-Regelung" sehen bei dieser Auflage nun allerdings keine Chance mehr, noch eine nennenswerte Zahl von Windkraftanlagen im Land unterzubringen.

Das Umweltbundesamt (UBA) warnt andere Bundesländer deshalb davor, dem Beispiel Bayerns zu folgen. Wenn sich in ganz Deutschland ein pauschaler Abstand von zwei Kilometern zur Wohnbebauung durchsetzte, wäre nur noch Platz für Windturbinen mit einer Gesamtleistung von 36 Gigawatt. Da bereits genau diese Größenordnung installiert ist, müsste der Neubau von Windturbinen sofort gestoppt werden. Die Energiewende wäre am Ende.



Regenerative Energien

Bayerische Firma baut Windkraftanlage für jedermann

UBA-Präsidentin Maria Krautzberger riet den Ländern deshalb, sie "sollten nicht den Fehler machen, durch überzogene Abstandsregeln den Ausbau der Windenergie als wichtige Säule der Energiewende zu gefährden".

Merkwürdig ist allerdings, dass das Umweltbundesamt in einer anderen Studie feststellt, dass die Indizien für gesundheitliche Gefahren von Infraschall-Emissionen ernst zu nehmen seien und dringend besser erforscht werden müssten.

Zwar stünden gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse noch aus. Doch habe sich erwiesen, "dass weitgehend auf den tieffrequenten Bereich konzentrierter Schall schon bei niedrigen Pegeln das mentale Wohlbefinden deutlich beeinträchtigen kann", heißt es in der "Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall", die von

der Bergischen Universität Wuppertal im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellt wurde.

Bei den registrierten Beschwerden aus der Bevölkerung gehörten "Geräuschemissionen von Windenergieanlagen zu den häufigsten Ursachen". Insbesondere die Art der Schallmessung, die vom Immissionsschutzgesetz vorgeschrieben wird, ignoriere die Wirkung von tiefen Frequenzen in Innenräumen völlig. Inzwischen hat das Umweltbundesamt eine Folgestudie ausgeschrieben, um mehr Licht in die Sache zu bringen.

Was soll man nun glauben? Einerseits fordert das Umweltbundesamt, die gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall weiter zu erforschen. Andererseits traut sich UBA-Präsidentin Krautzberger schon zu, von größeren Mindestabständen zwischen Windrädern und Wohnbebauung abzuraten, damit die Energiewende nicht gefährdet wird.

Bisherige Grenzwerte ohne Aussagekraft

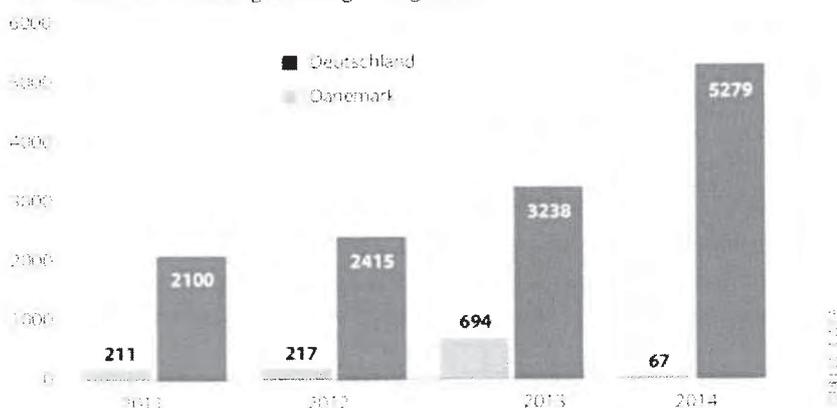
Dass die bislang für Windkraftanlagen geltenden Emissions-Richtlinien nicht mehr ausreichen, daran lässt die Infraschall-Studie des UBA keinen Zweifel. Weil Windkraftanlagen immer höher und leistungstärker werden, müssten auch die Schallemissionen neu bewertet werden, und dies müsse dann auch den Infraschallbereich miteinschließen, fordert der Akustik-Experte Detlef Krahe, der die UBA-Studie federführend leitete: "Mit wachsender Höhe der Windenergieanlagen durchschneiden die Rotorblätter ein stärker variierendes Windprofil."

Man könne deshalb "nicht davon ausgehen, dass das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist."

Die Windkraftbranche argumentiert also auf wackeligem Fundament, wenn sie im Streit mit Anwohnern stets betont, sie halte doch alle bestehenden Grenzwerte ein: Denn die Grenzwerte selbst und die Methoden ihrer Messung werden inzwischen von regierungsamtlichen Gutachtern infrage gestellt, in Dänemark ebenso wie in Deutschland.

ABGEHÄNGT

Neu installierte Windenergieleistung in Megawatt



Quelle: Infografik Die Welt

Emissionen von Windkraftanlagen werden nach der "Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (TA Lärm) gemessen. Nach dieser Vorschrift findet die Messung aber stets nur im Freien statt. Ungenügend, finden Akustiker: Denn Innenräume verstärken die Wirkung von tiefen Frequenzen oft noch. Baukörper schirmen gerade gegen Schwingungen unterhalb von 100 Hertz schlecht ab, durch große Fenster können sie fast ungehindert eindringen.

Frustrierende Erfahrungen

Weiterer Nachteil der TA Lärm: Sie schreibt vor, dass der Schalldruckpegel auf eine Art gemessen werden muss, mit der das Lautstärkeempfinden des menschlichen Ohres nachbildet wird. Nur: Diese sogenannte A-Bewertung, gemessen in Dezibel-A, gewichtet höhere Tonlagen aus Prinzip stärker, da zum Beispiel schrille Geräusche von Menschen gemeinhin auch als größere Belästigung wahrgenommen werden.

Die speziell tiefen Frequenzen, die von Windkraftanlagen ausgehen, werden bei dieser Art der Messung aber ignoriert.

Zwar bestimmt die TA Lärm auch, dass bei Hinweisen auf tiefe Frequenzen weitere Messungen zu erfolgen haben. Nur: Diese weiteren Messungen sollen dann nach den Vorgaben einer Deutschen Industrienorm durchgeführt werden. Und diese DIN 45680 hat, wie jede DIN, nicht mehr den Charakter einer Rechtsvorschrift, sondern schlicht den einer Empfehlung. Spätestens hier verlieren sich die Streitereien zwischen Windkraft-Betreibern und Lärm-Opfern im Nebel juristischer Unwägbarkeiten.

Für Menschen, die sich für Opfer von Infraschall-Emissionen halten, bedeutet dies frustrierende Erfahrungen: Das im Grundgesetz garantierte "Recht auf körperliche Unversehrtheit" oder der im Bundes-Immissionsschutzgesetz versprochene "Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen" ist schwierig einzuklagen, solange die Rechtsprechung und Wissenschaft den von der Energiewende geschaffenen Realitäten so hoffnungslos hinterher hinken, wie das im Bereich Windkraft der Fall ist.

Dänemarks Windkraft weicht aufs Meer aus

Somit ist unklar, welche Richtung die Debatte noch einschlagen könnte. Ist es Menschen in gewissen Grenzen vielleicht sogar zuzumuten, gesundheitliche Auswirkungen einer neuen ökologischen Energieinfrastruktur so hinzunehmen, wie Menschen andernorts auch die Folgen des Braunkohletagebaus hingenommen haben? Immerhin geht es um das höhere Wohl des Klimaschutzes.

Dass Fluglärm oder starker Straßenverkehr die Gesundheit der Anwohner beeinträchtigen, ist ja auch unstrittig. Dennoch würde niemand deshalb den Flug- oder Autoverkehr verbieten. Ein Ausbaustopp für Windkraft wäre wohl ebenso außer Frage.

Inzwischen erproben große Turbinenhersteller wie etwa die deutsche Enercon aus Aurich eine Technologie, bei der die Hinterkanten der Rotorblätter so verändert werden, dass sie weniger aerodynamische Geräusche abstrahlen.

Diese so genannten "Trailing Edge Serrations" (TES) könnten in Zukunft zur Standardausstattung von Windkraftanlagen gehören. Ob die Technik ausreicht, alle Beschwerden aus der Welt zu schaffen, ist noch unklar.

Die Dänen haben aus dem Dilemma einen Ausweg gefunden. An Land werden zwar nur noch wenige neue Anlagen hinzukommen, glaubt Jan Hylleberg, der Chef des Windindustrie-Verbandes. Das Wachstum werde aber auf dem Meer erfolgen.

Mit zwei neuen Großwindparks in Nord- und Ostsee soll die 50-Prozent-Marke beim Ökostromanteil bis 2020 übersprungen werden. In dänischen Küstengewässern gebe es dann ebenso viel Windkraftleistung wie an Land.

Deutschland will diesem Öko-Vorbild nicht folgen. Im Gegenteil: Die Ausbaupläne für Offshore-Wind wurden jüngst kräftig zusammengestaucht. Die Bundesregierung will bis 2020 nur noch 6500 Megawatt in Nord- und Ostsee zulassen, während es an Land bereits mehr als 35.000 Megawatt Windkraft gibt.

Damit wäre in Deutschland siebenmal mehr Windkraft an Land installiert als auf See – obwohl der Infraschall dort wohl nur ein paar Möwen stören würde.

© WeltN24 GmbH 2015. Alle Rechte vorbehalten

304

Empfehlen 1.967

Twittern 123

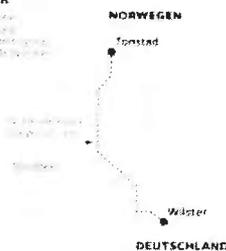
g+1

49

MEHR ZUM THEMA

NORDLINK

Die Nordlink-Seekabel verbindet die norwegische Küste mit dem deutschen Ökostromnetz.



WIRTSCHAFT STROMERZEUGUNG
Windkraftausbau übertrifft alle Erwartungen



WIRTSCHAFT STILLSTAND
Im größten Meereswindpark dreht sich wenig



WIRTSCHAFT SEEKABEL

Norwegen wird zum Speicher für deutschen Ökostrom

WIRTSCHAFT NORD- UND OSTSEE
Offshore-Windkraft knackt Gigawatt-Schwelle



THEMEN

Windenergie

Lärm

Ökostrom

10 Einwender, Schreiben vom 04.03.2015:

Abwägungsvorschlag:

Optisch bedrängende Wirkung / Einzelfallprüfung bisher unterblieben

Zur befürchteten „optisch bedrängenden“ Wirkung hat das OVG NRW in einem älteren Urteil (vom 09.08.2006, Az. 8 A 3726/05) vergleichsweise klare Regelungen aufgestellt, die bis heute angewandt werden. Demnach ist mit einer optischen Bedrängung bei Unterschreitung eines Abstands der 2fachen Anlagenhöhe zu rechnen (bei einer 200 m hohen Anlage also bei einem Abstand von weniger als 400 m). Dieser Abstand wird in der Regel schon durch die notwendigen Lärmabstände überschritten. Jenseits des 2fachen Abstands der Anlagenhöhe ist gemäß dem Urteil des OVG NRW eine Einzelfallprüfung erforderlich. Hier wird dann sorgfältig zu prüfen sein, ob eine optische Bedrängung tatsächlich vorliegt. Dies ist z.B. dann nicht der Fall, wenn eine Gebäudeseite betroffen wäre, auf der keine Fenster von zum ständigen Aufenthalt vorgesehenen Räumen vorhanden sind.

Gebot der gegenseitigen Rücknahme nicht berücksichtigt

Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wird aus § 35 Abs. 3 BauGB (s. auch Urteil vom 06. Juli 1992, AZ 7B2904/91) abgeleitet. „Rücksichtslose“ Vorhaben sind somit unzulässig. Allerdings wird durch den Begriff der gegenseitigen Rücksichtnahme bereits deutlich, dass nicht nur das hinzutretende Vorhaben, sondern auch die bestehenden Nutzungen Rücksicht nehmen müssen.

Kriterien für die Einzelfallbewertung sind dementsprechend u.a. der Umfang der Beeinträchtigung und ihre Üblichkeit im Außenbereich, die Privilegierung bestimmter Anlagen im Außenbereich und ihre Schutzwürdigkeit sowie die Gewichtung des negativ beeinflussten Belangs und die Zumutbarkeit einer Anpassung entweder des hinzutretenden Vorhabens oder des Betroffenen auf eine veränderte Umgebung.

Aspekte, die nicht durch fachgesetzliche Regelungen abgedeckt sind, verbleibt allein das baurechtliche Rücksichtnahmegebot als drittschützende Auffangregelung.

Eine Beachtung des Rücksichtnahmegebotes ist erfolgt. Eine Einzelfallprüfung erfolgt ggf. im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Infraschall:

Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (<http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie>). Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: „Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen

haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“ („UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, Februar 2012).

Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einem Informationsblatt vom Januar 2013 aus: „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren und Wärmepumpen auftritt. Der Einwender selbst zitiert andere Studien. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung. Nur letztere kann Grundlage für die Planungen der Gemeinde Rosendahl sein, die fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht anders bewerten kann. Die Bewertung erfolgt durch den Gesetzgeber, der sich zum Thema Windkraft und Infraschall (siehe Stellungnahmen der Landesämter) keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht. Einzelne Forschungsberichte bestätigen zum Teil einen weiteren Forschungsbedarf. Derzeit wird beispielsweise in Dänemark eine flächendeckende Feldstudie durchgeführt, die allerdings erst 2017 abgeschlossen sein wird.

Vor dem Hintergrund, dass alleine in NRW zur Zeit ca. 3.000 Windkraftanlagen Strom produzieren und in ganz Deutschland über 24.500 Anlagen in Betrieb sind (Stand 2014), kann der Stadt Kalkar aber nicht vorgeworfen werden, hier ein Experiment mit unbestimmtem Ausgang zu Lasten seiner Bürger durchzuführen. Da ein signifikanter Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und den Infraschall-Emissionen von Windkraftanlagen bis heute nirgendwo wissenschaftlich anerkannt nachgewiesen werden konnte und es auch kein definiertes Krankheitsbild, das unzweifelhaft durch Windkraftanlagen ausgelöst wurde, gibt, kann die Stadt Kalkar davon ausgehen, dass die Bedenken unbegründet sind.

Schallimmissionen:

Die der Potenzialflächenanalyse zugrundeliegenden Abstände zu Siedlungsbereichen und zum Wohnen im Außenbereich orientieren sich gemäß den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts daran, ob im Stadtgebiet Kalkar der Windenergie noch substantiell Raum bleibt. Höhere Abstände würden dazu führen, dass kaum noch Flächen zur Verfügung stünden. Mit den gewählten Abständen können Windkraftanlagen errichtet werden, deren Betrieb nicht zur Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte am Wohnhaus der Einwander führen. Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan sagt noch nichts über die später bau- und immissionsrechtlichen Möglichkeiten tatsächlich zu errichtender Windkraftanlagen aus. Selbst wenn sehr große Windkraftanlagen errichtet werden, sind die Lärmgrenzwerte am Anwesen der Einwander gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Dies geschieht entweder durch die Auswahl einer entsprechend „leisen“ bzw. kleinen Anlage, durch einen entsprechend großen Abstand oder durch einen lärmmindernden Betriebsmodus z.B. zur Nachtzeit. Die Darstellung der Konzentrationszone ermöglicht ausdrücklich nicht die Errichtung jedes Anlagentyps an jedem Standort in der Zone.

Schattenwurf

Der Schattenwurf einer Windkraftanlage wird heute technisch zuverlässig und als Auflage in der immissionsrechtlichen Genehmigung durch sogenannte „Schattenwächter“ vermieden bzw. auf das gesetzliche Minimum begrenzt. Eine besondere Vorsorge in dieser Hinsicht ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung daher nicht erforderlich.

Lichtimmissionen/ Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität sowie existentiellen Situation:

Insbesondere das aus Flugsicherheitsgründen notwendige Dauerrotlicht an Windkraftanlagen über 100 m wird von zahlreichen Einwendern als besondere Belastung empfunden.

Tatsächlich „verschwinden“ Windkraftanlagen bei Dämmerung und Dunkelheit nicht aus dem Bewusstsein der Betroffenen Anlieger. Durch die Flugsicherungskennzeichnung (tagsüber weiß, nachts rot blinkend) nimmt man die Anlagen auch in der Nachtzeit wahr. Dazu ist auszuführen, dass die Beleuchtung sich nähernden Flugzeugen die Position des Windparks kenntlich machen soll. Die Beleuchtung ist daher nach oben gerichtet. Ein direktes Anstrahlen von Wohngebäuden ist ausgeschlossen. Der Betroffene muss also gezielt nach den Windkraftanlagen Ausschau halten. Eine Störung (z.B. durch Blendung) bei einem Abend auf der Terrasse oder wenn man aus (abgedunkelten) Räumen in die dunkle Landschaft schaut ist objektiv nicht erkennbar. Hier ist das individuelle Befinden abzuwägen mit den Belangen der Energieerzeugung und der Flugsicherheit. Die Stadt Kalkar wird allerdings ihren Einfluss geltend machen und im Rahmen der Genehmigungsverfahren auf den Einsatz des Standes der Technik drängen.

Zerstörung des Landschaftsbildes

Zweifellos ist die „Energiewende“ mit einer deutlichen Veränderung der Landschaft verbunden. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung prägen Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild. Der „weiche“ Standortfaktor „Orts- und Landschaftsbild“ hat nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: *„Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. ...“* (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07).

Die subjektive Wahrnehmung von Windkraftanlagen als störende Fremdkörper ist zweifellos bei einzelnen Personen vorhanden, lässt sich aber nicht objektivieren und muss darüber hinaus mit den Zielen des Ausbaus regenerativer Energien abgewogen werden. Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft durch den Menschen zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer Ausdruck einer Zeitepoche. Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windenergieanlagen nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft sorgsam umzugehen. Die Stadt Kalkar hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 (grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Stadt von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet erheblich ein.

Gefährdung durch Eisschlag, auch für die ca. 50 m entfernt laufende Gasleitung / erhöhte Brandgefahr

Wie von jeder technischen Einrichtung, so geht auch von einer Windkraftanlage das grundsätzliche Risiko von Unfällen aus. Dies gilt für Straßen, Betriebe, Flugverkehr und praktisch alle übrigen durch den Menschen hervorgerufenen Aktivitäten. Im Zuge der Baugenehmigung wird die Einhaltung aller relevanten technischen Regelwerke, auch z.B. zum Brandschutz oder zur Statik geprüft. Nach menschlichem Ermessen ist eine Unfallgefahr damit, wie auch bei der Zulassung von Fahrzeugen für den Straßenverkehr, ausgeschlossen. Technische Besonderheiten von Windkraftanlagen, z.B. die Möglichkeit des Eisabwurfs von den Rotoren, haben zu speziellen technischen Lösungen geführt. So erzeugt Eisansatz eine Unwucht, die mit Sensoren erfasst werden kann und zum sofortigen Stillstand einer Windkraftanlage führt. Das gilt auch für Brandschäden. Da die Immissionsrechtlichen Abstände deutlich größer sind, als die bauordnungsrechtlich erforderlichen (halbe Anlagenhöhe) bzw. die Höhe einer Windkraftanlagen, ist das

überaus theoretische Risiko einer durch Sturm umstürzenden Windkraftanlage oder eine brennende Windkraftanlage in der Abwägung zu vernachlässigen.

Wie bei anderen Brandeinsätzen wird jeder Feuerwehreinsatz davon bestimmt ein Übergreifen des Feuers auf die Nachbarschaft durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (z.B. Brandschneise, Bewässerung der Felder...).

Beeinträchtigung der Fauna → zu den Gutachten ist eine zweite Fachmeinung einzuholen

Die Ergebnisse sind vielschichtig und im Detail den jeweiligen Gutachten zu entnehmen. Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass je nach Artenvorkommen ein breites Spektrum an Maßnahmen notwendig wird. So ist um das Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote bei Fledermäusen zu vermeiden u.a. ein Risikomanagement erforderlich. Dieses umfasst die Rufaufnahme im kritischen Rotorbereich (Gondelmonitoring) während des für den Fledermausschlag relevanten Zeitraumes (01.04. – 31.10). Basierend auf diesem Monitoring können dann ggf. Abschaltzenarien für den weiteren Betrieb festgelegt werden um das Kollisionsrisiko von Fledermäusen mit den Windkraftanlagen unter die Erheblichkeitsschwelle zu senken bzw. gänzlich zu vermeiden.

Darüber hinaus können durch weitere Vermeidungsmaßnahmen, einschließlich einer Bauzeitenregelung (Baufeldräumung und Bau erfolgen außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten von Vögeln) oder einer angepassten landwirtschaftlichen Nutzung um die geplanten Anlagenstandorte erhebliche Beeinträchtigungen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten vermieden werden.

Im Kreis Kleve besteht ein Brutvorkommen des Uhus. Gemäß den vorliegenden Ergänzungsgutachten ist das Brutpaar am Standort „Trockenabgrabung, Totenhügel“ aufgrund der Entfernung zu den Planstandorten sowie der bevorzugten Jagdhabitats im Umfeld des Brutplatzes von den Planungen nicht betroffen. Ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision kann ausgeschlossen werden. Weiterhin entsteht weder ein Verlust noch eine erhebliche Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Nicht ersetzbare Biotope oder essentielle Habitatbestandteile werden nicht beansprucht.

Grundsätzliche Ausschlusskriterien für eine der vier Teilflächen der Potenzialzone konnten im Rahmen der vorliegenden Gutachten nicht festgestellt werden. Jedoch sind die in den Gutachten genannten Maßnahmen im Rahmen der weiteren Planung zwingend zu beachten, da sie Voraussetzung für die Genehmigung sind (Vermeidung von Verbotsatbeständen gem. § 44 BNatSchG).

Eine zweite Fachmeinung zu den Gutachten wurde bereits durch die intensive Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eingeholt.

Signifikante und dauerhafte Wertminderung /Minderung von Mieteinnahmen

Die geäußerte Sorge um einen Wertverlust der Immobilie aufgrund der optischen Wahrnehmbarkeit von Windkraftanlagen im Umfeld ist nicht völlig auszuschließen, aber auch

abhängig von Marktgegebenheiten, die vielen Einflüssen und individuellen Einschätzungen unterliegen. Abwägungsrelevant ist hier das Allgemeinwohl. Hierzu hat das OVG Saarland konsequent ausgeführt (20.12.2005, Az. 2 W 33/05): „Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Baugenehmigung bewahrt zu werden.“ Windenergienutzung im Außenbereich gehört zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Insbesondere am Siedlungsrand ist daher immer mit Einwirkungen aus dort zulässigen Nutzungen zu rechnen.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Steinfurt hat dazu eine Aussage des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswert in Niedersachsen („Ein direkter Einfluss von Windenergieanlagen auf Immobilienwerte ist empirisch nicht nachweisbar“) im Umfeld der Windfelder im Kreis Steinfurt überprüft. Insgesamt wurden über 30.000 Kaufverträge aus den Jahren 1985 bis 2013 im Umfeld von Windparks ausgewertet. Maßstab war der amtliche Bodenrichtwert, von dem Schwankungen von +/- 30% noch als „normaler Markt“ gelten. Gab es höhere Abweichungen wurden diese geprüft. Eine Wertminderung durch Windkraftanlagen waren tatsächlich nicht nachweisbar. Selbst wenn für die Immobilie des Einwenders tatsächlich nachgewiesen werden könnte, dass es zu einem Wertverlust von knapp 30% ausschließlich bedingt durch Windkraftanlagen im Umfeld gekommen ist und alle sonstigen Faktoren, einschließlich des Verhandlungsgeschicks glaubhaft ausgeschieden werden könnten, ist dies im Sinne der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinzunehmen, da die Windenergienutzung nicht zuletzt aufgrund der öffentlichen Versorgungsfunktion privilegiert wurde.

Bauvoranfrage mündlich positiv beschieden (in 2010) → geplantes Wohnhaus würde dann nur noch 420 statt 460 m von der Anlage entfernt liegen

Wenn es zur Errichtung dieses Gebäudes vor der Baugenehmigung einer Windkraftanlage kommen sollte, ist es im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu beachten. Grundsätzlich kann aber davon ausgegangen werden, dass bei 420 m Entfernung die zulässigen Grenzwerte nicht überschritten werden.

Leben im „nicht privilegierten“ Außenbereich

Windenergienutzung ist eine privilegierte Nutzung im Außenbereich, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Das Wohnen im Außenbereich hingegen gehört nicht zu den privilegierten Vorhaben (Ausnahme: Wohnen im Zusammenhang mit Land-, Forst- oder Gartenbaubetrieb) und hat somit einen wesentlich geringeren Schutzanspruch als andere Belange, z.B. das Wohnen im Siedlungszusammenhang.

Hinweis auf die Stellungnahme von [REDACTED]

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

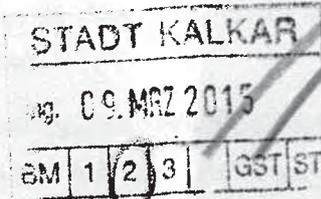
Beschlussvorschlag:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Der Anregung einer Einzelfallprüfung wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gefolgt.

4. März 2015

An den
Bürgermeister und den Rat
Der Stadt Kalkar
Markt 20
47546 Kalkar



Betrifft: 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Planungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Fonck, sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf die Änderung des Flächennutzungsplans. Diese Planung hat weitreichende Auswirkungen auf mich, so dass ich damit nicht einverstanden sein kann. Die geplante Fläche in Neulouisendorf zwischen der Hochstraße und der Bergstraße greift erheblich in meine Rechte ein.

2007 Im Jahr 2007 bin ich von den Niederlanden nach Deutschland gezogen, um mich hier der Arbeit mit meinen Pferden widmen zu können. So habe ich [redacted] gekauft, das Hinterhaus zu Wohnraum und die Scheune aufwändig für die Unterbringung von Zuchtpferden umgebaut. Gleichzeitig wurden die dazu gehörigen landwirtschaftlichen Flächen mit hohen Kosten zu Pferdekoppeln umgestaltet. Dafür habe ich meine gesamten Mittel eingesetzt.

Nach den nun vorliegenden Planungen befindet sich die eine Fläche direkt an der Grenze der Weide. Diese Fläche ist überdies gerade 350 m von meinem Haus entfernt. Sie liegt sie genau in Richtung der nachmittäglichen und abendlichen Sonnenrichtung sowie der Hauptwindrichtung am Niederrhein. Es ist also damit zu rechnen, dass zu einem überwiegenden Teil die vollständige Breite der Rotorflügel sichtbar ist. Durch den großen Durchmesser ist nicht nur kurzfristig mit Schattenwurf zu rechnen.

Aber nicht nur Schattenwurf, sondern auch die zu erwartende Geräuschbelastung stört in großem Maße. Es handelt sich um eine dauernde Belästigung der Pferde durch Geräusche und Lichtveränderungen. Auch ist in keinster Weise klar, inwieweit die Tiere durch den anfallenden Infraschall leiden. Ich befürchte in diesem Zusammenhang negative Auswirkungen auf meine Pferde. So dass ich die für die Pferdehaltung erforderlichen Freiflächen nicht mehr nutzen kann. Nicht verstehen kann ich in diesem Zusammenhang, dass an keiner Stelle im Gutachten auf die Pferdehaltung in diesem Gebiet eingegangen wird. Es wird lediglich von einer landwirtschaftlichen Nutzung gesprochen. Dies ist eindeutig falsch.

Auch ist mit dem Bau einer Windkraftanlage dieser Größe in unmittelbarer Nähe ein erheblicher Wertverlust meines gerade teuer erworbenen Grundstücks verbunden. Wie dargestellt, habe ich all mein Vermögen in dieses Grundstück

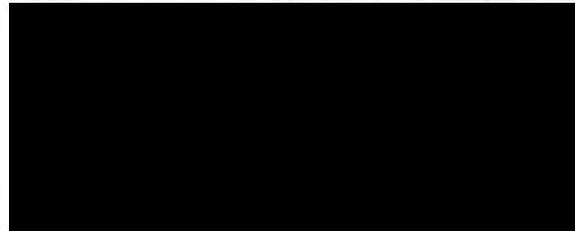
eingbracht. Nun entsteht ein Wertverlust, der meine Versorgung im Alter in Frage stellt. Jeder Käufer wird die Störungen durch die Anlagen einpreisen, so dass durch die Windkraftanlage ein erheblicher Vermögensschaden eintritt oder sogar einen Verkauf unmöglich macht.

Ich möchte hier auch noch auf die Fledermäuse hinweisen, die im Dachstuhl meiner Scheune leben. Diese Fledermäuse sind im Gutachten erwähnt. Ich fürchte, dass diese Tiere erheblich durch die Anlagen gestört werden und damit der Gedanke des Naturschutzes zu kurz kommt.

Da mich die Änderungen des Flächennutzungsplans erheblich schädigen, ist diese Fläche nicht als geeignet für den Standort einer Windkraftanlage anzusehen. Die geplanten Anlagen verhindern durch die unmittelbare Nähe die bestimmungsmäßige Nutzung meiner Außenflächen.

Sollten Sie noch Rückfragen haben, bitten wir um entsprechende Mitteilung.

mit freundlichen Grüßen



11 Einwender, Schreiben vom 04.03.2015:

Abwägungsvorschlag:

Schattenwurf

Der Schattenwurf einer Windkraftanlage wird heute technisch zuverlässig und als Auflage in der immissionsrechtlichen Genehmigung durch sogenannte „Schattenwächter“ vermieden bzw. auf das gesetzliche Minimum begrenzt. Eine besondere Vorsorge in dieser Hinsicht ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung daher nicht erforderlich.

Lärm

Die der Potenzialflächenanalyse zugrundeliegenden Abstände zu Siedlungsbereichen und zum Wohnen im Außenbereich orientieren sich gemäß den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts daran, ob im Stadtgebiet Kalkar damit der Windenergie noch substantiell Raum bleibt. Höhere Abstände würden dazu führen, dass kaum noch Flächen zur Verfügung stünden. Mit den gewählten Abständen können Windkraftanlagen errichtet werden, deren Betrieb nicht zur Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte am Wohnhaus der Einwender führen. Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan sagt noch nichts über die später bau- und immissionsrechtlichen Möglichkeiten tatsächlich zu errichtender Windkraftanlagen aus. Selbst wenn sehr große Windkraftanlagen errichtet werden, sind die Lärmgrenzwerte am Anwesen der Einwender gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Dies geschieht entweder durch die Auswahl einer entsprechend „leisen“ bzw. kleinen Anlage, durch einen entsprechend großen Abstand oder durch einen lärmindernden Betriebsmodus z.B. zur Nachtzeit. Die Darstellung der Konzentrationszone ermöglicht ausdrücklich nicht die Errichtung jedes Anlagentyps an jedem Standort in der Zone.

Infraschall

Zum Thema Infraschall führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) folgendes aus: „Messtechnisch kann nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die festgestellten Infraschallpegel liegen aber weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und sind damit völlig harmlos“ (<http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/windenergie>). Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt und Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bestätigt diese Erkenntnis: „Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen.“ („UmweltWissen: Windkraftanlagen – beeinträchtigt

Infraschall die Gesundheit?“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, Februar 2012).

Das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz des Landes Baden-Württemberg führt in einem Informationsblatt vom Januar 2013 aus: „Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab.“

Wie in anderen technisch-wissenschaftlichen Bereichen auch (z.B. Mobilfunk) wird an diesen Themen ständig geforscht, insbesondere da Infraschall keineswegs auf Windkraftanlagen, beschränkt ist, sondern z.B. auch bei Dieselmotoren und Wärmepumpen auftritt. Der Einwander selbst zitiert andere Studien. Hier ist zu unterscheiden zwischen Einzelposition und der herrschenden wissenschaftlichen Meinung. Nur letztere kann Grundlage für die Planungen der Gemeinde Rosendahl sein, die fachinhaltlich dieses wissenschaftliche Forschungsfeld nicht anders bewerten kann. Die Bewertung erfolgt durch den Gesetzgeber, der sich zum Thema Windkraft und Infraschall (siehe Stellungnahmen der Landesämter) keinen Handlungsbedarf bzw. keine Gefährdung sieht. Einzelne Forschungsberichte bestätigen zum Teil einen weiteren Forschungsbedarf. Derzeit wird beispielsweise in Dänemark eine flächendeckende Feldstudie durchgeführt, die allerdings erst 2017 abgeschlossen sein wird.

Vor dem Hintergrund, dass alleine in NRW zur Zeit ca. 3.000 Windkraftanlagen Strom produzieren und in ganz Deutschland über 24.500 Anlagen in Betrieb sind (Stand 2014), kann der Stadt Kalkar aber nicht vorgeworfen werden, hier ein Experiment mit unbestimmtem Ausgang zu Lasten seiner Bürger durchzuführen. Da ein signifikanter Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und den Infraschall-Emissionen von Windkraftanlagen bis heute nirgendwo wissenschaftlich anerkannt nachgewiesen werden konnte und es auch kein definiertes Krankheitsbild, das unzweifelhaft durch Windkraftanlagen ausgelöst wurde gibt, kann die Stadt Kalkar davon ausgehen, dass die Bedenken unbegründet sind.

Pferdehaltung ist nicht mit Landwirtschaft gleichzusetzen / negative Auswirkungen auf die Pferde

Pferdehaltung ist mit Landwirtschaft gleichzusetzen, wenn das benötigte Futter für die Tiere überwiegend auf den eigenen Flächen erzeugt wird. Dann wäre die Pferdehaltung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert.

Ist dies nicht der Fall, ist die Pferdehaltung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Außenbereich privilegiert, aber auch nur, wenn die Pferdehaltung über individuelle Interessen hinausgeht.

Diese Privilegierung im Außenbereich führt jedoch nicht zu einer bevorzugten Betrachtung, da die Windenergie ebenfalls im Außenbereich privilegiert ist. Die Belange sind gleichwertig und müssen gegenseitig, unter dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme abgewogen werden. Im Rahmen der Konzentrationszonenplanung sind alle zu beachtenden gesetzlichen Regelungen eingehalten worden. Darüber hinaus ist die Windenergienutzung ein öffentlicher Belang.

Die aktuelle Rechtsprechung bestätigt, dass der Pferdehaltung in der Abwägung mit den übrigen Belangen nicht übermäßiges Gewicht zuzuordnen ist. So hat das Verwaltungsgericht Aachen durch Eilbeschlüsse vom 05.07.2012 (Az. 6 L 18/12 und 6 L 138/12 sowie 6 L 14/12) folgendes festgestellt:

„Das Gericht bestätigt die bisherige Rechtsprechung, wonach ausgehend von der Evolution und der Sinnesphysiologie von Pferden eine schnelle Gewöhnung der Pferde an die von Windenergieanlagen ausgehenden Reize zu erwarten sei und heftige Reaktionen, wie Steigen oder Durchgehen nicht zu befürchten seien. Im Übrigen sei auch zu berücksichtigen, dass die Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert sind und damit den Bewohnern des Außenbereichs bzw. der unmittelbaren Randlagen Maßnahmen zumutbar seien, durch die sie den Wirkungen der Windenergieanlage ausweichen oder sich vor ihnen schützen, wie z.B. Abschirmung eines Reitplatzes durch Hecken- und Baumbewuchs oder die Unterbringung besonders nervöser Pferde in besonderen Einstellboxen“.

Wertverlust

Die geäußerte Sorge um einen Wertverlust der Immobilie aufgrund der optischen Wahrnehmbarkeit von Windkraftanlagen im Umfeld ist nicht völlig auszuschließen, aber auch abhängig von Marktgegebenheiten, die vielen Einflüssen und individuellen Einschätzungen unterliegen. Abwägungsrelevant ist hier das Allgemeinwohl. Hierzu hat das OVG Saarland konsequent ausgeführt (20.12.2005, Az. 2 W 33/05): „Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Baugenehmigung bewahrt zu werden.“ Windenergienutzung im Außenbereich gehört zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Insbesondere am Siedlungsrand ist daher immer mit Einwirkungen aus dort zulässigen Nutzungen zu rechnen.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Steinfurt hat dazu eine Aussage des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswert in Niedersachsen („Ein direkter Einfluss von Windenergieanlagen auf Immobilienwerte ist empirisch nicht nachweisbar“) im Umfeld der Windfelder im Kreis Steinfurt überprüft. Insgesamt wurden über 30.000 Kaufverträge aus den Jahren 1985 bis 2013 im Umfeld von Windparks ausgewertet.

Maßstab war der amtliche Bodenrichtwert, von dem Schwankungen von +/- 30% noch als „normaler Markt“ gelten. Gab es höhere Abweichungen wurden diese geprüft. Eine Wertminderung durch Windkraftanlagen waren tatsächlich nicht nachweisbar. Selbst wenn für die Immobilie des Einwenders tatsächlich nachgewiesen werden könnte, dass es zu einem Wertverlust von knapp 30% ausschließlich bedingt durch Windkraftanlagen im Umfeld gekommen ist und alle sonstigen Faktoren, einschließlich des Verhandlungsgeschicks glaubhaft ausgeschieden werden könnten, ist dies im Sinne der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinzunehmen, da die Windenergienutzung nicht zuletzt aufgrund der öffentlichen Versorgungsfunktion privilegiert wurde.

Fledermäuse in der Scheune werden durch Windkraftanlagen gestört

Wie vom Einwender bereits erwähnt, sind die Fledermäuse im Artenschutzgutachten zur Fläche Neulouisendorf beachtet worden. Der Umweltbericht dazu macht folgende Aussage:

„So ist um das Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote bei Fledermäusen zu vermeiden u.a. ein Risikomanagement erforderlich. Dieses umfasst die Rufaufnahme im kritischen Rotorbereich (Gondelmonitoring) während des für den Fledermausschlag relevanten Zeitraumes (01.04. – 31.10). Basierend auf diesem Monitoring können dann ggf. Abschalt Szenarien für den weiteren Betrieb festgelegt werden, um das Kollisionsrisiko von Fledermäusen mit den Windkraftanlagen unter die Erheblichkeitsschwelle zu senken bzw. gänzlich zu vermeiden.

Darüber hinaus können durch weitere Vermeidungsmaßnahmen, einschließlich einer Bauzeitenregelung (Baufeldräumung und Bau erfolgen außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten von Vögeln) oder einer angepassten landwirtschaftlichen Nutzung um die geplanten Anlagenstandorte erhebliche Beeinträchtigungen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten vermieden werden.

Grundsätzliche Ausschlusskriterien für eine der vier Teilflächen der Potenzialzone konnten im Rahmen der vorliegenden Gutachten nicht festgestellt werden. Jedoch sind die in den Gutachten genannten Maßnahmen im Rahmen der weiteren Planung zwingend zu beachten, da sie Voraussetzung für die Genehmigung sind (Vermeidung von Verbotsstatbeständen gem. § 44 BNatSchG).“

Konkrete Maßnahmen können erst im Rahmen der Baugenehmigung erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.



Stadt Kalkar
Planen, Bauen, Umwelt
Herrn Stadtoberbaurat Frank Sundermann
Markt 20
47546 Kalkar



Kalkar, 06.03.2015

57. Änderung des FNP Stadt Kalkar – Planungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen

Sehr geehrter Herr Sundermann,

Im Sinne einer optimalen Nutzung der Potentialfläche III „Südwestlich Hönnepel“ planen wir, ebenso wie unser Kooperationspartner Stadtwerke Kalkar GmbH & Co. KG, den Einsatz höchst wirtschaftlicher und ertragsstarker Binnenland-Windenergieanlagen. Diese erfordern aufgrund ihres großen Rotordurchmessers aus turbulenztechnischen Gründen einen möglichst großen Abstand untereinander.

Um mit den uns zur Verfügung stehenden Parzellen im nördlichen Teilbereich der Potentialfläche drei WEA's zu ermöglichen, hatten wir in unserer Standortplanung unter Berücksichtigung der ursprünglichen Ausweisung des Suchraums III die Anlagen so weit wie möglich an die Ränder der Potentialfläche positioniert.

Die nordwestliche Abgrenzung der Potentialfläche wurde nun gegenüber der bisherigen Ausweisung des Suchraums III um 100m zurückgenommen als Schutzabstand zu einer Ausgleichsfläche.

Damit würde die Grenze der Potentialfläche von den Rotorblättern der nordwestlichen WEA jetzt um bis zu 25m überschritten.

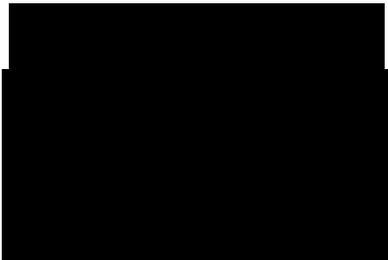
Um die Forderung nach BVerwG 2004, daß Windenergieanlagen einschließlich des Rotors in der Fläche liegen müssen, zu erfüllen, müsste entweder auf eine Anlage verzichtet oder auf für den Standort wenig geeignete Starkwindanlagen mit kleinem Rotordurchmesser gewechselt werden.

Hierzu möchten wir nachfolgend einige Anmerkungen machen:

- 1) Die der Rücknahme der Potentialfläche zugrunde liegende Ausgleichsfläche ist offensichtlich in ihrer Ausdehnung so wie im Entwurf vom 18.11.2013 der FNP-Neuaufstellung dargestellt mit einer Länge von ca. 585m berücksichtigt worden. Diese Ausgleichsfläche, basierend unseres Wissens auf Bebauungsplan Nr. 058 „Trasse Erschließungsstraße Wisseler See“ aus 1991/1992, ist jedoch nie umgesetzt worden. Sie ist auch katastermäßig nie aus den vorhandenen Flurstücken herausgelöst worden, so daß auch aus diesem Grund eine zukünftige Umsetzung nicht sichergestellt ist. Allerdings existiert auf der anderen, nordwestlichen Seite des dort vorhandenen Wirtschaftsweges eine Ausgleichsfläche. Es handelt sich um einen Heckenstreifen von 4m Breite und ca. 325m Länge ausgehend von der Straße „Zum Wisseler See“. Sie betrifft die Flurstücke 74 und 76 der Gemarkung Hönnepel Flur 1 sowie Flurstück 238 Gemarkung Hanselaer Flur 1.

- 2) Die ursprüngliche Abgrenzung als Suchraum III wurde bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im November 2011 auch den Trägern öffentlicher Belange bekannt gemacht. Es wurde weder von Seiten der Kreisverwaltung Kleve, Untere Landschaftsbehörde noch von anderen Behörden die Abgrenzung des Suchraums III bis vor die Ausgleichsfläche beanstandet bzw. überhaupt thematisiert.
- 3) Vergleich mit Einstufungen der harten und weichen Tabukriterien für andere ökologisch bedeutende Flächen
 - a) Der Schutzanspruch für FFH-Gebiete betrifft nur die Fläche, ohne zusätzlichen Abstandspuffer
 - b) Für gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile bzw. Biotopie wird eine Pufferzone von 50m vorgesehen
 - c) Für Waldgebiete wird keine Pufferzone vorgesehen
 - d) Demgegenüber wird für den nicht vollständig ausgebildeten 4m breiten Heckenstreifen der Ausgleichsfläche eine Pufferzone von 100m vorgesehen

Um die Potentialfläche wie vorgesehen optimal zu nutzen und wirtschaftliche Binnenlandwindenergieanlagen einsetzen zu können, bitten wir daher, die Einstufung der weichen Tabukriterien in Bezug auf Ausgleichsflächen den Kriterien der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile und Biotopie anzupassen und somit auch hier eine Pufferzone von 50m vorzusehen.



12 Einwender, Schreiben vom 06.03.2015:

Abwägungsvorschlag:

Der Abstand von 100 m zu Ausgleichsflächen ist bereits sehr gering angesetzt, wenn man bedenkt, dass diese Flächen eine ökologische Funktion zu erfüllen haben.

Grundsätzlich ist eine Änderung des genannten weichen Tabukriteriums von 100 auf 50 m möglich, allerdings nur für alle Ausgleichsflächen im gesamten Stadtgebiet. Diese Änderung würde jedoch eine erneute öffentliche Auslegung erfordern.

Da die in Rede stehende Ausgleichsfläche bisher nicht realisiert wurde, ist richtig. Da sie aber in einem rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt ist, muss die Möglichkeit einer Umsetzung weiterhin gegeben sein.

Die Ausgleichsfläche wird im Rahmen der 57. FNP-Änderung weiterhin beachtet.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Niederschrift

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 57. FNP-Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie) trägt [REDACTED] nachfolgende Anregungen vor:

[REDACTED] unterstützt ausdrücklich erneuerbare Energien, insbesondere auch die Windkraft. Die Interessen der Anwohner des Baugebietes Oybaum sind aber nach Meinung von [REDACTED] nicht ausreichend bei den Planungen berücksichtigt worden, da eine monströse Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe geplant wird. Er befürchtet, dass unzumutbare Lärmbelästigungen von der geplanten Anlage ausgehen werden und die Immobilie einen merkbaren Wertverlust erleiden wird. Zudem befürchtet [REDACTED] dass ein unzumutbarer Schattenwurf durch die geplante, monströse Windkraftanlage entstehen wird. [REDACTED] ist der Überzeugung, dass für seine Rentenzeit ein stressfreies und lebenswertes Wohnen im Baugebiet Oybaum nicht mehr gegeben ist.

Aufgenommen:

Kalkar den 09.03.2015

[REDACTED]
geschlossen:



Falck

13 Einwender, zu Protokoll gegeben am 09.03.2015:

Abwägungsvorschlag:

Unzumutbare Lärmbelästigungen

Die der Potenzialflächenanalyse zugrundeliegenden Abstände zu Siedlungsbereichen und zum Wohnen im Außenbereich orientieren sich gemäß den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts daran, ob im Stadtgebiet Kalkar damit der Windenergie noch substantiell Raum bleibt. Höhere Abstände würden dazu führen, dass kaum noch Flächen zur Verfügung stünden. Mit den gewählten Abständen können Windkraftanlagen errichtet werden, deren Betrieb nicht zur Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte am Wohnhaus der Einwender führen. Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan sagt noch nichts über die später bau- und immissionsrechtlichen Möglichkeiten tatsächlich zu errichtender Windkraftanlagen aus. Selbst wenn sehr große Windkraftanlagen errichtet werden, sind die Lärmgrenzwerte am Anwesen der Einwender gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Dies geschieht entweder durch die Auswahl einer entsprechend „leisen“ bzw. kleinen Anlage, durch einen entsprechend großen Abstand oder durch einen lärm mindernden Betriebsmodus z.B. zur Nachtzeit. Die Darstellung der Konzentrationszone ermöglicht ausdrücklich nicht die Errichtung jedes Anlagentyps an jedem Standort in der Zone.

Wertverlust

Die geäußerte Sorge um einen Wertverlust der Immobilie aufgrund der optischen Wahrnehmbarkeit von Windkraftanlagen im Umfeld ist nicht völlig auszuschließen, aber auch abhängig von Marktgegebenheiten, die vielen Einflüssen und individuellen Einschätzungen unterliegen. Abwägungsrelevant ist hier das Allgemeinwohl. Hierzu hat das OVG Saarland konsequent ausgeführt (20.12.2005, Az. 2 W 33/05): „Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstückes als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Baugenehmigung bewahrt zu werden.“ Windenergienutzung im Außenbereich gehört zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Insbesondere am Siedlungsrand ist daher immer mit Einwirkungen aus dort zulässigen Nutzungen zu rechnen.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Steinfurt hat dazu eine Aussage des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswert in Niedersachsen („Ein direkter Einfluss von Windenergieanlagen auf Immobilienwerte ist empirisch nicht nachweisbar“) im Umfeld der Windfelder im Kreis Steinfurt überprüft. Insgesamt wurden über 30.000 Kaufverträge aus den Jahren 1985 bis 2013 im Umfeld von Windparks ausgewertet. Maßstab war der amtliche Bodenrichtwert, von dem Schwankungen von +/- 30% noch als „normaler Markt“ gelten. Gab es höhere Abweichungen wurden diese geprüft. Eine Wertminderung durch Windkraftanlagen waren tatsächlich nicht nachweisbar. Selbst

wenn für die Immobilie des Einwenders tatsächlich nachgewiesen werden könnte, dass es zu einem Wertverlust von knapp 30% ausschließlich bedingt durch Windkraftanlagen im Umfeld gekommen ist und alle sonstigen Faktoren, einschließlich des Verhandlungsgeschicks glaubhaft ausgeschieden werden könnten, ist dies im Sinne der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinzunehmen, da die Windenergienutzung nicht zuletzt aufgrund der öffentlichen Versorgungsfunktion privilegiert wurde.

Schattenwurf

Der Schattenwurf einer Windkraftanlage wird heute technisch zuverlässig und als Auflage in der immissionsrechtlichen Genehmigung durch sogenannte „Schattenwächter“ vermieden bzw. auf das gesetzliche Minimum begrenzt. Eine besondere Vorsorge in dieser Hinsicht ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung daher nicht erforderlich.

Kein stressfreies und lebenswertes Wohnen

Zweifellos ist die „Energiewende“ mit einer deutlichen Veränderung der Landschaft verbunden. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung prägen Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild. Der „weiche“ Standortfaktor „Orts- und Landschaftsbild“ hat nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: *„Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. ...“* (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07).

Die subjektive Wahrnehmung von Windkraftanlagen als störende Fremdkörper ist zweifellos bei einzelnen Personen vorhanden, lässt sich aber nicht objektivieren und muss darüber hinaus mit den Zielen des Ausbaus regenerativer Energien abgewogen werden. Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft durch den Menschen zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer Ausdruck einer Zeitepoche. Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windenergieanlagen nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft sorgsam umzugehen. Die Stadt Kalkar hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 (grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Stadt von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet erheblich ein.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

Stadt Kalkar

Fachbereich 2 – Planen, Bauen, Umwelt

Markt 20

47546 Kalkar



Betr.: Ratsbeschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Windenergie

Stellungnahme zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes – Windenergie

Sehr geehrter Herr Burger Meister, Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit lege ich Beschwerde ein gegen den 57-sten Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kalkar. Meine Beschwerden sind folgender Natur.

Punkt 1 Ausgangspunkten der 57-sten Änderung

Ende 2013, Anfang 2014 ist mittig der Westlichen Verbindungsweg zwischen Fatima weg Und Vossekuhl im Außengebiet der stad Kalkar ein Windrad um Typ Nordex N117 errichtet. Dieses Windrad ist das größte Windrad das bis jetzt im Kalkar Gebiet errichtet worden ist. Der Größte bedeutet auch der Lauteste. Dieses Windrad verschmutzt die ganze Umgebung mit konstanten Lärm. Lärm die sich das eine mal anhört wie ein Düsenflugzeug , das andere Mal wie eine Kreissäge, oder ein stampfenden Schiffsmotor. Das Windrad dominiert alle Geräusche in die Nachbarschaft und weit darüber hinaus. Nachts ist es unmöglich um Fenster zu öffnen wegen der Lärm vom Windrad. Die heutige Gesetzgebung ist nicht ausgelegt für Mega Projekten wie dieser Nordex N117 mit eine Rotorfläche von mehr als 10.000 m². Es ist deswegen auch unerhört, das für diese Windrader der extra klasse, die gleiche Regel gelten sollen als für die „Normale“ Windrader. Nordex ist schon dabei ein Rotor von 131 Meter Durchmesser zu entwickeln und sagt das diese Nordex N131 noch leiser sei als die Nordex N117. Jeder der die Größe der Rotoren kennt und Weiß das die Geschwindigkeit an den Rotorspitzen 272 km/h ist, weiß, mit welche Wucht das geschieht und wie viel Luft verwirbelt wird. Das das Extreme Lärm mit sich mitbringt kann nur die Schlussfolgerung sein, die von der Praxis bestätigt wird. Die Stadt Kalkar und die Betreiber arbeiten allen daraufhin das die Windräder die

geplant werden alle zumindest Nordex N117 sind und vielleicht auch schon ein Nordex 131. Das heißt, das die Werten die aufgestellt sind um die Konzentrationsgebiete zu ermitteln, nicht mehr ausreichen um die Bürger für Lärm der Windräder der Extra Klasse zu schützen und deshalb ungeeignet sind, weshalb der ganze Änderung des Flächennutzungsplanes falsch ist und die Bürger von Kalkar schadet. Deshalb soll die 57-ste Änderung des Flächennutzungsplan als unerwünscht abgelehnt werden.

Punkt 2 Konzentrationsgebiet VIII

In Konzentrationsgebiet VIII gilt eine Lärmvorbelastung auf Grund der Anwesenheit [REDACTED] [REDACTED] Während der Rübensaison arbeitet die Anlage auf Hochtouren, was bedeutet das der Maximale Lärmpegel andauernd erreicht oder überschritten wird. In Kombination mit das Nordex N117 Windrad kommt es öfters vor, das beide Anlagen individuell oder zusammen jetzt schon zu laut sind. Deshalb ist es unerwünscht das im Zukunft noch eine Windanlage hinzu gebaut wird, wodurch der Lärmpegel noch weiter in die Höhe getrieben wird. Deshalb lehne ich eine Ausbreitung in Westlicher Richtung über die Westliche Verbindungsweg zwischen Fatima weg Und Vossekuhl im Konzentrationsgebiet VIII als unerwünscht ab und lehne aus diesen Grund die 57-ste Änderung des Flächennutzungsplan als unerwünscht ab.

Punkt 3 Konzentrationsgebiet X

Da wo wir wohnen sehen wir in nördliche Richtung, Nordöstliche Richtung, südöstliche Richtung und Sudwestliche Richtung Windräder. Diese Windräder machen sich teilweise sehr bemerkbar durch Schattenwurf, Lärm oder auf andere Weise, zb durch Lichtreflexen. Mit die Ausweisung von Konzentrationsgebiet X bekommen wir Richtung Norden erweiterter Sicht auf mehrere zusätzliche Windräder, wahrscheinlich aus der Extra Kategorie. Das bedeutet erheblich mehr Lärm, aber auch eine bedrängender Wirkung in Nördlicher Richtung, neben den bedrängender Wirkung aus Ost-Südöstlicher Richtung. Da wo wir in ein Außen Gebiet wohnen und die Räume Sicht gewählt haben, werden wir eingeschlossen und bedrängt von Riesige Windräder. Das ist einfach zu viel und kann in Keinster Weise akzeptiert werden. Auch aus diesen Grund sehe ich die 57-ste Änderung des Flächennutzungsplan als unerwünscht und lehne ihn deshalb ab .

Punkt 4 Ausgangspunkten der Platzbestimmung der Konzentrationsgebiete

Weiterhin sind die Kriterien die benutzt werden um geeignete Konzentrationsgebiete auszuwählen inkorrekt und weitgehend diskriminierend. Menschen die im Außengebiet wohnen weil die Stille, die Natur und die Weitsicht wählen, werden überspült mit Lärm von Windrädern und werden laut Gesetz dazu verurteilt das zu akzeptieren, während Leuten die Städte wohnen diese Wahl freiwillig treffen und wissen das das ein erhöhter Lärmpegel mit sich bringt. Aber, wenn es um Standorte von Windrädern geht, müssen die Leute die Stille, Weitsicht und Natur vorziehen, eine höhere Lärmbelastung akzeptieren als die Leute in der Stadt die wissen das wohnen in der Stadt höhere Lärm Emissionen mit sich bringt.

Deshalb bin ich der Meinung das bei der Wahl von Standorten von Windrädern, Bewohner vom Außengebiet nicht nur diskriminiert werden aber auch terrorisiert, weil sie diese hohe Lärmbelastungen akzeptieren müssen.

Das alles spricht dafür Windräder auf Gelände zu platzieren die durchgehend nicht durch Leute bewohnt werden, wie Industriegebiete und Kaserneartige Gelände. Alternativ währe Windräder so nah wie möglich an viel befahrenen Bundesstraßen und Autobahnen zu platzieren, wo Sie auf Grund anwesende Lärm Emissionen so wie so nicht extra stören. In jeder Gemeinde sind solche Plätze zu finden, welche sich besser eignen als das Außengebiet wo Leute Ruhe suchen und nicht der Lärm von Windrädern.

Fazit:

Das geänderte Flächennutzungsplan diskriminiert Anwohner im Außen Gebiet, weil andere Platzierung von Windräder außer im Außen Gebiet nicht vorgesehen sind. Zweck diese Flächennutzungsplan ist nicht die Vereitelung von unkontrollierter Ausbau von Windräder, Aber die fazilitirung von teilweise konkrete Bauvorhaben von Windräder in zerbrechliche Naturlandschaften . Windräder sind industrielle Anlagen die da stehen müssen wo sie am wenigsten stören. Im Außen Gebiet stören Windräder am meisten.

Mit Freundlichen Gruss



14 Einwender, Schreiben vom 09.03.2015:

Abwägungsvorschlag:

Referenzanlage stimmt nicht mit geplanten Anlagen überein → Konzentrationszonen schützen Bürger nicht mehr / Lärm

Die der Potenzialflächenanalyse zugrundeliegenden Abstände zu Siedlungsbereichen und zum Wohnen im Außenbereich orientieren sich gemäß den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts daran, ob im Stadtgebiet Kalkar damit der Windenergie noch substantiell Raum bleibt. Höhere Abstände würden dazu führen, dass kaum noch Flächen zur Verfügung stünden. Mit den gewählten Abständen können Windkraftanlagen errichtet werden, deren Betrieb nicht zur Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte am Wohnhaus der Einwender führen. Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan sagt noch nichts über die später bau- und immissionsrechtlichen Möglichkeiten tatsächlich zu errichtender Windkraftanlagen aus. Selbst wenn sehr große Windkraftanlagen errichtet werden, sind die Lärmgrenzwerte am Anwesen der Einwender gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Dies geschieht entweder durch die Auswahl einer entsprechend „leisen“ bzw. kleinen Anlage, durch einen entsprechend großen Abstand oder durch einen lärmindernden Betriebsmodus z.B. zur Nachtzeit. Die Darstellung der Konzentrationszone ermöglicht ausdrücklich nicht die Errichtung jedes Anlagentyps an jedem Standort in der Zone.

Schattenwurf

Der Schattenwurf einer Windkraftanlage wird heute technisch zuverlässig und als Auflage in der immissionsrechtlichen Genehmigung durch sogenannte „Schattenwächter“ vermieden bzw. auf das gesetzliche Minimum begrenzt. Eine besondere Vorsorge in dieser Hinsicht ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung daher nicht erforderlich.

Lichtreflexe

Insbesondere das aus Flugsicherheitsgründen notwendige Dauerrotlicht an Windkraftanlagen über 100 m wird von zahlreichen Einwendern als besondere Belastung empfunden.

Tatsächlich „verschwinden“ Windkraftanlagen bei Dämmerung und Dunkelheit nicht aus dem Bewusstsein der Betroffenen Anlieger. Durch die Flugsicherungskennzeichnung (tagsüber weiß, nachts rot blinkend) nimmt man die Anlagen auch in der Nachtzeit wahr. Dazu ist auszuführen, dass die Beleuchtung sich nähernden Flugzeugen die Position des Windparks kenntlich machen soll. Die Beleuchtung ist daher nach oben gerichtet. Ein direktes Anstrahlen von Wohngebäuden ist ausgeschlossen. Der Betroffene muss also gezielt nach den Windkraftanlagen Ausschau halten. Eine Störung (z.B. durch Blendung) bei einem Abend auf der Terrasse oder wenn man aus (abgedunkelten) Räumen

in die dunkle Landschaft schaut ist objektiv nicht erkennbar. Hier ist das individuelle Befinden abzuwägen mit den Belangen der Energieerzeugung und der Flugsicherheit. Die Stadt Kalkar wird allerdings ihren Einfluss geltend machen und im Rahmen der Genehmigungsverfahren auf den Einsatz des Standes der Technik drängen.

Optisch bedrängende Wirkung

Zur befürchteten „optisch bedrängenden“ Wirkung hat das OVG NRW in einem älteren Urteil (vom 09.08.2006, Az. 8 A 3726/05) vergleichsweise klare Regelungen aufgestellt, die bis heute angewendet werden. Demnach ist mit einer optischen Bedrängung bei Unterschreitung eines Abstands der 2fachen Anlagenhöhe zu rechnen (bei einer 200 m hohen Anlage also bei einem Abstand von weniger als 400 m). Dieser Abstand wird in der Regel schon durch die notwendigen Lärmabstände überschritten. Jenseits des 2fachen Abstands der Anlagenhöhe ist gemäß dem Urteil des OVG NRW eine Einzelfallprüfung erforderlich. Hier wird dann sorgfältig zu prüfen sein, ob eine optische Bedrängung tatsächlich vorliegt. Dies ist z.B. dann nicht der Fall, wenn eine Gebäudeseite betroffen wäre, auf der keine Fenster von zum ständigen Aufenthalt vorgesehenen Räumen vorhanden sind.

Die Kriterien zur Ermittlung der Potenzialflächenanalyse seien diskriminierend und unkorrekt; Menschen im Außenbereich werden schlechter behandelt, als Menschen im Innenbereich

Die Kriterien zur Ermittlung der Potenzialflächenanalyse wurden auf Grundlage vorliegender Gesetze und aktueller Rechtsprechungen angesetzt.

Dem Einwender wird zugestimmt, dass Wohnen im Außenbereich anderes bewertet wird als im Innenbereich. Windenergienutzung ist eine privilegierte Nutzung im Außenbereich, sofern keine öffentliche Belange entgegenstehen. Das Wohnen im Außenbereich hingegen gehört nicht zu den privilegierten Vorhaben (Ausnahme: Wohnen im Zusammenhang mit Land-, Forst- oder Gartenbaubetrieb) und hat somit einen wesentlich geringeren Schutzanspruch als das Wohnen im Siedlungszusammenhang. Folglich sind beide Belange wie beschrieben unterschiedlich zu bewerten.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Bedenken werden zurückgewiesen.